



MEMORIAL

Für die Landsgemeinde
des Kantons Glarus
vom Jahre 1988

*Vom Landrat beraten
in den Sitzungen vom 4. November und 2. Dezember 1987,
27. Januar, 10., 17. und 24. Februar sowie 2. März 1988*



Beilagen:

- I-III Uebersicht der Staatsrechnung 1987
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Rechnungen der Glarner Sachversicherung
- VIII Rechnung der Glarner Kantonalbank
- IX Rechnung des Kantonsspitals
- X Bericht zur Staatsrechnung 1987
- XI Voranschlag für das Jahr 1988

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen 3	
§ 3 Verfassung des Kantons Glarus	3
§ 4 Festsetzung des Steuerfusses	62
§ 5 Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven	62
§ 6 A. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes B. Aenderung der Strafprozessordnung C. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht D. Aenderung der Zivilprozessordnung	67
§ 7 Antrag auf Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr und des Strassengesetzes (Befreiung der Besitzer von Fahrrädern von Steuern und Gebühren)	71
§ 8 Antrag auf Erteilung eines Kredites für den Weiterausbau der Kantonsstrasse Leimen - Schwändi	74
§ 9 A. Aenderung der Kantonsverfassung B. Raumplanungs- und Baugesetz	76
§ 10 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung	94
§ 11 Beschluss über die Zusicherung eines Kantonsbeitrages an das «Fridlihuus»	96
§ 12 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1 560 000.— Franken für die Anschaffung eines Computer-Tomographen am Kantonsspital	102
§ 13 A. Aenderung der Kantonsverfassung B. Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen	108
§ 14 Aenderung des Gesundheitsgesetzes (Fortpflanzungsmedizin)	124

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat infolge des Rücktrittes von Landesstatthalter Fritz Hösli für den Rest der laufenden Amtsdauer einen neuen Landesstatthalter zu wählen, und zwar aus dem Kreise der Mitglieder des Regierungsrates.

Ferner ist wegen des Rücktrittes von Obrichter Rudolf Zweifel ein neues Mitglied des Obergerichtes zu wählen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt, wie auch des an der Urne gewählten neuen Mitgliedes des Regierungsrates.

§ 3 Verfassung des Kantons Glarus

A. Einleitung

Der Landrat legt hiermit den Stimmberechtigten den Entwurf der neuen Verfassung des Kantons Glarus (Kantonsverfassung) vor, über den an der diesjährigen ordentlichen Landsgemeinde abgestimmt werden soll.

Der Landsgemeinde wird beantragt, dem vorliegenden Entwurf für eine neue Kantonsverfassung zuzustimmen und damit die bisherige Verfassung aus dem Jahre 1887 zu ersetzen. Der Entwurf stellt nach unserer Auffassung eine gute und zeitgemässe Ordnung der Rechte der Bürger gegenüber dem Staat, der Organisation der Behörden von Kanton und Gemeinden sowie der wichtigsten staatlichen Aufgaben dar. Mit der Annahme der Verfassung wird unser Kanton wieder über eine sichere rechtliche Grundlage und über klare Richtlinien für die kommenden Jahre und Jahrzehnte verfügen.

I. Wie kam dieser Verfassungsentwurf zustande?

Aufgrund eines Memorialsantrages der Christlich-demokratischen Volkspartei und nach Zustimmung von Regierungsrat und Landrat beschloss die Landsgemeinde vom 10. Mai 1970, dass eine Totalrevision der Kantonsverfassung durchgeführt werden solle. Damit erteilte die Landsgemeinde den Behörden den verbindlichen Auftrag, den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten und ihr vorzulegen. Der Regierungsrat setzte deshalb, unter der Leitung von a. Landammann Hans Meier eine Expertenkommission zur Vorberatung der Totalrevision ein. Diese Kommission erliess zuerst einen öffentlichen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen und behandelte darnach in mehreren Unterkommissionen die verschiedenen Reformvorschläge. Sie schuf schliesslich einen Vorentwurf, den sie 1977 veröffentlichte und zu dem der Berater der Kommission, Dr. Rainer J. Schweizer, 1981 einen ausführlichen Kommentar lieferte. Der Regierungsrat führte über die Vorschläge der vorberatenden Kommission vom April 1982 bis zum Frühjahr 1983 ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren durch. Im Rahmen dieses Verfahrens haben sich fast alle öffentlichen Körperschaften sowie viele interessierte Organisationen und Privatpersonen zur vorgesehenen Totalrevision geäussert. Nachdem die insgesamt recht positiven Ergebnisse der Vernehmlassung anfangs 1984 vorlagen, beschloss der Regierungsrat, den Verfassungsentwurf der Expertenkommission dem Landrat zur Beratung zuzuleiten. Er beantragte allerdings dem Landrat gleichzeitig verschiedene Aenderungen und Ergänzungen des Entwurfs. Mit diesen Anträgen trug er namentlich auch wichtigen Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens Rechnung.

Der Landrat führte nun 1985/86 eine erste Beratung des Verfassungsentwurfs durch sowie im Herbst 1986 eine zweite. Für die Vorbereitung seiner Debatten setzte der Landrat drei Spezialkommissionen ein: eine Redaktionskommission (geleitet von Landrat Dr. Werner Stauffacher-Noser), eine Kommission für die Reform der Gerichtsorganisation (geleitet von Landrat Dr. Rudolf Hertach) sowie eine Kommission für die Fragen der Gemeindeorganisation (geleitet von Landrat Jakob Marti,

Ennenda). Die Beratungen des Landrates wurden 1985/86 durch Erich Schirmer und Kaspar Zimmermann, 1986 durch Dr. Konrad Auer präsidiert. In der Schlussabstimmung vom 12. November 1986 hat der Landrat dem Verfassungsentwurf mit allen gegen drei Stimmen zugestimmt.

Nach den 1986 in der bisherigen Verfassung geänderten Bestimmungen über die Totalrevision der Kantonsverfassung (Art. 88 Abs. 4) wurde der so beschlossene Entwurf im Frühsommer des letzten Jahres an alle Stimmberechtigten verteilt mit der Einladung, allfällige Memorialsanträge bis spätestens 1. Oktober 1987 einzureichen. Innerhalb der Frist gingen dann 14 Abänderungsanträge ein (vgl. hierzu nachfolgend Abschnitt C). Der Regierungsrat hat diese mit Bericht vom 13. Oktober 1987 dem Landrat überwiesen, der sie hierauf (4. November 1987) alle als rechtlich zulässig und erheblich erklärte. Mit Bericht vom 24. November 1987 nahm der Regierungsrat materiell Stellung zu den Anträgen. Eine vorberatende landrätliche Kommission unter der Leitung von Landrat Dr. Werner Stauffacher-Noser befasste sich ihrerseits an zwei Sitzungen mit den gestellten Memorialsanträgen. An seiner Sitzung vom 10. Februar 1988 behandelte der Landrat unter dem Präsidium von Ursula Herren diese Vorlage und verabschiedete den bereinigten Verfassungsentwurf endgültig zuhanden der Landsgemeinde.

II. Warum muss die heute geltende Kantonsverfassung total revidiert werden?

Eine neue Verfassung beschliesst man nicht alle paar Jahre. Die heute noch geltende stammt vom 22. Mai 1887! Sie ist zwar in den vergangenen hundert Jahren über fünfzig Mal in einzelnen Punkten abgeändert worden. In den Grundzügen entspricht sie jedoch noch stark der damals beschlossenen Ordnung. Wegen des Wandels der Verhältnisse ist vieles in der geltenden Verfassung überholt oder stimmt nicht mehr. Die Verfassung ist zum Teil auch nicht mehr verständlich. Sie enthält nicht zuletzt wegen der vielen Teilrevisionen gewisse Widersprüche und weist vor allem viele Lücken auf. Die geltende Verfassung ermöglicht es dem Bürger oder einem Behördemitglied nicht mehr, sich über die rechtliche Grundordnung des Kantons ein genaues und zuverlässiges Bild zu machen. Wenn man an all die in den letzten Jahrzehnten erfolgten Veränderungen in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und in der Umwelt denkt, so wird einem bewusst, dass die geltende Kantonsverfassung für die politischen Rechte und Freiheiten der Bürger und ebenso für die Tätigkeiten der Behörden nicht mehr die richtige Grundlage bildet. Die Verfassung entspricht nur noch teilweise der heutigen Wirklichkeit. Sie hat für unsere Politik und unser Rechtsleben nur noch eine beschränkte Gültigkeit, weshalb sie gesamthaft überprüft und erneuert werden musste.

III. Was wollen wir mit der Totalrevision der Kantonsverfassung erreichen?

Jeder Kanton braucht eine Verfassung, in der die demokratische Mitwirkung der Bürger im Kanton geregelt wird und nach der die Behörden eingerichtet werden. So will es schon die Bundesverfassung. Mit einer totalen Revision der Kantonsverfassung kann und soll aber noch mehr erreicht werden.

In der neuen Verfassung sollen die Rechte und Freiheiten der Bürger modernen Vorstellungen entsprechen und gegenüber den heutigen gesellschaftlichen oder staatlichen Gefährdungen Schutz bieten. Die Verfassung muss sodann die Mitsprache der Bürger in allen wichtigen politischen Angelegenheiten gewährleisten. Mit der Totalrevision müssen im weiteren die Funktionen und Aufgaben der Behörden des Kantons und der Gemeinden überprüft und wieder zweckmässig ausgestaltet werden. Wo nötig, braucht es dann Reformen, selbst wenn sie im einzelnen nicht unbedingt bequem sind. Für neue Bedürfnisse, wie sie etwa bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden bestehen, sind neue Lösungen erforderlich. Ziel der Revision ist, dass Behörden und Verwaltungsstellen leistungsfähig bleiben und weiterhin in ihren Tätigkeiten zuallererst auf das Gemeinwohl und die Gerechtigkeit achten. Der Rechtsschutz des Bürgers gegenüber dem Staat, aber auch die Verfahren zur Streitentscheidung zwischen Privatpersonen müssen verbessert werden; damit soll nicht die Prozessierlust gefördert, sondern zur Befriedung der betroffenen Menschen beigetragen werden. Auch die gebietsmässige Einteilung des Kantons sowie die verschiedenen Arten von Gemeinden, die wir heute kennen, stehen grundsätzlich bei einer Totalrevision zur Diskussion, wobei die Gemeindeautonomie gestärkt und die Erfüllung der kommunalen Aufgaben verbessert werden soll. Die heute in vielem recht unvollkommen geregelte interne Organisation der Gemeinden soll neu auf eine klare Grundlage gestellt werden.

Insgesamt soll die neue Verfassung für jedermann im Kanton ein echtes Leitbild sein. Sie soll zudem in Zukunft wieder eine Quelle des Vertrauens zwischen Bürger und Staat bilden. Denn mit einer umfassend erneuerten Verfassung wollen wir vor allem unsere kantonale Gemeinschaft festigen und stärken.

B. Erläuterungen

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Erläuterungen sind dem Abschnitt C «Memorialsanträge zum Verfassungsentwurf» vorangestellt; sie nehmen auf den Verfassungstext Bezug, wie er sich aus den Vorschlägen des Landrates zu den einzelnen Memorialsanträgen ergibt und wie er der Landsgemeinde zur Annahme empfohlen wird.

I. Wie ist die Verfassung gegliedert?

Die Verfassung ist in neun Kapitel eingeteilt und umfasst 146 Artikel. Das **1. Kapitel** (Artikel 1 - 21) umschreibt die Grundlagen der Verfassung, welche im Volk und auf dem Bundesrecht beruhen. Dann folgen die zentralen Freiheitsrechte der Bürger sowie allgemeine Rechtsgrundsätze für die Staatsstellen. Das **2. Kapitel** bestimmt (in den Artikeln 22 - 49) die wichtigsten Staatsaufgaben, vom Umweltschutz über die soziale Fürsorge, den Gesundheitsdienst und die Schulen bis zur Wirtschaftsförderung. Zusätzlich wird (in den Artikeln 50 - 55) eine Grundordnung für die Beschaffung, Verwendung und Kontrolle der staatlichen Finanzen getroffen. Das **3. Kapitel** (Artikel 56 - 72) regelt die politischen Rechte der Bürger bei Wahlen, Initiativen und Abstimmungen sowie die Organisation und das Verfahren der Landsgemeinde. Im **4. Kapitel** (in den Artikeln 73 - 81) folgen allgemeine Bestimmungen darüber, wie die Behörden bestellt werden, wie sie verhandeln und entscheiden müssen. Das **5. Kapitel** bestimmt die Organisation und die Befugnisse des Landrates (in den Artikeln 82 - 93), des Regierungsrates (in den Artikeln 94 - 101) und der ihm unterstellten kantonalen Verwaltung (in den Artikeln 102 - 105). Dann folgt die Organisation der kantonalen Gerichte für die zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten (in den Artikeln 106 - 114). Das **6. Kapitel** regelt die allgemeine Organisation der Gemeinden, Zweckverbände und Korporationen sowie die Rechte der Stimmbürger in diesen Körperschaften (in den Artikeln 115 - 134), während das **7. Kapitel** (in den Artikeln 135 - 137) das Verhältnis der Kirchen und Kirchgemeinden zum Staat ordnet. Im **8. Kapitel** (in den Artikeln 138 - 140) folgen die Bestimmungen über die Revision der Kantonsverfassung, und im letzten, im **9. Kapitel** (in den Artikeln 141 - 146) stehen die Schlussbestimmungen.

II. Welches sind die wesentlichen Neuerungen?

Die Kantonsverfassung enthält neu eine Einleitung, eine sogenannte **Präambel**. Mit dieser und Artikel 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kanton in der Schweizerischen Eidgenossenschaft verankert ist sowie eine demokratische und rechtsstaatliche Grundlage aufweist.

Die Verfassung zählt sodann, wesentlich ausführlicher als die bisherige, die bedeutendsten **Grund- und Freiheitsrechte** auf. Diese werden an sich zum grösseren Teil durch die (höherrangige) Bundesverfassung und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte gewährleistet. Es schadet aber keineswegs, wenn auch die Kantonsverfassung auf die Grundrechte ausdrücklich hinweist. Zudem enthält sie auch einige im Bundesverfassungsrecht noch nicht garantierte Grundrechte und kann damit weitergehende Freiheiten gewährleisten. In diesem Sinne wirken vor allem die Medienfreiheit (Artikel 9), die Kultur- und Kunstfreiheit (Artikel 10), die Unterrichts- und Lehrfreiheit (Artikel 11), das Grundrecht auf Datenschutz (in Artikel 5 Absatz 1) sowie die Bestimmung für Versammlungen und Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Artikel 12 Absatz 2).

In den Artikeln 16 - 19 wird ausgeführt, nach welchen **allgemeinen Grundsätzen** die staatlichen Stellen handeln müssen. Die Vorschriften über den Rechtsschutz in zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten entsprechen weitgehend bundesverfassungsrechtlichen Grundsätzen. Doch ist es noch nicht überall selbstverständlich, dass jedermann im Prinzip die ihn betreffenden staatlichen Akten einsehen kann, noch ist nicht überall gewährleistet, dass eine Behörde ihren Entscheid richtig begründen muss und die dagegen bestehenden Rechtsmittel angibt.

Artikel 20 über das **Bürgerrecht** entspricht fast wörtlich der Verfassungsbestimmung, welche die Landsgemeinde 1975 beschlossen hatte. Neu ist hingegen Artikel 21 über die **Bürgerpflichten**. Er enthält einen Appell an jedermann, politisch im Kanton und in den Gemeinden mitzuwirken und seine verschiedenen Rechtspflichten zu erfüllen. Auch diese Vorschrift kann nicht unmittelbar durchgesetzt werden, aber sie macht in der Verfassung doch deutlich, dass man gegenüber dem Staat nicht nur Rechte hat.

Ganz erheblich erneuert und erweitert wurden die Bestimmungen über die **öffentlichen Aufgaben**. Die bisherige Kantonsverfassung widerspiegelt, trotz der verschiedenen Teilrevisionen, noch deutlich das Staatsbild des 19. Jahrhunderts. Heutzutage kann man aber nicht mehr über die Gewichtsverschiebungen in den Staatstätigkeiten und die enorme Zunahme der öffentlichen Aufgaben hinweggehen. Zu einem überwiegenden Teil erfüllt der Kanton allerdings Aufgaben, die ihm der Bund übertragen hat. Doch verfügt er auch hier meistens noch über eine gewisse Selbständigkeit und Gestaltungsfreiheit. Die Kantonsverfassung soll nun nach Möglichkeit alle wichtigen, mittel- und längerfristigen staatlichen Aufgaben festlegen. Dabei muss sie vor allem den Behörden die Ziele nennen. Sodann sind die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen, und es ist die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden oder über private Träger öffentlicher Aufgaben zu regeln. Schliesslich kann die Verfassung auch einige grundrechtliche, soziale Rechte der Bürger (wie etwa das Recht auf einen unentgeltlichen, für beide Geschlechter gleich gestalteten, konfessionell neutralen Schulunterricht in Artikel 35) gewährleisten. Gerade in solchen Gewährleistungen sowie in den Zielbestimmungen zeigt sich die Bedeutung der Kantonsverfassung.

Wie die gesamte **Umwelt** zu schützen ist und wie das verfügbare **Land genutzt** werden soll, bestimmt heute in zunehmendem Mass der Bundesgesetzgeber. Nicht nur deshalb, sondern damit die zuständigen Organe auch eine gewisse Handlungsfreiheit haben, enthält die Verfassung hier (Artikel 22 und 23) eher allgemein gehaltene Normen. Weitgehend neu ist Artikel 24 gefasst worden, der Regelungen über das **Bauwesen**, über die **Strassen und Wege** sowie über die öffentlichen und privaten **Gewässer** verlangt.

Auch das **Sozialwesen**, insbesondere die Sozialversicherungen, ist in erster Linie Bundessache. Allerdings bestehen für den Kanton und die Gemeinden viele Möglichkeiten, die Leistungen oder Massnahmen des Bundes zu ergänzen. Artikel 28 sieht das vor für die **Arbeitslosenfürsorge**, die **Arbeitsvermittlung** sowie für die **Arbeitsbeschaffung** in schwierigen Zeiten. Besondere Anstrengungen sind auch für **Mietzinserleichterungen** oder die **Wohnbauförderung** denkbar (Artikel 31). Sehr bedeutungsvoll sind seit jeher die kantonalen und kommunalen Bemühungen in der **Fürsorge** (Artikel 29 und 30). Neu sind hier die Betreuung der **Ausländer** und die Aufsicht des Kantons über die private Fürsorge angesprochen.

Aus dem breiten Bereich des öffentlichen **Gesundheitswesens** (Artikel 32 und 33) sei als Neuerung erwähnt, dass jetzt eine allgemeine Pflicht zur Förderung der **Volksgesundheit**, der **Gesundheitsvorsorge** und der **Krankenpflege** besteht. Zudem wird der Kanton verpflichtet, den im Kanton tätigen **Krankenkassen** Beiträge auszurichten, was er übrigens heute schon macht.

Artikel 34 verlangt vom Staat Rücksichtnahme auf die **Familie** sowie deren Schutz und Festigung.

Ein weiteres Hauptaufgabengebiet von Kanton und Gemeinden ist, wie die Artikel 35 - 41 zeigen, das **Schul- und Bildungswesen**. Die Verfassung regelt zuerst in einem sozialen und rechtsgleichen Sinn die **Schulpflicht** sowie alle im Kanton vorhandenen **Schultypen** (Artikel 35 und 37). Sie enthält sodann folgendes: die Zulassung und die Möglichkeit zur Unterstützung von **Privatschulen** (Artikel 36), die Verantwortung des Kantons für die **Kindergärten und Kinderhorte** (Artikel 38), die Verpflichtung von Kanton und Gemeinden gegenüber geistig und körperlich oder auch gegenüber sozial **benachteiligten Kindern** (Artikel 39), ein Bekenntnis zur **Kulturförderung** und die Möglichkeit zur Unterstützung der **Erwachsenenbildung** und der **Arbeit mit der Jugend** (Artikel 40); schliesslich wird die wohl selbstverständliche Bereitschaft zur Unterstützung des gesundheitsfördernden **Sports** (Artikel 41) bekräftigt.

Für das vielfältige **Verhältnis des Staats zur Wirtschaft** und für die **staatlichen Wirtschaftstätigkeiten** setzt der Entwurf wichtige neue Akzente. Er stellt Rahmenbedingungen für die heute viel höher als früher bewertete staatliche **Wirtschaftsförderung** auf (in Artikel 42). Er ermöglicht, neben dem Bund, ergänzende Massnahmen für die **Landwirtschaft** (Artikel 44), und er sieht auch solche für die Erhaltung und Bewirtschaftung des **Waldes** vor (Artikel 45). Schliesslich sollen sich gemäss Artikel 46 Kanton und Gemeinden um die Förderung des **öffentlichen Verkehrs** und einer umweltgerechten **Energieversorgung** sowie um einen sparsamen **Energieverbrauch** bemühen. Für die Energieversorgung kann unter Umständen die Gewinnung und Nutzung von Erdwärme wichtig werden (Artikel 47 Absatz 2).

Die **Finanzordnung** (Artikel 50 - 55) regelt den Umgang der öffentlichen Hand mit dem Geld. Neu ist, dass für diejenigen Abgaben, die der Staat erheben darf, eine Verfassungsgrundlage geschaffen wird (Artikel 50). Das Gesetz regelt Umfang und Durchführung von **Finanzkontrollen** (Artikel 52 Absatz 3),

während die Verfassung vorschreibt, dass der Kanton und die Orts- und Schulgemeinden **Finanzplanungen** vorzunehmen haben (Artikel 52 Absatz 4). Wichtig ist schliesslich, dass Artikel 55 umfassende Möglichkeiten für einen wirksamen **Finanzausgleich** eröffnet.

Die politischen Rechte der Bürger umfassen vor allem das Recht, Anträge an die Behörden zu stellen, über Rechtserlasse und bestimmte Sachentscheide abzustimmen sowie die Mitglieder der Behörden zu wählen. Diese Mitwirkungsrechte werden auch kurz **«Stimmrecht»** genannt. Das Stimmrecht im Kanton und in den Gemeinden wird in den Artikeln 56 - 59 weitgehend nach der bisherigen Praxis geordnet. Eine Neuerung ist, dass zukünftig **Memorialsanträge** nicht nur einmal jährlich bis zum 1. Oktober, sondern **jederzeit** eingereicht werden können (Artikel 58 Absatz 6). Der Landrat hat seinerseits neu die Möglichkeit, einen Memorialsantrag erst der übernächsten Landsgemeinde vorzulegen, wenn der Termindruck zur Behandlung des Geschäfts zu gross wird (Artikel 59 Absatz 3). Die Behandlung der eingereichten Memorialsanträge durch Regierungsrat und Landrat wird in Artikel 59 im übrigen etwas präziser als bisher geregelt. Beibehalten wird, dass ein rechtlich zulässiger Memorialsantrag von mindestens zehn Landräten **für erheblich erklärt** werden muss; die Erheblich-erklärung ist eine politische Schwelle, die wohl nötig ist, wenn man jedem einzelnen Stimmbürger ein Antragsrecht einräumt. Neu ist hingegen Artikel 60: er schützt das Recht, bei den Behörden Eingaben und Vorschläge, sogenannte Petitionen, zu machen, und er verpflichtet die zuständige Behörde, dem Gesuchsteller mindestens eine Antwort zu geben.

Ein wesentlicher Entscheid im Rahmen der Totalrevision war, dass die **Landsgemeinde beibehalten** werden soll, trotz der Kritiken und Aenderungsvorschläge, die vor allem anfangs der siebziger Jahre aufkamen. Zwar hat das Verfahren, die wichtigsten Volksentscheide an einer Versammlung zu treffen, einige bekannte Nachteile: für gewisse Stimmberechtigte ist eine Teilnahme nur schwer oder gar nicht möglich; die Mehrheit der Stimmenden kann bis heute nur durch einen Schätzungsentscheid des Landammanns ermittelt werden; die Landsgemeinde ist anfällig auf Störungen, oder es kann zu unerfreulichen Diskussionen kommen. Dennoch hat das Landsgemeindeverfahren ganz erhebliche **politische und rechtliche Vorzüge**, die noch lange für die Weiterführung unserer ältesten Institution sprechen: Durch das jedem einzelnen Bürger zustehende Recht, Memorialsanträge einzureichen und an der Landsgemeinde Abänderungsanträge zu stellen, kann er unmittelbar auf die staatlichen Entscheidungen einwirken; vor einem Beschluss der Landsgemeinde findet immer ein breiter Prozess der Meinungsbildung statt; an der Landsgemeinde selbst können politisch umstrittene Vorlagen auf einfache Art abgeändert und neue Lösungen gefunden werden. Schliesslich gibt es zahlreiche staatspolitische Gründe für die Landsgemeinde: so ist sie der Ausdruck der Volksherrschaft, sie stellt unsere staatliche Gemeinschaft aufs anschaulichste dar, sie führt uns in dieser Gemeinschaft immer wieder zusammen und prägt bei jedermann das Verständnis für die Demokratie.

Das **Verfahren**, wie die Landsgemeinde einzuberufen und abzuhalten ist, wird in der neuen Verfassung nicht geändert. Allerdings wird jetzt genau gesagt, was für Anträge an der Landsgemeinde selbst gestellt werden können (Artikel 65 Absatz 2). Wer sich zu einer Vorlage äussern will, muss zuerst seinen Antrag formulieren und ihn dann kurz begründen (Artikel 65 Absatz 5).

Eine wichtige Bestimmung über die Landsgemeinde ist Artikel 69, der sagt, wofür sie sachlich **zuständig** ist. Mit der Totalrevision wird ihre Zuständigkeit für die **Verfassungs- und Gesetzgebung** sowie für **grosse Ausgaben** bestätigt; neu ist im Entwurf, dass sie auch über wichtige **Verträge mit andern Kantonen** sowie über Beschlüsse, die der Landrat von sich aus treffen könnte, die er ihr aber dennoch vorlegt, entscheiden soll (Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben c. und f.). Wie bisher **wählt** die Landsgemeinde aus dem Kreis der Regierungsräte den Landammann und den Landesstatthalter, sodann die Richter, den Staatsanwalt und die Verhörer (Artikel 68); nicht mehr zuständig ist sie für die Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels.

In den Artikeln 70 - 72 macht der Entwurf sichtbar, dass die Stimmberechtigten auf kantonaler Ebene eben nicht nur an der Landsgemeinde entscheiden können, sondern dass auch verschiedene **Urnenwahlen** durchgeführt werden müssen. Für die Wahl der 80 Mitglieder des **Landrates** gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporzsystem), für die Wahlen der sieben **Regierungsräte** und der beiden **Ständeräte** das Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem). Aus politischen Gründen hat der Landrat im Rahmen der Totalrevision die Frage nach Anzahl und Grösse der Wahlkreise noch nicht entschieden. Diese Frage muss nach der Aufhebung der Wahlgemeinden neu geregelt werden, wobei verschiedene Lösungen (kleinere oder grössere Wahlkreise) denkbar sind.

Neben diesen Urnenwahlen gibt es, als Ausnahme, eine einzige Sachabstimmung, die an der Urne durchzuführen ist: der Entscheid über **Stellungnahmen** des Kantons zuhanden des Bundes **über die Errichtung von Atomanlagen** im Glarnerland oder in der Umgebung (Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe d.). Weil diese Sonderregelung erst vor kurzem getroffen wurde, hat sie der Landrat im neuen Verfassungsentwurf beibehalten.

Erheblich erneuert und verbessert wurden die allgemeinen Vorschriften darüber, wie die Behörden des Kantons und der Gemeinden zu bestellen sind und unter welchen Voraussetzungen sie zu entscheiden haben. Namentlich sollen zukünftig strengere Regeln über die **Unvereinbarkeit** von verschiedenen staatlichen Aemtern oder Stellen gelten (Artikel 75). So soll es eine strikte personelle Trennung zwischen Landrat und Gerichten und zwischen Landrat und den im Gesetz näher bezeichneten kantonalen Beamten geben. Ebenso soll die Stellung eines Regierungsrates unvereinbar sein mit der Mitgliedschaft in einer Gemeindebehörde. Schliesslich sollen auch die Mitglieder der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (also der Staatsanwalt und die Untersuchungsrichter) weniger in persönliche Interessenkonflikte geraten können. Dass nicht eng verwandte oder verschwägerte Personen derselben Behörde angehören dürfen, versteht sich seit jeher von selbst. Neu in der Verfassung sind die Vorschriften, wann ein Behördemitglied wegen Befangenheit in den **Ausstand** treten muss (Artikel 77), wann eine Behörde **beschlussfähig** ist (Artikel 79), und vor allem, wann und wie sie die **Oeffentlichkeit** über ihre Tätigkeit **informieren** soll (Artikel 80). Mit all den Regelungen von Artikel 73 - 80 will die Verfassung ungünstige Abhängigkeiten oder Einflussmöglichkeiten bei den Behördemitgliedern abbauen und dafür deren Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit stärken.

Im folgenden Abschnitt zeigt die Verfassung viel deutlicher als bisher, was der **Landrat** ist und welche Stellung und Aufgaben er hat (Artikel 82 ff.). Der Landrat erlässt zwar selbst weder die Verfassung noch die Gesetze, er ist aber – mit dem Regierungsrat – für die Vorbereitung aller Landsgemeindegeschäfte verantwortlich, und er beschliesst alle wichtigen Verordnungen; darüberhinaus obliegt dem Landrat die Genehmigung interkantonalen Vereinbarungen und Verträge, soweit nicht die Landsgemeinde oder der Regierungsrat zuständig sind (Artikel 89 Buchstaben a. - c.).

Die **Befugnisse und Zuständigkeiten des Landrates** bei den Wahlen sowie in der Rechtsetzung, in Finanzfragen und in weiteren Sachaufgaben entsprechen weitgehend den bisherigen. Sie wurden aber in verschiedenen Beziehungen präzisiert und in einigen wichtigen Punkten ausgebaut. So wählt der Landrat inskünftig das Jugendgericht, den Jugendanwalt und den öffentlichen Verteidiger (Artikel 88 Absatz 2.) Der Landrat hat nun auch das Recht, in Fällen zeitlicher oder sachlicher Dringlichkeit Vorschriften zu erlassen, die eigentlich von der Landsgemeinde beschlossen werden müssten; dieses **Dringlichkeitsrecht** muss dann allerdings nachher der Landsgemeinde vorgelegt werden (Artikel 89 Buchstabe d.). Im finanziellen Bereich hat er (gegenüber der seit 1976 geltenden Ordnung) **grössere Ausgabenbefugnisse** (Artikel 90 Buchstaben b. und c.). Zudem muss ihm der Regierungsrat die **Finanzplanung** zur Genehmigung vorlegen (Artikel 90 Buchstabe a.). Neben dem Finanzplan soll er auch **weitere grundlegende oder allgemein verbindliche Pläne** genehmigen (Artikel 91 Buchstabe d.). Wichtig ist und bleibt aber vor allem die **Oberaufsicht** des Landrates über den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung und die Gerichte (Artikel 91 Buchstabe c.). Der Verfassungsentwurf versucht insgesamt, die Zuständigkeiten des Landrates besonders in grundsätzlichen und in politischen Angelegenheiten zu stärken.

Die **organisatorischen Fragen** über die Bestellung des Landrates und über seine Gliederung (mit Büro und Kommissionen) sind wie bisher geregelt (Artikel 82 Absatz 1, Artikel 83 und 84). Eine Neuerung wird für die **Verhandlungen** des Landrates eingeführt: inskünftig sollen Verfassungsänderungen, Gesetze und Verordnungen zweimal beraten werden (Artikel 86 Absatz 2). Diese zweite Lesung erlaubt eine noch gründlichere Behandlung der Landratsgeschäfte.

Der Verfassungsentwurf umschreibt auch die Stellung und Funktion des **Regierungsrates** neu und umfassender als bisher. Der Regierungsrat «ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons» (Artikel 94 Absatz 1). Er führt und beaufsichtigt alle kantonalen Verwaltungsorgane, bereitet die Gesetze sowie die landrätlichen Verordnungen vor, trifft Beschwerdeentscheide, koordiniert die kantonalen Verwaltungstätigkeiten und repräsentiert den Kanton nach innen und nach aussen (Artikel 94 Absätze 2 und 3).

Auch beim Regierungsrat wurde nach reiflicher Ueberlegung an der **Organisation** grundsätzlich nichts geändert. So sind weiterhin **sieben hauptberuflich tätige** Regierungsräte vorgesehen. Ferner bleibt es bei der (mehr als andernorts) **herausgehobenen Stellung des Landammanns**, der den Regierungsrat

während vier Jahren präsidiert und die Landsgemeinde leitet (Artikel 94 - 97). Deutlich gestärkt und erweitert wurden aber die spezifischen Regierungs- und Führungsaufgaben des Regierungsrates (vgl. Artikel 94 Absatz 3), die auch den Vorrang der Kollegiumsarbeit deutlich machen (Artikel 95).

Die konkreten Befugnisse und Zuständigkeiten des Regierungsrates wurden gründlich geklärt, dem Wandel der Verhältnisse angepasst und vereinzelt etwas erweitert. So sollen neu **grundsätzlich alle Beamten und Angestellten** des Kantons sowie alle Kommissionsmitglieder vom Regierungsrat **gewählt** werden, ausser es wären nach Gesetz der Landrat oder die Gerichtsbehörden zuständig (Artikel 98). Der Regierungsrat kann selber – was die bisherige Verfassung nicht zulies – rechtlich verbindliche **Vorschriften von geringerer Tragweite** aufstellen (sogenannte Vollzugs- und Verwaltungserlasse); er kann sogar in Notlagen und andern Fällen zeitlicher Dringlichkeit Anordnungen treffen, für die der Landrat oder die Landsgemeinde zuständig wäre (Artikel 99 Buchstaben b. und d.). Nach Artikel 100 soll er über erweiterte Befugnisse zu **Ausgaben und Anlagen** verfügen, und nach Artikel 101 und Artikel 120 stehen ihm weitreichende **Aufsichtsaufgaben** gegenüber kantonalen Verwaltungsstellen und Gemeinden zu. Bei der Neuordnung der Kompetenzen des Regierungsrates wurde somit besonders darauf geachtet, dass seine Handlungsfähigkeit gestärkt und seine Führungsaufgaben erleichtert werden.

Der Abschnitt über die kantonale Verwaltung (Artikel 102 - 105) ist neu in der Kantonsverfassung. Es ist heutzutage nötig, auch die **Verwaltung** verfassungsrechtlich anzusprechen. Sie soll nach Artikel 102 Absatz 1 «ihre Aufgaben im Hinblick auf das Gemeinwohl und unter Beachtung der Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit» erfüllen. Bei der Organisation der staatlichen Verwaltung und der ihr angegliederten Anstalten, Unternehmen oder Kommissionen muss immer sichergestellt bleiben, dass der Regierungsrat oder die Direktionsvorsteher eine Aufsicht ausüben und dass der Bürger einen Weg zur Beschwerde findet (Artikel 103 und 104).

Wichtige Neuerungen bringt die Verfassung für die **Gerichte**:

Die **Zivil- und Straferichtbarkeit** erster Instanz wird organisatorisch etwas vereinfacht. Anstelle des bisherigen Zivilgerichts mit seinen zwei Kammern, des Augenscheingerichts und des Kriminalgerichts soll neu das sogenannte Kantonsgericht mit drei Kammern, nämlich zwei Kammern für Zivilverfahren und einer Kammer für Strafverfahren, treten. Anstelle eines hauptamtlichen und zweier nebenamtlicher Präsidenten soll es neu zwei **vollamtliche** geben. Der Zweck dieser Zusammenfassung der bisherigen Gerichtsstäbe ist namentlich, die Verschiebung in der Geschäftslast auszugleichen, die sich vom Augenscheingericht in Bausachen und vom Zivilgericht in Sozialversicherungssachen zum Verwaltungsgericht hin ergeben. Zudem soll mit dem Vollamt die Unabhängigkeit der beiden Gerichtspräsidenten gestärkt werden (Artikel 108).

Die **Strafverfolgung** ist auf der Verfassungsstufe im Prinzip wie bisher geregelt (Artikel 111). Die nähere Organisation erfolgt durch das Gesetz. Dieses soll auch genau festlegen, wie weit die Strafverfolgungsbehörden selber schon Strafen und Massnahmen aussprechen können.

Auch das **Jugendgericht** (Artikel 110) und das **Obergericht** (Artikel 112) sind wie bisher geordnet. Die Regelung über das **Verwaltungsgericht** (Artikel 113) wurde an der Landsgemeinde 1986 beschlossen, wobei man sagen muss, dass damit ein Vorentscheid zur Totalrevision erfolgte, und zwar aufgrund der damals entwickelten Vorstellungen über diese Gerichtsbarkeit.

Für die **Gemeinden, Zweckverbände und Korporationen** enthält der Verfassungsentwurf eine umfassende Ordnung. Geregelt werden insbesondere die Stellung der Gemeinden im Kanton, die verschiedenen Gemeindearten, die Rechte der Stimmbürger sowie die grundsätzliche Organisation der Gemeinden (Artikel 115 - 134). Dazu sind noch die Vorschriften über die öffentlichen Aufgaben der Gemeinden (Artikel 22 - 46) und die Grundsätze für die Gemeindefinanzen (Artikel 50 - 55) beachtlich. Die Verfassung enthält nicht mehr die Namen der einzelnen Gemeinden; diese stehen aber in einem Verzeichnis im Anhang zur Verfassung.

Wesentlich für die Gemeinden und die anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften ist der **Schutz ihrer Autonomie**, wie er vom Bundesgericht anerkannt wird (Artikel 115 und 119). Die Gemeinden bestimmen ihre Organisation selbst und erfüllen ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen. Der Regierungsrat muss zwar, schon damit das Bundes- und Kantonsrecht überall gleich angewendet wird, eine **Aufsicht** über die kommunalen Körperschaften ausüben. Er achtet dabei praktisch nur darauf, ob keine Rechtsverletzungen vorkommen; nötigenfalls kann er aber einschreiten (Artikel 120). Zum Schutz ihrer Autonomie haben die Gemeinden neu selbständige **Beschwerderechte** (Artikel 120 Absatz 4 und Artikel 121 Absatz 1).

Wichtig ist heutzutage, dass die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **zusammenarbeiten**. Dies ist nicht nur deshalb bedeutsam, weil wir verschiedene kleinere Gemeinden haben, sondern auch, weil damit oft Kosten gespart und übergreifende Aufgaben besser gelöst werden können. Für die Zusammenarbeit sieht der Entwurf verschiedene neue Möglichkeiten vor. Die Zusammenarbeit soll über Absprachen (z.B. beim Voranschlag oder bei der Festsetzung des Steueransatzes), über vertragliche Vereinbarungen (z.B. über die Mitbenutzung einer Gemeindeeinrichtung), über gemeinsame Planungen (z.B. im Schulwesen) oder gar über die Errichtung von interkommunalen Zweckverbänden gehen (Artikel 116 und 117). Solche **Zweckverbände** haben wir heute etwa im Schulwesen für die Oberstufen oder für die Abwasser- und Kehrriechbeseitigung. Nach Artikel 116 soll ein Zweckverband einer bestimmten Aufgabe dienen, und er soll mehr als heute auch demokratisch organisiert sein.

Sehr zurückhaltend ist der Entwurf in der Frage, ob verschiedene Gemeinden mit aneinandergrenzenden Gebieten oder verschiedene Gemeindearten auf einem Ortsgemeindegebiet bei Bedarf zusammengelegt werden könnten oder sollten. Gegen den Willen einer der beteiligten Gemeinden könnte eine solche **Bestandesänderung** nur durch die Landsgemeinde beschlossen werden (Artikel 118).

Der Entwurf bleibt bei den **fünf Gemeindearten**, der **Orts-**, der **Schul-**, der **Fürsorge-** und der **Kirchgemeinde** sowie dem **Tagwen** (Artikel 122-127). Abgeschafft werden sollen aber die **Wahlgemeinden**, die eigentlich für die Wahl des Landrates geschaffene Zweckverbände und keine vollwertigen kommunalen Körperschaften sind. Die wenigen Aufgaben, welche heute den Wahlgemeinden obliegen, können durch andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit erfüllt werden (Artikel 145 Absatz 2). Bei den **Tagwen** ist hervorzuheben, dass die Verfassung eine engere Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden vorschreibt, dass sie dafür das Stimmrecht auch den andern Ortseinwohnern einräumen können und dass auf jeden Fall die Behörden und Beamten der Ortsgemeinde die Tagwensgeschäfte besorgen (Artikel 123; für die drei Tagwen in Linthal besteht eine Uebergangsregelung in Artikel 145 Absatz 3). Im weitem fordert die Verfassung klare gesetzliche Grundsätze für die Bewirtschaftung und Nutzung der Tagwensgüter. Zudem soll es keine allgemeine Verteilung der Vermögenserträge in der Form des sogenannten Bürgernutzens mehr geben; allfällige Vermögenserträge sollen vielmehr für die öffentlichen Aufgaben des Tagwens (z.B. in den Wäldern) oder für die Ortsgemeinde eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt eine Entschädigung an Tagwensbürger, wenn diese ein «Gemeindewerk» leisten (Artikel 124). Die **Fürsorgegemeinden** haben eine generelle Pflicht, alle Hilfsbedürftigen zu betreuen und zu unterstützen (Artikel 126 Absatz 3). Sie müssen dazu eng mit der Ortsgemeinde zusammenarbeiten. Die Ortsgemeinden müssen im übrigen eine angemessene Regelung für das Vormundschaftswesen treffen (Artikel 128 Absatz 3). Die **Kirchgemeinden** erfüllen ihre Aufgaben nach dem Verständnis der jeweiligen Konfession. Sie sollen jedenfalls eine demokratische Organisation nach den Grundsätzen der Verfassung haben, auch wenn zukünftig dem eigenen Recht der Kirchen eine grössere Bedeutung zukommt (Artikel 127).

Der Verfassungsentwurf stellt im weitem Vorschriften für die **innere Organisation** aller Gemeinden auf. Die Gemeinden haben eine **Gemeindeordnung** zu erlassen, wie sie übrigens heute schon in einigen Gemeinden bekannt ist (Artikel 119 Absatz 2). Sie können ihre Behörden frei organisieren. Immerhin müssen sie eine unabhängige Finanzkontrolle vorsehen (Artikel 128 Absatz 1 Buchstabe c.). Eine **Gemeindeversammlung** muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden (Artikel 130 Absatz 1). Die Stimmberechtigten wirken hauptsächlich über die Gemeindeversammlung an den Entscheidungen in der Gemeinde mit, aber auch über Urnenwahlen und Urnenabstimmungen zu einzelnen Sachfragen (Artikel 130 Absatz 3). Was alles durch die **Stimmberechtigten** zu beraten und zu entscheiden ist, regelt Artikel 131 neu und viel genauer als bisher. Allerdings können die Stimmberechtigten in der Gemeindeordnung festlegen, dass verschiedene Anordnungen oder Finanzbeschlüsse von der Vorsteherschaft getroffen werden. Die Möglichkeiten, der Gemeinde-exekutive zusätzliche Befugnisse zu übertragen, gehen weiter als es das bisherige Recht zulies. Dabei kann eine abgestufte Ordnung gewählt werden, indem dann gewisse der Vorsteherschaft übertragene Entscheide durch ein fakultatives Referendum zur Abstimmung in die Gemeindeversammlung gebracht werden (Artikel 133). Erwähnt sei noch, dass die Vorsteherschaft wie bisher ausnahmsweise in dringlichen Fällen einstimmig stillschweigende Beschlüsse anstelle der Gemeindeversammlung fassen kann (Artikel 132).

In den Artikeln 135-137 wird das **Verhältnis der Kirchen zum Staat** angesprochen. Ziel der Verfassungsrevision war es, den öffentlichrechtlich anerkannten Landeskirchen etwas mehr

Autonomie gegenüber dem Staat zu geben. Wenn es heute als wünschbar erscheint, dass die Kirchen nicht zu sehr mit dem Staat verflochten sind, so kann dieser doch nicht seine Mitverantwortung für die Ordnung und Stabilität der Kirchen aufgeben. Nach dem Entwurf ist der Landrat sogar berechtigt, weitere religiöse Gemeinschaften, neben der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche, als öffentlichrechtliche Körperschaften zu anerkennen (Artikel 135 Absatz 2).

Die Bestimmungen über die **Revision der Kantonsverfassung** (Artikel 138-140) und die **Schlussbestimmungen** (Artikel 141-146) dienen vor allem der gedeihlichen Fortentwicklung des Verfassungsrechts und der Ausführung der mit der Revision beschlossenen Grundsätze. Sie sollen sicherstellen, dass sich die neue Kantonsverfassung einigermaßen reibungslos ans bisherige Recht anfügt und dass ferner die neue Kantonsverfassung innert möglichst kurzer Frist vollständig eingeführt sowie das erforderliche Gesetzesrecht geschaffen wird.

III. Schlussbemerkungen

Der Verfassungsentwurf führt viel Bewährtes der glarnerischen Staatsordnung weiter, namentlich die Entscheidungsverfahren an der Landsgemeinde und an der Gemeindeversammlung sowie die Urnenwahlen und -abstimmungen. Weiterbestehen werden in ihrer bisherigen Struktur auch der Landrat, der Regierungsrat und ein Teil der Gerichte. Die Einteilung des Kantonsgebiets und die Arten der kommunalen Körperschaften sind, auch wenn während der Revisionsarbeiten andere Vorschläge diskutiert wurden, weitgehend dieselben. Ein Hauptmerkmal der Totalrevision ist somit, dass bewährte Einrichtungen und Verfahren grösstenteils übernommen werden.

Alles ist aber gründlich überprüft und rechtlich besser abgestützt worden. Ein zusätzliches Hauptmerkmal der Revision ist, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte gefestigt und vor Einbussen gesichert wurden. Die Befugnisse der politischen Behörden, insbesondere des Landrates, des Regierungsrates und der Gemeindevorsteherchaften wurden dabei klarer abgegrenzt und den heutigen Anforderungen an die Leitung der staatlichen Gemeinschaft angepasst.

Die organisatorischen Bestimmungen der Kantonsverfassung wurden – das ist ein drittes Hauptmerkmal – ganz erheblich durch ausgebauten Grundrechte der Bürger, durch allgemeine Grundsätze des staatlichen Handelns und durch einen umfassenden Katalog der Aufgaben von Kanton und Gemeinden ergänzt. Damit geben sich Bürger und Behörden vielfältige Ziele für die kommenden Jahre, und es finden die staatlichen und öffentlichen Aktivitäten auch die notwendigen Schranken.

Die Verfassung ist für die Zukunft offen. Sie sollte eine kontinuierliche Entwicklung erlauben, steht aber auch, wenn nötig, weitem Entwicklungen und Reformen nicht im Wege. Die Totalrevision ist insgesamt massvoll und doch gleichzeitig fortschrittlich.

C. Memorialsanträge zum Verfassungsentwurf

I. Allgemeines

1. Artikel 88 Absatz 4 der geltenden Kantonsverfassung lautet wie folgt:

«Über den Entwurf der total revidierten Verfassung befindet die Landsgemeinde grundsätzlich nach dem für die Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren. Abänderungsanträge gegenüber dem Entwurf des Landrates sind aber als formulierte Memorialsanträge zu einzelnen Artikeln zu stellen und zu behandeln. Abänderungsanträge an der Landsgemeinde sind nur insofern zulässig, als sie zu einem gestellten Memorialsantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Wird der Entwurf abgelehnt, so hat die Landsgemeinde anschliessend zu entscheiden, ob die Revision fortzusetzen ist».

Innert Frist, d.h. bis zum 1. Oktober 1987, sind insgesamt 14 Memorialsanträge eingereicht worden.

2. Weil diese Anträge als formulierte Memorialsanträge zu einzelnen Artikeln des Verfassungsentwurfes zu stellen waren, hatte der Landrat nur und ausschliesslich diejenigen Artikel des Verfassungsentwurfes nochmals zu behandeln, welche Gegenstand der vorliegenden Memorialsanträge bildeten. Ausnahmen von diesem Grundsatz konnten sich einzig ergeben, wenn diese Memorialsanträge und die entsprechenden Beschlüsse des Landrates etwa Korrekturen an weiteren Verfassungsvorschriften oder neues Uebergangsrecht notwendig machten. An der Landsgemeinde selber

sind Abänderungsanträge am Verfassungsentwurf nur noch insofern zugelassen, als sie Gegenstand eines vorliegenden Memorialsantrages bilden und damit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Die übrigen Teile des Verfassungsentwurfes sind einer weiteren Behandlung und Beratung nicht mehr zugänglich.

Selbstverständlich aber steht – nach der Behandlung der gestellten Memorialsanträge – die Diskussion und Beschlussfassung darüber offen, ob die Verfassung als Ganzes angenommen oder verworfen werden soll. Allenfalls könnte auch der Antrag gestellt werden, auf den Verfassungsentwurf nicht einzutreten, d.h. diesen an den Landrat zurückzuweisen. Sollte der Verfassungsentwurf abgelehnt werden, hätte sich die Landsgemeinde jedenfalls darüber auszusprechen, ob die Revision fortzusetzen sei.

3. Geht man die eingereichten Memorialsanträge zur Totalrevision der Kantonsverfassung durch, so fällt auf, dass sie sich zur Hauptsache im personell-organisatorischen Bereich, vorab des Regierungsrates, bewegen. Einen weitem Schwerpunkt bilden die Anträge zum Themenkreis Tagwen/Ortsgemeinde. Schliesslich sei noch der Antrag zur Finanzordnung und zu den Finanzkompetenzen erwähnt. Im übrigen aber haben weite Teile des landrätlichen Verfassungsentwurfes keine oder nur vereinzelte Abänderungsanträge hervorgerufen.

4. Der Landrat hat sich mit den einzelnen Memorialsanträgen gründlich auseinandergesetzt. Er hat sich schliesslich, nach Abwägen aller ihm massgeblich erscheinenden Gesichtspunkte, im wesentlichen den Anträgen seiner vorberatenden Kommission angeschlossen. Dabei hat er sich vor Augen gehalten, dass bei der Beurteilung der meisten dieser Memorialsanträge, insbesondere auch jener zur Besetzung des Regierungsrates, viel eher politische als verfassungsrechtliche Gesichtspunkte ins Gewicht fallen werden. Immerhin hat er sich bemüht, bei seinen diesbezüglichen Entscheiden weniger subjektive persönlich-politische als vielmehr objektive staatspolitische Ueberlegungen in den Vordergrund zu stellen. Unter solchen staatspolitischen Gesichtspunkten hält er dafür, dass in unseren kleinräumigen, auch personell recht eingeschränkten Verhältnissen, die Hürden für die Besetzung namentlich des Regierungsrates, aber auch anderer Aemter, nicht über Gebühr erhöht werden sollten. Dies dürfte weder im Interesse der Stimmbürger und Wähler, noch in demjenigen des Kantons und der Gemeinden liegen.

Der Landrat glaubt, dass die im Verfassungsentwurf vorgesehene Regelung in erster Linie den Wählern, Parteien und anderen Gremien die notwendige und wünschbare Freiheit lässt, bei jedem einzelnen Wahlgang die den jeweiligen Verhältnissen angepasste Auslese und Wahl zu treffen. Die Auslese- und Wahlmöglichkeiten sollen nur dort eingeschränkt werden, wo das unbedingt notwendig erscheint. Die Verhältnisse sind, von Person zu Person und von Zeitraum zu Zeitraum, keineswegs immer die gleichen. Sie können sich, je nach den Personen und im Laufe der Jahre, sehr stark verändern. Es liegt daher auch nicht im staatspolitischen Interesse unseres kleinen Landes, hier rigorose Schranken aufzustellen, welche sich, je nach den Umständen, vielleicht bald einmal als nachteilig herausstellen könnten. Eine lange, sowohl bei uns als auch andernorts vielfach erhärtete Erfahrung zeigt deutlich, dass eine Zeit nicht alle Zeit ist; was im einen Fall als zweckmässige, wünschbare oder gar notwendige Schranke erscheinen mag, kann im anderen Fall handkehrum als unzulässige, lästige und unnütze Barriere oder Schikane empfunden werden. Dem Auslese- und Wahlverfahren sollten also möglichst wenig Hindernisse in den Weg gestellt werden.

II. Zu den einzelnen Anträgen

Vorbemerkung

Es werden unter diesem Abschnitt die einzelnen Memorialsanträge zur Totalrevision der Kantonsverfassung behandelt. Unter Ziffer 1 wird jeweils der Antrag wiedergegeben, und zwar so, wie er von den Antragstellern formuliert und eingereicht wurde. Unter Ziffer 2 folgt dann die Stellungnahme des Landrates und unter Ziffer 3 dessen Antrag an die Landsgemeinde.

1.1 Antrag eines Bürgers

Art. 24 sei um einen *Abs. 5* wie folgt zu ergänzen:

«Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf die Bedürfnisse von Behinderten Rücksicht zu nehmen. Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr sind rollstuhlgängig zu gestalten.»

Kommentar:

– Kommentar zu Satz 1: Diese Norm statuiert die Pflicht, bei der Erstellung von Bauten und Anlagen mit oder ohne erheblichen Publikumsverkehr auf die Bedürfnisse von Behinderten Rücksicht zu nehmen. Der kantonale Gesetzgeber erhält den Auftrag, Vorschriften über die Vermeidung von baulichen Barrieren für Behinderte zu erlassen oder ein Organ zu bezeichnen, welches diesbezügliche Vorschriften erlässt. Dabei ist davon auszugehen, dass Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr für Behinderte zugänglich sein müssen. Bei Bauten und Anlagen ohne grossen Publikumsverkehr kann eine Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse von Behinderten nur in jenen Fällen angezeigt sein, in denen sich Auflagen nicht als unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentums-garantie erweisen. So wird eine Pflicht zur teilweisen oder umfassenden rollstuhlgerechten Gestaltung beim Bau eines Mehrfamilienhauses oder eines Wohnblocks mit mehreren Stockwerken oder bei der Erstellung einer grösseren gewerblichen oder industriellen Baute oder Anlage angezeigt sein.

– Kommentar zu Satz 2: Satz 2 versteht sich als Konkretisierung des bereits Gesagten und statuiert eine generelle Pflicht zur rollstuhlgängigen Gestaltung von Bauten und Anlagen mit wesentlichem Publikumsverkehr. Publikumsbauten sind jene Bauten, die der Bevölkerung offenstehen und regelmässig von einer grösseren Zahl von Personen aufgesucht oder in Anspruch genommen werden (namentlich Verwaltungsgebäude, grössere Geschäftshäuser, Gastgewerbebetriebe, Hotels, Kinos, Theater, Museen, Schulen, Spitäler, Arzt- und Therapiepraxen, Heime und Kirchen). Den Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr werden auch solche für Sport, Spiel und Erholung zugerechnet. Gleiches gilt für den Bau von Strassen. Wie bereits erwähnt, hat das nach Baugesetz zuständige Organ Art und Umfang der rollstuhlgängigen Gestaltung vorzuschreiben.

Es sei darauf hingewiesen, dass aus Artikel 24 Absatz 5 keine Pflicht erwächst, Bauten oder Anlagen, die umgebaut oder renoviert werden, rollstuhlgerecht zu gestalten. Da Artikel 24 Absatz 5 jedoch bloss ein Minimum garantieren will, bleibt es dem kantonalen Gesetzgeber unbenommen, auch beim Umbau oder der Renovation eines Gebäudes eine diesbezügliche Pflicht vorzusehen.

Aus der Begründung:

Der Gedanke der Sozialstaatlichkeit fand im beginnenden 20. Jahrhundert Eingang in unsere Bundesverfassung. So haben beispielsweise Volk und Stände am 6. Dezember 1925 einen Artikel 34^{quater} in die Bundesverfassung aufgenommen, welcher den Bund verpflichtet hat, Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu treffen und eine diesem Zwecke dienende obligatorische Versicherung auf dem Gesetzwege einzuführen. Es dauerte allerdings 34 Jahre, bis das entsprechende Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), welches am 1. Januar 1960 in Kraft trat, erlassen wurde. Einer der tragenden Grundsätze dieses Gesetzes lautet: Eingliederung vor Rente. Den Invaliden trifft im Rahmen des Zumutbaren also eine Eingliederungs-pflicht.

Ueberzeugt, dass der Behinderte zur Gesellschaft gehört, fanden sich viele Personen im Laufe der letzten Jahrzehnte zusammen, um sich für bessere Bedingungen für den behinderten Menschen einzusetzen. So wurde beispielsweise 1962 der Glarner Invalidenbund gegründet, der in den 25 Jahren seines Bestehens viel erreichte. Der nächste Schritt auf diesem Weg soll nun die rollstuhlgängige Gestaltung der Umwelt sein, denn: Wer zur Eingliederung der Behinderten Ja sagt, muss auch zu einer behindertenfreundlichen Umwelt Ja sagen! Als Menschen, die verstehen und verstanden sein wollen, haben die Behinderten Anrecht auf eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Sie haben nicht nur eine Pflicht zur Eingliederung, sondern auch ein Recht hierzu, welches, will es vollständig sein, auch das Recht auf eine behindertengerechte Umwelt umfasst. Man wird einzuwenden versuchen, die behindertenfreundliche Gestaltung sei in finanzieller Hinsicht untragbar. Weshalb einen grösseren und damit teureren Lift einbauen, der vielleicht nie oder kaum von einem Rollstuhl benützt wird? Einem solchen Interessenkonflikt kann durch Erlass ausgewogener Vorschriften, welche sich am Verhältnismässigkeitsgrundsatz orientieren, begegnet werden. Finanzielle Ueberlegungen können jedoch nichts am grundsätzlichen Recht auf Gestaltung einer behindertengerechten Umwelt ändern, sie können nur im Einzelfall gemacht werden, um unverhältnismässige Forderungen zu relativieren.

Die gemachten Ausführungen bestärken mich im Glauben, dass die angeregte Norm in die neue Kantonsverfassung gehört, zumal im heute noch geltenden Baugesetz keine diesbezügliche Bestimmung enthalten ist und im neuen Baugesetz, welches sich zur Zeit in der Vernehmlassung befindet, keine umfassende Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Behinderten vorgesehen ist, denn Artikel 30 Absatz 3 lit. a des vorgelegten Entwurfs bezieht sich nur auf Bauten und Anlagen mit grossem Publikumsverkehr.

1.2 Stellungnahme

Der Landrat anerkennt, dass es unerlässlich ist, bei Bauten und Anlagen vermehrt und systematisch auf die Bedürfnisse von Behinderten zu achten. Indessen erachtet er den vom Antragsteller formulierten Antrag als zu wenig differenziert. Die Frage, auf welche Weise bei Bauten den Bedürf-

nissen von Behinderten Rechnung zu tragen ist, bedarf einer eingehenden Regelung, die zweckmässigerweise auf Gesetzesstufe oder sogar (ergänzend) in untergeordneten Erlassen erfolgen soll. Bekanntlich sieht nun auch der Entwurf zum Raumplanungs- und Baugesetz in Artikel 30 eine entsprechende Bestimmung vor, die dem Anliegen des Antragstellers weitgehend entgegenkommt, aber angemessener und flexibler ist. Gleichwohl anerkennen wir das Anliegen des Antragstellers als im Grundsatz berechtigt und finden es richtig, dass es in der Verfassung zum Ausdruck kommt.

1.3 Antrag

Der Landrat beantragt daher, im Sinne eines Gegenvorschlages zum Memorialsantrag, Artikel 24 Absatz 1 mit folgendem Satz zu ergänzen: «Den Bedürfnissen der Behinderten ist angemessen Rechnung zu tragen».

2.1 Antrag der Christlich-Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus

Art. 52

Abs. 1 bleibt;

Abs. 2 neu: Gebundene Ausgaben werden mittels des Voranschlages bewilligt, für frei bestimmbare Ausgaben ist zunächst durch die zuständige Behörde die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Abs. 3 neu: Als gebundene Ausgaben gelten:

- a) Ausgaben, die durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben sind;
- b) Ausgaben, die nicht dem Umfang nach vorgeschrieben, aber zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind, wenn anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe mit dem Grunderlass auch die sich daraus ergebenden Aufwendungen gebilligt.

Abs. 2 wird Abs. 4;

Abs. 3 wird Abs. 5.

Begründung:

Bei Ausgabenbeschlüssen über gebundene Ausgaben hat sich immer wieder eine Diskussion über die Beschlussfassungskompetenz ergeben, namentlich dann, wenn die gebundenen Ausgaben höher waren als der Landrat für ungebundene, freie Ausgaben beschliessen durfte. Um in dieser Frage mehr Klarheit zu schaffen, schlägt die CVP des Kantons Glarus vor, Art. 52 des Entwurfs zu ergänzen.

Im vorgeschlagenen Absatz 2 soll klargestellt werden, dass gebundene Ausgaben auf dem Budgetweg bewilligt werden, nachdem die sachlich zuständige Behörde den Rechtssatz oder den Grunderlass gebilligt hat. Frei bestimmbare Ausgaben sind demgegenüber von derjenigen Behörde zu beschliessen, die von der Ausgabenkompetenz gemäss Art. 90 und 100 her zuständig ist. In Abs. 3 soll umschrieben werden, welche Ausgaben als gebundene zu betrachten sind. Es kann dazu auf den Kommentar zum Entwurf der Expertenkommission (Bd. I, S. 249 f. und 255) verwiesen werden.

Unseres Wissens hat bis anhin einzig der Kanton Zug eine Legaldefinition über gebundene Ausgaben in ein Gesetz aufgenommen (§ 8 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes). Andere Kantone, namentlich Zürich, Schwyz, Solothurn, Baselland (Entwurf), Tessin, Wallis und Jura geben unter der Marginalie «Gesetzmässigkeit» an, in welchen Fällen eine Ausgabe über eine gesetzliche Grundlage verfügt; indirekt werden dadurch die gebundenen Ausgaben qualifiziert. Wir meinen, dass es unserer neuen Verfassung, welche «für jedermann im Kanton ein echtes Leitbild sein» und «eine Quelle des Vertrauens zwischen Bürger und Staat bilden» soll (Erläuterungen zum Entwurf des Landrates, S. 6), gut anstehen würde, diese Frage zu regeln. Deshalb ist die vorgeschlagene Aenderung nicht ins Finanzhaushaltgesetz zu verweisen.

2.2 Stellungnahme

Vorausgeschickt seien einige allgemeine Feststellungen, die erlauben sollen, die durch den Antrag aufgeworfenen Probleme zu bestimmen. Eine Staatsausgabe bedarf grundsätzlich einer zweifachen rechtlichen Grundlage, damit sie getätigt werden darf. Sie muss erstens durch einen besonderen Rechtsakt begründet und vorgesehen sein. Das ist ein Ausdruck des Grundsatzes der Gesetzmässigkeit der Verwaltung. Die Begründung soll im Prinzip durch ein Gesetz oder einen gesetzlich abgestützten Erlass erfolgen; ausnahmsweise kann sie auch durch einen andern Staatsakt, namentlich durch einen separaten Ausgabenbeschluss erfolgen. In diesem ersten, begründenden Vorgang kann und wird die Ausgabe oft recht unterschiedlich präzise festgelegt. Zweitens muss eine

Ausgabe im Voranschlag (Budget) oder in einem sogenannten Nachkredit zum Voranschlag (Art. 20 Finanzhaushaltsgesetz) vorgesehen sein. Das Budget ist bekanntermassen eine übersichtliche Darstellung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben, welche für die Budgetperiode zu erwarten sind. Es zählt alle jene Ausgaben auf, die schon aufgrund von Gesetzen oder anderen Beschlüssen getätigt werden sollen, und es darf nur ausnahmsweise eigentliche ausgabenbegründende Beschlüsse enthalten. Mit der Unterscheidung von gebundenen und frei bestimmbareren Ausgaben geht es nun nicht um das Verhältnis des Budgets zum ausgabenbegründenden «Grunderlass» oder «Beschluss», sondern um eine ganz andere Frage: mit dieser Unterscheidung soll die Mitsprache des Stimmbürgers in der staatlichen Ausgabenpolitik sichergestellt werden. Der Stimmberechtigte soll, genauso wie er mit dem Steuergesetz die Grundlagen für die Staatseinnahmen festlegt, auch bei wichtigen, grösseren Staatsausgaben mitreden können. Dazu behält ihm die Verfassung das sog. Finanz- oder Ausgabenreferendum vor (vgl. Art. 69 Abs. 1 Bst. d). Hat das Volk aber eine Ausgabe schon mit hinreichender Bestimmtheit durch ein Gesetz bewilligt, soll nachträglich zur gleichen Ausgabe nicht nochmals eine Volksabstimmung nach dem Ausgabenreferendum erfolgen. Wenn jedoch die Behörden nach dem gesetzlichen Grundentscheid noch eine erhebliche Entscheidungs- und Handlungsfreiheit hätten oder noch keine gesetzliche Grundentscheidung erfolgt ist, so gilt die Ausgabe als frei bestimmbar. Bei den frei bestimmbareren, nicht gebundenen Ausgaben soll, wenn die Grössenordnung von 500 000 Franken für einmalige und von 100 000 Franken für wiederkehrende Ausgaben überschritten ist, der Entscheid der Landsgemeinde vorbehalten bleiben.

a) Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Grundkonzeption ist der Antrag der CVP im einzelnen zu beurteilen. Zum neuen Absatz 2 ist zu bemerken, dass der Satz «gebundene Ausgaben werden mittels Voranschlag bewilligt» nur bedingt richtig ist. Aus der Sicht des Regierungsrates, der das Budget entwirft, und des Landrates, der es genehmigt, kann eine gebundene, d.h. nicht mehr dem Volk vorzulegende Ausgabe noch einen gewissen Ermessensentscheid erlauben (z.B. über den Zeitpunkt, in dem die Ausgabe zu tätigen ist; das zeigt sich etwa bei den Ausgaben für den Unterhalt der Verwaltungsgebäude oder bei Anschaffungen von Apparaten für den Unterricht oder die medizinische Behandlung). Aus der vorgeschlagenen Verfassungsnorm «gebundene Ausgaben werden mittels des Voranschlages bewilligt» kann nun nicht nur, wie die Antragstellerin sagt, die Feststellung gezogen werden, dass alle (nicht mehr referendumpflichtigen) gebundenen Ausgaben vom Landrat beschlossen werden. Diese Regelung bedeutete wohl auch, dass über gebundene Ausgaben grundsätzlich nur der Landrat zu entscheiden hätte (vorbehältlich Art. 100 Bst. d). Das ist zwar an sich eine mögliche Lösung, wie sie sich in gewissen Kantonen findet. In neueren Kantonsverfassungen besteht dagegen eher die Tendenz, die Ermessens- und Sachentscheide im Rahmen der Budgetbeträge der Exekutive zu überlassen. Dem entsprach auch unsere Praxis der letzten Jahre, und an dieser möchten wir festhalten. Darüberhinaus kann die Formulierung «gebundene Ausgaben werden mittels des Budgets bewilligt» auch bedeuten, dass Ausgabenbeschlüsse vom Landrat nur noch im Rahmen der Budgetgenehmigung zu fassen sind. Aber auch dies entspricht nur bedingt der bisherigen Praxis. Man denke etwa an mehrjährige Verpflichtungskredite oder an separate Beschlüsse des Landrates über Ausgaben, mit denen das Verwaltungshandeln näher festgelegt werden soll (z.B. bei Erneuerungen von EDV-Anlagen). Zusammenfassend stellen wir fest, dass der erste Satzteil des vorgeschlagenen Absatzes 2 für die Praxis verschiedene Probleme aufwerfen könnte, die bisher zum Teil abweichend, jedenfalls nicht verfassungsrechtlich verbindlich entschieden worden sind.

Im zweiten Satzteil, von Absatz 2 (neu) soll bestimmt werden, dass «für frei bestimmbarere Ausgaben zunächst durch die zuständige Behörde die gesetzliche Grundlage zu schaffen ist». Damit wird die (schon in Absatz 1 von Artikel 52 angesprochene) Gesetzmässigkeit der Ausgaben gefordert. Dieser Grundsatz ist im Budgetrecht von zentraler Bedeutung: er besagt erstens, dass Budgetbeschlüsse sich an die bestehenden Gesetze zu halten haben und zweitens nur Ausgaben betreffen können, für welche eine gesetzliche Grundlage besteht (vgl. Art. 18 Finanzhaushaltsgesetz). Eine ganz andere Frage ist aber, ob Ausgaben nur auf dem Wege der Gesetzgebung begründet werden dürfen. Nach dem vorgeschlagenen Absatz 2 wären eigentlich Ausgabenbeschlüsse ohne gesetzliche Grundlage unzulässig. In der Tat werden heute höhere Anforderungen an die Gesetzmässigkeit der Verwaltung gestellt als früher. Dessenungeachtet bleiben nach herrschender Praxis und Lehre in Bund und Kantonen ausnahmsweise selbständige Ausgabenbeschlüsse möglich, die sich nur nach den verfassungsmässigen und gesetzlichen Ausgabenbefugnissen (vgl. Art. 69 Abs. 1 Bst. d, Art. 90 Bst. b und Art. 100 Bst. b des Entwurfes) richten. Solche gegenüber den allgemeinen Gesetzesvorschriften sozusagen subsidiäre Beschlüsse sind z.B. dort vertretbar, wo es um eine Ausgabe in einem

besonderen Einzelfall geht (z.B. Hilfe an die Unwetteropfer in Uri) oder wo den Bürgern mit der staatlichen Leistung keinerlei Verpflichtungen noch Einschränkungen ihrer Freiheiten auferlegt werden oder wo es um rein inneradministrative, organisatorische oder technische Massnahmen geht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass der Grundsatz des vorgeschlagenen neuen Absatzes 2 nicht absolut gelten kann und soll.

Zum vorgeschlagenen neuen Absatz 3 stellen wir fest, dass er der ständigen bundesgerichtlichen Praxis ungefähr entspricht. Allerdings differenziert das Bundesgericht stärker als die Antragstellerin. Nach Bundesgericht gelten Ausgaben als gebunden, wenn:

- «sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfange nach vorgesehen sind»;
- «sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich sind», oder
- «anzunehmen ist, die Stimmbürger hätten mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die daraus folgenden Aufwendungen gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden».

Zur letzten Kategorie führt das Bundesgericht aus: «Immer dann, wenn der entscheidenden Behörde in bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht, ist eine "neue" Ausgabe anzunehmen». Allerdings betont das Bundesgericht, dass das kantonale Verfassungs- oder Gesetzesrecht die Begriffsumschreibung abweichend von der bundesgerichtlich üblichen wählen kann.

b) Was die verfassungsrechtliche Tragweite der Vorschläge betrifft, so ist zuzugeben, dass jedenfalls die Definition der gebundenen bzw. nicht frei bestimmbareren Ausgaben materiell von Verfassungsrang ist, weil damit das Finanzreferendum nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe *d* des Entwurfs näher umschrieben und abgesichert wird. Dennoch kann man sich fragen, ob eine so komplizierte Definition in der neuen Verfassung verankert werden soll.

Beim vorgeschlagenen Absatz 2 hingegen ist der Landrat der Ansicht, dass die budgetrechtlichen Spezialfragen nicht in der Kantonsverfassung, sondern im Finanzhaushaltsgesetz geregelt werden sollten. Der Frage, wann neben dem – grundsätzlich notwendigen – Gesetz noch ein selbständiger Ausgabenbeschluss gefasst werden kann, kommt an sich auch verfassungsrechtliche Bedeutung zu, wird sich aber kaum auf einen einfachen Nenner bringen lassen, sondern muss wohl der Praxis überlassen werden.

c) Nach dem bisher Gesagten kann der Landrat den grundsätzlich berechtigten Anliegen der CVP nicht vorbehaltlos zustimmen. Das Grundanliegen aber möchte er wegen seiner staatspolitischen Bedeutung doch aufnehmen. Angesichts der Komplexität der ganzen Materie ist er aber der Auffassung, dass die mit dem Antrag aufgeworfenen Hauptfragen durch eine Revision des Finanzhaushaltsgesetzes geklärt werden sollen. Dieser Weg drängt sich umso eher auf, als mit Annahme der neuen Kantonsverfassung eine Revision des Finanzhaushaltsgesetzes ohnehin nötig werden wird (z.B. wegen der Neuordnung des Finanzausgleichs nach Artikel 55 oder wegen der Aufträge von Artikel 52 Absätze 3 und 4). Zur Sicherung der Anliegen der Antragstellerin soll indessen – im Sinne eines Gegenvorschlages – in Artikel 52 als neuer Absatz 2 eine Delegationsnorm des Inhaltes aufgenommen werden, dass das Gesetz die Einzelheiten der Ausgabenbefugnisse bestimmt. Dabei ist vorgesehen, dass der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde noch in der laufenden Amtsperiode eine entsprechende Vorlage auf Revision des Finanzhaushaltsgesetzes unterbreitet.

2.3 Antrag

Der Landrat stellt somit, im Sinne eines Gegenvorschlages zum Memorialsantrag, der Landsgemeinde den Antrag, Artikel 52 Absätze 2, 3 und 4 wie folgt zu fassen:

«²Das Gesetz bestimmt die Einzelheiten der Ausgabenbefugnisse.

³Es regelt Umfang und Durchführung von Finanzkontrollen.

⁴Der Kanton, die Orts- und Schulgemeinden erstellen Finanzplanungen.»

3.1 Antrag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus

1. Art. 68 des Entwurfes sei wie folgt zu ergänzen:

(Die Landsgemeinde ist zuständig für:)

- c. die Wahl des Staatsanwaltes und des öffentlichen Verteidigers;
- d. die Wahl der Verhörer;
- e. die Wahl der Mitglieder des Jugendgerichtes und des Jugendanwaltes.

2. Entsprechend sei Art. 88 Abs. 2 des Entwurfes vollumfänglich und ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Im Entwurf der Verfassung liegt die Wahlkompetenz für die Wahl des Staatsanwaltes, des öffentlichen Verteidigers, der Verhörer, der Mitglieder des Jugendgerichtes und des Jugendanwaltes beim Landrat (vgl. Art. 88 Abs. 2).

Bereits in der Vernehmlassung zum Verfassungsentwurf hat die Sozialdemokratische Partei den Standpunkt vertreten, die Wahl des Staatsanwaltes sowie der Verhörer müsse der Landsgemeinde belassen und durch jene des öffentlichen Verteidigers ergänzt werden. Neu hinzu kommt antragsgemäss die Wahl der Mitglieder des Jugendgerichtes und des Jugendanwaltes durch die Landsgemeinde.

Dem Staatsanwalt und den Verhörern kommt in der Strafrechtspflege eine zentrale Funktion zu. Verhörer sind vor allem auch Haftrichter und können in genau gleicher Weise wie die eigentlichen Strafrichter Freiheitsentzug anordnen. Dabei geht die Kompetenz des Haftrichters bedeutend weiter, weil er den von ihm angeordneten Freiheitsentzug nicht wie der eigentliche Strafrichter mit dem Nachweis der Tat begründen muss, sondern hinreichende Verdachtsgründe zur Verhängung der Untersuchungshaft bereits genügen. Zudem erlässt der Verhörer in richterlicher Funktion Strafmandate.

Der Staatsanwalt vertritt im gerichtlichen Verfahren den Strafanspruch des Staates, also denjenigen des Volkes, und nimmt mit seinen Anträgen wesentlichen Einfluss auf Gang und Ereignis des Strafverfahrens. Die Legitimation des Vertreters des staatlichen Strafanspruches durch eine direkte Volkswahl liegt an sich schon nahe.

Dem öffentlichen Verteidiger ist als gleichwertigem Gegenpart dieselbe Legitimation zu verschaffen.

Zur Volkswahl des Richters gehört typischerweise auch die Volkswahl der übrigen Funktionsträger der Strafjustiz.

Jugendgericht und Jugendanwalt dürfen nicht als zweitrangige Justizorgane behandelt werden. Ihnen kommt eine ausserordentlich wichtige Funktion zu. Die erste Begegnung mit der Strafjustiz kann für die Weiterentwicklung eines Jugendlichen von mitentscheidender Bedeutung sein. Aus den obgenannten Gründen und nicht zuletzt aus Gründen der Konsequenz sind deshalb auch die Mitglieder des Jugendgerichtes und der Jugendanwalt durch die Landsgemeinde zu wählen.

3.2 Stellungnahme

Die Antragsteller möchten die Wahlkompetenzen der Landsgemeinde in dem Sinne erweitern, als sie auch für die Wahl des Staatsanwaltes, des öffentlichen Verteidigers, der Verhörer, der Mitglieder des Jugendgerichtes und des Jugendanwaltes zuständig sein soll (Art. 68). Der Entwurf von 1986 behält demgegenüber die Wahl dieser Mitglieder der Justiz in Artikel 88 Absatz 2 dem Landrat vor.

Der Landrat hat sich nun im Sinne eines Kompromisses für folgende Lösung ausgesprochen:

- Der Staatsanwalt und der bzw. die Verhörer sollen (wie bisher) durch die Landsgemeinde gewählt werden.
- Der öffentliche Verteidiger, dem gewiss eine wichtige, aber keine obligatorische Mitwirkung im Strafverfahren zukommt, sowie die Mitarbeiter der Jugendstrafrechtspflege sollen – wie im Entwurf vorgesehen – durch den Landrat gewählt werden (statt wie bisher durch das Obergericht bzw. den Regierungsrat). Die Wahl durch den Landrat darf keineswegs als «zweitrangig» angesehen werden. Sie ist aber politisch weniger «anfällig» als die Wahl durch die Landsgemeinde. Namentlich bei der Jugendstrafrechtspflege sollten parteipolitische Kriterien nach Möglichkeit ausgeschaltet werden.

3.3 Antrag

Der Landrat beantragt deshalb, im Sinne eines Gegenvorschlages zum Memorialsantrag, Artikel 68 mit einem Buchstaben c dahingehend zu ergänzen, dass die Landsgemeinde zuständig ist für die Wahl des Staatsanwaltes und der Verhörer; dafür sollen diese Amtsinhaber in Artikel 88 Absatz 2 des Entwurfes gestrichen werden.

4.1 Antrag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus

A) Aenderung der Kantonsverfassung

Art. 26 a Kantonsverfassung soll neu wie folgt lauten:

Die im Kanton wohnhaften Aktivbürger wählen für eine verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung die sieben Regierungsräte und die zwei Ständeräte.

Rest: streichen

B) Gesetz betreffend die Wahl des Ständerates

Art. 1

Die Stimmberechtigten wählen die beiden Mitglieder des Ständerates an der Urne gleichzeitig mit dem Mitglied des Nationalrates nach dem Mehrheitswahlverfahren.

Art. 2

Die Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates entspricht derjenigen der Mitglieder des Nationalrates.

Art. 3

Für das Wahlverfahren gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates.

Art. 4

Diese Regelung tritt per 1. 1. 1990 in Kraft.

Die Mitglieder des Ständerates werden im Jahre 1990 für eine Amtsdauer, welche mit derjenigen des Nationalrates im Jahre 1991 abläuft, gewählt.

Begründung:

Aufgrund der bisherigen Regelung in Art. 26 a der Kantonsverfassung werden die Mitglieder des Ständerates nicht gleichzeitig mit dem Mitglied des Nationalrates, sondern zeitlich um 1 1/2 Jahre verschoben, gewählt. Diese Aufteilung der National- und Ständeratswahlen hat ihren historischen Ursprung in der früheren Wahl des Ständerates durch die Landsgemeinde. Solange die Ständeräte durch die Landsgemeinde gewählt wurden, konnte selbstverständlich die Wahl nicht gleichzeitig mit derjenigen des Nationalrates vorgenommen werden. Mit der Einführung der Urnenwahl im Jahre 1971 ist dieser Sachzwang dahingefallen, gleichwohl wurde in Art. 26 a der Kantonsverfassung bestimmt, dass die Ständeräte gleichzeitig mit dem Regierungsrat und nicht mit dem Nationalrat gewählt werden sollen.

Im Vergleich mit den übrigen Kantonen ist die heute geltende Regelung des Kantons Glarus singulär. Die meisten Kantone wählen ihre Ständeräte gleichzeitig mit dem Nationalrat für dieselbe Amtsdauer. Diese Lösung ist sachlich ohne Zweifel auch die richtige. Auch wenn die 3 Vertreter des Kantons Glarus in Bern zwei verschiedenen Räten angehören, bilden sie doch als ganzes *die* Vertretung des Kantones im Parlament. Es ist deshalb auch gerechtfertigt, wenn diese Vertretung gemeinsam, zum gleichen Zeitpunkt, für die gleiche Amtsdauer gewählt wird.

Im Entwurf der neuen Kantonsverfassung wird in Art. 72 der Zeitpunkt der Wahl sowie Beginn und Ende der Amtsdauer nicht mehr festgelegt. Gemäss den Ausführungen auf Seite 266 Band 1 des Kommentars zur neuen Kantonsverfassung soll damit ermöglicht werden, die Legislaturperiode des Ständerates mit derjenigen des Nationalrates zusammenzulegen. Teil B des vorliegenden Memorialsantrages bezweckt genau diese Zusammenlegung.

Gemäss der Terminologie der neuen Kantonsverfassung ist eine derartige Regelung in Form eines Gesetzes zu erlassen, selbst wenn diese wie im vorliegenden Fall nur wenige Bestimmungen aufweist. Da die Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates an der Landsgemeinde 1990 abläuft, sind diese gemäss Art. 4 des Memorialsantrages für eine Übergangszeit erneut zu wählen, damit im Jahre 1991 die Gleichstellung der Legislaturperiode des Ständerates mit derjenigen des Nationalrates erfolgen kann.

Gemäss Art. 3 des Entwurfes sollen im übrigen die bisherigen Bestimmungen für die Wahl des Ständerates bestehen bleiben. Dies würde bedeuten, dass wie bis anhin gemäss Art. 10 der Verordnung über die geheime Wahl der Regierungs- und Ständeräte die Vorschriften für die Wahl der Regierungsräte auch für die Wahl der Ständeräte sinngemäss anzuwenden sind, wobei für das Wahlverfahren nach wie vor die Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen subsidiär gelten soll.

Die Antragsteller gehen davon aus, dass an der Landsgemeinde 1988 vorerst über die neue Kantonsverfassung abgestimmt wird. Bei Annahme der neuen Kantonsverfassung fällt Teil A des vorliegenden Memorialsantrages selbstverständlich dahin. In diesem Falle stützt sich Teil B direkt auf Art. 72 der neuen Kantonsverfassung.

4.2 Stellungnahme

Aus systematischen Gründen soll an dieser Stelle der von der SP des Kantons Glarus gestellte Memorialsantrag auf Aenderung von Artikel 26 a der geltenden Kantonsverfassung und auf Erlass eines Gesetzes betreffend die Wahl des Ständerates behandelt werden; dies deshalb, weil dem Anliegen der Antragsteller mit dem vorliegenden Verfassungsentwurf entsprochen werden soll.

Nachdem nun die Beratung und Beschlussfassung über die neue Kantonsverfassung als erstes Sachgeschäft der diesjährigen Landsgemeinde erfolgt, wird der Antrag auf Revision von Artikel 26 a der geltenden Kantonsverfassung hinfällig (es sei denn, die neue Verfassung würde verworfen oder verschoben). Richtigerweise haben denn auch die Antragsteller ihren Antrag zu Artikel 26 a der geltenden Kantonsverfassung nur für den Fall der Ablehnung der neuen Verfassung gestellt. In Artikel 72 der neuen Verfassung ist für den Antrag der SP, wenn ihm materiell zugestimmt wird, keine Textänderung nötig. Hingegen muss Artikel 78 Absatz 2 angepasst werden; ferner braucht es noch eine Uebergangsvorschrift in Artikel 144.

Was die materielle Seite des Antrages angeht, so schliesst sich der Landrat dem Vorschlag der SP grundsätzlich an. Nachdem die Ständeräte des Kantons Glarus nicht mehr durch die Landsgemeinde gewählt werden, kann ihre Urnenwahl mit derjenigen des glarnerischen Vertreters im Nationalrat zusammengelegt werden, schon weil der Bezug zu dieser Wahl stärker ist als zur Wahl der Regierungsräte. Dieser Lösung haftet dann freilich der «Schönheitsfehler» an, dass am selben Tag die achtzehn- bis zwanzigjährigen Stimmbürger zwar die beiden Ständeräte, nicht aber den Nationalrat wählen dürfen; trotzdem erscheint es die zweckmässigere Lösung, dass die Wahl der drei Bundesparlamentarier in Zukunft gleichzeitig stattfindet.

Aufgrund des Gesagten soll in Artikel 78 Absatz 2 letzter Satz festgehalten werden, dass die Amtsdauer der Ständeräte mit der konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates beginnt. Damit ist klar, dass inskünftig die Ständeratswahlen zusammen mit den Nationalratswahlen abgehalten werden. Die Einzelheiten sind in einem Erlass zu regeln, der anstelle der bisherigen Verordnung über die geheime Wahl der Regierungs- und Ständeräte tritt. Mit Annahme der neuen Kantonsverfassung wird es nämlich ohnehin als erstes und dringlichstes notwendig sein, die Vorschriften über die Urnenwahlen nicht nur der Ständeräte, sondern auch des Regierungsrates und des Landrates zu überarbeiten und auf Gesetzesstufe neu zu ordnen. Wir werden also auf die Landsgemeinde 1989 eine entsprechende Vorlage unterbreiten, wobei möglicherweise die Wahl der Regierungsräte und der beiden Ständeräte im gleichen Erlass geregelt wird. Soweit also der Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei ein neues Gesetz betreffend die Wahl des Ständerates fordert, ist er auf die Landsgemeinde 1989 zu verschieben.

Bei der nun vorgesehenen Zusammenlegung der Ständeratswahl mit der Nationalratswahl ist noch das entsprechende Uebergangsrecht (Art. 144) zu schaffen. Grundsätzlich bieten sich hiezu die nachstehenden Möglichkeiten an:

- Die Amtsdauer der im Amte stehenden Ständeräte wird bis zu den Nationalratswahlen im Herbst 1991 verlängert.
- Die beiden Ständeräte werden im Frühjahr 1990 neu gewählt, indessen nur für eine verkürzte Amtsdauer bis zu den Nationalratswahlen im Herbst 1991, worauf sie sich dann einer Neuwahl zu unterziehen hätten.
- Die Amtsdauer der beiden Ständeräte, die im Frühjahr 1990 neu gewählt werden, wird bis zur Gesamterneuerung des Nationalrates im Herbst 1995 verlängert, d.h. bis zur konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung.

Die erste Variante, d.h. die Verlängerung der laufenden Amtsdauer um anderthalb Jahre, erscheint schon aus rechtlichen Gründen problematisch. Es hat sich denn auch im Landrat niemand dafür ausgesprochen. Unbedenklich erscheint hingegen die einmalige Verlängerung der vierjährigen Amtsdauer für die Ständeräte, die das Volk im Frühjahr 1990 zu wählen haben wird. Dieser Vorschlag fand die Mehrheit, während sich eine Minderheit für die Lösung aussprach, wonach die im Jahre 1990 neu gewählten Ständeräte sich im Herbst 1991 einer Neuwahl zu unterziehen hätten.

4.3 Antrag

Der Landrat beantragt somit folgendes:

- *Artikel 78 Absatz 2 letzter Satz lautet: «Die Amtsdauer der Ständeräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates». (vgl. hiezu Antrag Ziffer 6)*

– Artikel 144 erhält folgenden neuen Absatz 3:

«Die Erneuerungswahl für die beiden Mitglieder des Ständerates erfolgt zusammen mit der Gesamt-erneuerungswahl des Regierungsrates im Jahre 1990. Die Amtsdauer der beiden Ständeräte läuft bis zur konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates im Jahre 1995».

– Soweit der Memorialsantrag der SP ein neues Gesetz betreffend die Wahl des Ständerates fordert, ist er auf die Landsgemeinde 1989 zu verschieben.

– Sollte die neue Kantonsverfassung an der diesjährigen Landsgemeinde nicht angenommen werden, wäre der ganze, von der SP eingereichte Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1989 zu verschieben.

5.1 Antrag des Regierungsrates

I. Art. 81

Die Landsgemeinde vom 3. Mai 1987 hat im Zusammenhang mit der Anpassung unserer Notrechtsgesetzgebung an das Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982 einem neuen Artikel 21 a der Kantonsverfassung zugestimmt.

Im Memorial (S. 22) wurde hiezu wörtlich folgendes ausgeführt:

«Das Notrechtsgesetz stützt sich bekanntlich auf Artikel 21 a der geltenden Kantonsverfassung, was auch zu einer entsprechenden Anpassung dieser Verfassungsnorm führt. Dabei sind wir nun aber von Artikel 81 gemäss Entwurf zu einer neuen Kantonsverfassung ausgegangen, wie er aus der 2. Lesung hervorgegangen ist. Stimmt die Landsgemeinde dem neuen Artikel 21 a der geltenden Kantonsverfassung zu, so wird dann selbstverständlich der Regierungsrat von sich aus zuhanden der Landsgemeinde 1988 eine entsprechende Anpassung von Artikel 81 des Entwurfes zur neuen Kantonsverfassung in Vorschlag bringen.»

Gestützt auf diese Ausführungen im Landsgemeinde-Memorial beantragen wir zuhanden der Totalrevision der Kantonsverfassung folgende neue Fassung von Artikel 81:

«¹ Zum Schutz der Bevölkerung bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann, bei Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen können dem Landrat und dem Regierungsrat durch Gesetz für beschränkte Zeit Befugnisse eingeräumt werden, die von den Zuständigkeitsvorschriften dieser Verfassung abweichen.

² Sobald es die Umstände zulassen, erstattet der Regierungsrat dem Landrat und dieser der Landsgemeinde Bericht über die getroffenen Massnahmen.»

II. Art. 75 Abs. 4

Im weiteren hat die Landsgemeinde 1987 im Zusammenhang mit der Anpassung des kantonalen Rechts an die Verwaltungsrechtspflege Artikel 29 Absatz 2 der geltenden Kantonsverfassung einer erneuten Aenderung in dem Sinne unterzogen, als Präsident und Mitglieder des Verwaltungsgerichtes keiner Gemeindebehörde angehören dürfen. Auch hier wurde im Memorial (S. 48) eine Anpassung des Entwurfes zur totalrevidierten Kantonsverfassung in Aussicht gestellt.

Artikel 75 Absatz 4 des Entwurfes lautet wie folgt:

«Ein Verwaltungsrichter oder ein Mitglied einer Verwaltungsrekurskommission kann nicht Beamter oder Angestellter des Kantons sein».

Die Anpassung an Artikel 29 Absatz 2 der geltenden Kantonsverfassung soll somit wie folgt vorgenommen werden:

«Ein Verwaltungsrichter oder ein Mitglied einer Verwaltungsrekurskommission darf weder einer Gemeindebehörde angehören noch Beamter oder Angestellter des Kantons sein».

Dass die Mitglieder der Gerichte nicht dem Landrat angehören dürfen, ergibt sich bereits aus Artikel 75 Absatz 1 des Entwurfes zur neuen Kantonsverfassung.

5.2 Stellungnahme

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Aenderungen am Verfassungsentwurf ergeben sich aus Beschlüssen der Landsgemeinde 1987. Der Landrat beantragt, den diesbezüglichen Aenderungen von Artikel 75 Absatz 4 (betreffend die Unvereinbarkeiten der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Verwaltungsrekurskommissionen) und von Artikel 81 (betreffend die Notrechtsordnung) zuzustimmen.

5.3 Antrag

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde die folgenden neuen Texte zur Annahme:

Art. 75 Abs. 4

⁴Ein Verwaltungsrichter oder ein Mitglied einer Verwaltungsrekurskommission darf weder einer Gemeindebehörde angehören noch Beamter oder Angestellter des Kantons sein.

Art. 81

Notrecht

¹Zum Schutz der Bevölkerung bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann, bei Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen können dem Landrat und dem Regierungsrat durch Gesetz für beschränkte Zeit Befugnisse eingeräumt werden, die von den Vorschriften dieser Verfassung abweichen.

²Sobald es die Umstände zulassen, erstattet der Regierungsrat dem Landrat und dieser der Landsgemeinde Bericht über die getroffenen Massnahmen.

6.1 Antrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus hat am 20. September 1986 zu Händen der Landsgemeinde 1987 eine Aenderung von Artikel 25 der Kantonsverfassung eingereicht. Diesem Antrag wurde dann in leicht veränderter Form zugestimmt. Dementsprechend muss nun auch der Artikel 78 des Verfassungsentwurfes der neuen Kantonsverfassung angepasst werden.

Wir haben in unserem seinerzeitigen Antrag bereits darauf hingewiesen, dass wir bei einer Annahme durch die Landsgemeinde 1987 einen neuen Antrag einreichen werden, was hiermit geschehen ist.

Dieser Vorschlag entspricht dem heute gültigen Artikel 25 der geltenden Verfassung und wurde durch die Landsgemeinde 1987 angenommen.

Art. 78

¹Die Amtsdauer für die Behördemitglieder, Beamten, Angestellten und Lehrer des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre. Sie nimmt ihren Anfang jeweils am 1. Juli, mit folgenden Ausnahmen: Für den Landrat beginnt die Amtsdauer mit der konstituierenden Sitzung, für den Landammann, den Landesstatthalter, die Mitglieder des Regierungsrates, die Ständeräte und die Richter an der Landsgemeinde, für die Lehrer mit dem neuen Schuljahr.

²Nach Ablauf der Amtsdauer ist die Wiederwahl zulässig. Vorbehalten bleiben die Vorschriften für den Landammann, den Landesstatthalter sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landrates.

6.2 Stellungnahme

Der Landrat befürwortet die vorgeschlagene Präzisierung von Artikel 78, wobei aber der umfangreiche Absatz 1 in zwei Absätze aufgeteilt werden soll. Im Hinblick auf den Antrag der SP des Kantons Glarus auf Zusammenlegung der Ständeratswahlen mit den Nationalratswahlen (vgl. Ziff. 4) ist im Absatz 2 eine Ergänzung notwendig. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass bei Einführung einer Amtszeitbeschränkung, die der Landrat zwar ablehnt (vgl. Ziff. 10), Absatz 3 angepasst werden müsste; dasselbe wäre bei Annahme des Antrages auf Einführung einer Altersgrenze (vgl. Ziff. 9) der Fall.

6.3 Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, Artikel 78 wie folgt neu zu fassen:

¹Die Amtsdauer für die Behördemitglieder, Beamten, Angestellten und Lehrer des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre.

²Sie nimmt ihren Anfang jeweils am 1. Juli, mit folgenden Ausnahmen: Für den Landrat beginnt sie mit der konstituierenden Sitzung, für den Landammann, den Landesstatthalter, die übrigen Mitglieder des Regierungsrates sowie die Richter an der Landsgemeinde, für die Lehrer mit dem neuen Schuljahr. Die Amtsdauer der Ständeräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates.

³Nach Ablauf der Amtsdauer ist die Wiederwahl zulässig. Vorbehalten bleiben die Vorschriften für den Landammann, den Landesstatthalter sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landrates.

7.1 Antrag zweier Bürger

Art. 78 – Amtsdauer und Wiederwahl

Die Amtsdauer für die Behördemitglieder, Beamten und Lehrer des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre und bei Wahl während der Amtsdauer bis zu deren Ablauf.

Begründung:

1. Das Wort «Angestellte» ist zu streichen, da deren Anstellungsverhältnis gemäss Obligationenrecht geregelt ist und nichts mit einer befristeten Amtsdauer zu tun hat.

Wir gestatten uns, in diesem Zusammenhang auf Artikel 144 zu verweisen, wo ebenfalls nur von Behörden und Beamten die Rede ist.

2. Der Artikel ist im weitem in dem Sinne zu ergänzen, dass bei einer Wahl während der Amtsdauer diese Wahl für den Rest der Amtsdauer gilt.

7.2 Stellungnahme

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die Ablehnung des gestellten Memorialsantrages. Nach geltendem glarnerischen Recht wird unterschieden zwischen Beamten, ständigen und nicht-ständigen Angestellten (Art. 18 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus). Dabei handelt es sich grundsätzlich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Nur ausnahmsweise werden Personen durch privatrechtlichen Vertrag (befristet) angestellt. Die Begriffe «Beamter» und «Angestellter» unterscheiden also weder das öffentliche vom privatrechtlichen Dienstverhältnis noch eine Anstellung für eine Amtszeit von einer freien Dauer der Anstellung. Mit der Bezeichnung «Beamte» werden qualifizierte Stelleninhaber unter den öffentlichen Bediensteten vom Regierungsrat bezeichnet bzw. eingestuft. Selbstverständlich könnte die Kantonsverfassung als höherrangige Norm eine neue Begriffsbildung und Einteilung vornehmen. Doch besteht dafür keine Notwendigkeit. Die Verfassung will in Artikel 78 mit der Wendung «Behördemitglieder, Beamte, Angestellte und Lehrer des Kantons und der Gemeinden» möglichst offen sein. Es bleibt dem Gesetzgeber freigestellt, z.B. anlässlich einer Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten, Änderungen in der Einteilung der verschiedenen Kategorien vorzunehmen.

Die Antragsteller haben jedoch verdienstlicher Weise auf ein Problem in Artikel 144 hingewiesen. Auch wenn die neue Verfassung praktisch nur für Behördemitglieder wesentliche Änderungen bringt (vgl. z.B. Art. 75) und auch wenn für die Ämter der Wahlgemeinden eine besondere Übergangsregelung besteht (vgl. Art. 145 Abs. 2), ist es tatsächlich angezeigt, in Artikel 144 Absatz 1 noch einzufügen: «Behörden, Beamte und Angestellte bleiben . . .» (für Lehrer ergeben sich aus der neuen Verfassung keinerlei Änderungen bezüglich ihrer Wahl oder Stellung).

Das dritte Postulat der Antragsteller, dass eine Wahl während der Amtszeit nur bis zum Ablauf der allgemeinen Amtsdauer gelte, stellt einen selbstverständlichen Grundsatz dar, der nicht ausdrücklich in der Kantonsverfassung verankert werden muss.

7.3 Antrag

Der Landrat beantragt somit den gestellten Memorialsantrag zur Ablehnung, wobei Artikel 144 Absatz 1 folgende Fassung erhalten soll:

Behörden, Beamte und Angestellte bleiben bis zum Ende der Amtsdauer, in der diese Verfassung in Kraft getreten ist, im Amt. Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gilt die vorliegende Verfassung.

8.1 Antrag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus

Streichung von Art. 75 Abs. 3 und Ergänzung von Art. 75 Abs. 2 wie folgt:

Ein Regierungsrat kann weder einem der eidgenössischen Räte oder einem Gericht oder einer Gemeindebehörde angehören noch Beamter, Angestellter oder Lehrer des Kantons oder einer Gemeinde sein.

Die Streichung von Absatz 3 wäre mit dem Nachrücken der Absätze 4 und 5 des Entwurfs als Absätze 3 und 4 zu verbinden.

Begründung:

Art. 75 Abs.3 des Entwurfs stimmt mit dem geltenden Art. 49 Abs. 3 KV überein, wonach zwei Mitglieder des Regierungsrates den eidgenössischen Räten angehören dürfen, allerdings nicht gleichzeitig der Landammann und der Landesstatthalter. Der Antrag will demgegenüber die gänzliche Unvereinbarkeit des Regierungsmandates mit einem eidgenössischen Mandat vorsehen und so die politisch gewichtigste Aemterverbindungsmöglichkeit eliminieren. Damit steht er in Einklang mit der Linie der neuen Verfassung, die in verschiedener Hinsicht eine gewisse Aemterentflechtung vorsieht.

Die geltende Regelung, die nun in Art. 75 Abs. 3 unverändert übernommen werden soll, wurde seinerzeit noch unter anderen Vorzeichen getroffen:

Die Regierungsratsstätigkeit war eine rein nebenamtliche und die Arbeitslast der eidgenössischen Parlamentarier gering. Zudem entsandte der Kanton Glarus vier Mandatsträger nach Bern. Trotzdem sah man schon damals genügend Gründe für eine Beschränkung. Der Konzentration der politischen Macht bei den Regierungsräten wurde eine minimale Schranke gesetzt, denn sonst hätten ja alle vier eidgenössischen Mandate mit Regierungsratsmandaten gekoppelt sein können.

Seit einiger Zeit hat sich diese Situation grundlegend gewandelt. Das Amt eines Regierungsrates ist faktisch ein Hauptamt geworden. Diesem Umstand will die neue Verfassung Rechnung tragen, indem sie in Art. 94 Abs. 1 die hauptamtliche, also hauptberufliche Tätigkeit der Regierungsräte vorschreibt. Auch die Beanspruchung der Mitglieder der Bundesversammlung ist heute beträchtlich und dürfte in der Grössenordnung zwischen einem Viertel- und einem Halbamt liegen. Der Kanton Glarus hat im weiteren infolge der Bevölkerungsentwicklung einen Nationalratssitz verloren und kann heute nur einen Nationalrat stellen.

Allein schon der Sitzverlust muss Anlass bieten, die geltende Regelung zu überdenken. Während früher die Hälfte der eidgenössischen Parlamentarier zugleich Regierungsräte sein konnten, sind es heute zwei Drittel. Uebernimmt man den früher zugrunde gelegten Massstab, dann liegt die Reduktion der Vereinbarkeit auf einen Regierungsrat schon sehr nahe. Eine hauptamtliche Regierungstätigkeit verträgt sich schlecht mit der erheblichen zeitlichen Beanspruchung, welche die Ausübung eines eidgenössischen Mandates nach sich zieht. Wenn ein Regierungsrat jährlich mehrere Monate in Bern sein darf, dann übt er seine Tätigkeit in Glarus nicht mehr hauptamtlich aus. Es kann nicht dem Sinn der neuen Verfassung entsprechen, dass das Prinzip der hauptamtlichen Regierungstätigkeit nur für 5 der 7 Regierungsräte gelten soll.

Die Unvereinbarkeit der Regierungstätigkeit mit der Mitgliedschaft in der Bundesversammlung sehen einige Kantone bereits vor (SH, GR, TI). Andere kennen die Beschränkung auf ein einziges eidgenössisches Mandat (BL, AG, TG, VS), wobei aber noch berücksichtigt werden muss, dass diese weit mehr eidgenössische Parlamentarier stellen als der Kanton Glarus. Letzteres gilt auch für die zahlreichen Kantone, welche diese Aemterverbindung für zwei Regierungsräte zulassen (ZH, LU, FR, ZG, VD, GE). Unserem Kanton steht in Bern nur gerade das Minimum an Sitzen zu, nämlich drei, was ihn im Vergleich zum weitaus grössten Teil der übrigen Kantone zu einem Sonderfall macht.

Mit unserem Antrag wollen wir sicherstellen oder zumindest ermöglichen, dass die 10 höchsten im Kanton zu wählenden Mandatsträger (7 Regierungsräte, 2 Ständeräte, 1 Nationalrat) auch wirklich ihres Amtes walten. Der Regierungsrat, der zugleich National- oder Ständerat ist, fehlt zwingend oft in Bern oder oft in Glarus. Wir wollen aber Regierungsräte, die in Glarus regieren, und eidgenössische Parlamentarier, die das Glarnervolk in Bern vertreten. Das können beide nur, wenn sie nicht gleichzeitig an beiden Orten sein müssen.

8.2 Stellungnahme

Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um eine vorwiegend politische Frage. Bei einer sachlichen Beurteilung des Antrages ergeben sich aber aus der heutigen Regelung gewichtige Vorteile. Ist ein Regierungsrat auch Mitglied eines eidgenössischen Rates, kann er – wie die Erfahrung zeigt – direkt und indirekt sehr viel für den Kanton in Bern bewirken. Dieses Argument scheint uns gerade für unsern kleinen Kanton als äusserst bedeutsam. Nach Auffassung des Landrates wäre es falsch, wenn unser Kanton diese Vorteile durch eine rigorose Verfassungsbestimmung ein für allemal aus der Hand geben würde. Die Mitwirkung von Regierungsräten mit ihrem praxisbezogenen Wissen erweist sich aber auch für das Bundesparlament nur als vorteilhaft. Es geht in diesem Zusammenhang also nicht zuletzt um die Stärkung der Beziehungen Kanton - Bund. Jedenfalls wäre es aus bundespolitischer Hinsicht sehr fragwürdig, wenn alle Kantone oder eine Mehrheit von ihnen den Einsitz von Regierungsräten in den eidgenössischen Räten generell untersagen würden (dies hätte nämlich zur Folge, dass die Wahl eines National- oder Ständerates mit Regierungserfahrung als Mitglied des Bundesrates wenn nicht verunmöglicht, so doch praktisch sehr erschwert würde).

Nach den bisherigen Erfahrungen lässt sich die Doppelbelastung, die mit dem Amt eines Bundesparlamentariers für einen Regierungsrat verbunden ist, denn auch bewältigen; dazu diene der Hinweis, dass noch in zahlreichen Kantonen, wo das Amt des Regierungsrates immerhin ein Vollamt ist, solche Doppelmandate bestehen. Wie die Antragsteller zutreffend schreiben, kennen nur drei Kantone – SH, GR, TI – die absolute Unvereinbarkeit zwischen der Regierungstätigkeit und der Mitgliedschaft in der Bundesversammlung, während vier Kantone – BL, AG, TG, VS – vorsehen, dass nur *ein* Regierungsrat Mitglied der eidgenössischen Räte sein darf (hier handelt es sich jedoch durchwegs um Regierungen mit fünf Mitgliedern). Alle anderen Kantone gestatten, dass zwei Mitglieder der Regierung der Bundesversammlung angehören dürfen oder sehen überhaupt keine Einschränkungen vor.

Der Landrat hat sich nach eingehender Debatte für die bisherige Lösung ausgesprochen, die darin besteht, dass höchstens zwei Regierungsräte dem Bundesparlament angehören dürfen, aber nicht gleichzeitig der Landammann und der Landesstatthalter. Mit anderen Worten ist also der Landrat der Meinung, dass sich das Volk nicht mit einer strikten Regel in seiner Wahlfreiheit einschränken solle. Eine Minderheit des Landrates hätte es demgegenüber inskünftig nur noch einem einzigen Mitglied des Regierungsrates ermöglichen wollen, zugleich den eidgenössischen Räten anzuhören.

8.3 Antrag

Der Landrat empfiehlt somit den vorliegenden Memorialsantrag zur Ablehnung.

9.1 Antrag eines Bürgers

Zuhanden der Landsgemeinde 1988 bzw. jener Landsgemeinde, die sich mit der Totalrevision der Kantonsverfassung befasst, stelle ich als stimmberechtigter Bürger folgenden Memorialsantrag:

Artikel 78 ist durch folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

Die Mitglieder des Regierungsrates, die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten und Richter haben auf das Ende jener Amtsdauer, in der sie das 65. Altersjahr vollenden, aus ihrem Amte auszuscheiden und sind in keiner der vorgenannten Funktionen mehr wählbar.

Uebergangsbestimmung

Artikel 78 Absatz 3 gilt erstmals für den Ablauf der Amtsdauer 1986 - 1990

Begründung:

Jeder Angestellte und jeder Arbeiter hat nach Vollendung des 62. bzw. des 65. Altersjahres in den Ruhestand zu treten und seine Erwerbstätigkeit freiwillig oder unfreiwillig aufzugeben. Dies gilt sowohl in der Privatwirtschaft als auch im Staatsdienst. Es ist nicht einzusehen, weshalb für besondere Behördemitglieder eine Sonderregelung gelten sollte. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit, der in einem Landsgemeindekanton eine ganz besondere Bedeutung hat, verlangt vielmehr eine gleiche Behandlung von Behördemitgliedern und einfachen Bürgern.

Der vorstehende Memorialsantrag bezweckt, eine solche Gleichbehandlung zu schaffen. Damit aber ein Amtsträger bei Erreichen des 65. Altersjahres nicht mitten in einer Amtsdauer zurücktreten muss, wird ihm gestattet, diese Amtsdauer noch zu beenden. Ein Amtsinhaber kann somit unter Umständen bis zu seinem 69. Altersjahr im Amt bleiben, wenn er kurz nach seiner Wiederwahl sein 65. Altersjahr vollendet. Dann aber soll er gegenüber dem einfachen Bürger nicht weiter bevorzugt behandelt werden.

Die Uebergangsbestimmung deckt sich inhaltlich grundsätzlich mit Artikel 144 Absatz 1 des Verfassungsentwurfes. Der Antragsteller kann jedoch nicht zum voraus wissen, ob nicht auch zu diesem Artikel Memorialsanträge gestellt werden. Vorsichtshalber ist somit eine entsprechende Uebergangsbestimmung zu beantragen.

9.2 Stellungnahme

Wenn man auch Verständnis dafür haben kann, dass die Chancen jüngerer Interessenten, in politische Aemter zu gelangen, gewahrt werden sollen, so bestehen dennoch gegen den Antrag erhebliche Einwände. Der Vergleich zwischen den Beamten und Angestellten einerseits, den Behördemitgliedern andererseits stimmt nur bedingt. Behördemitglieder gelangen in unterschiedlichem Alter, zum Teil erst spät, ins Amt. Mit wenigen Ausnahmen handelt es sich bei unseren Behörden nicht um Vollämter. Die Qualifikation zu einem politischen oder richterlichen Amt gerade älteren Mitbürgern einfach bestreiten zu wollen, erscheint nicht angängig. Wie «jung» bzw. wie

«alt» jemand ist, hängt nur sehr bedingt vom effektiven Lebensalter ab. So nehmen ja bekanntlich auch Persönlichkeiten im Alter von über 70 Jahren weltweit zum Teil noch höchst bedeutsame Funktionen wahr, sei es auf politischem, kirchlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet. — Diese Ueberlegungen führten den Landrat mehrheitlich zum Schluss, dass man es in unsern Verhältnissen weiterhin dem Bürger überlassen sollte, je im Einzelfall die richtigen Schlüsse zu ziehen bzw. sein Wahlrecht entsprechend auszuüben.

Die vom Antragsteller vorgeschlagene Lösung erscheint demgegenüber zu rigoros und auch zu schematisch. Insbesondere weist sie folgende Nachteile auf:

Nach Vorschlag des Antragstellers unterläge eine reichlich grosse Altersgruppe, umfassend jeweils vier Jahrgänge, der gleichen Altersbeschränkung, oder anders ausgedrückt: Zwischen dem jüngsten und dem ältesten Amtsinhaber, der auf den selben Zeitpunkt zurücktreten müsste bzw. nicht mehr wählbar wäre, lägen ganze vier Jahre. Eine solche Lösung erscheint sehr undifferenziert. Eine zweite Kritik am Vorschlag des Antragstellers betrifft den Personenkreis, der unter die Altersbeschränkung fallen würde. Wenn man schon eine Altersbeschränkung, wie immer sie dann im einzelnen ausgestaltet wäre, in Betracht ziehen wollte, müsste sie dann grundsätzlich für sämtliche Behördemitglieder von Kanton und Gemeinden gelten. So wäre in der Tat nicht einzusehen, weshalb man zwar z.B. als Richter nicht mehr amten könnte, wohl aber z.B. als Präsident einer kantonalen Kommission oder einer Gemeinde.

Ein Blick über die Kantonsgrenzen zeigt im übrigen, dass solche Altersbeschränkungen, wie sie der Antragsteller vorschlägt, ganz selten anzutreffen sind. Einzig Appenzell A.Rh. kennt die Altersgrenze 65 für Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, während in Obwalden die Wählbarkeit in kantonale und kommunale Behörden mit dem vollendeten 70. Altersjahr erlischt, dies mit der Massgabe, dass Amtsinhaber auf Ende des Amtsjahres, in dem sie die Altersgrenze erreichen, aus dem Amte ausscheiden. Alle andern Kantone kennen keinerlei Altersbeschränkungen.

9.3 Antrag

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrages.

10.1 Antrag der Christlich-Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus

Art. 78

¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder, Beamten, Angestellten und Lehrer des Kantons und der Gemeinde beträgt vier Jahre.

² Nach Ablauf der Amtsdauer ist die Wiederwahl zulässig.

³ Die Mitglieder des Regierungsrates und des Ständerates sind nicht mehr als dreimal für eine volle Amtsdauer wählbar.

⁴ Das Gesetz kann die Wiederwahl der Behördemitglieder des Kantons und der Gemeinden beschränken.

Art. 144 Abs. 1

Behörden und Beamte bleiben bis zum Ende der Amtsdauer, in der diese Verfassung in Kraft getreten ist, im Amt. Für Neuwahlen, Ersatz- und Wiederwahlen gilt die vorliegende Verfassung.

Begründung:

Das Thema «Amtszeitbeschränkung» wurde in der Verfassungsberatung des Landrates nicht diskutiert, obwohl, wie aus der Vernehmlassung zur Totalrevision ersehen werden kann, entsprechende Anregungen erfolgt sind. Ueberdies hält der Kommentar unter Hinweis auf eine vergleichbare Regelung im Kanton Obwalden (als weiteres Beispiel liesse sich noch der Kanton Graubünden anführen) dazu fest: «Denkbar und vertretbar wäre z.B., dass auch für Gemeinderäte höchstens dreimal eine Wiederwahl möglich wäre.» Die CVP des Kantons Glarus vertritt die Auffassung, dass gerade in der heutigen Zeit, in der sich vieles rasch wandelt und in der mutige Lösungen zur Bewältigung der sich anhäufenden Probleme unumgänglich sind, eine raschere Aemterrotation angestrebt werden soll, um damit die Last der Behördentätigkeit langfristig gesehen auf mehrere Schultern zu verteilen. Es besteht sonst die Gefahr, dass langjährige Behördemitglieder der Routine verfallen und das Bestehende um jeden Preis erhalten wollen. Demgegenüber würde mit dem vorliegenden Antrag die Voraussetzung geschaffen, rechtzeitig frischen Kräften Platz zu machen, die gegenüber neuen Ideen aufgeschlossen sind und diese auch in der Oeffentlichkeit vertreten. Die

GVP sieht darin ein wichtiges demokratisches Anliegen und schlägt in diesem Sinne eine massvolle und ausgewogene Lösung vor, die insbesondere dem Umstand Rechnung trägt, dass die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Behörden und Gemeinden eine differenzierte Regelung erfordern.

Im einzelnen bemerken wir folgendes:

Artikel 78 Absatz 1 des landrätlichen Entwurfes soll unverändert übernommen werden, wogegen der entbehrliche Vorbehalt in Absatz 2 entfällt (vgl. Art. 83 Abs. 2 bzw. Art. 97). Absatz 3 ist auf Regierungs- und Ständeräte beschränkt, weil es sich bei diesen um Mitglieder von Behörden handelt, denen ein besonders starkes politisches Gewicht zukommt. Von dieser Regelung erhoffen wir eine Signalwirkung für andere Behörden wie Gerichte, Landrat und Gemeindebehörden, deren Amtszeit aber durch das Gesetz festgelegt werden soll. Nur auf diesem Weg ist es möglich, eine flexible, variable und für die jeweilige Behörde angemessene Lösung vorzusehen (Abs. 4). Klarzustellen bleibt, dass die Beschränkung der Wiederwahl nur für Behörden, nicht aber für Beamte gelten soll.

10.2 Stellungnahme

Zum vornherein ist zu bemerken, dass wegen der bundesrechtlichen Wahlordnung eine Amtszeitbegrenzung nur für Ständeräte, nicht aber für Mitglieder des Nationalrates Geltung haben könnte; dadurch bestünde unter den drei Bundesparlamentariern ungleiches Recht, ohne dass dies von der Sache her begründet erschiene. Für Regierungsräte andererseits erschiene eine Amtszeit von nur zwölf Jahren als unangemessen. Die Einarbeitung in die Direktions- und Kollegiumsarbeit ist zeitaufwendig. Mit längerer Amtszeit steigt die Erfahrung, nicht nur in der schwierigen Verwaltungsführung, sondern vor allem auch in den Sachfragen. Die Antragstellerin sieht vor, dass durch Gesetz auch bei anderen Behörden eine Amtszeitbeschränkung eingeführt werden kann. Sie äussert sich aber nicht dazu, was sie sich hier vorstellt. Weder bei den Mitgliedern des Landrates noch bei den Richtern oder bei den Gemeinderäten erschiene eine Begrenzung auf zwölf Jahre als angebracht. Die Erfahrungen, die man andernorts mit solchen rigorosen Amtszeitbeschränkungen gemacht hat, sind übrigens alles andere als gut; oft führt es dazu, dass qualifizierte, erfahrene Amtsinhaber viel zu früh ausscheiden müssen.

Auch hier zeigen Vergleiche mit andern Kantonen, dass Amtszeitbeschränkungen seltene Ausnahmen sind. So kennt Obwalden eine generelle Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren. Für die Mitglieder des Regierungsrates beschränkt Graubünden die Amtszeit auf 12 Jahre, während der Jura auf 16 Jahre geht (für Bundesparlamentarier auf 12 Jahre). In allen andern Kantonen bestehen für Mitglieder des Ständerates und der Regierungen keine Amtszeitbeschränkungen.

Ein im Landrat gestellter Antrag, statt der von den Antragstellern geforderten Amtszeitbeschränkung auf drei volle Amtsdauern auf vier volle Amtsdauern zu gehen, blieb ebenfalls in Minderheit. Auch in dieser Frage möchte der Landrat Parteien und Wähler nicht unnötig einengen und so von einer Amtszeitbeschränkung Umgang nehmen.

10.3 Antrag

Der Landrat empfiehlt den vorliegenden Memorialsantrag zur Ablehnung.

11.1 Antrag der Glarner Umweltgruppen

Artikel 94 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern, denen jede privatwirtschaftliche Tätigkeit untersagt ist.

Begründung:

Mit unserem Memorialsantrag nehmen wir einen Gedanken auf, der bereits im Vernehmlassungsverfahren zur neuen Kantonsverfassung geäussert worden ist.

Mit den damaligen Urhebern sind wir der Meinung, dass durch die Ausgestaltung des Regierungsratsamtes als Vollamt die grösstmögliche Unabhängigkeit der Mandatsträger erreicht werden kann. Das vom Landrat vorgeschlagene Hauptamt würde nebenamtliche Tätigkeiten der Regierungsräte nicht ausschliessen. Gerade solche Betätigungen führen aber immer wieder zu Misstrauen und können auch Interessenkonflikte begründen. Selbstverständlich müsste dem Verbot privatwirtschaftlicher Nebenbeschäftigungen bei der Besoldung Rechnung getragen werden.

Ein Vollamt würde es überdies dem einzelnen Regierungsrat ermöglichen, sich ausschliesslich den ständig umfangreicher werdenden Regierungsgeschäften zu widmen. Insbesondere stünde ihm auch mehr Zeit zur Verfügung, sich mit den Aufgaben des Gesamregierungsrates auseinanderzusetzen.

Nach unserem Dafürhalten wären angesichts der heute – gerade auch in Umweltbelangen – anstehenden Aufgaben des Staates sieben vollamtliche Regierungsräte durchaus angemessen. Da jedoch ein solcher Vorschlag derzeit politisch nicht realisierbar erscheint, geben wir aus den oben genannten Erwägungen der Variante mit fünf vollamtlichen Regierungsräten gegenüber derjenigen mit sieben hauptamtlichen den Vorzug. Im übrigen haben Erfahrungen in anderen Kantonen gezeigt, dass auch ein Fünfer-Kollegium ein wirkungsvolles Regierungsorgan sein kann. Fünf Regierungsräte amtieren in den Kantonen Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Jura.

11.2 Stellungnahme

Die Frage des Vollamtes ist im Vorfeld der Totalrevision der Kantonsverfassung eingehend geprüft und schliesslich negativ entschieden worden. Darauf möchte heute der Landrat nicht mehr zurückkommen, zumal die Antragsteller kaum neue Argumente für fünf vollamtliche Regierungsräte vorgebracht haben. Jedenfalls sind die neuen Aufgaben im Umweltschutzbereich sicher kein Grund für eine solche Systemänderung, zumal ja nun ein kantonales Umweltschutzamt geschaffen worden ist, das seine Aufgaben kompetent wahrnimmt. Die am Schluss des Antrages angeführten Kantone SO, BL, SH, GR, AG, TG, TI, VS, NE und Jura sind allesamt wesentlich grösser als unser Kanton und können kaum zu einem schlüssigen Vergleich herangezogen werden. Vergleichen können wir uns viel eher mit den Kantonen Uri, Zug und den Landsgemeindekantonen AR, AI, OW und NW, die alle nicht-vollamtliche Regierungsräte haben.

Im übrigen würde mit nur fünf Regierungsräten die regionale Vertretung im Regierungsrat, auf die man bisher stets grosses Gewicht gelegt hat, sehr viel schwieriger als bisher. Wichtig erscheint dem Landrat ferner, dass die Mitglieder der Kantonsregierung bei nur hauptamtlicher Tätigkeit noch eine gewisse Distanz zur Verwaltung bewahren und nicht bloss zu «Spitzenbeamten» werden. Er weist zudem auf die schon früher diskutierte, schwierige Frage hin, ob mit vollamtlichen Regierungsräten nicht das Rekrutierungsfeld ungünstig verändert oder gar eingeengt würde. Sicherlich sind heute die fachlichen, führungsmässigen und zeitlichen Anforderungen an die Regierungsräte erheblich höher als etwa vor einer Generation, doch vermag der Landrat für unsern kleinen Kanton aus einer Umstellung auf ein Gremium von fünf vollamtlichen Mitgliedern keine Vorteile zu erkennen. Er sieht deshalb keinen Anlass, von seiner bisherigen Haltung in dieser Frage abzuweichen.

11.3 Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde auch diesen Memorialsantrag zur Ablehnung.

12.1 Antrag eines Bürgers

Art. 122

Ortsgemeinde

1. (unverändert)
2. . . . zuständig ist. Neu: Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Die Verwaltung und Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden, Einrichtungen und Geräten, die der öffentlichen Verwaltung dienen (Gemeinde- eigene Elektrizitäts- und Wasserwerke, Gemeinde-Häuser etc.)
 - b) die Verwaltung und Nutzung von Wald und Alpen und ihren Erschliessungsstrassen, sofern sie nicht Privaten gehören.

Art. 123

Tagwen

1. (unverändert)
2. (unverändert)
3. (unverändert)
4. streichen
5. Alle Mitglieder des Gemeinderates sind in den Angelegenheiten des Tagwens stimmberechtigt.
Rest: streichen

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes ist es wesentlich einfacher geworden, Tagwensbürger zu werden. Auch können ehemalige Tagwensbürgerinnen, dank des neuen Ehrechts, wieder Tagwensbürgerinnen werden. Aber dem Tagwen fällt in der neuen Kantonsverfassung immer noch eine viel zu grosse Bedeutung zu.

In der neuen Kantonsverfassung sind der Ortsgemeinde, die die wichtigste Gemeinde sein sollte, ganze zweieinhalb Zeilen gewidmet. Schon optisch kommt die Ortsgemeinde, gegenüber dem Tagwen, viel zu kurz. Es braucht dringend eine Aufwertung der Ortsgemeinde, daher werden in Artikel 122 neu einige Rechte und Pflichten der Ortsgemeinde aufgezählt.

Artikel 122, Absatz 2a): Da wird Artikel 69, Absatz 2.1, 2. Satz der noch gültigen Kantonsverfassung «andersherum» zitiert. Bereits die Verfassung von 1887 schreibt vor, dass alles, das der «öffentlichen Verwaltung zudient», «ausgenommen von rein bürgerlichen Angelegenheiten» «zu beachten» ist. Leider haben ein paar Gemeinden diesen Artikel noch nicht vollzogen.

Artikel 122, Absatz 2b): Dringend nötig, im Zeitalter des Waldsterbens, ist ein gemeinsames Helfen und Handeln im Wald und auf den Alpen. Da muss sich jedermann beteiligen (können/dürfen). Die Tagwen wären auf die Dauer finanziell nicht in der Lage, Wälder und Alpen alleine zu erhalten. Wer zahlt (Steuern) und wer dem geschädigten Wald helfen will, sollte unbedingt mitreden dürfen.

Artikel 123, Absatz 4 und 5: Da wird für Linthal ein Sonderzug gefahren. Die neue Verfassung soll die Tagwen nicht mehr so wichtig nehmen, sie gehören eindeutig den Ortsgemeinden unterstellt. Artikel, die nur eine Gemeinde des Kantons betreffen, gehören nicht mehr in eine Kantonsverfassung.

Ich hoffe, dass sich Regierungsrat und Landrat diesmal intensiver mit dem «Problem Tagwen» auseinandersetzen und keine Angst vor «heissen Eisen» haben.

12.2 Stellungnahme

Zum gestellten Memorialsantrag ist zu bemerken, dass die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ortsgemeinden sich nicht nur aus Artikel 122, sondern (wegen der prinzipiellen Allzuständigkeit der Ortsgemeinde) vor allem aus dem umfangreichen Aufgabenkatalog der Artikel 22 - 46 des Verfassungsentwurfes ergeben. Eine etwas einlässlichere Umschreibung der Aufgaben der Ortsgemeinde wäre zwar in Artikel 122 denkbar. Die vom Antragsteller genannten Elemente decken aber nur einen beschränkten Teil dieser Aufgaben ab. Wir erwähnen nur die Aufgaben in Sozial-, Verkehrs- oder Kulturbereichen. Eine knappe und umfassende Umschreibung zu finden, die zudem nicht allzu schnell veraltet, dürfte aber fast unmöglich sein. Aus dem Grundsatz von Artikel 122 Absatz 2 und der Gesamtordnung der Verfassung erscheint sie auch unnötig. Deshalb ist dieser Teil des Antrages abzulehnen.

Was im weitern den «Fall Linthal» angeht, so wären mit einer Streichung der diesbezüglichen Bestimmung die Probleme der Tagwen in Linthal nicht gelöst. Mindestens in den Uebergangsbestimmungen oder in einer vorbehaltenen Gesetzesbestimmung müsste eine Sonderregelung getroffen werden für den Weiterbestand (und selbst für die Zusammenlegung) der drei Tagwen von Linthal. Im Zusammenhang mit dem nächstfolgenden Antrag (Ziffer 13) schlagen wir zu Artikel 123 Absatz 4 und 5 eine neue Fassung vor.

12.3 Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde den Memorialsantrag zur Ablehnung.

13.1 Antrag des Tagwens Linthal-Matt

Art. 123 Abs. 4

«Umfasst der Tagwen das Gebiet einer Ortsgemeinde, so sind deren Organe auch diejenigen des Tagwens; andernfalls oder bei bisher vollständiger Trennung von der Ortsgemeinde, kann der Tagwen eigene Organe bestellen.»

Begründung:

Die Fassung dieses Absatzes im Entwurf des Landrates trägt wohl der gegenwärtigen Situation der Linthaler Tagwen auf selbständige Führung Rechnung; aber bei einem möglichen horizontalen Zusammenschluss der drei zu einem Tagwen, zwingt er diesen zur Integration in die Organe der Ortsgemeinde. Nun ist aber bei den Linthaler Tagwen die Bereitschaft zu einem horizontalen Zusammenschluss ohne Integration und mit eigenen Tagwensorganen eher vorhanden.

Die jetzige Formulierung des erwähnten Absatzes würde aber einen an sich erwünschten derartigen Zusammenschluss verunmöglichen, weshalb wir eine entsprechende Ergänzung beantragen. Wir haben am Schluss des Absatzes bewusst die Kann-Formel gewählt, weil dadurch die Möglichkeit besteht, einzelne Tagwensorgane, zum Beispiel die Verwaltung, in die Gemeinde zu integrieren.

Die von uns beantragte Fassung gibt den Linthaler Tagwen ein grösstmögliches Mass an Freiheit, bei einem eventuellen Zusammenschluss, trägt aber auch der heutigen Situation Rechnung.

Wir fänden es schade, wenn die neue Kantonsverfassung, die wieder über Jahrzehnte – so hoffen wir – als kantonale Gesetzesgrundlage dienen soll, in diesem für die Linthaler-Tagwen sehr wichtigen Punkt so starr bleiben würde, wie es der Verfassungsentwurf des Landrates vorsieht.

Wir wären Regierungsrat, Landrat und der Landsgemeinde sehr dankbar, wenn sie der von uns beantragten Ergänzung zustimmen könnten. Sie würden dadurch mithelfen, einen möglichen Zusammenschluss der drei Linthaler Tagwen zu fördern und die Gemeinde in ihrem inneren Zusammenhang zu stärken.

13.2 Stellungnahme

Der Landrat möchte dem Anliegen des Tagwens Linthal-Matt grundsätzlich entsprechen. Der gestellte Antrag liegt im Interesse eines Zusammenschlusses der drei Tagwen in Linthal; er würde einen solchen Zusammenschluss, der ja allgemein als wünschbar erachtet wird, politisch erleichtern. Nach Ansicht des Landrates gehört indessen eine solche Norm ins Uebergangsrecht (Art. 145).

Dafür soll dann im bestehenden Artikel 123 Absatz 4 der «Sonderfall Linthal» gestrichen werden; m.a.W. soll hier wiederum die ursprüngliche Fassung (Entwurf 1977) Platz greifen.

13.3 Antrag

Der Landrat beantragt daher im Sinne eines Gegenvorschlages zum Memorialsantrag, Artikel 123 Absatz 4 und 5 wie folgt zu fassen:

«⁴Der Tagwen bestellt keine eigenen Organe. Die Behörden, Beamten und Angestellten der Ortsgemeinde besorgen die Aufgaben des Tagwens.

⁵Alle Mitglieder des Gemeinderates sind in den Angelegenheiten des Tagwens stimmberechtigt».

Artikel 145 soll einen neuen Absatz 3 wie folgt erhalten:

«Die bestehenden Tagwen Dorf, Matt und Ennetlinth in Linthal dürfen weiterhin, auch wenn sie sich zusammenschliessen, eigene Tagwensorgane bestellen».

14.1 Antrag mehrerer Bürger

Artikel 124 Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Als Bürger der Gemeinde Matt vertreten wir die Auffassung, dass der Bürgernutzen beibehalten werden muss.

14.2 Stellungnahme

Der Landrat spricht sich mehrheitlich gegen diesen Antrag aus. Die Verteilung der Lasten und der Vorteile zwischen den Tagwensbürgern und den Ortseinwohnern ist ohnehin in den letzten Jahren ein Anlass zu immer neuen Auseinandersetzungen (was auch die beiden Memorialsanträge, vgl. Ziff. 12 und 15, zeigen). Da den Ortsgemeinden zunehmend Aufgaben beim Unterhalt der Tagwensgüter, namentlich in den Wäldern und auf den Alpen zufallen, so sollen die allfälligen Tagwenserträge auch vollumfänglich für die öffentlichen Zwecke eingesetzt werden und gegebenenfalls zum Ausgleich für Leistungen der Ortsgemeinde dienen (vgl. Art. 124 Abs. 2). Eine private Verteilung der Tagwenserträge lässt sich heute (ohne Gegenleistungen der Tagwensbürger) angesichts der drängenden Probleme der Tagwensgemeinde in keiner Weise mehr rechtfertigen.

14.3 Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, diesen Memorialsantrag abzulehnen.

15.1 Antrag eines Bürgers

«Artikel 123 und Artikel 124 seien aufzuheben und der Tagwen der Ortsgemeinde einzuverleihen.

Alle allfälligen infolge dieser Aenderung im Widerspruch stehenden Verfassungsartikel, Gesetze und Verordnungen seien entsprechend zu ändern bzw. anzupassen oder aufzuheben.»

Begründung:

Artikel 4, der die Gleichberechtigung gewährleistet, steht im Widerspruch zu Artikel 123, Absatz 2, der die Gleichberechtigung wieder aufhebt. Der Verfassungsentwurf des Landrates verstösst somit gegen die Gleichberechtigung aller Bürger.

Dann widerspricht sich auch Artikel 20 Absatz 3 mit Artikel 21. Gemäss Artikel 21 ist jedermann zu den Bürgerpflichten verpflichtet (z.B. Abgabe von Steuern), doch nur ein Teil dieser Kantonsbürger haben gemäss Artikel 20 Absatz 3 Stimmrecht im Tagwen, weil Andere aus beruflichen oder andern Gründen nicht in ihrer Bürgergemeinde Wohnsitz nehmen können. Der Einwohner zahlt in seiner Ortsgemeinde gleichviel Steuern wie sein Nachbar, der jedoch Gemeindebürger ist. Trotzdem hat Ersterer bei Abstimmungen über Tagwensgüter – Eigentum der öffentlichen Hand – kein Stimmrecht. In der Fürsorgegemeinde, die für armengenössige Bürger sorgt, «darf» er hingegen mitreden (und auch seine Steuern zahlen). So mussten Bürger von Glarus wegen der Wohnung in einer Nachbargemeinde Wohnsitz nehmen. Steuern zahlen sie voll, aber im Tagwen ihres Wohnsitzes haben sie nun kein Stimmrecht mehr. Rechtsungleichheit.

Wir kennen Verwandte, die in drei Ortsgemeinden eingebürgert sind, aber aus beruflichen Gründen in keiner der drei Gemeinden wohnen können. Der Einkauf ins Bürgerrecht ist keine Lösung, da mit Kosten verbunden. Die Gleichberechtigung sollte man sich schliesslich nicht mit Geld erwerben können, das wäre Korruption.

Ein Glarner Bürger, der z.B. im Kanton Zürich ansässig ist, hat dort Stimm- und Wahlrecht in allen Belangen der Einwohnergemeinde und der öffentlichen Hand und nicht weniger Rechte als ein Einwohner, der in der dortigen Gemeinde Bürger ist.

Man wird uns Artikel 123, Absatz 3 entgegenhalten, wonach der Tagwen den übrigen in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Personen das Stimm- und Wahlrecht einräumen kann. Diese Bestimmung ist ein Fehlschlag, denn über Gleichberechtigung muss und kann nicht abgestimmt werden, die haben wir, oder eben nicht! Entweder garantiert unsere neue Verfassung die Gleichberechtigung, oder wir haben zwei Klassen von Bürgern: die mit mehr Recht und die mit weniger Recht . . . Ein «kann» oder «kann nicht», wie es Artikel 123 Absatz 3 umschreibt, kann es da nicht geben. Daher plädieren wir auch für die Aufhebung von Artikel 123 Absatz 3. Auch steht Artikel 123 Absatz 2 mit Artikel 56 Absatz 1 im Widerspruch, wo das Stimmrecht allen Bürgern zugesprochen wird.

Im Interesse der Gleichberechtigung, Fairness und Gerechtigkeit bitten wir Regierung und Landrat, diesem Aenderungsantrag zuzustimmen und denselben der Landsgemeinde zur Annahme zu empfehlen.

15.2 Stellungnahme

Der Landrat beantragt die Ablehnung dieses Memorialsantrages. Es mag zwar sein, dass Rolle und Stellung der Tagwen in zwanzig, dreissig Jahren anders beurteilt werden als heute. Heutzutage bilden diese aber (noch) wichtige, geschichtlich gewachsene, lebendige öffentliche Körperschaften, die insgesamt eine grosse Bedeutung für die Glarner haben und die auch viele öffentliche Aufgaben in sehr verdienstvoller Weise erfüllen. Im Zuge der Totalrevision sind alle beteiligten Instanzen überwiegend zur Auffassung gelangt, dass heute von den Tagwen eine vermehrte Kooperation mit den andern Gemeindearten sowie eine stärkere soziale Mitverantwortung für die Belange der gesamten Gemeinde verlangt werden kann. Deshalb enthält Artikel 124 auch eine gewisse Neuorientierung der Tagwenspolitik und -rechte. Eine Aufhebung der Tagwen drängt sich heute aber keineswegs auf und ist politisch auch nicht wünschenswert. Denkbar wäre höchstens, dass Tagwen freiwillig von sich aus eine Integration in die Ortsgemeinde beschliessen. In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 118 des Entwurfes verwiesen, der die Bestandes- und Grenzänderungen der Gemeinden regelt.

Wir weisen abschliessend darauf hin, dass die Landsgemeinde, sollte sie dem vorliegenden Memorialsantrag wider Erwarten zustimmen, es nicht einfach mit einer Streichung von Artikel 123 und 124 bewenden lassen könnte. Dann wären nämlich auch Korrekturen an mehreren anderen Bestimmungen, namentlich an den Artikeln 20 und 122, notwendig. Zudem brauchte es dann unbedingt eine differenzierte Uebergangsregelung, da eine Aufhebung der Tagwen zu schwierigen Fragen der Vermögensverteilung und der Zuweisung der Tagwensaufgaben führen würde. Der Lands-

gemeinde bliebe folglich bei einer Annahme dieses Antrages nur übrig, den Verfassungsentwurf zur nochmaligen Ueberarbeitung zurückzuweisen, d.h. die abschliessende Entscheidung über die Totalrevision der Kantonsverfassung um mindestens ein Jahr zu verschieben.

15.3 Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den gestellten Memorialsantrag abzulehnen.

III. Zusammenfassung

Wir führen nachstehend die geänderten Artikel an, wie sie sich aus den Anträgen des Landrates gegenüber dem Verfassungsentwurf vom 12. November 1986 ergeben, der seinerzeit den Stimmbürgern zugestellt worden war. Die Zusammenstellung erfolgt in der Reihenfolge der Artikel (die kursiv gesetzte Ziffer hinter dem Artikel bezieht sich auf die Abschnitte im vorangehenden Kapitel).

Art. 24 Abs. 1 (Ziff. 1)

¹ Der Kanton und die Gemeinden regeln das Bauwesen. Den Bedürfnissen der Behinderten ist angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 52 Abs. 2-4 (Ziff. 2)

² Das Gesetz bestimmt die Einzelheiten der Ausgabenbefugnisse.

³ Es regelt Umfang und Durchführung von Finanzkontrollen.

⁴ Der Kanton, die Orts- und Schulgemeinden erstellen Finanzplanungen.

Art. 68 (Ziff. 3)

Die Landsgemeinde ist zuständig für:

- a. die Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters;
- b. die Wahl der Richter;
- c. die Wahl des Staatsanwaltes und der Verhörerichter.

Art. 75 Abs. 4 (Ziff. 5)

⁴ Ein Verwaltungsrichter oder ein Mitglied einer Verwaltungsrekurskommission darf weder einer Gemeindebehörde angehören noch Beamter oder Angestellter des Kantons sein.

Art. 78 (Ziff. 4 und 6)

¹ Die Amtsdauer für die Behördemitglieder, Beamten, Angestellten und Lehrer des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre.

² Sie nimmt ihren Anfang jeweils am 1. Juli, mit folgenden Ausnahmen:

Für den Landrat beginnt sie mit der konstituierenden Sitzung, für den Landammann, den Landesstatthalter, die übrigen Mitglieder des Regierungsrates sowie die Richter an der Landsgemeinde, für die Lehrer mit dem neuen Schuljahr. Die Amtsdauer der Ständeräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates.

³ Nach Ablauf der Amtsdauer ist die Wiederwahl zulässig. Vorbehalten bleiben die Vorschriften für den Landammann, den Landesstatthalter sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landrates.

Art. 81 (Ziff. 5)

¹ Zum Schutz der Bevölkerung bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann, bei Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen können dem Landrat und dem Regierungsrat durch Gesetz für beschränkte Zeit Befugnisse eingeräumt werden, die von den Vorschriften dieser Verfassung abweichen.

² Sobald es die Umstände zulassen, erstattet der Regierungsrat dem Landrat und dieser der Landsgemeinde Bericht über die getroffenen Massnahmen.

Art. 88 Abs. 2 (Ziff. 3)

² Er (der Landrat) ist im weitern zuständig für die Wahl der Mitglieder des Jugendgerichtes, des Jugendanwaltes und des öffentlichen Verteidigers.

Art. 123 Abs. 4 und 5 (Ziff. 13)

⁴Der Tagwen bestellt keine eigenen Organe. Die Behörden, Beamten und Angestellten der Ortsgemeinde besorgen die Aufgaben des Tagwens.

⁵Alle Mitglieder des Gemeinderates sind in den Angelegenheiten des Tagwens stimmberechtigt.

Art. 144 (Ziff. 7 und 4)

¹Behörden, Beamte und Angestellte bleiben bis zum Ende der Amtsdauer, in der diese Verfassung in Kraft getreten ist, im Amt. Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gilt die vorliegende Verfassung.

²Die bisherigen Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren der Wahl des Landrates gelten bis zum Ende der Amtsdauer, in der diese Verfassung in Kraft getreten ist.

³Die Erneuerungswahl für die beiden Mitglieder des Ständerates erfolgt zusammen mit der Gesamt-erneuerungswahl des Regierungsrates im Jahre 1990. Die Amtsdauer der beide Ständeräte läuft bis zur konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates im Jahre 1995.

⁴Die bisherigen Bestimmungen über die Gerichtsorganisation, insbesondere über die Vermittlung, das Zivil- und das Augenscheingericht sowie über das Kriminal- und das Polizeigericht, gelten bis zur gesetzlichen Neuordnung.

Art. 145 Abs. 3 (Ziff. 13)

³Die bestehenden Tagwen Dorf, Matt und Ennetlinth in Linthal dürfen weiterhin, auch wenn sie sich zusammenschliessen, eigene Tagwensorgane bestellen.

D. Erledigung hängiger Memorialsanträge

Im Hinblick auf die Totalrevision der Kantonsverfassung sind die nachstehenden Memorialsanträge verschoben worden:

Landsgemeinde 1972: Erlass eines Gesetzes über den Zusammenschluss von Gemeinden samt entsprechender Ergänzung der Kantonsverfassung
(Antrag ABV, heute FDP)

Landsgemeinde 1975: Abschaffung der Tagwensgemeinden
(Antrag eines Bürgers)

Landsgemeinde 1983: Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl des Landrates
(SP und Gewerkschaftskartell).

Soweit sich diese Anträge auf die Verfassungsstufe beziehen, sollen sie nun ihre formelle Erledigung finden.

Dem Antrag, welcher einen Zusammenschluss der Gemeinden ermöglichen will, ist mit Artikel 118 entsprochen worden. Er kann als dadurch erledigt abgeschrieben werden.

Der Antrag auf Abschaffung der Tagwensgemeinden andererseits ist mit Annahme der Verfassung (Art. 123 und 124) folgerichtig abzulehnen.

Der Antrag auf Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl des Landrates ist, soweit er sich auf die Verfassungsstufe (Art. 70 Abs. 2) bezieht, als erledigt abzuschreiben. Unter Abschnitt C. II. Ziffer 4.2 haben wir darauf hingewiesen, dass das Gesetz über die Wahl des Landrates der nächstjährigen Landsgemeinde unterbreitet werden wird.

E. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde folgendes:

- a. Erledigung der zum Verfassungsentwurf eingereichten 14 Memorialsanträge gemäss den Empfehlungen des Landrates;*
- b. Erledigung des unter Abschnitt C. II. Ziffer 4 angeführten Memorialsantrages betreffend die Wahl des Ständerates gemäss den Empfehlungen des Landrates;*
- c. Erledigung der unter Abschnitt D. erwähnten drei Memorialsanträge gemäss Empfehlungen des Landrates;*
- d. Annahme der neuen Verfassung des Kantons Glarus.*

Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1988)

Präambel

Das Volk des Landes Glarus, eingedenk seiner Verantwortung vor Gott, den Menschen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gibt sich folgende Verfassung:

Erstes Kapitel: Allgemeine Grundsätze

Erster Abschnitt: Grundlage der Verfassung

Art. 1

- ¹ Der Kanton Glarus ist ein Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- ² Die Staatsgewalt beruht im Volk. Es übt diese unmittelbar an der Landsgemeinde, an der Gemeindeversammlung und an der Urne, mittelbar durch die von ihm gewählten Behörden und Beamten aus.
- ³ Die Verfassung und die gesamte übrige Rechtsordnung des Kantons unterstehen dem Bundesrecht.

Zweiter Abschnitt: Grundrechte und Staatsgrundsätze

Art. 2

Geltung der Grundrechte

- ¹ Alle Staatsgewalt ist durch die Grundrechte beschränkt.
- ² Jedermann soll bei der Ausübung seiner Grundrechte die Rechte anderer achten.
- ³ Die Grundrechte können nur im Rahmen der Verfassung und aufgrund des Gesetzes eingeschränkt werden. Vorbehalten bleiben Fälle ernster, unmittelbarer und offensichtlicher Gefahr.
- ⁴ Kein Eingriff in die Freiheit darf weitergehen, als es ein zulässiger Zweck und ein überwiegendes öffentliches Interesse erfordern.
- ⁵ In der Ausübung privatrechtlicher Befugnisse haben Kanton und Gemeinden Sinn und Geist der Grundrechte zu wahren.

Art. 3

Persönlichkeit, Würde und Freiheit des Menschen

Persönlichkeit, Würde und Freiheit des Menschen sind unantastbar.

Art. 4

Rechtsgleichheit

- ¹ Die Rechtsgleichheit ist für jedermann gewährleistet.
- ² Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Sprache, seiner Rasse, seiner Heimat oder Herkunft, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Ansichten benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 5

Persönliche Freiheit

- ¹ Jedermann hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit, persönliche Sicherheit, Schutz der Gesundheit sowie Schutz vor Missbrauch der ihn betreffenden Daten.
- ² Das Privatleben und das Hausrecht sind unverletzlich.

Art. 6*Glaubens- und Gewissensfreiheit*

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Art. 7*Kirchen- und Kultusfreiheit*

Die freie Bildung religiöser Gemeinschaften und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind gewährleistet, soweit sie nicht die öffentliche Ordnung oder den konfessionellen Frieden ernsthaft beeinträchtigen.

Art. 8*Meinungsfreiheit*

Die freie Meinungsbildung, Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung in Wort, Schrift und Bild oder auf andere Weise ist gewährleistet, soweit die öffentliche Ordnung, der Jugendschutz und der Schutz der persönlichen Verhältnisse Dritter gewahrt bleiben.

Art. 9*Medienfreiheit*

¹ Die Freiheit der Medien ist gewährleistet.

² Es besteht keine Zensur von Presse, Film oder andern Medien.

Art. 10*Kultur- und Kunstfreiheit*

Die Freiheit der Kultur und der Kunst ist gewährleistet.

Art. 11*Unterrichts- und Lehrfreiheit*

Die Unterrichts- und Lehrfreiheit ist in den Schranken des Gesetzes sowie der Ziele der öffentlichen Schul- und Bildungsförderung gewährleistet.

Art. 12*Vereins- und Versammlungsfreiheit*

¹ Die Vereins- und Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

² Versammlungen und Kundgebungen auf öffentlichem Grund können von einer Bewilligung abhängig gemacht werden. Sie dürfen nur verboten oder eingeschränkt werden, wenn eine ernste und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit besteht.

Art. 13*Niederlassungsfreiheit*

Die freie Niederlassung ist gewährleistet.

Art. 14*Eigentumsgarantie*

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Das Gesetz kann im öffentlichen Interesse Enteignungen oder Eigentumsbeschränkungen vorsehen.

³ Für Enteignungen sowie für Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.

Art. 15*Wirtschaftsfreiheit*

Die freie wirtschaftliche Tätigkeit, insbesondere die freie Wahl und Ausübung eines Berufes und die freie Erwerbstätigkeit, ist gewährleistet.

Art. 16*Rechtsschutz*

¹ Niemand darf dem verfassungsmässigen Richter entzogen werden.

² Jede Behörde und Amtsstelle hat den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewährleisten. Jedermann hat Anspruch auf Einsicht in ihn betreffende Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung erfordern.

³ Die staatlichen Organe müssen ihre Entscheide begründen und die dagegen bestehenden Rechtsmittel angeben; vorbehalten bleiben gesetzliche Ausnahmen.

⁴ Für Bedürftige ist die Rechtspflege im Rahmen des Gesetzes unentgeltlich.

⁵ Die Gesetzgebung bestimmt die für die Betroffenen notwendigen Garantien bei Hausdurchsuchung, Verhaftung oder Beschlagnahmung sowie während der Strafuntersuchung, des Strafvollzugs oder der Versorgung.

Art. 17*Grundsätze des staatlichen Handelns*

Jedes staatliche Handeln muss rechtmässig und verhältnismässig sein sowie Treu und Glauben achten.

Art. 18*Staatshaftung*

¹ Kanton, Gemeinden und andere öffentlichrechtliche Körperschaften haften für den Schaden, den ihre Behördemitglieder, Beamten, Angestellten und Lehrer oder andere im öffentlichen Auftrag tätige Personen durch eine Amtshandlung rechtswidrig verursacht haben.

² Sie können auf die Verantwortlichen nach Gesetz Rückgriff nehmen.

³ Die Gesetzgebung kann die Haftung des Staates auf weitere Fälle ausdehnen.

Art. 19*Rückwirkungsverbot*

Rückwirkende Erlasse dürfen dem einzelnen keine neuen Belastungen auferlegen.

Dritter Abschnitt: Bürgerrecht**Art. 20**

¹ Das Kantonsbürgerrecht begründet alle Rechte und Pflichten eines Bürgers des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

² Das Kantonsbürgerrecht ist mit dem Gemeindebürgerrecht (Tagwensbürgerrecht) untrennbar verbunden.

³ Das Tagwensbürgerrecht umfasst das Stimmrecht im Tagwen, den Anteil am Tagwensgut und an den bürgerlichen Stiftungen sowie die Pflicht, zum Bestand des Tagwens und an dessen Haushalt beizutragen.

⁴ Das Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und des Tagwensbürgerrechts.

Vierter Abschnitt: Bürgerpflichten

Art. 21

¹ Jedermann hat die Pflichten zu erfüllen, die ihm die Rechtsordnung des Kantons und der Gemeinden auferlegt.

² Die Teilnahme an der Landsgemeinde, an den Gemeindeversammlungen und an den geheimen Wahlen und Abstimmungen ist Bürgerpflicht.

Zweites Kapitel: Oeffentliche Aufgaben und Finanzordnung

Erster Abschnitt: Umweltschutz und Raumordnung

Art. 22

Schutz der Umwelt

¹ Jedermann ist verpflichtet, die Umwelt zu schonen.

² Der Kanton und die Gemeinden erlassen im Rahmen des Bundesrechts Vorschriften und treffen Massnahmen zum Schutz des Menschen und seiner Umwelt.

³ Sie bewahren die Schönheit und Eigenart der Landschaft und der Ortsbilder sowie der Natur- und Kulturdenkmäler.

Art. 23

Raumplanung

Der Kanton und die Gemeinden stellen im Rahmen des Bundesrechts die geordnete Besiedlung des Landes und die zweckmässige Nutzung des Bodens sicher.

Art. 24

Bauwesen, Strassen und Gewässer

¹ Der Kanton und die Gemeinden regeln das Bauwesen. Den Bedürfnissen der Behinderten ist angemessen Rechnung zu tragen.

² Der Kanton und die Gemeinden ordnen Planung, Bau und Unterhalt der Strassen und Wege.

³ Der Kanton übt nach Gesetz die Aufsicht über die Gewässer aus.

⁴ Er stellt Vorschriften über die öffentlichen Sachen sowie über deren Gebrauch und Nutzung auf.

Zweiter Abschnitt: Oeffentliche Ordnung

Art. 25

Der Kanton und die Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Dritter Abschnitt: Sozialwesen

Art. 26

Soziale Sicherheit und allgemeine Wohlfahrt

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die soziale Sicherheit und die allgemeine Wohlfahrt.

² Die öffentliche Unterstützung soll die persönliche Verantwortung und die Selbsthilfe stärken.

³ Der Kanton übt im Rahmen des Bundesrechts die Aufsicht über das Sozialwesen aus.

Art. 27*Sozialversicherung*

Der Kanton und die Gemeinden können die Leistungen des Bundes für die soziale Sicherheit ergänzen.

Art. 28*Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsrecht*

¹ Der Kanton regelt im Rahmen des Bundesrechts die Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung.

² Er kann in Ergänzung des Bundesrechts Vorschriften über das Arbeitsverhältnis und den Schutz der Arbeitnehmer erlassen.

³ Der Kanton und die Gemeinden können Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung treffen.

Art. 29*Fürsorge und Vormundschaftswesen*

¹ Die öffentliche Fürsorge für alle Hilfsbedürftigen, die Altersfürsorge und das Vormundschaftswesen obliegen den Gemeinden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Das Gesetz regelt die Aufsicht des Kantons über Fürsorgeeinrichtungen, namentlich über die Altersheime.

Art. 30*Betreuung von Ausländern*

Der Kanton und die Gemeinden sind bei der Eingliederung der Ausländer behilflich.

Art. 31*Wohnbauförderung*

Der Kanton kann den Wohnungsbau fördern oder Mietzinserleichterungen gewähren, sei es selbständig, in Ergänzung des Bundesrechts oder zusammen mit den Gemeinden oder Dritten.

Vierter Abschnitt: Gesundheitswesen**Art. 32***Allgemeines*

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Volksgesundheit, die Gesundheitsvorsorge und die Krankenpflege.

² Das Gesetz regelt die Aufsicht des Kantons über das Gesundheitswesen.

³ Der Kanton ordnet das Medizinalwesen und die Gesundheitspolizei.

⁴ Er gewährt den im Kanton tätigen, vom Bund anerkannten Krankenversicherungen Beiträge.

Art. 33*Spitäler und Heime*

¹ Der Kanton führt ein Kantonsspital.

² Der Kanton und die Gemeinden können Kranken- und Pflegeheime führen oder unterstützen.

³ Das Gesetz regelt die Aufsicht des Kantons über die Kranken- und Pflegeheime.

Fünfter Abschnitt: Schutz der Familie

Art. 34

Der Kanton und die Gemeinden sind bestrebt, die Familie als Grundlage des Gemeinwesens zu schützen und zu festigen.

Sechster Abschnitt: Schul- und Bildungswesen

Art. 35

Schulpflicht

- ¹ Der Schulbesuch ist innerhalb der gesetzlichen Altersgrenzen obligatorisch.
- ² Jedermann soll die öffentlichen Schulen ohne Beeinträchtigung seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit besuchen können.
- ³ Beiden Geschlechtern sind die gleichen Ausbildungsmöglichkeiten zu gewährleisten.
- ⁴ Während der obligatorischen Schulzeit ist der Unterricht an allen öffentlichen Schulen für Kantonseinwohner unentgeltlich. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Lehr- und Unterrichtsmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 36

Privatschulen

- ¹ Das Recht, Privatschulen zu errichten und zu führen, ist in den Schranken des Gesetzes gewährleistet.
- ² Die Privatschulen können aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Art. 37

Oeffentliche Aufgaben im Schulwesen

- ¹ Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Kantons.
- ² Die Gemeinden führen die Volksschule.
- ³ Der Kanton nimmt im Schulwesen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. er führt eine Kantonsschule;
 - b. er führt und fördert Berufsschulen und Fortbildungskurse;
 - c. er fördert zusammen mit den Gemeinden den Musikunterricht.
- ⁴ Der Kanton kann Aufgaben der Berufsbildung privaten Unternehmen, Wirtschafts- und Berufsverbänden oder andern Organisationen übertragen.
- ⁵ Er erleichtert die Ausbildung durch Stipendien und soziale Massnahmen.

Art. 38

Kindergärten und Kinderhorte

Der Kanton regelt die Führung der Kindergärten und Kinderhorte.

Art. 39

Sonderschulen und Erziehungsheime

- ¹ Geistig und körperlich behinderte Kinder erhalten unentgeltlich eine angemessene Erziehung und Ausbildung.
- ² Der Kanton und die Gemeinden unterstützen oder führen Sonderschulen und Erziehungsheime.
- ³ Das Gesetz regelt die Aufsicht des Kantons über die Sonderschulen und Erziehungsheime.

Art. 40

Kulturförderung; Erwachsenenbildung; Jugendarbeit

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern das kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Schaffen.

² Sie unterstützen die Erwachsenenbildung.

³ Sie fördern die Jugendarbeit.

Art. 41

Sport

Der Kanton und die Gemeinden unterstützen den gesundheitsfördernden Sport.

Siebenter Abschnitt: Wirtschaft**Art. 42**

Wirtschaftsförderung

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind bestrebt, alle Bereiche der Wirtschaft zu fördern, indem sie insbesondere günstige Rahmenbedingungen schaffen.

² Der Kanton und die Gemeinden können im öffentlichen Interesse Organisationen, Werke oder Unternehmen, die der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons dienen, unterstützen, betreiben oder sich daran beteiligen.

³ Der Kanton achtet bei der Wirtschaftsförderung auf eine ausgeglichene Entwicklung aller Landesteile.

Art. 43

Wirtschaftspolizei

Der Kanton kann Vorschriften für die geordnete Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten erlassen.

Art. 44

Landwirtschaft

Der Kanton kann in Ergänzung des Bundesrechts Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft treffen.

Art. 45

Waldwirtschaft

¹ Der Kanton ordnet durch Gesetz die Massnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Wälder.

² Der Kanton und die Gemeinden können in Ergänzung des Bundesrechts Massnahmen zur Förderung der Forstwirtschaft treffen.

Art. 46

Oeffentlicher Verkehr und Energie

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern den öffentlichen Verkehr. Sie können sich an Verkehrsunternehmen beteiligen oder solche betreiben.

² Der Kanton und die Gemeinden fördern eine ausreichende und umweltgerechte Energieversorgung sowie einen sparsamen Energieverbrauch. Sie können sich an Werken für die Energieversorgung beteiligen oder solche betreiben.

Art. 47*Regalrechte*

¹ Dem Kanton stehen das Bergregal, das Salzregal, das Jagd- und das Fischereiregal zu.

² Er regelt durch Gesetz die Gewinnung und Nutzung der Erdwärme.

Art. 48*Gebäudeversicherung*

¹ Der Kanton betreibt eine Anstalt für die Gebäudeversicherung.

² Die Anstalt kann nach Gesetz weitere Sachversicherungen führen.

Art. 49*Kantonalbank*

¹ Der Kanton betreibt eine Kantonalbank. Er garantiert deren Verbindlichkeiten.

² Die Kantonalbank muss nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Sie hat vor allem der gesamten Volkswirtschaft zu dienen.

Achter Abschnitt: Finanzordnung**Art. 50***Steuern und andere Abgaben*

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind berechtigt, für die Bedürfnisse des öffentlichen Haushalts nach Gesetz Steuern zu erheben.

² Sie besteuern das Einkommen und das Vermögen der natürlichen Personen sowie den Ertrag und das Kapital der juristischen Personen.

³ Das Gesetz bestimmt Art und Umfang der weiteren Steuern. Es regelt die übrigen Abgaben, die Kanton, Gemeinden oder andere öffentlichrechtliche Körperschaften erheben können.

⁴ Der Kanton, die Gemeinden und die andern öffentlichrechtlichen Körperschaften können aufgrund von Verordnungen oder Gemeindeerlassen Gebühren verlangen.

Art. 51*Steuerpflicht*

Alle Steuerpflichtigen haben nach ihren Mitteln und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Staats- und Gemeindelasten mitzutragen.

Art. 52*Finanzhaushalt*

¹ Der Kanton, die Gemeinden und die andern öffentlichrechtlichen Körperschaften müssen ihren Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit führen und auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft ausrichten.

² Das Gesetz bestimmt die Einzelheiten der Ausgabenbefugnisse.

³ Es regelt Umfang und Durchführung von Finanzkontrollen.

⁴ Der Kanton, die Orts- und Schulgemeinden erstellen Finanzplanungen.

Art. 53*Voranschlag und Rechnung*

¹ Der Voranschlag enthält die voraussichtlichen Einnahmen und die bewilligten Ausgaben der Rechnungsperiode.

² Die Rechnung enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben und gibt den Stand des Vermögens auf Ende der Rechnungsperiode an.

³ Im Rechnungswesen gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit.

Art. 54

Finanzierung

¹ Die Behörden müssen bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen in jedem Fall die finanziellen Auswirkungen beurteilen und, wenn erforderlich, zusätzliche Deckung schaffen.

² Sie müssen die entsprechenden Angaben und Anträge in die Vorlagen aufnehmen.

Art. 55

Finanzausgleich

¹ Zur Milderung der steuerlichen Belastungsunterschiede zwischen den Gemeinden und zur Unterstützung bei ihren Aufgaben werden nach Gesetz zweckgebundene Staatsbeiträge, abgestuft nach der Finanzkraft der Gemeinden, sowie allgemeine Beiträge zugunsten finanzschwacher Gemeinden ausgerichtet. Diese Beiträge werden aus dem Ertrag der kantonalen Steuern oder direkt zulasten finanzstarker Gemeinden erbracht.

² Die Gemeinden können nach Gesetz zu Beiträgen an die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben des Kantons und der Gemeinden verpflichtet werden.

Drittes Kapitel: Politische Rechte der Bürger und Landsgemeinde

Erster Abschnitt: Politische Rechte

Art. 56

Voraussetzungen des Stimmrechts

¹ Alle Schweizer sind im Kanton und in der Gemeinde stimmberechtigt, wenn sie hier wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

³ Das Stimmrecht wird an der Landsgemeinde und im übrigen, soweit das Gesetz keine Erleichterungen vorsieht, am Wohnort ausgeübt; es wird mit der Niederlassung erlangt.

Art. 57

Inhalt des Stimmrechts

¹ Auf kantonaler Ebene hat jeder Stimmberechtigte das Recht:

- a. an der Landsgemeinde oder an der Urne zu wählen und gewählt zu werden;
- b. Anträge zuhanden der Landsgemeinde zu stellen;
- c. an der Landsgemeinde zu raten, zu mindern und zu mehren;
- d. an der Urne über Stellungnahmen des Kantons zuhanden des Bundes über die Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiet des Kantons Glarus und der angrenzenden Kantone abzustimmen.

² Auf Gemeindeebene hat jeder Stimmberechtigte das Recht:

- a. an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu wählen und gewählt zu werden;
- b. Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung zu stellen;
- c. an der Gemeindeversammlung zu raten sowie an der Gemeindeversammlung oder an der Urne abzustimmen.

Art. 58*Memorialsanträge*

- ¹ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zuhanden der Landsgemeinde selbständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten Memorialsanträge zu stellen. Dieses Recht steht auch den Gemeinden und ihren Vorsteherschaften zu.
- ² Ein Memorialsantrag kann jeden Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt; er darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, wenn er nicht eine Verfassungsänderung betrifft, der Kantonsverfassung widerspricht.
- ³ Der Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.
- ⁴ Zwischen den einzelnen Teilen des Antrags muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen.
- ⁵ Der Antrag muss genau umschrieben, begründet und von den Antragstellern unterzeichnet sein.
- ⁶ Ein Memorialsantrag kann jederzeit dem Regierungsrat eingereicht werden. Er kann bis zum Beschluss über die Erheblichkeit zurückgezogen werden.

Art. 59*Behandlung der Memorialsanträge*

- ¹ Der Regierungsrat übermittelt die eingereichten Memorialsanträge mit seiner Stellungnahme zu ihrer rechtlichen Zulässigkeit innert drei Monaten dem Landrat.
- ² Der Landrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit der Anträge und beschliesst über deren Erheblichkeit; die zulässigen Anträge sind erheblich, wenn sie wenigstens zehn Stimmen auf sich vereinigen.
- ³ Der Landrat legt die Memorialsanträge nach dem Beschluss über die Erheblichkeit spätestens der übernächsten Landsgemeinde vor.
- ⁴ Bei Anträgen des Regierungsrates zuhanden der Landsgemeinde erfolgt kein Beschluss über die Erheblichkeit; tritt der Landrat aber auf einen Antrag des Regierungsrates nicht ein oder weist er ihn ab, so fällt der Antrag dahin.

Art. 60*Petitionsrecht*

- ¹ Jedermann ist berechtigt, an Behörden Petitionen und Eingaben zu richten.
- ² Die angesprochene Behörde hat sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu beantworten oder an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Zweiter Abschnitt: Landsgemeinde**Art. 61***Stellung der Landsgemeinde*

Die Landsgemeinde ist die Versammlung der stimmberechtigten Landeseinwohner. Sie ist das oberste Organ des Kantons.

Art. 62*Landsgemeindememorial*

- ¹ Das Landsgemeindememorial enthält die an der Landsgemeinde zur Behandlung kommenden Geschäfte, insbesondere die Gesetzes- und Beschlussesentwürfe des Landrates und die eingereichten Memorialsanträge.
- ² Die vom Landrat unerheblich erklärten Memorialsanträge werden ohne Stellungnahme gesondert aufgeführt.
- ³ Mit dem Memorial werden der Landsgemeinde die Staatsrechnung, der Finanzbericht sowie der Voranschlag zur Kenntnis gebracht.

⁴ Das Landsgemeindememorial wird in einer ausreichenden Anzahl spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde an die Stimmberechtigten verteilt; für eine ausserordentliche Landsgemeinde kann der Landrat diese Frist verkürzen.

⁵ In dringenden Fällen kann der Landrat der Landsgemeinde auch ein Geschäft vorlegen, das im Memorial nicht enthalten ist; der Antrag des Landrates ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 63

Einberufung

¹ Die ordentliche Landsgemeinde versammelt sich am ersten Sonntag im Mai in Glarus.

² Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verschiebung.

³ Eine ausserordentliche Landsgemeinde findet statt, wenn die Landsgemeinde es beschliesst, wenn es mindestens 2000 Stimmberechtigte unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen oder wenn der Landrat die Stimmberechtigten zur Behandlung dringlicher Geschäfte zusammenruft.

⁴ Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch das Amtsblatt.

⁵ Der Regierungsrat kann Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme treffen, besonders für Stimmberechtigte aus entfernteren Gemeinden.

Art. 64

Leitung und Eröffnung

¹ Der Landammann leitet die Landsgemeinde. Wenn er verhindert ist, tritt an seine Stelle der Landesstatthalter, bei dessen Verhinderung der amtsälteste Regierungsrat.

² Der Landammann eröffnet die Landsgemeinde mit einer Ansprache. Danach werden die stimmberechtigten Teilnehmer vereidigt.

Art. 65

Verhandlungen

¹ Die Grundlage für die Verhandlungen bilden die im Memorial oder im Amtsblatt veröffentlichten Vorlagen des Landrates; andere Gegenstände dürfen nicht beraten werden.

² Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat das Recht, zu den Sachvorlagen Anträge auf Unterstützung, Abänderung, Ablehnung, Verschiebung oder Rückweisung zu stellen.

³ Abänderungsanträge müssen zum Beratungsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

⁴ Auf die vom Landrat nicht erheblich erklärten Memorialsanträge tritt die Landsgemeinde nur auf besonderen Antrag hin ein; sie kann entweder die Ablehnung oder die Behandlung auf das folgende Jahr beschliessen.

⁵ Wer sich zu einer Sachvorlage äussern will, hat zuerst seinen Antrag zu formulieren und ihn danach kurz zu begründen.

Art. 66

Abstimmungsverfahren

¹ Der Antrag des Landrates ist genehmigt, wenn hiezu kein abweichender Antrag gestellt wird.

² Wird aber ein solcher Antrag gestellt, so hat die Landsgemeinde zu mindern oder zu mehren.

³ Werden an einer Vorlage zwei oder mehr Abänderungen vorgenommen, so ist eine Schlussabstimmung durchzuführen.

⁴ Bei Wahlen wird in jedem Fall abgestimmt.

Art. 67*Ermittlung der Mehrheit*

¹ Der Landammann ermittelt die Mehrheit durch Abschätzen. In zweifelhaften Fällen kann er vier Mitglieder des Regierungsrates beratend beiziehen.

² Sein Entscheid ist unanfechtbar.

Art. 68*Wahlbefugnisse*

Die Landsgemeinde ist zuständig für:

- a. die Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters;
- b. die Wahl der Richter;
- c. die Wahl des Staatsanwaltes und der Verhorrichter.

Art. 69*Gesetzgebung und Sachbefugnisse*

¹ Die Landsgemeinde ist zuständig für:

- a. die Aenderung der Kantonsverfassung;
- b. den Erlass, die Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen, einschliesslich Vollziehungsgesetzen zum Bundesrecht;
- c. die Zustimmung zu Konkordaten und andern Verträgen, wenn diese einen Gegenstand der Verfassung oder der Gesetzgebung oder eine Ausgabe nach Buchstabe *d* betreffen;
- d. Beschlüsse über alle frei bestimmbar ein maligen Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 500 000 Franken und über alle frei bestimmbar wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 100 000 Franken im Jahr;
- e. den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge im Betrag von mehr als 5 000 000 Franken;
- f. weitere durch den Landrat vorgelegte Beschlüsse;
- g. die Festsetzung des Steuerfusses.

² Die Landsgemeinde kann ihre Befugnisse dem Landrat oder dem Regierungsrat übertragen, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und nach Zweck und Umfang näher umschrieben wird.

Dritter Abschnitt: Kantonale Urnenwahlen**Art. 70***Landrat*

¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Landrates an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren.

² Das Gesetz legt die Wahlkreise und das Verteilungsverfahren fest.

Art. 71*Regierungsrat*

Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Regierungsrates an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren.

Art. 72*Ständerat*

Die Stimmberechtigten wählen die beiden Mitglieder des Ständerates an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren.

Viertes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen für die Behörden

Art. 73

Gewaltentrennung

Die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt sind dem Grundsatz nach getrennt.

Art. 74

Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte ist wählbar als Landrat, Regierungsrat oder Richter, als Ständerat oder als Mitglied weiterer Behörden des Kantons oder der Gemeinden.

Art. 75

Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates, der Gerichte sowie die im Gesetz bezeichneten kantonalen Beamten können dem Landrat nicht angehören.

² Ein Regierungsrat kann weder einem Gericht oder einer Gemeindebehörde angehören noch Beamter, Angestellter oder Lehrer des Kantons oder einer Gemeinde sein.

³ Es dürfen nur zwei Mitglieder des Regierungsrates, und nicht gleichzeitig Landammann und Landesstatthalter, den eidgenössischen Räten angehören.

⁴ Ein Verwaltungsrichter oder ein Mitglied einer Verwaltungsrekurskommission darf weder einer Gemeindebehörde angehören noch Beamter oder Angestellter des Kantons sein.

⁵ Das Gesetz bestimmt, welche Tätigkeiten mit den Aufgaben einer Gerichts- oder Strafverfolgungsbehörde unvereinbar sind.

Art. 76

Verwandtenausschluss

¹ Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, Grosseltern und Enkelkinder, Schwäger und Schwägerinnen sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht der gleichen Kantons- oder Gemeindebehörde angehören.

² Diese Vorschrift gilt nicht für den Landrat.

Art. 77

Ausstand

¹ Mitglieder einer Behörde, die an einer Sache ein unmittelbares persönliches Interesse haben, müssen bei der Beschlussfassung in den Ausstand treten.

² Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 78

Amtsdauer und Wiederwahl

¹ Die Amtsdauer für die Behördemitglieder, Beamten, Angestellten und Lehrer des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre.

² Sie nimmt ihren Anfang jeweils am 1. Juli, mit folgenden Ausnahmen: Für den Landrat beginnt sie mit der konstituierenden Sitzung, für den Landammann, den Landesstatthalter, die übrigen Mitglieder des Regierungsrates sowie die Richter an der Landsgemeinde, für die Lehrer mit dem neuen Schuljahr. Die Amtsdauer der Ständeräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates.

³ Nach Ablauf der Amtsdauer ist die Wiederwahl zulässig. Vorbehalten bleiben die Vorschriften für den Landammann, den Landesstatthalter sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landrates.

Art. 79*Beschlussfähigkeit*

¹ Eine Behörde oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind.

² Strengere gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 80*Information der Öffentlichkeit*

Die Behörden informieren die Stimmberechtigten fristgerecht über Abstimmungsvorlagen, laufend über Sachgeschäfte und frühzeitig über wichtige Probleme und Vorhaben.

Art. 81*Notrecht*

¹ Zum Schutz der Bevölkerung bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann, bei Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen können dem Landrat und dem Regierungsrat durch Gesetz für beschränkte Zeit Befugnisse eingeräumt werden, die von den Vorschriften dieser Verfassung abweichen.

² Sobald es die Umstände zulassen, erstattet der Regierungsrat dem Landrat und dieser der Landsgemeinde Bericht über die getroffenen Massnahmen.

Fünftes Kapitel: Kantonale Behörden

Erster Abschnitt: Landrat**Art. 82***Stellung und Aufgabe des Landrates*

¹ Der Landrat ist das Parlament des Kantons. Er zählt 80 Mitglieder.

² Er ist die oberste Aufsichtsbehörde des Kantons über Regierung, Verwaltung und Gerichte.

³ Er bereitet die Verfassungs- und Gesetzgebung und die übrigen Beschlüsse der Landsgemeinde vor.

⁴ Er erlässt Verordnungen, Verwaltungs- und Finanzbeschlüsse und entscheidet über grundlegende oder allgemeinverbindliche Planungen.

Art. 83*Landratsbüro*

¹ Der Landrat wählt alljährlich aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und vier Stimmenzähler; sie bilden das Büro des Landrates.

² Der Präsident und der Vizepräsident sind als solche im nächstfolgenden Jahr nicht wieder wählbar.

Art. 84*Kommissionen und Fraktionen*

¹ Der Landrat kann zur Vorbereitung der Verhandlungen, zur Ausübung der Oberaufsicht oder für besondere Untersuchungen Kommissionen bilden.

² Die Mitglieder des Landrates können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.

Art. 85*Sitzungen*

- ¹ Der Landrat versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern.
- ² Die Sitzungen des Landrates sind öffentlich.
- ³ Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder es in geheimer Abstimmung beschliessen.

Art. 86*Verhandlungen*

- ¹ Der Landrat regelt durch Verordnung seine Organisation, seine Sitzungen, das Verhandlungsverfahren sowie die Wahl und Organisation der Kommissionen.
- ² Verfassungsänderungen, Gesetze und Verordnungen unterliegen einer zweiten Lesung.
- ³ Die Landräte verhandeln und stimmen ohne Instruktion.

Art. 87*Mitwirkung des Regierungsrates*

Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen des Landrates und nach Bedarf an den Sitzungen seiner Kommissionen mit beratender Stimme teil.

Art. 88*Wahlbefugnisse*

- ¹ Der Landrat wählt die Behörde- und Kommissionsmitglieder, Beamten und andern Staatsangestellten, soweit die Gesetzgebung es vorsieht; ferner ernennt er die Kommandanten der kantonalen Bataillone und wählt die eidgenössischen Geschworenen.
- ² Er ist im weitern zuständig für die Wahl der Mitglieder des Jugendgerichtes, des Jugendanwaltes und des öffentlichen Verteidigers.

Art. 89*Rechtsetzung*

Der Landrat ist zuständig für:

- a. die Beratung von Vorlagen und die Antragstellung zuhanden der Landsgemeinde;
- b. den Erlass von Verordnungen;
- c. die Genehmigung oder die Kündigung interkantonalen Vereinbarungen und anderer Verträge, soweit nicht die Landsgemeinde oder der Regierungsrat zuständig ist;
- d. eine Rechtsetzung in dringlichen Fällen anstelle der Landsgemeinde; solche Erlasse gelten bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde.

Art. 90*Finanzbefugnisse*

Dem Landrat stehen zu:

- a. die Festsetzung des Voranschlags, die Prüfung und Abnahme der Staatsrechnung und die Genehmigung des Finanzplans;
- b. Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die 500 000 Franken, und über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die 100 000 Franken im Jahr nicht übersteigen;
- c. der freie Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge im Betrag von mehr als 600 000 Franken bis zu 5 000 000 Franken;
- d. Beschlüsse über die Aufnahme und Erneuerung langfristiger Anleihen.

Art. 91*Sachbefugnisse*

Dem Landrat obliegen:

- a. die Prüfung und Genehmigung des Protokolls der Landsgemeinde;
- b. die Einberufung ausserordentlicher Landsgemeinden;
- c. die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung und die Gerichte, insbesondere durch Prüfung und Genehmigung des Amtsberichts;
- d. Beschlüsse über grundlegende oder allgemeinverbindliche Pläne sowie über Richtlinien für die Planung kantonaler Bauten, Werke und Anstalten;
- e. die Erteilung von Konzessionen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht;
- f. die Festlegung der Besoldungen und Taggelder sowie der Leistungen der Sozialversicherungen für die Behördemitglieder, Beamten und Angestellten des Kantons sowie für die Lehrer des Kantons und der Gemeinden;
- g. der Entscheid von Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Regierungsrat und den Gerichten;
- h. das Recht der Begnadigung in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen;
- i. die Anordnung kantonaler Truppenaufgebote, wenn die öffentliche Ordnung im Kanton gestört ist oder Gefahr von aussen droht;
- k. die Abnahme der Rechnungen und Geschäftsberichte der Glarner Kantonalbank und der Kantonalen Sachversicherung.

Art. 92*Mitwirkung im Bund*

Der Landrat kann für den Kanton im Bund mitwirken, indem er insbesondere:

- a. eine Standesinitiative einreicht;
- b. zusammen mit andern Kantonen ein Standesreferendum ergreift;
- c. zusammen mit andern Kantonen die Einberufung der Bundesversammlung verlangt.

Art. 93*Uebertragung von Befugnissen*

Der Landrat kann seine Befugnisse an den Regierungsrat übertragen, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und nach Zweck und Umfang näher umschrieben wird.

Zweiter Abschnitt: Regierungsrat und kantonale Verwaltung**Erster Unterabschnitt: Regierungsrat****Art. 94***Stellung und Aufgabe des Regierungsrates*

¹ Der Regierungsrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er besteht aus sieben hauptamtlichen Mitgliedern.

² Der Regierungsrat führt die kantonale Verwaltung, wirkt bei der kantonalen und eidgenössischen Rechtsetzung mit, ist beim Vollzug der Gesetze und in der Verwaltungsrechtspflege tätig, beaufsichtigt nach Gesetz die Gemeinden und die andern Träger öffentlicher Aufgaben und sorgt für die Verbindung der Behörden mit der Oeffentlichkeit.

³ Zu seinen Regierungsaufgaben gehört, unter Wahrung der Befugnisse der Landsgemeinde und des Landrates, das staatliche Handeln zu planen, die Verwaltungsarbeiten zu koordinieren, Initiativen zu ergreifen sowie die Beziehungen zum Bund und zu den andern Kantonen zu pflegen und den Kanton nach innen und aussen zu vertreten.

Art. 95*Kollegialsystem*

Wichtige und grundsätzliche Entscheide trifft der Regierungsrat in jedem Fall gesamthaft.

Art. 96*Stellung und Aufgabe des Landammanns*

¹ Der Landammann ist der erste Repräsentant des Landes und der Präsident des Regierungsrates.

² Er leitet die Planung, Koordination und Information im Regierungsrat.

³ Der Landesstatthalter ist der Stellvertreter des Landammanns.

Art. 97*Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters*

¹ Der Landammann und der Landesstatthalter werden durch die Landsgemeinde aus dem Kreis der Mitglieder des Regierungsrates für eine Amtsdauer gewählt.

² Erfolgt die Wahl im Lauf einer Amtsdauer, so wird diese nicht angerechnet.

³ Der abtretende Landammann ist in der folgenden Amtsdauer nur als Regierungsrat, der abtretende Landesstatthalter nur als Landammann oder als Regierungsrat wählbar.

Art. 98*Wahlbefugnisse*

Der Regierungsrat wählt die Beamten, Angestellten und Lehrer des Kantons sowie die Mitglieder der Kommissionen und die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Landrates und der Gerichtsbehörden.

Art. 99*Rechtsetzung*

Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. den Entwurf von Erlassen und Beschlüssen zuhanden des Landrates und der Landsgemeinde und die Durchführung von Vernehmlassungen hiezu;
- b. den Erlass von Vollzugs- und Verwaltungsverordnungen sowie von andern Verordnungen nach Massgabe von Verfassung und Gesetz;
- c. den Abschluss, die Aenderung oder die Kündigung interkantonalen Vereinbarungen und anderer Verträge, soweit nicht der Landrat oder die Landsgemeinde zuständig ist;
- d. Verordnungen und Verfügungen in Notlagen und andern Fällen zeitlicher Dringlichkeiten, insbesondere zur raschen Einführung von Bundesrecht; diese Erlasse sind sobald als möglich dem Landrat oder der nächsten Landsgemeinde vorzulegen.

Art. 100*Finanzbefugnisse*

Dem Regierungsrat stehen zu:

- a. der Entwurf des Voranschlags, die Führung der Staatsrechnung sowie die Aufstellung des Finanzplans;
- b. Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die 100 000 Franken, und über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die 20 000 Franken im Jahr nicht übersteigen;

- c. der freie Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge bis zum Betrag von 600 000 Franken;
- d. die Verwaltung des Kantonsvermögens, besonders die Anlage von Staatsgeldern sowie der ordentliche Unterhalt der kantonalen Gebäude und Einrichtungen;
- e. die Aufnahme von Krediten.

Art. 101

Sachbefugnisse

Dem Regierungsrat obliegt es:

- a. Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Verträge durch Verfügungen sowie durch Weisungen an die Verwaltung zu vollziehen;
- b. Beschlüsse, Entscheide und Urteile anderer kantonalen Behörden zu vollstrecken, soweit dafür nicht besondere Organe zuständig sind;
- c. die kantonalen öffentlichen Dienste zu leiten und zu beaufsichtigen;
- d. Beschwerden gegen Direktionen, Anstalten, Gemeinden und andere öffentlichrechtliche Körperschaften zu beurteilen, soweit nicht das Verwaltungsgericht zuständig ist;
- e. die Beziehungen zu den Behörden des Bundes, anderer Kantone oder Staaten wahrzunehmen;
- f. zu Vorlagen der Bundesbehörden Stellung zu nehmen, soweit im Einzelfall die Kompetenz nicht dem Landrat übertragen ist;
- g. im Namen des Kantons Beschwerden und Klagen zu erheben;
- h. über Begnadigungsgesuche zu entscheiden, soweit nicht der Landrat zuständig ist.

Zweiter Unterabschnitt: Kantonale Verwaltung

Art. 102

Grundlagen der Verwaltungstätigkeit

¹ Die Verwaltung erfüllt ihre Aufgaben im Hinblick auf das Gemeinwohl und unter Beachtung der Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

² Das Gesetz regelt die Grundzüge der Verwaltungsorganisation sowie das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

Art. 103

Organisation

¹ Zur Führung der Geschäfte des Regierungsrates werden Direktionen gebildet. Der Regierungsrat verteilt die Direktionen unter seine Mitglieder und ordnet die Stellvertretung.

² Der Ratsschreiber führt die Regierungskanzlei als Stabstelle des Regierungsrates; er untersteht dem Landammann.

³ Für besondere Aufgaben können durch Gesetz selbständige kantonale Anstalten errichtet werden, wobei die Aufsicht von Landrat und Regierungsrat sowie der Rechtsschutz zu regeln sind.

⁴ Durch Gesetz oder durch Verordnung des Landrates können bestimmte Geschäfte des Regierungsrates den Direktionen, der Regierungskanzlei oder den Anstalten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, sofern der Rechtsschutz gewährleistet ist.

Art. 104

Kommissionen

¹ Durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Regierungsrates können Kommissionen eingesetzt werden, die den Regierungsrat oder die Direktionen bei der Rechtsetzung, der Planung oder in besondern Fragen beraten.

² Entscheidungs- oder Aufsichtsbefugnisse können einer Kommission nur durch Gesetz übertragen werden.

Art. 105*Dienstrecht*

¹ Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der Behördemitglieder, Beamten und Angestellten des Kantons sowie der Lehrer des Kantons und der Gemeinden.

² Es bestimmt insbesondere die Wahlvoraussetzungen und Unvereinbarkeiten für die kantonalen Beamten und Angestellten sowie für die Lehrer.

Dritter Abschnitt: Gerichte**Art. 106***Richterliche Unabhängigkeit*

¹ Die Gerichte sind unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.

² Sie dürfen Erlasse nicht anwenden, die Bundesrecht oder kantonalem Verfassungs- und Gesetzesrecht widersprechen.

Art. 107*Vermittlung*

Das Gesetz bezeichnet die Zivilstreitigkeiten, welche die Parteien im Hinblick auf eine gütliche Einigung vor den Vermittler bringen müssen. Es bestimmt, wie die Vermittlerkreise festzulegen sind.

Art. 108*Kantonsgericht*

¹ Das Kantonsgericht urteilt in Zivil- und Strafsachen als erste oder einzige Instanz durch:

- a. zwei Zivilkammern, bestehend aus je einem Präsidenten und vier Mitgliedern;
- b. die Strafkammer, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern;
- c. die Strafgerichtskommission, bestehend aus dem Präsidenten sowie zwei Mitgliedern der Strafkammer;
- d. die Gerichtspräsidenten als Einzelrichter.

² Das Kantonsgericht hat zwei vollamtliche Präsidenten, die als Vorsitzende der Kammern und der Strafgerichtskommission sowie als Einzelrichter amten.

Art. 109*Schiedsgerichtsbarkeit*

¹ Die Schiedsgerichtsbarkeit in Streitigkeiten über Privatrechte wird anerkannt.

² Schiedsgerichtsurteile können nach Gesetz an ein ordentliches Gericht weitergezogen werden.

Art. 110*Jugendstrafrechtspflege*

Das Jugendgericht, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Richtern, das Jugendamt und der Jugendanwalt üben in erster Instanz die Jugendstrafrechtspflege aus.

Art. 111*Strafverfolgungsbehörden*

¹ Die Strafverfolgung obliegt den Verhörrichtern und dem Staatsanwalt.

² Das Gesetz regelt die richterlichen Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden sowie die Befugnisse der kantonalen Behörden und Verwaltungsstellen und der Gemeindebehörden, Bussen auszusprechen.

Art. 112*Obergericht*

Das Obergericht urteilt in Zivil- und Strafsachen und in der Jugendstrafrechtspflege als letzte, in Zivilsachen auch als einzige kantonale Instanz durch:

- a. das Gesamtgericht, bestehend aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern;
- b. die Obergerichtskommission, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

Art. 113*Verwaltungsgericht*

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt verwaltungs- und andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten als erste oder als Beschwerdeinstanz. Es besteht aus dem Präsidenten und acht Richtern; der Präsident und je vier Richter bilden eine Kammer.

² Für besondere Verwaltungsstreitigkeiten können durch Gesetz verwaltungsunabhängige Rekurskommissionen eingesetzt werden.

Art. 114*Organisation und Verwaltung*

¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Gerichte sowie das Verfahren vor Gericht.

² Es ordnet die Geschäftsverteilung, die Stellvertretung der Präsidenten und die Gerichtsergänzung in Ausstands- und Verhinderungsfällen.

³ Das Obergericht hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Kantonsgerichtes, das Verwaltungsgericht über die der Rekurskommissionen, der Regierungsrat über die der Jugendstrafrechtsbehörden. Die Strafverfolgungsbehörden unterstehen der Strafkammer des Kantonsgerichtes.

⁴ Die Verwaltungskommission der Gerichte besteht aus den Präsidenten des Ober-, des Verwaltungs- und des Kantonsgerichtes. Sie wählt und beaufsichtigt nach Gesetz die Beamten und Angestellten der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.

Sechstes Kapitel: Gemeinden, Zweckverbände und Korporationen

Erster Abschnitt: Stellung der Gemeinden und Zweckverbände

Art. 115*Bestand und Selbständigkeit*

¹ Die Gemeinden und die Zweckverbände von Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² In den Schranken von Verfassung und Gesetz sind den Gemeinden und den Zweckverbänden ihr Bestand und das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, gewährleistet.

Art. 116*Zweckverbände*

¹ Gemeinden können mit andern Gemeinden innerhalb oder ausserhalb des Kantons für bestimmte Aufgaben Zweckverbände bilden.

² Der Gründungsvertrag und das Organisationsstatut sowie deren Aenderungen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat Zweckverbände errichten und deren Gründungsvertrag und Organisationsstatut bestimmen oder Gemeinden verpflichten, einem Zweckverband beizutreten. Gegen den Entscheid des Regierungsrates können die betroffenen Gemeinden innert 30 Tagen beim Landrat Beschwerde erheben.

⁴ Das Gesetz regelt die Organisation der Zweckverbände sowie die Rechte der Stimmberechtigten und der Behörden der angeschlossenen Gemeinden.

Art. 117

Zusammenarbeit

¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

² Die Gemeinden und die Zweckverbände arbeiten bei der Erfüllung aller Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit andern Gemeinden oder Zweckverbänden zusammen.

³ Die Ortsgemeinde, der Tagwen, die Schul- und Fürsorgegemeinde sprechen sich bei der Aufstellung des Voranschlags, bei der Finanzplanung sowie bei der Erhebung von Abgaben gegenseitig ab.

Art. 118

Bestandes- und Grenzänderungen

¹ Aenderungen im Bestand der Gemeinden oder deren Grenzen müssen von den betroffenen Gemeinden beschlossen und vom Landrat genehmigt werden.

² Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Landsgemeinde auf Antrag einer der betroffenen Gemeinden oder des Landrates eine solche Aenderung beschliessen.

³ Der Kanton kann Gemeinden, die sich zusammenschliessen, Beiträge an die Umstellung und Neuordnung ihrer Verwaltung gewähren.

Art. 119

Gemeindeautonomie

¹ Die Gemeinden besorgen alle örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton zuständig sind.

² Sie bestimmen, soweit Verfassung und Gesetz nichts anderes vorsehen, ihre Organisation durch Erlass einer Gemeindeordnung selbst, wählen ihre Behörden, Beamten, Angestellten und Lehrer und erfüllen ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen.

Art. 120

Aufsicht

¹ Die Gemeinden, die Zweckverbände, ihre Anstalten und Unternehmen stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Der Regierungsrat prüft, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, nur die Rechtmässigkeit von Verfügungen, Beschlüssen und Erlassen der Gemeinden.

³ Er trifft bei Unregelmässigkeiten geeignete Massnahmen; er kann in schwerwiegenden Fällen das Recht der Selbstverwaltung einschränken oder aufheben.

⁴ Gegen den Entscheid des Regierungsrates können die betroffenen Gemeinden innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Art. 121

Rechtsschutz

¹ Gegen letztinstanzliche Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Gemeinden und Zweckverbände kann jeder, der ein eigenes schutzwürdi-

ges Interesse hat, innerhalb 30 Tagen beim Regierungsrat oder bei einer Direktion Beschwerde erheben. Beide Parteien können nach Massgabe des Gesetzes an das Verwaltungsgericht weitergelangen.

² In Wahl- und Abstimmungssachen ist jeder Stimmberechtigte unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmen beschwerdeberechtigt.

Zweiter Abschnitt: Gemeindearten

Art. 122

Ortsgemeinde

¹ Die Ortsgemeinde umfasst die im Gemeindegebiet wohnhaften Personen.

² Sie besorgt alle kommunalen Angelegenheiten, für die nicht der Bund, der Kanton oder eine andere Gemeinde zuständig ist.

Art. 123

Tagwen

¹ Der Tagwen ist die Bürgergemeinde und umfasst die im Gebiet der Ortsgemeinde wohnhaften Tagwensbürger. Diese finden im Tagwen jederzeit Aufnahme.

² Das Stimm- und Wahlrecht steht jedem in der Gemeinde wohnhaften Tagwensbürger zu, wenn er in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

³ Der Tagwen kann den übrigen in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Personen das Stimm- und Wahlrecht einräumen.

⁴ Der Tagwen bestellt keine eigenen Organe. Die Behörden, Beamten und Angestellten der Ortsgemeinde besorgen die Aufgaben des Tagwens.

⁵ Alle Mitglieder des Gemeinderates sind in den Angelegenheiten des Tagwens stimmberechtigt.

Art. 124

Aufgaben des Tagwens

¹ Der Tagwen besorgt die bürgerlichen Angelegenheiten. Ihm obliegen insbesondere:

- a. die Beschlüsse über das Bürgerrecht;
- b. die Verwaltung und die Nutzung der Tagwensgüter, einschliesslich der bürgerlichen Stiftungen;
- c. die Förderung der allgemeinen Gemeindeinteressen.

² Das Gesetz legt die Grundsätze der Bewirtschaftung und Nutzung der Tagwensgüter fest und bestimmt, welche Leistungen der Tagwen und die Ortsgemeinde einander zur Erfüllung ihrer Aufgaben erbringen müssen.

³ Der Tagwen richtet keinen Bürgernutzen aus, soweit damit nicht die Leistung eines Gemeindewerkes abgegolten wird.

Art. 125

Schulgemeinde

¹ Die Schulgemeinde umfasst die im Schulgemeindegebiet wohnhaften Personen.

² Sie besorgt alle Schulangelegenheiten der Gemeinde.

Art. 126

Fürsorgegemeinde

¹ Die Fürsorgegemeinde umfasst die im Fürsorgegebiet wohnhaften Personen.

² Sie besorgt die Fürsorgeangelegenheiten der Gemeinde.

³ Sie hat die Pflicht, alle auf dem Gemeindegebiet anwesenden Hilfsbedürftigen zu betreuen und zu unterstützen, soweit nicht andere Gemeinden zuständig sind.

Art. 127*Kirchgemeinde*

¹ Die Kirchgemeinde umfasst die im Kirchgemeindegebiet wohnhaften Angehörigen der betreffenden öffentlichrechtlich anerkannten Kirche.

² Die Kirchgemeinde regelt im Rahmen des staatlichen Rechts und nach den Vorschriften ihrer Kirche die Angelegenheiten ihrer Konfession für das Kirchgemeindegebiet.

³ Die Organisation und Verwaltung der Kirchgemeinde müssen den Grundsätzen der Kantonsverfassung und der Gemeindegesetzgebung entsprechen.

Dritter Abschnitt: Organisation der Gemeinden**Art. 128***Gemeindeorgane*

¹ Notwendige Gemeindeorgane sind:

- a. die Stimmberechtigten;
- b. die Vorsteherschaft, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern;
- c. mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern, die alle nicht der Vorsteherschaft angehören dürfen.

² In der Ortsgemeinde bildet der Gemeinderat die Vorsteherschaft, in der Schulgemeinde der Schulrat, in der Fürsorgegemeinde der Fürsorgerat und in der Kirchgemeinde der Kirchenrat.

³ Die Ortsgemeinde bestellt eine Vormundschaftsbehörde (Waisenamt), bestehend aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern. Durch die Gemeindeordnung können die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde dem Gemeinderat übertragen werden. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Vormundschaftsbehörde einsetzen.

Art. 129*Antragsrecht*

¹ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, der Vorsteherschaft jederzeit Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung über Gegenstände einzureichen, die in deren Zuständigkeit fallen.

² Das Gesetz regelt die Zulässigkeit, die Form und das Verfahren der Behandlung der Anträge.

Art. 130*Gemeindeversammlung, Urnenwahl und Urnenabstimmung*

¹ Die Stimmberechtigten üben das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung aus; diese tritt nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, zusammen.

² Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet statt, wenn die Vorsteherschaft es beschliesst oder wenn es von einem Zehntel der Stimmberechtigten, mindestens aber von zehn Stimmberechtigten, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.

³ Für bestimmte Angelegenheiten können Gesetz oder Gemeindeordnung die Urnenwahl oder Urnenabstimmung vorsehen. Die Gemeindeversammlung kann ausnahmsweise auch in andern Fällen die Urnenwahl oder die Urnenabstimmung beschliessen.

⁴ Der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeinderates der Ortsgemeinde werden an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

Art. 131*Befugnisse der Stimmberechtigten*

Die Stimmberechtigten sind insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Vorsteherschaft;
- b. die Wahl der Rechnungsrevisoren oder der Rechnungsprüfungskommission;
- c. die Wahl der übrigen Gemeindebehörden, Kommissionen, Beamten und Angestellten, soweit deren Wahl nicht der Vorsteherschaft übertragen ist;
- d. den Erlass der Gemeindeordnung;
- e. den Erlass der übrigen Gemeindevorschriften, soweit dieser nicht in bestimmten Angelegenheiten der Vorsteherschaft übertragen ist;
- f. die Festsetzung des Voranschlags;
- g. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und der zugehörigen Berichte der Revisoren oder der Rechnungsprüfungskommission;
- h. Ausgabenbeschlüsse und Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, soweit nach der Gemeindeordnung nicht die Vorsteherschaft zuständig ist;
- i. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung;
- k. Beschlüsse über die Vereinigung oder Auflösung der Gemeinde und über Grenzänderungen;
- l. Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, über die Genehmigung und Aenderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts sowie über den Abschluss weiterer Verträge;
- m. weitere ihnen von der Vorsteherschaft vorgelegte Beschlüsse.

Art. 132*Stillschweigende Beschlussfassung*

Ein Beschluss der Gemeinde kann in dringlichen Fällen ausnahmsweise stillschweigend gefasst werden, wenn der einstimmig gefasste Beschluss der Vorsteherschaft öffentlich bekanntgegeben wird und wenn danach nicht innert 14 Tagen mindestens zehn Stimmberechtigte verlangen, dass er als Antrag der nächsten Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird.

Art. 133*Fakultatives Referendum*

¹ Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung vorsehen, dass die Vorsteherschaft zuständig ist für:

- a. bestimmte Gemeindeerlasse nach Artikel 131 Buchstabe e;
- b. Beschlüsse nach Artikel 131 Buchstabe h bis zu einem bestimmten Betrag.

² Diese Erlasse und Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum. Es ist zustande gekommen, wenn innert 14 Tagen nach deren Veröffentlichung mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten, jedoch mindestens zehn Stimmberechtigte, verlangen, dass der Erlass oder Beschluss der nächsten Gemeindeversammlung als Antrag zur Abstimmung vorgelegt wird.

Vierter Abschnitt: Korporationen**Art. 134**

¹ Die Errichtung neuer Korporationen und Aenderungen im Bestand der Korporationen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

² Die Korporationen können ihr Vermögen selbständig verwalten und nutzen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

³ Sie stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Siebentes Kapitel: Kirche und Staat

Art. 135

Kirchen

¹ Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind staatlich anerkannte, selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² Der Landrat kann auch andere Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkennen.

³ Für die öffentlichrechtlich nicht anerkannten religiösen Gemeinschaften gilt das Privatrecht.

Art. 136

Autonomie der Kirchen

¹ Das Verhältnis der öffentlichrechtlich anerkannten Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden zum Staat wird durch die Gesetzgebung geregelt.

² Die Kirchen ordnen ihre innern Angelegenheiten selbst. Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten wird durch die Kirchenverfassung geregelt.

³ Die Verfassung einer öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft bedarf der Genehmigung des Landrates; diese wird erteilt, wenn nicht Bundesrecht oder kantonales Recht verletzt ist.

⁴ Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse der Kirchenbehörden kann nach Gesetz und kirchlichen Vorschriften Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

⁵ Die Verpflichtungen des Staates und der Gemeinden, die auf historischen Rechtstiteln beruhen, bleiben gewahrt.

Art. 137

Steuern und Beiträge

¹ Die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und ihre Kirchgemeinden sind berechtigt, nach Gesetz Steuern zu erheben.

² Der Kanton und die Gemeinden können die überkonfessionellen öffentlichen Arbeiten der Kirchen mit Beiträgen unterstützen.

Achtes Kapitel: Revision der Kantonsverfassung

Art. 138

Voraussetzungen

¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

² Eine Verfassungsrevision darf nicht bundesrechtswidrig oder undurchführbar sein.

³ Jeder Stimmberechtigte sowie die Gemeinden und ihre Vorsteherschaften haben das Recht, zuhanden der Landsgemeinde Memorialsanträge auf Revision der Kantonsverfassung zu stellen.

⁴ Der Memorialsantrag auf eine Totalrevision ist in der Form der allgemeinen Anregung zu stellen.

Art. 139*Teilrevision*

¹ Eine Teilrevision kann eine einzelne Bestimmung oder einzelne, sachlich zusammenhängende Abschnitte der Verfassung betreffen.

² Werden mehrere, sachlich verschiedene Materien zur Revision vorgeschlagen, so bildet jede Materie Gegenstand einer besondern Revision.

Art. 140*Totalrevision*

¹ Wird ein Antrag auf Totalrevision der Kantonsverfassung gestellt, so muss die Landsgemeinde vor der Durchführung entscheiden, ob darauf eingetreten werden soll oder nicht.

² Ueber den Entwurf der totalrevidierten Verfassung befindet die Landsgemeinde grundsätzlich nach dem für die Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren. Abänderungsanträge gegenüber dem Entwurf des Landrates sind aber als formulierte Memorialsanträge zu einzelnen Artikeln zu stellen und zu behandeln. Abänderungsanträge an der Landsgemeinde sind nur zulässig, soweit sie zu einem gestellten Memorialsantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

³ Wird der Entwurf abgelehnt, so hat die Landsgemeinde anschliessend zu entscheiden, ob die Revision fortzusetzen ist.

Neuntes Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 141*Inkrafttreten*

Diese Verfassung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Art. 142*Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887 ist aufgehoben.

² Bestimmungen des bisherigen Rechts, die der vorliegenden Verfassung widersprechen, sind aufgehoben.

³ Vorbehalten bleiben die folgenden Artikel.

Art. 143*Beschränkte Weitergeltung*

¹ Bestimmungen, die in einem nach dieser Verfassung nicht mehr zulässigen Verfahren oder von einer nicht mehr zuständigen Behörde erlassen worden sind, bleiben bis zu ihrer Aenderung oder Aufhebung in Kraft.

² Dasselbe gilt für Vereinbarungen oder Planungen, die nach einem nicht mehr zulässigen Verfahren oder von einer nicht mehr zuständigen Behörde beschlossen worden sind.

Art. 144*Behörden und Beamte*

¹ Behörden, Beamte und Angestellte bleiben bis zum Ende der Amtsdauer, in der diese Verfassung in Kraft getreten ist, im Amt. Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gilt die vorliegende Verfassung.

² Die bisherigen Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren der Wahl des Landrates gelten bis zum Ende der Amtsdauer, in der diese Verfassung in Kraft getreten ist.

³ Die Erneuerungswahl für die beiden Mitglieder des Ständerates erfolgt zusammen mit der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates im Jahre 1990. Die Amtsdauer der beiden Ständeräte läuft bis zur konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates im Jahre 1995.

⁴ Die bisherigen Bestimmungen über die Gerichtsorganisation, insbesondere über die Vermittlung, das Zivil- und das Augenscheingericht sowie über das Kriminal- und das Polizeigericht, gelten bis zur gesetzlichen Neuordnung.

Art. 145

Gemeinderecht

¹ Die bisherigen Bestimmungen über die Befugnisse der Stimmberechtigten und der Vorsteherschaften sowie über die Finanzordnung der Gemeinden bleiben bis zur gesetzlichen Neuordnung in Kraft.

² Durch Gesetz oder durch Vereinbarung zwischen den Gemeinden ist innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung zu bestimmen, welche Gemeinden oder Zweckverbände die Aufgaben der Wahlgemeinden übernehmen und welche Behörden und Amtsstellen dafür vorgesehen sind.

³ Die bestehenden Tagwen Dorf, Matt und Ennetlinth in Linthal dürfen weiterhin, auch wenn sie sich zusammenschliessen, eigene Tagwensorgane bestellen.

Art. 146

Erforderliche Rechtsetzung

¹ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, muss dies ohne Verzug geschehen.

² Der Regierungsrat legt dem Landrat innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Verfassung eine Uebersicht über die erforderliche Rechtsetzung vor.

Anhang

Verzeichnis der Ortsgemeinden und der Tagwen

Bilten	Schwanden
Mühlehorn	Nidfurn
Obstalden	Leuggelbach
Filzbach	Luchsingen
Niederurnen	Haslen
Oberurnen	Hätzingen
Näfels	Diesbach
Mollis	Betschwanden
Netstal	Rüti
Riedern	Braunwald
Glarus	Linthal (bestehend aus den Tagwen Dorf, Matt und Ennetlinth)
Ennenda	
Mitlödi	Engi
Sool	Matt
Schwändi	Elm

Verzeichnis der Schulgemeinden

Bilten	Schwanden
Mühlehorn	Nidfurn
Obstalden	Leuggelbach
Filzbach	Luchsingen
Niederurnen	Haslen
Oberurnen	Hätzingen
Näfels	Diesbach
Näfels-Berg	Betschwanden
Mollis	Rüti
Netstal	Braunwald
Glarus-Riedern	Linthal
Ennenda	Engi
Mitlödi	Matt
Sool	Elm
Schwändi	

Verzeichnis der Fürsorgegemeinden

Bilten	Schwanden
Mühlehorn	Nidfurn
Obstalden	Leuggelbach
Filzbach	Luchsingen
Niederurnen	Haslen
Oberurnen	Hätzingen
Näfels	Diesbach
Mollis	Betschwanden
Netstal	Rüti-Braunwald
Glarus-Riedern	Linthal
Ennenda	Engi
Mitlödi	Matt
Sool	Elm
Schwändi	

Verzeichnis der Kirchgemeinden*A. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden*

Bilten
Mühlehorn
Obstalden-Filzbach
Niederurnen
Mollis
Netstal
Glarus-Riedern
Ennenda
Mittlödi
Schwanden
Luchsingen
Betschwanden
Braunwald
Linthal
Matt-Engi
Elm

B. Römisch-katholische Kirchgemeinden

Niederurnen
Oberurnen
Näfels
Netstal
Glarus-Riedern
Schwanden
Luchsingen
Linthal

§ 4 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1988, welcher in der laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 2 561 090.— vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 und 197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1988 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Staatssteuer bzw. 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1988 die Erhebung eines Gewässerschutzzuschlages von 2 Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

§ 5 Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

1. Einleitung

Die eidgenössischen Räte haben am 20. Dezember 1985 das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) verabschiedet. Bei diesem handelt es sich um einen Ausführungserlass zum Konjunktur-Verfassungsartikel (Art. 31 quinquies BV).

Im folgenden erläutern wir die Hauptschwerpunkte des neuen Gesetzes:

- den Geltungsbereich
- die Mitwirkung der Kantone
- die steuerliche Behandlung
- die Anlage der Reserven
- die Freigabe der Reserven

1. 1. Der Geltungsbereich

Die Reserveäufnung ist freiwillig. Zur Bildung berechtigt sind Unternehmen mit mindestens zwanzig Arbeitnehmern. Die eidg. Räte gingen gegenüber dem bundesrätlichen Antrag noch einen Schritt weiter. Im Einvernehmen mit dem Bundesrat können die Kantone im Interesse einer regional ausgeglichenen Reservebildung Unternehmen mit mindestens zehn Arbeitnehmern zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven berechtigen.

1. 2. Die Mitwirkung der Kantone

Das Gesetz macht die Steuervergünstigung des Bundes von einer entsprechenden kantonalen Beteiligung abhängig. Die direkte Bundessteuer entspricht rund der Hälfte der von einem Unternehmen zu entrichtenden direkten Kantons- und Gemeindesteuern. Soll die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven das konjunkturpolitisch erwünschte Volumen erreichen, ist daher eine Mitwirkung der Kantone – wie dies schon bei der alten Regelung der Fall war – unumgänglich.

1. 3. Die steuerliche Behandlung

Im Vergleich zu der bestehenden Regelung ist eine einfachere Lösung gewählt worden. Die Steuervergünstigung wird vom Zeitpunkt der Auflösung auf die Phase der Reservenbildung vorgezogen. Die Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven werden als abzugsfähige Unkosten angesehen, steuerrechtlich aber den offenen Reserven gleichgestellt.

1. 4. Die Anlage der Reserven

Die gebildeten Reserven sind vollumfänglich entweder beim Bund oder auf einem Sperrkonto einer Bank anzulegen. Damit wird eine missbräuchliche Verwendung von Reserven verhindert. Mit dieser Regelung wird auch ein rascher und gesicherter Einsatz der Reserven gewährleistet. Die Reservevermögen sollen sowohl vom Bund wie auch von den Banken zu marktüblichen Bedingungen verzinst werden.

1. 5. Die Freigabe der Reserven

Der Wirtschaftsverlauf der nächsten Jahre dürfte durch kürzere, teils heftige Konjunkturschwankungen, welche von strukturellen Problemen überlagert sind, gekennzeichnet sein. Damit kommt dem präventiven Einsatz der Reserven eine erhöhte Bedeutung zu. In diesem Sinne soll auch die Einzelfreigabe der Reserven erleichtert werden.

2. Bisheriges Vorgehen des Kantons

Am 4. April 1986 hat die Finanzdirektion beantragt, es sei dem Bundesrat die grundsätzliche Bereitschaft zur Mithilfe und Schaffung eines entsprechenden kantonalen Anschlussgesetzes zu erklären und als zuständiges Departement die Finanzdirektion (Steuerverwaltung) zu bezeichnen. Der Regierungsrat teilte dem Schweizerischen Bundesrat diese grundsätzliche Bereitschaft mit Schreiben vom 21. April 1986 mit.

Im Auftrag des Vorstandes der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz hat eine Arbeitsgruppe ein Mustergesetz für die Anschlussgesetzgebung der Kantone zum Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven erarbeitet. Kernpunkte dieses Mustergesetzes bilden die Übernahme der bundesrechtlichen Mindestzahl der in einem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer sowie der bundesrechtlichen Limiten für die steuerbegünstigten jährlichen Einlagen (mindestens 10 000 Franken, maximal 15 Prozent des Reingewinnes) und den Höchstbestand der Reserven (20 Prozent der Lohnsumme).

3. Die Behandlung der Vorlage im Landrat

Der Erlass eines kantonalen Anschlussgesetzes zum Bundesgesetz wurde im Landrat allgemein begrüsst. Allerdings wurde auch festgestellt, dass das Bundesgesetz dem kantonalen Gesetzgeber nur noch einen kleinen Spielraum für die Ausgestaltung der Anschlussgesetzgebung übriglasse. Der Regierungsrat hat diesen Spielraum ausgeschöpft, indem er die Mindestzahl der Arbeitnehmer für berechnete Unternehmen von zwanzig auf zehn herabsetzte. Mit Blick auf die gegenwärtige Situation an den Aktien- und Devisenmärkten wurde auch auf die Möglichkeit einer Rezession hingewiesen. Umso erfreulicher erscheint das Zusammenwirken von Wirtschaft und Staat in dem Sinne, dass der Staat kurzfristig auf Steuereinnahmen verzichtet, um der Wirtschaft die Reservenbildung im Hinblick auf konjunkturelle Rückschläge zu ermöglichen.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass das geltende Gesetz aus dem Jahre 1957 nicht aufgehoben werden kann, solange noch Arbeitsbeschaffungsreserven nach alter Regelung bestehen. Im übrigen bringen das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven und der vorliegende Entwurf einer kantonalen Anschlussgesetzgebung gegenüber der geltenden Regelung wesentliche Neuerungen:

- Der Zeitpunkt der steuerlichen Vergünstigung wird von der Auflösung der Reserven auf deren Bildung vorverschoben. Damit wird der steuerliche Anreiz verstärkt, kann doch das Unternehmen sofort und nicht in einem späteren, unbestimmten Zeitpunkt von der Entlastung profitieren.
- Die Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven ist gemäss geltender Regelung grundsätzlich nur in Zeiten von Arbeitslosigkeit möglich. Nach neuer Regelung wird das Reservevermögen auch bei drohenden Beschäftigungsschwierigkeiten durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement regional oder gesamtschweizerisch zur Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen freigegeben. Die Freigabe erfolgt aber auch, wenn ein ausserordentlicher Bedarf für Anpassungen an den technologischen oder marktbedingten Wandel besteht. Auf Gesuch hin kann die Verwendung des Reservevermögens auch einem einzelnen Unternehmen gestattet werden.

4. Die einzelnen Bestimmungen des Anschlussgesetzes

Artikel 1 hält den Grundsatz fest, dass der kantonale Erlass als Anschlussgesetz zum Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven konzipiert ist.

Artikel 2 umschreibt die zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven erforderliche Mindestzahl von Arbeitnehmern. Gemäss Bundesgesetz sind zur Bildung von Reserven Unternehmen mit mindestens zwanzig Arbeitnehmern berechtigt. Die Kantone können aber im Einvernehmen mit dem Bundesrat Unternehmen mit mindestens zehn Arbeitnehmern zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven berechtigen, von welcher Möglichkeit wir Gebrauch machen wollen.

Artikel 3 enthält die nach kantonalem Recht zulässigen und somit steuerbegünstigten jährlichen Einlagen und den Höchstbestand an Arbeitsbeschaffungsreserven. Diese Limiten können von den Kantonen grundsätzlich frei und allenfalls auch in Abweichung vom Bundesrecht festgelegt werden. Die Übernahme der bundesrechtlichen Limiten ist jedoch angezeigt, weil es sich hier um ein Kernstück des ABRG handelt. Ein Auseinanderklaffen von bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Regelungen würde in der Veranlagungspraxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Artikel 4 umschreibt die kantonalrechtliche Steuervergünstigung in Übereinstimmung mit Artikel 14 ABRG.

Artikel 5 regelt die nachträgliche Besteuerung der aufgelösten Reserven. Die Reserven können besteuert werden, wenn das Unternehmen liquidiert oder die Betriebstätigkeit eingestellt wird (beispielsweise bei Umwandlung einer Betriebsgesellschaft in eine Holdinggesellschaft).

Artikel 6 (Verfahren) und *Artikel 7* (Strafbestimmung) konkretisieren die Bestimmungen im ABRG.

Artikel 8 beauftragt den Landrat mit dem Erlass einer Vollzugsverordnung zum kantonalen Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven. In diesen Vollzugsvorschriften sollen insbesondere folgende Fragen geregelt werden:

- Anhörung der Kantone für eine allgemeine Freigabe des Reservevermögens,
- Antrag eines Kantons auf Freigabe des Reservevermögens für dessen Gebiet,
- kantonale Behörde für die Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Einzelfreigabe,
- Anhörung der betroffenen Kantone bei Übertragung der Reserven im Konzern,
- Bestimmung der kantonalen Behörde zur Entgegennahme von Auskünften und Unterlagen.

Artikel 9 regelt das Verhältnis zum bestehenden kantonalen Gesetz vom 5. Mai 1957 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft.

Artikel 10 enthält in Anlehnung an Artikel 26 ABRG die Änderung des bisherigen kantonalen Gesetzes über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 5. Mai 1957.

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten des kantonalen Anschlussgesetzes zum ABRG. Mit Blick auf das gesamtschweizerisch vorherrschende, auch im Bundesrecht geltende Steuersystem ist die Inkraftsetzung zu Beginn eines ungeraden Kalenderjahres, d.h. 1989 angezeigt. Die überwiegende Zahl der Kantone hat diesen Zeitpunkt für die Inkraftsetzung ihrer Anschlussgesetzgebung gewählt.

5. Die mutmasslichen Steuerausfälle

Eine Prognose über die zu erwartenden Steuerausfälle infolge der Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven ist sehr schwierig. Immerhin ist anzunehmen, dass von dieser Möglichkeit nur begrenzt Gebrauch gemacht wird, so dass sich die Steuerausfälle eher in bescheidenem Rahmen halten werden.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1988)

Art. 1

Grundsatz

¹ Kanton und Gemeinden gewähren jenen Unternehmen Steuervergünstigungen, die nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven Reserven ausscheiden.

² Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 2

Berechtigte Unternehmen

Zur Bildung von Reserven sind Unternehmen mit mindestens zehn Arbeitnehmern berechtigt.

Art. 3

Jährliche Einlagen und Höchstbestand

¹ Die jährlichen Einlagen gelten als geschäftsmässig begründet, soweit sie 15 Prozent der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen und mindestens 10 000 Franken erreichen.

² Uebersteigt der Gesamtbestand an Arbeitsbeschaffungsreserven 20 Prozent der massgebenden jährlichen Lohnsumme im Sinne der AHV-Gesetzgebung, so gelten die weiteren jährlichen Einlagen nicht mehr als geschäftsmässig begründet und werden dem steuerbaren Reinertrag zugerechnet.

Art. 4

Bemessung der Steuervergünstigung

¹ Die jährlichen Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven gelten bei den direkten Steuern als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

² Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Reinertrag gebildet werden.

Art. 5

Nachträgliche Besteuerung

¹ Kanton und Gemeinden besteuern den aufgelösten Reservenbetrag, wenn das Unternehmen

- a. den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäss erbringt;
- b. die Betriebstätigkeit einstellt;
- c. den Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland verlegt.

² Auf dem aufgelösten Reservenbetrag ist getrennt vom übrigen Einkommen oder Ertrag eine volle Jahressteuer zum Höchstsatz geschuldet. Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

Art. 6

Verfahren

Das Verfahren über die Festsetzung der Steuervergünstigungen und die nachträgliche Besteuerung richtet sich nach den Bestimmungen des Steuergesetzes.

Art. 7*Strafbestimmung*

Die unrechtmässige Erlangung einer Steuervergünstigung unterliegt den Strafbestimmungen des Steuergesetzes.

Art. 8*Vollzugsvorschriften*

Der Landrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 9*Verhältnis zum bisherigen Recht*

Führt das Unternehmen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen durch, muss es vorab die nach dem bisherigen Recht gebildeten Reserven verwenden.

Art. 10*Aenderung des bisherigen Rechts*

Das Gesetz vom 5. Mai 1957 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (neu)

Reserven nach diesem Gesetz können nach Inkrafttreten des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven nicht mehr gebildet werden.

Art. 11*Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Es findet erstmals Anwendung für die Veranlagung des Steuerjahres 1989.

² Reserven nach diesem Gesetz können erstmals für die in das Jahr 1988 fallenden Geschäftsabschlüsse gebildet werden.

³ Der Regierungsrat hebt das Gesetz vom 5. Mai 1957 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft auf, sobald alle nach dem Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft gebildeten Reserven aufgelöst oder verwendet sind.

§ 6 A. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
B. Aenderung der Strafprozessordnung
C. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht
D. Aenderung der Zivilprozessordnung

I.

Das Obergericht des Kantons Glarus hat mit Eingabe vom 29. September 1987 zuhanden der Landsgemeinde eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), der Strafprozessordnung (StPO), des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht (EG OR) und der Zivilprozessordnung (ZPO) beantragt.

Regierungsrat und Landrat leiten diesen Antrag in zustimmendem Sinne an die Landsgemeinde wie folgt weiter:

1. Aenderung von Artikel 34 GOG

(Pauschalierung und Gebühren)

Zu der vom Gericht festgelegten Gerichtsgebühr kommen jeweilen die Barauslagen (Zeugengelder, Expertisekosten usw.) und die sogenannten Kanzleigeühren hinzu, welche gesamthaft den Parteien in Rechnung gestellt werden. Nach der Erfahrung machen diese Kanzleigeühren durchschnittlich 10-20% der Gerichtsgebühr aus und fallen demnach quantitativ nicht sehr ins Gewicht. Der administrative Aufwand, der mit der Ermittlung und Berechnung derselben verbunden ist, muss dagegen als beträchtlich bezeichnet werden. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung sollen daher die Kanzleigeühren pauschaliert in die Gerichtsgebühr einbezogen werden können, was eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes bedingt. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist eine analoge Regelung bereits getroffen worden.

Entsprechend wird eine Ergänzung von Artikel 34 GOG beantragt.

2. Aenderung von Artikel 5 und 6 StPO

(Ausschluss von primären Strafuntersuchungen durch das Verhöramt bei Übertretungen)

Strafanzeigen sind in Übertretungsfällen beim Einzelrichter für Strafsachen, in Vergehens- und Verbrechenfällen dagegen beim Verhöramt einzureichen (Art. 186 und Art. 30 StPO). Diese Organe sind auch für die weiteren Abklärungen unter Mithilfe der Polizei besorgt. In Übertretungsfällen erlässt der Einzelrichter für Strafsachen alsdann die Strafverfügung, gegen welche an das Polizeigericht rekurriert werden kann. In Vergehens- und Verbrechenfällen endet das Untersuchungsverfahren beim Verhöramt entweder mit dem Schlussbericht zuhanden des Staatsanwaltes oder der Einstellung oder dem Erlass eines Strafmandates. Für die gerichtliche Beurteilung von Vergehen ist grundsätzlich das Polizeigericht, für die Beurteilung von Verbrechen das Kriminalgericht zuständig, wobei allerdings gewisse Ausnahmen bestehen (vgl. Art. 6 und 7 StPO).

In diesem System der gerichtlichen Zuständigkeiten gibt es den Sonderfall von Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 2 StPO. Danach obliegt dem Polizeigericht die Beurteilung sämtlicher Zuwiderhandlungen gegen die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Urheberrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und den unlauteren Wettbewerb. Der Terminus «sämtliche Zuwiderhandlungen» bedeutet, dass die Beurteilung durch das Polizeigericht unabhängig davon zu erfolgen hat, ob es sich um eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt. Dies ist von grosser Tragweite, weil es sich beim weitaus grössten Teil der tatsächlich auftretenden Fälle um blosser Übertretungen handelt. Hauptanwendungsfall bildet dabei die Ausverkaufsordnung, wo regelmässig nur relativ geringe Bussen in Frage stehen und zudem keine besonderen Abklärungen notwendig sind.

Aus Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Artikel 5 StPO geht hervor, dass in all diesen Fällen eine verhöramtliche Untersuchung stattzufinden hat. Der damit verbundene Aufwand darf wohl füglich als unverhältnismässig bezeichnet werden. Hinzu kommt, dass in Übertretungsfällen das Strafmandatsverfahren ausgeschlossen ist (Art. 200a Abs. 2 Ziff. 2 StPO), und demzufolge sämtliche Fälle mit Schlussbericht dem Polizeigericht zur Beurteilung unterbreitet werden müssen.

Hier bedarf es eindeutig der Abhilfe, was durch Streichung von Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 2 StPO und Anpassung von Artikel 5 StPO erreicht werden kann. Es gelten dann auch in diesem Bereich die allgemeinen Zuständigkeitsregeln, was zur Folge hat, dass im Hauptanwendungsfall (Übertretung der Ausverkaufsordnung) die Zuständigkeit des Einzelrichters für Strafsachen zum Erlass der Strafverfügung gegeben ist. Vergehens- und Verbrechensfälle wären durch das Verhöramt zu untersuchen, und, soweit ein Strafmandat nicht erlassen werden kann, durch das Polizei- oder Kriminalgericht zu beurteilen.

Wir beantragen demnach die Streichung von Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 2 StPO und die entsprechende Anpassung von Artikel 5 StPO.

3. Neufassung von Artikel 30 EG OR

(Regelung der Vertretung und Kostentragung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten)

In arbeitsrechtlichen Forderungsstreitigkeiten hat sich seit langer Zeit die Praxis eingebürgert, dass als Parteivertreter insbesondere Verbandsfunktionäre auftreten (Gewerkschaftssekretäre). Nach dem Wortlaut von Artikel 30 EG OR wäre an sich nur die Vertretung durch Anwälte, Verwandte oder Bekannte gestattet, und zwar nur in den dort genannten Ausnahmefällen. Im weiteren besteht auch die langjährige konstante Praxis, dass die Parteikosten wettzuschlagen sind, was aber seitens des Bundesgerichtes wegen der mangelnden gesetzlichen Regelung schon beanstandet worden ist.

Da sich die geübte Praxis durchaus bewährt hat, erscheint es als gerechtfertigt, diese einer Neuregelung zugrunde zu legen. Vorab dank der Mitwirkung der Verbandsfunktionäre können sehr viele Verfahren vergleichsweise erledigt werden. Da das Verfahren grundsätzlich kostenlos sein soll, rechtfertigt es sich auch, die Wettschlagung der Parteikosten als Regel gesetzlich zu verankern. Die Pflicht der Parteien zum persönlichen Erscheinen bedarf einer deutlicheren gesetzlichen Verankerung, wobei hinsichtlich des persönlichen Erscheinens juristischer Personen Artikel 214 Absatz 2 ZPO gilt. Die vom Bundesrecht vorgeschriebene Abklärung des Sachverhaltes von Amtes wegen macht das persönliche Erscheinen erforderlich und erleichtert die Vergleichsfindung.

Wir beantragen, Artikel 30 EG OR entsprechend der geübten Praxis neu zu fassen.

4. Anpassung von Art. 260 ZPO

(Anwälte und Verfahren)

Artikel 260 Absatz 1 ZPO enthält einen Verweis auf die in Zusammenhang mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgehobene Ziffer 1 von Artikel 13 Absatz 1 ZPO. Der geltende Artikel 13 Absatz 1 erklärt den Zivilgerichtspräsidenten als zur Beurteilung von Forderungsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 8 000.— zuständig.

Artikel 260 Absatz 1 ZPO muss demzufolge neu gefasst werden. Er ordnet lediglich die Frage der Zulässigkeit der Vertretung durch Anwälte bzw. des persönlichen Erscheinens. Da die Vertretung durch Anwälte auch sonst allgemein gestattet ist, soll das auch hier gelten. Eine Ausnahme rechtfertigt sich nur gerade für Fälle mit sehr geringem Streitwert (bisher Fr. 300.—, neu Fr. 500.—).

Im weiteren hat sich entgegen der Vorschrift von Artikel 260 Absatz 2 ZPO die Gewohnheit ergeben, dass den Anwälten stets eine Vorladung zugestellt wird, was bei dieser Gelegenheit durch Streichung von Absatz 2 auch gerade berücksichtigt werden kann. Die übrigen Absätze sollen unverändert belassen werden, aber nachrücken. Der letzte Absatz spricht lediglich eine allgemein geltende Selbstverständlichkeit aus.

Wir beantragen eine entsprechende Neufassung von Artikel 260 ZPO.

II.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

A. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1988)

I.

Das Gesetz vom 2. Mai 1965 über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 34

Kostentragung

Soweit das Gesetz das Verfahren nicht als kostenlos bezeichnet, haben die Parteien nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Kostentragung zu bezahlen:

1. eine Gerichtsgebühr;
2. die Barauslagen (Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige usw.);
3. die Kanzleigeühren für Urkundeneintragung, Abschriften, Einvernahmen, Vorladungen, Ausfertigung von Urteilen, Beschlüssen, Verfügungen, Protokollierungen usw., welche jedoch auch in pauschalierter Form in die Gerichtsgebühr einbezogen werden können.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

B. Aenderung der Strafprozessordnung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1988)

I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 5

Zuständigkeit
des Einzelrichters
für Strafsachen

Der Einzelrichter für Strafsachen beurteilt durch Strafverfügung sämtliche Uebertretungen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht sowie demjenigen der Gemeinden. Vorbehalten bleibt die Strafkompentenz der Gemeinderäte bei Frevel und bei Uebertretungen der Feuerwehrrordnungen.

Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2

Aufgehoben

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

C. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1988)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht) wird wie folgt geändert:

Art. 30

¹ Die Parteien sind zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, soweit sie ihren Wohnsitz nicht ausserhalb des Kantons haben oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund nachweisen.

² Die Vertretung durch Anwälte oder Verbandsfunktionäre oder Angehörige ist gestattet, wobei die Pflicht zum persönlichen Erscheinen bestehen bleibt.

³ Die Parteien haben ihre Kosten, zu denen auch diejenigen der Vertretung gehören, selber zu tragen. Vorbehalten bleiben Fälle mutwilliger Prozessführung.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

D. Aenderung der Zivilprozessordnung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1988)

I.

Die Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 260

Anwälte und
Verfahren

¹ Bei den dem Zivilgerichtspräsidenten nach Artikel 13 Absatz 1 übertragenen Fällen ist die Vertretung durch einen Anwalt gestattet. Beträgt der Streitwert jedoch weniger als 500 Franken, so ist die Vertretung durch einen Anwalt nur dann zulässig, wenn die Partei ausserhalb des Kantons wohnt oder ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt.

² In der Vorladung sind die Parteien aufzufordern, alle Urkunden an die Hauptverhandlung mitzubringen.

³ Der Gerichtsschreiber hat über die Verhandlungen ein Protokoll zu führen.

⁴ Vorfragen können mit den Ausführungen zur Sache verbunden werden.

⁵ Der Präsident ist berechtigt, einen Sühneversuch vorzunehmen.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

§ 7 Antrag auf Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr und des Strassengesetzes

(Befreiung der Besitzer von Fahrrädern von Steuern und Gebühren)

I. Der Memorialsantrag

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus hat zuhanden der Landsgemeinde 1988 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Eingedenk der Tatsache, dass die Natur das wichtigste Gut ist, das wir von unseren Vorfahren geliehen erhalten haben, unterbreiten wir Ihnen auf die Landsgemeinde 1988 mit Inkrafttreten auf den 1. 1. 1989 den Antrag, es seien die Besitzer von Fahrrädern von sämtlichen Steuern und Gebühren zu befreien.

Auch wenn in den vergangenen Jahren einige Massnahmen zugunsten des Schutzes unserer Natur ergriffen worden sind, so hinkt teilweise das Bewusstsein hinter der Gefährdung unserer Umwelt nach. Es wäre deshalb erforderlich, sogar in gewissen Bereichen einschneidende Massnahmen zu ergreifen. Solche laufen aber rasch Gefahr, als zu radikal abgelehnt zu werden. Damit schaden wir der Natur mehr, als dass wir ihr nützen. Es ist aber notwendig, unser Bewusstsein für die Probleme, die wir der Natur aufgeladen haben, zu schärfen. Wir hoffen, mit unserem Antrag einen kleinen Schritt in diese Richtung zu tun. Wir wollen damit auch ganz generell die Bestrebungen zum Umsteigen von motorisierten Verkehrsmitteln unterstützen; durch die Förderung des Velofahrens kann auch ein Beitrag zur körperlichen Gesundheit geleistet werden.

Die Einnahmehausfälle des Staates können als gering bezeichnet werden. Die Natur wird es uns danken, wenn es uns gelingt, zu ihren Gunsten etwas zu tun. Der mögliche Einwand, der Beitrag sei gering, verhält allein schon deshalb nicht, weil es letztlich auch mit kleinen Schritten möglich ist, ein Ziel zu erreichen.

Von der Forderung, die Fahrräder von sämtlichen Gebühren zu befreien, wird auch eine Fahrzeugprüfungsgebühr umfasst. Dies will aber nicht bedeuten, dass die Fahrräder nicht auf ihre Verkehrstüchtigkeit überprüft werden sollten. Es sollte im Gegenteil die Möglichkeit einer solchen Kontrolle geschaffen werden und zwar so, dass alljährlich von den Polizeistationen in Zusammenarbeit mit den Velohändlern ein Veloputz- und -reparaturtag mit Nummernabgabe durchgeführt wird. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet.

Leider kann der Kanton nicht über die Ausgestaltung des Fahrradkennzeichens befinden. Wir erachten es als wenig sinnvoll, dass jährlich ein neues Aluminiumkennzeichen bezogen werden muss. Es wird jedoch Sache des Bundes sein, eine sinnvollere Ausgestaltung des Kennzeichens zu finden, z.B. Kleber mit aufgedrucktem Gültigkeitsjahr und Versicherungsnummer; entweder auf mehrjährig verwendbarem Schild oder direkt auf dem Fahrradrahmen.

Es wird sodann auch Sache des Landrates sein, die zugehörigen Verordnungen anzupassen.

Im einzelnen schlagen wir die folgenden Aenderungen vor:

Artikel 6 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

¹ Die Halter von Motofahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern, die im Kanton Glarus ihren Standort haben und auf öffentlichen Strassen verkehren, haben eine Steuer zu entrichten.

² (unverändert)

Artikel 8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

¹ Von der Strassenverkehrssteuer sind befreit:

- a. (unverändert)
- b. (unverändert)
- c. (unverändert)
- d. Fahrräder und Fahrradanhänger

Artikel 11 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

¹ Der Kanton erhebt Gebühren für amtliche Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, insbesondere für die Durchführung von Prüfungen, die Erteilung von Bewilligungen, den Erlass von Verfügungen und das Beschwerdeverfahren. Für die Prüfung von Fahrrädern dürfen keine Gebühren erhoben werden.

² (unverändert)

*Artikel 11a Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr
Kollektivhaftpflichtversicherung für Radfahrer*

Der Kanton schliesst auf seine Kosten für Radfahrer eine Kollektivhaftpflichtversicherung mit unbeschränkter Schadendeckung ab. Die in Artikel 70 Absatz 4 SVG genannten Ansprüche dürfen von der Versicherung nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 88 Strassengesetz

¹ Für die Finanzierung der Erstellungs-, Korrekptions-, Belagseinbau-, Belagsänderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Strassen und Radrouten verwendet der Kanton folgende Einnahmen:

- a. (unverändert)
- b. (unverändert)
- c. die Nettoeinnahmen aus dem Motorfahrzeugverkehr
- d. (unverändert)

² Reichen die zweckgebundenen Einnahmen gemäss Absatz 1 nicht aus, können durch den Landrat weitere Einnahmen aus der ordentlichen Verwaltungsrechnung für die Finanzierung beschlossen werden.»

II. Stellungnahme

1. Wie aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich ist, werden zurzeit in den 26 Kantonen unterschiedliche Gebühren bzw. Taxen und Versicherungsprämien verlangt.

Kanton	Taxen	Versicherung	Total	Kanton	Taxen	Versicherung	Total
AG	6.—	6.—	12.—	NW	6.—	5.—	11.—
AR	5.50	5.70	11.20	OW	4.—	5.—	9.—
AI	6.50	5.50	12.—	SH	4.50	5.50	10.—
BS	4.—	6.—	10.—	SZ	3.50	5.—	8.50
BL	4.—	6.—	10.—	SO	4.—	4.50	8.50
BE	5.—	6.—	11.—	SG	6.—	4.—	10.—
FR	10.—	6.—	16.—	TI	10.—	6.—	16.—
GE	2.—	5.—	7.—	TG	9.—	5.—	14.—
GL	5.50	3.50	9.—	UR	8.—	4.—	12.—
GR	7.10	4.90	12.—	VD	5.—	5.—	10.—
JU	4.50	5.50	10.—	VS	6.—	3.—	9.—
LU	5.—	5.—	10.—	ZG	4.—	4.—	8.—
NE	8.—	5.—	13.—	ZH	4.—	4.—	8.—

Die Kantone OW und VS verrechnen analog dem Kanton Glarus Fr. 9.— (Kontrollschild 1.— / Gebühr Fr. 4.50 / Haftpflichtversicherung Fr. 3.50). Die Kantone GE (Fr. 7.—), SZ, SO (Fr. 8.50) sowie ZG und ZH (Fr. 8.—) liegen unter dem Ansatz von Glarus, während alle übrigen 18 Kantone zum Teil erheblich höhere Gebühren verrechnen.

Nach Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) müssen Fahrräder den Vorschriften entsprechen und ein amtliches Kennzeichen tragen. Dieses wird abgegeben, wenn die vorgeschriebene Haftpflicht besteht. Es gilt für die ganze Schweiz. Das kantonale Kennzeichen enthält neben der Angabe des Kantons und der Gültigkeitsdauer nur eine Versicherungsnummer.

Aufgrund der eidgenössischen Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 20. 11. 1959, Artikel 36 Ziffer 5, sind die kantonalen Organe bzw. die zuständigen Stellen verpflichtet, die notwendigen Verzeichnisse zu führen. Die Erhebung einer Gebühr von Fr. 4.50 für die Führung dieser Verzeichnisse, für die Aufbewahrung der Versicherungsausweise gemäss Artikel 36 Ziffer 1 (VVV) sowie für die Fahrradkontrolle anlässlich der Kennzeichen-Abgabe erscheint als gerechtfertigt. Dies umsomehr, als eine solche Kontrolle im Sinne der einschlägigen Vorschriften im Interesse des betreffenden Fahrradhalters liegt und zur generellen Unfallverhütung beiträgt.

Auch in bezug auf die polizeiliche Fahndung haben sich diese Register stets als wertvoll und unerlässlich erwiesen.

Die aner kennenswerten Beweggründe der Antragsteller auf Erlass dieser Gebühren sind nicht neu. Verschiedene Institutionen beschäftigen sich zurzeit mit der Frage der Abschaffung der Fahrradkennzeichen, wobei vorallem die «Velonummern-Bürokratie» angeprangert und die Argumente

des Umweltschutzes (Rohstoffe, Energie) geltend gemacht werden. Die von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (VSA) ausgearbeiteten Vorschläge für eine Neuordnung der Fahrradzulassung sind seitens des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes am 24. Juni 1987 den Kantonen zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Die Vorschläge sehen vor, unter Beibehaltung der Versicherungspflicht auf die Abgabe von amtlichen Fahrradkennzeichen sowie die damit verbundenen kantonalen Kontrollen zu verzichten, um auf diese Weise eine fahrrad- und umweltfreundliche, kostengünstige Lösung zu realisieren. Angestrebt wird eine Revision der einschränkenden Normen auf Verordnungsstufe, welche ohne grosse zeitliche Verzögerung vorgenommen werden könnte.

Gemäss Artikel 37^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung liegt die Kompetenz, Vorschriften über Automobile und Fahrräder zu erlassen, allein beim Bund. Die Aufhebung des heute noch gültigen Bundesrechtes kann demzufolge nicht von den Kantonen beschlossen werden. Vorerst sind nun die Auswertung der kantonalen Stellungnahmen bzw. die neuen Vorschriften des Bundes abzuwarten. Die von den Antragstellern diesbezüglich gemachten Anregungen wurden in der Stellungnahme unseres Kantons berücksichtigt.

Der Kanton hat an Fahrradtaxen 1986 Fr. 163 415.— eingenommen, wovon rund
Fr. 13 000.— für die Kosten der Kontrollschilder
Fr. 76 480.— als Gebühren (Taxe) für Fahrradkosten und den damit verbundenen administrativen Aufwand, sowie
Fr. 73 935.— für die Bezahlung der Gesamthaftpflicht beansprucht wurden.

Der Landrat vertritt die Ansicht, dass vorderhand, d.h. bis zur Inkraftsetzung des neuen Bundesrechtes, die bescheidenen Gebühren für Kontrollschild und Administration den Verursachern, d.h. den Fahrradhaltern zugemutet werden dürfen und nicht als allgemeine Staatsunkosten auf alle Steuerzahler abgewälzt werden sollten. Es bleibt überdies sehr fraglich, ob und wieviele Autofahrer wegen dieser kleinen Begünstigung das Fahrrad anstelle des Autos benützen würden; sicher wäre dieser «Umsteigeeffekt» äusserst gering.

2. Was die Versicherungspflicht angeht, welche die Antragsteller ebenfalls auf den Kanton abwälzen möchten, so ist unumstritten, dass auch der Radfahrer Gefahren auf der Strasse gegenüber Dritten, insbesondere Fussgängern, sei es auf Trottoirs, Wanderwegen, Strassen usw. hervorruft, und er selber und nicht der Staat für allfällige Folgen vom Bundesgesetz her haftbar ist. Es werden jährlich durch Velofahrer zum Teil erhebliche Schäden verursacht, die durch die entsprechende Haftpflichtversicherung gedeckt werden müssen.

Das geltende Bundesrecht schreibt in Artikel 35 der Versicherungsverordnung vor, dass die Haftpflichtversicherung die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von Fr. 500 000.— je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen deckt, was der Höhe der bis anhin vom Kanton abgeschlossenen und weiter verrechneten Versicherung mit einer Jahresprämie von Fr. 73 935.— entspricht. Nachdem bei Motorfahrzeugen die Haftpflicht in der Regel auf 1 Mio. Franken beschränkt wird, erschiene eine uneingeschränkte Haftung bei Fahrrädern unverhältnismässig. Bei 23 von 26 Kantonen liegt die Haftpflichtgrenze bei Fr. 500 000.—, lediglich bei 3 Kantonen bei einer Million. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung «mit unbeschränkter Haftung» im Sinne der Antragsteller ist gemäss Auskunft der «Zürich»-Versicherung bis dato von keinem Kanton getätigt worden. Man konnte uns hiefür auch keine Berechnung machen, da eine solche auf einer ganz andern versicherungstechnischen Ausgangslage beruhe.

Die verlangte Übernahme einer solchen Versicherung durch den Kanton würde andererseits auch hier deren Bezahlung aus allgemeinen öffentlichen Mitteln bedingen und käme ebenfalls einer grundsätzlichen Abkehr vom Verursacherprinzip gleich.

Nachdem mit der anvisierten neuen Bundeslösung voraussichtlich auf die Aluminium-Kennzeichen, auf einen Versicherungsantrag mit Personalien und Fahrraddaten sowie auf das Führen von amtlichen Registern und Statistiken inskünftig verzichtet wird, ist der Versicherungsnachweis in Form eines reflektierenden Aufklebers (Versicherungskennzeichen) vorgesehen, der bei den von den Kantonen bezeichneten Ausgabestellen, z.B. bei Velohändlern sowie bei sämtlichen Poststellen, beziehbar sein soll. Der Kanton würde dadurch in diesem Bereich von administrativem Aufwand entlastet, indem auch das Inkasso der Versicherungsprämie beim Radfahrer hinfällig würde.

III. Zusammenfassung und Antrag

Mit der Verwirklichung der vorstehend erwähnten Revision des Bundesrechtes wird die bisherige Verwaltungstätigkeit (Wegfall der Schilderausgabe, der Fahrradprüfung und der Führung besonderer Register) auf ein absolutes Minimum reduziert, sodass auf die Erhebung der entsprechenden Gebühren voraussichtlich recht bald verzichtet werden kann.

Für die Kosten der Fahrrad-Haftpflichtversicherung soll aber nach wie vor der Fahrradhalter aufkommen. Dabei ist zurzeit noch offen, ob und wie im Interesse einer Kostensenkung auf der Versicherungsprämie eine Kollektivhaftpflicht-Versicherung auf kantonaler oder auf interkantonaler Ebene anzustreben ist. Berücksichtigt man die vorstehend aufgeführten Versicherungsprämien für eine Haftpflicht bis zu Fr. 500 000.—, sowie die Preise, die heute für Fahrräder, Rennvelos usw. bezahlt werden, so darf die Versicherungsprämie als minim, für jedermann tragbar und als sehr bescheidener Eigenbeitrag zum Umweltschutz bezeichnet werden.

Die sich nun abzeichnende, neue Bundeslösung wird also in ihren praktischen Auswirkungen weitgehend den Intentionen der Antragsteller entgegenkommen. Andererseits soll die persönliche Haftpflicht des einzelnen gemäss dem Verursacherprinzip nach Auffassung der Mehrheit des Landrates nicht auf das Gemeinwesen abgewälzt werden.

Der Landrat beantragt deshalb der Landsgemeinde die Ablehnung des gestellten Memorialsantrages.

§ 8 Antrag auf Erteilung eines Kredites für den Weiterausbau der Kantonsstrasse Leimen - Schwändi

I. Der Memorialsantrag

Namens und im Auftrage der Stimmberechtigten von Schwändi unterbreitet der Gemeinderat Schwändi folgenden Memorialsantrag:

«Im Namen der Einwohner von Schwändi, gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Juni 1987, reicht der Gemeinderat zu Handen der Landsgemeinde 1988 den nachstehenden Memorialsantrag ein.

Er beinhaltet ein Kreditbegehren für die Fortsetzung der Sanierung und Verbreiterung der Kantonsstrasse Glarus - Schwändi vom «Engirank» bis zum «Plätzli» in Schwändi. Als Grundlage für diesen Gemeindebeschluss diente ein von der Baudirektion ausgearbeitetes Vorprojekt.

Der von der Gemeindeversammlung angenommene Memorialsantrag – als Gegenvorschlag zu demjenigen des Gemeinderates – enthält bereits detaillierte Angaben über die Verbreiterung der Strasse durch das Dorf.

Da es sich aber bei dem Antrag um ein Kreditbegehren und noch nicht um ein ausführungsfähiges Projekt handelt, hat der Gemeinderat, in Zusammenarbeit mit dem Urheber des Gegenvorschlages, Landrat Kaspar Zimmermann, eine allgemeinere Formulierung des Antrages ausgearbeitet.

Bei einer allfälligen Annahme des Memorialsantrages durch die Landsgemeinde und der danach folgenden Ausführung der Strassenverbreiterung, sieht sich der Gemeinderat gezwungen, den Beschluss der Gemeindeversammlung zu respektieren und diese detaillierten Angaben in das von der Baudirektion auszuarbeitende Strassenprojekt miteinzubeziehen.

Memorialsantrag

Es sei der Landsgemeinde 1988 ein Kreditbegehren vorzulegen, um den Weiterausbau der Kantonsstrasse Leimen - Schwändi fortzusetzen und zwar:

- Vom Engirank bis zur Ortstafel im «Fleggen»:
 - analog zum bereits sanierten Strassenabschnitt Leimen - Engirank;
 - mit einer leichten Verlegung der Strasse gegen Osten auf der Höhe der Sägerei Lassigen;
- Von der Ortstafel im «Fleggen» bis zum «Plätzli, gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 1987, also eine Verbreiterung unter möglichster Schonung der anstossenden Liegenschaften;
- unter Berücksichtigung der Empfehlungen der BfU.

a) Vorgeschichte

Für die im Zonenplan ausgeschiedenen Baugebiete, vor allem im Gütli und im Fleggen, sind nun Baubewilligungen erteilt worden. In diesem Gebiet werden in nächster Zukunft etwa 20 neue Wohneinheiten entstehen. Gemäss dem GKP hat die Gemeinde beschlossen, die für diese Gebiete notwendige Kanalisation zu erstellen. Der Ausbau und die Erneuerung dieser Kanalisation bringt es mit sich, dass die Kantonsstrasse durch das Dorf aufgerissen werden muss. Es ist selbstverständlich, dass eine solche Arbeit nur in Zusammenarbeit mit der kantonalen Baudirektion erfolgen kann. In der Diskussion um die Kostenverteilung, der generell sanierungsbedürftigen Strassenverhältnisse und nicht zuletzt auf Grund von verschiedenen Vorstössen von Landrat Kaspar Zimmermann in der Strassenbaukommission und im Landrat, kam man zur Einsicht, dass eine Gesamtlösung für die Strasse Schwändi-Leimen gesucht werden müsse. Im Einverständnis mit dem Gemeinderat Schwändi und mit Landrat Kaspar Zimmermann arbeitete die Baudirektion ein unverbindliches Vorprojekt für die Vorlage an die Gemeindeversammlung aus.

b) Begründung

Die Kantonsstrasse durch das Dorf Schwändi und weiter in Richtung Glarus bis zum Engirank ist an vielen Stellen zu schmal und unübersichtlich. Enge Kurven, zum Teil mit Mauern gesäumt, machen es dem Fussgänger und dem Motorfahrzeuglenker oftmals schwer, aneinander vorbeizukommen. Bei winterlichen Verhältnissen spitzt sich die Lage noch zu, weil zu den üblichen Schwierigkeiten noch die Gleitgefahr hinzukommt und die Strasse durch Schneewälle eingengt ist.

Was den Ausserortsbereich betrifft, ist die Gemeindeversammlung der Ansicht, dass eine Verbreiterung der Strasse einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit sämtlicher Strassenbenützer, vor allem auch der schwächeren Verkehrsteilnehmer, mit sich bringt.

Die rege Bautätigkeit und der allgemein zunehmende Wunsch nach einem eigenen Haus haben nun auch unsere Gemeinde erfasst. Diese Entwicklung zieht nicht nur Menschen und mangels öffentlicher Verkehrsverbindungen auch Autos nach sich, sondern es findet auch eine stetige Umorientierung nach dem Hauptort Glarus und der damit verbundenen Steigerung der Verkehrsfrequenzen auf der Strasse Schwändi-Leimen statt.

In der Gewerbezone im Lassigen ist ein neuer Holzverarbeitender Betrieb hinzugekommen. Hier müssen wir zu den schon bestehenden Holztransporten, die schon heute oftmals zu schwierigen Verhältnissen auf der Strasse führen, mit einer Zunahme des Schwerverkehrs rechnen.

Im Innerortsbereich sind die Strassenverhältnisse recht schwierig in bezug auf die Breite und die Linienführung. Hier geht es in erster Linie darum, den Fussgänger zu schützen. Er ist der schwächste Verkehrsteilnehmer und es bleibt ihm keine andere Möglichkeit als mit den Motorfahrzeugen zusammen die Strasse zu benutzen. Die engen Stellen und unübersichtlichen Kurven müssen korrigiert werden, so dass auch Kinder, die der Kantonsstrasse entlang zur Schule müssen, und einen anderen Weg gibt es vorläufig nicht, möglichst gefahrlos ihr Ziel erreichen.

Die heute benutzten Ausweichstellen im Dorf liegen ausnahmslos auf privatem Grund und sind mehr oder weniger vom Motorfahrzeugverkehr annektiert worden, weil es keine anderen Kreuzungsmöglichkeiten gibt. Daraus entstehen Rechtsungleichheiten.

Für den öffentlichen Verkehr, also für einen erstrebenswerten Kleinbusbetrieb in Richtung Glarus, muss ausreichend Platz auf der Strasse geschaffen werden.

All diese Gründe führen dazu, dass die Stimmbürger von Schwändi überzeugt sind, dass die Kantonsstrasse im Dorf und weiter bis zum Engirank saniert werden muss.»

II. Stellungnahme

a) Nach dem Willen der Stimmberechtigten der Gemeinde Schwändi soll 1988 über den erforderlichen Kredit für den weiteren Ausbau der Schwänderstrasse entschieden werden, wobei sich die Art des Ausbaus auf der Dorfstrassenstrecke vom «Fleggen» bis zum «Plätzli» nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 1987 zu richten habe.

Die Übernahme der Schwänderstrasse ins Kantonsstrassennetz erfolgte mit Landratsbeschluss vom 30. August 1978. Vom Leimen bis zum Engirank wurde in den letzten Jahren gleichzeitig mit notwendigen Mauernsanierungen die Fahrbahn verbreitert. Dem Wunsche des Gemeinderates entsprechend hat die Baudirektion für den noch nicht ausgebauten Teil der Ausserortsstrecke und die Dorfstrassenstrecke ein Projekt und einen generellen Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Die gesamte Korrektionsstrecke misst ca. 2 km, und die Kosten wurden auf Fr. 3 200 000.— (Preisbasis Januar 1987) berechnet. Die Berechnung basiert auf einer durchgehenden Verbreiterung der Fahrbahn im Innerortsbereich auf fünf Meter. Gebäude müssten keine abgebrochen werden. Über den Ausbau der

Dorfstrasse sind die Meinungen bei der Bevölkerung offenbar geteilt. Wie dem Wortlaut des Memorialsantrages zu entnehmen ist, wünscht man wohl eine Verbreiterung, dies jedoch unter möglichster Schonung der anstossenden Liegenschaften.

b) Die hoheitlichen Befugnisse über den Ausbau der Kantonsstrassen liegen bei den zuständigen Instanzen des Kantons. Selbstverständlich werden je nach Verkehrsbedeutung der Strasse die Anliegen der Gemeinden berücksichtigt, sofern ihnen keine übergeordneten Interessen entgegenstehen und deren Erfüllung in finanzieller Hinsicht verantwortbar ist. Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 1987 ist als klare Willensäusserung zu verstehen; er ist für den Kanton jedoch nicht rechtsverbindlich. Laut kantonalem Strassengesetz genehmigt nach Abschluss des Auflage- und Einspracheverfahrens der Regierungsrat das Ausführungsprojekt. Der Landrat entscheidet darüber im Rahmen des jährlichen Bauprogrammes, welches sich über die detaillierte Strassenführung, die Art des Ausbaues und die voraussichtlichen Kosten auszusprechen hat.

c) Aufgrund des Memorialsantrages des Verkehrsclubs der Schweiz, Sektion Glarus, hat die Landsgemeinde 1987 sowohl einer Änderung von Artikel 34 des kantonalen Strassengesetzes als auch einem Zusatzbeschluss zum Mehrjahresprogramm 1986-1995 über den Ausbau der Kantonsstrassen zugestimmt. Die Laufzeit der Mehrjahresprogramme wurde auf fünf Jahre limitiert, und für das laufende Mehrjahresprogramm 1986-1995 ist spätestens der Landsgemeinde 1991 Bericht und Antrag über dessen Abwicklung für die Restlaufzeit zu unterbreiten. Eine Einzelvorlage ist nach dem Wortlaut des revidierten Artikels 34 zwar nicht ausgeschlossen. Es sollte jedoch nur in solchen Fällen davon Gebrauch gemacht werden, wenn dies von der Dringlichkeit (z.B. Lawinengalerien an der Serfnalstrasse) oder vom Umfang und den Kosten eines Objektes her betrachtet als gerechtfertigt erscheint. Nach unserer Auffassung sind diese Voraussetzungen beim Ausbau der Schwänderstrasse nicht gegeben. Wir legen jedoch Wert auf die Feststellung, dass die Notwendigkeit des Ausbaus der Schwänderstrasse keinesfalls in Frage gestellt wird. Dem berechtigten Anliegen soll im Rahmen der Vorlage über die Restlaufzeit des Mehrjahresprogrammes von 1991 - 1995 Rechnung getragen werden, wobei dann auch die Frage eines wintersicheren Ausbaus der Strassenverbindung zwischen Schwanden und Schwändi geprüft werden soll. Mit der Verschiebung des Memorialsantrages bis spätestens 1991 können seitens des Kantons noch bestehende Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über den Ausbau der Dorfstrassenstrecke wohl ausgeräumt und die dazu erforderlichen Projektierungsarbeiten weitergeführt werden.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der vorliegende Memorialsantrag des Gemeinderates Schwändi für den Weiterausbau der Kantonsstrasse Leimen-Schwändi spätestens auf die Landsgemeinde 1991 zu verschieben.

§ 9 A. Aenderung der Kantonsverfassung B. Raumplanungs- und Baugesetz

I. Einleitung

Am 24. April 1972 überwies der Landrat zwei Postulate, welche eine Revision des Baugesetzes zum Ziele hatten. Das Postulat von Landrat Dr. iur. Werner Stauffacher bezog sich speziell auf das Baubewilligungs- und Einspracheverfahren, das Postulat der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission auf eine Totalrevision des Baugesetzes. Aufgrund dieser Vorstösse wurde ein Gesetzesentwurf mit Datum vom 22. Oktober 1973 ausgearbeitet und ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Durch die Ablehnung des ersten Raumplanungsgesetzes und das widersprüchliche Ergebnis der Vernehmlassungen ergab sich eine neue Situation. Man wollte einerseits das neue Bundesgesetz über die Raumplanung abwarten und sich andererseits beim Baugesetz auf die Revision derjenigen Teile beschränken, die am meisten umstritten waren (Baubewilligungsverfahren). Das

Bundesgesetz über die Raumplanung datiert vom 22. Juni 1979. Bereits am 18. Dezember 1979 erliess der Regierungsrat eine Raumplanungsverordnung zur vorläufigen Ergänzung des Baugesetzes. In dieser Verordnung wurde über die kantonale Richtplanung nichts ausgesagt, weil man der Meinung war, dass dieses Gebiet bei der nun voranzutreibenden Revision des Baugesetzes berücksichtigt werden könne. Das Bundesgesetz über die Raumplanung trat am 1. Januar 1980 in Kraft. Sofort wurden die Vorarbeiten zur Revision des Baugesetzes an die Hand genommen. Ein erster Entwurf der Baudirektion lag am 20. Juli 1981 vor; er beschränkte sich auf die Revision des bestehenden Baugesetzes.

Die Besprechung dieses Entwurfes mit den Juristen der Regierungskanzlei ergab, dass es besser wäre, wenn eine Totalrevision, gemäss dem Postulat der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission, durchgeführt würde. Die Arbeiten an einer Totalrevision wurden nun wieder an die Hand genommen. Ein Entwurf der Baudirektion wurde am 10. Juni 1983 erstattet.

In der Zwischenzeit (1982) beauftragte die Landsgemeinde Regierungsrat und Landrat, vorgängig der Totalrevision der Kantonsverfassung die Verwaltungsrechtspflege zu regeln. In der Folge hat sich ergeben, dass die Revision des Baugesetzes zweckmässigerweise nach dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durchgeführt würde.

Die Landsgemeinde 1986 hat dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und die Landsgemeinde 1987 dem Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zugestimmt. Unter Ziffer 25 dieses «Anpassungsgesetzes» wurden die Bestimmungen des Baugesetzes an die neue Verwaltungsrechtspflege angepasst und dabei das Baubewilligungsverfahren von Grund auf neu geregelt. Damit sind nun die Voraussetzungen für die Totalrevision gegeben. Das Baugesetz wurde seit 1977 somit viermal in einzelnen Teilen angepasst:

- Landsgemeinde 1977 Hochhäuser
- Landsgemeinde 1979 Wärmedämmung
- Landsgemeinde 1980 Einkaufszentren
- Landsgemeinde 1987 Baubewilligungsverfahren

Im nun vorliegenden Vernehmlassungsentwurf sind auch die übrigen hängigen Memorialsanträge, Motionen und Postulate berücksichtigt:

- Memorialsantrag zuhanden der Landsgemeinde 1987 der FDP Sektion Schwanden betreffend Richtplanung;
- Motion Landratsfraktion FDP betreffend Verhinderung baulicher Schranken für Behinderte;
- Postulat der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission betreffend Totalrevision des Baugesetzes;
- Postulat der landrätlichen Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisports «Schaffung von Skizonen»

II. Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat hat am 24. Juni 1987 den Entwurf für ein Raumplanungs- und Baugesetz den Gemeinderäten zur Vernehmlassung bis 30. September 1987 vorgelegt. 23 Gemeinden haben am Vernehmlassungsverfahren teilgenommen. In diesem Verfahren hat der vorgelegte Entwurf eine gute Aufnahme gefunden. Die dem Entwurf zu Grunde gelegte Leitidee, den Gemeinden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Raumplanung einen möglichst grossen Freiraum zu erhalten, wurde offenbar geschätzt. Infolgedessen werden die meisten der bestehenden Gemeindebauordnungen mit einem sehr kleinen Aufwand an das neue kantonale Recht angepasst werden können.

Sieben der 23 am Vernehmlassungsverfahren beteiligten Gemeinden haben keine Aenderungsvorschläge angebracht. Den von den übrigen 15 Gemeinden gemachten Vorschlägen wurde bei der nochmaligen Ueberarbeitung des Gesetzesentwurfes – soweit als möglich – entsprochen.

Ferner wurde der Entwurf dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht zur Vernehmlassung übermittelt. Den gestellten Aenderungsvorschlägen bzw. Bemerkungen konnte ebenfalls zum Teil entsprochen werden.

III. Die Beratung der Vorlage im Landrat

1. Den Ausführungen der vorberatenden landrätlichen Kommission entnehmen wir sinngemäss folgendes:

Nachdem an der Landsgemeinde 1987 das Baubewilligungsverfahren revidiert worden war, soll mit der vorliegenden Totalrevision des Baugesetzes auch das materielle Baurecht den heutigen Erfordernissen angepasst werden. Mit seinem Revisionsentwurf übernahm der Regierungsrat grundsätzlich das Konzept des Baugesetzes von 1952, welches den bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst wurde, ohne dass grundlegende Neuerungen vorgenommen wurden. Dabei wurde der Rechtssetzungsfreiraum, welcher das Raumplanungsrecht des Bundes den Kantonen lässt, in der Regel voll an die Gemeinden weitergegeben. Dieses Grundkonzept hat zur Folge, dass das neue Baugesetz im Vergleich mit den neuen Baugesetzen anderer Kantone (beispielsweise Thurgau, St. Gallen, Bern, Luzern) wesentlich kürzer ausgefallen ist.

Die Kommission ist mit diesem Grundkonzept einverstanden, weshalb Eintreten auf die Vorlage unbestritten war. Bei dieser Entscheidung konnte sich die Kommission auch auf die Vernehmlassungsergebnisse abstützen. Die an der Vernehmlassung teilnehmenden Gemeinden hatten mit grosser Mehrheit diese Konzeption des offenen Baugesetzes, welche den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Bauordnungen einen möglichst breiten Spielraum lässt, begrüsst.

Ausgehend vom Konzept des Baugesetzes 1952 hat die Kommission darauf verzichtet, die nachbarrechtlichen Bestimmungen aus dem Baugesetz zu streichen und neu im EG zum ZGB zu regeln.

Zu längeren Diskussionen gab das Richtplanverfahren gemäss Artikel 3 – 6 des Entwurfes Anlass. Gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates wird der Entwurf für den Richtplan von der Baudirektion erarbeitet und vom Regierungsrat genehmigt, welcher nach Genehmigung das Mitwirkungsverfahren eröffnet. Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens wird dieser Entwurf dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet. Die Kommission hat dieses Konzept des Regierungsrates grundsätzlich gutgeheissen. Würde man den Gemeinden ein Rechtsmittel gegen den Entscheid des Regierungsrates, mit welchem der Richtplanentwurf genehmigt wird, einräumen, so kämen als Rechtsmittelinstanz einzig das Verwaltungsgericht oder der Landrat in Frage. Gemäss Auffassung der Kommission scheidet aber das Verwaltungsgericht von vornweg als Rechtsmittelinstanz aus, da es sich beim kantonalen Richtplan um einen planerischen Entscheid handelt, welcher nicht von einer Justizbehörde überprüft werden kann. Würde man andererseits den betroffenen Gemeinden ein Rechtsmittel an den Landrat zugestehen, so würde das gesamte Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 6 des Entwurfes über den Haufen geworfen.

Ein weiteres Schwergewicht der Beratungen bildeten die Artikel 34–36. Die Kommission hält ausdrücklich fest, dass es sich hier um Ausnahmegewilligungen handelt. Als Grundsatz gilt nach wie vor die strikte Aufteilung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet. Ein Bauen ausserhalb der Bauzone kommt lediglich in Frage, wenn die in diesen Artikeln vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Der Landrat selber hat über das neue Raumplanungs- und Baugesetz eine eingehende Diskussion geführt.

Im Zentrum der Debatte standen wiederum die Ausnahmegewilligungen der Artikel 34–36. Gemäss Vorschlag der landrätlichen Kommission hätte sich das Gesetz in Artikel 35 Absatz 2 und 3 im Detail darüber ausgesprochen, was unter «standortgebunden» und «überwiegenden Interessen» zu verstehen sei, während in Artikel 36 Absatz 2 und 3 die in Absatz 1 verwendeten Begriffe («teilweise Aenderung», «Wiederaufbau») näher umschrieben worden wären. Schlussendlich hielt aber der Landrat dafür, dass all diese Fragen noch zu wenig ausgereift seien und einer vertieften Abklärung bedürften. Demzufolge ist nun vorgesehen, dass der Landrat die hierzu erforderlichen Vorschriften erlassen soll (Art. 35 und 36 Abs. 2).

Eine längere Diskussion ergab sich auch zu Artikel 6, d.h. der Zuständigkeit des Landrates im Richtplanverfahren. Absatz 4 sieht nun vor, dass der Landrat den Entwurf des Regierungsrates ganz oder teilweise annehmen, ablehnen oder ihn an den Regierungsrat zurückweisen kann.

Zu den Grenzabständen (Art. 24) kam neu ein Absatz 6 hinzu, wonach unterirdische Gebäude und Gebäudeteile keinen Abstandsvorschriften unterliegen.

In Artikel 30 Absatz 1 wird nun ausdrücklich festgehalten, dass öffentliche Gebäude und Gebäude mit grossem Publikumsverkehr behindertengerecht zu gestalten sind (diesbezüglich sei auf das Geschäft § 3, Totalrevison Kantonsverfassung, Antrag Ziffer 1 eines Bürgers, Seite 12 - 14, verwiesen).

Baubehörde im Sinne des Gesetzes ist, je nach der internen Zuständigkeitsordnung der betreffenden Gemeinde, der Gemeinderat oder die hiefür bestellte Baukommission. Diese im Landrat eingebrachte Ergänzung in Artikel 32 Absatz 8 soll nicht zuletzt im Interesse einer speditiven Erledigung der Baugesuche liegen.

IV. Erläuterungen

1. Zur Kantonsverfassung

Mit der vorgeschlagenen Totalrevison werden auch Bestimmungen des bisherigen Baugesetzes neu gefasst, die bereits Gegenstand der von der Landsgemeinde 1987 im Rahmen der Anpassung an das Verwaltungsrechtspflegegesetz gutgeheissenen Teilrevison waren (vgl. Memorial 1987, S. 74 ff.). Die Schaffung eines neuen Raumplanungs- und Baugesetzes drängt sich zum jetzigen Zeitpunkt aus sachlichen Gründen auf. Deshalb soll die in Artikel 46 Absatz 5 der Kantonsverfassung enthaltene Sperrklausel von drei Jahren für Gesetzesänderungen bezüglich dieser Totalrevison für nicht anwendbar erklärt werden. Mit Annahme der neuen Kantonsverfassung (Geschäft § 3), die eine solche Sperrklausel nicht mehr kennt, würde die Aenderung der geltenden Kantonsverfassung allerdings hinfällig.

2. Zum Raumplanungs- und Baugesetz

Der Entwurf zum Raumplanungs- und Baugesetz umfasst neun Kapitel.

Im **Kapitel I** sind die allgemeinen Bestimmungen enthalten. Artikel 1 umschreibt den Zweck, Artikel 2 den sachlichen Geltungsbereich.

Im **Kapitel II** sind die Bestimmungen betreffend den kantonalen Richtplan gemäss dem I. Kapitel im zweiten Titel des Bundesgesetzes über die Raumplanung zusammengestellt. Die Formulierungen wurden in Anlehnung an die im Bundesgesetz vorhandenen gewählt. Im Hinblick auf die ausführliche Regelung im Bundesrecht haben wir uns im vorliegenden Entwurf auf die wichtigen Grundsätze beschränkt (Art. 3–6).

Das **Kapitel III** betrifft die Nutzungsplanung der Gemeinden. Im Gegensatz zum Kapitel I ist dies eine Materie, die bereits bisher im Baugesetz nach relativ modernen Grundsätzen geregelt war. Die Gliederung der Artikel in diesem Abschnitt wurde an das Bundesgesetz über die Raumplanung angepasst, ebenso die Terminologie. Materielle Aenderungen gegenüber dem gültigen Recht ergeben sich kaum. In Artikel 7 werden Begriff, Inhalt und Form geregelt. Nach Artikel 7 Absatz 2 sind die Gemeinden berechtigt, weitere Nutzungszonen vorzusehen, worunter auch Skizonen fallen. Die Artikel 8–11 enthalten die Bestimmungen für die Zonengruppen (gemäss Art. 7 Abs. 1). Bezüglich der Schutzzonen wurde die bewährte Regelung der Raumplanungsverordnung übernommen. Die Regelung betreffend Gefahrengelände (Art 12) erfolgt gemäss der bisher beobachteten Praxis. Im Regelfall sollen dabei die Naturgefahren bei der Ausscheidung der Baugebiete berücksichtigt werden; dies ist aber nicht immer vollständig möglich. Es wird nicht zu vermeiden sein, dass Gebiete mit relativ geringer Gefährdung (z.B. Ueberflutung) in die Bauzonen einbezogen werden. Auch für alle Bauten ausserhalb der Bauzonen muss die Gefährdung durch Naturgefahren im Einzelfall abgeklärt werden. In Artikel 13 (Zonenvorschriften) wird festgestellt, dass von den Gemeinden auch Vorschriften über die minimale Baulandausnutzung (verdichtetes Wohnen) erlassen werden können. Artikel 14, Ueberbauungspläne, entspricht dem geltenden Recht, wobei die Regelung grundsätzlicher gefasst ist als bisher. Auch die Artikel 15–18 entsprechen grundsätzlich dem geltenden Recht, wobei bei der Neuformulierung den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung Rechnung getragen wurde. Die Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 16 Abs. 3) setzt eine umfassende Prüfung der Unterlagen sowohl in materieller wie auch in formeller Hinsicht voraus.

Das **Kapitel IV** des Entwurfes umfasst die Bestimmungen über die Erschliessung; auch darüber bestehen bereits jetzt im Baugesetz und in der Raumplanungsverordnung Vorschriften. Die Artikel 19–21 sowie 33 lehnen sich an die Regelung im Bundesgesetz und in der Raumplanungsverordnung

an. Die Artikel 20 und 21 geben den Gemeinden den nach Bundesrecht grösstmöglichen Spielraum in der Frage der Beitragsleistungen der Grundeigentümer. In Artikel 22 wird die Grundlage für Bestimmungen der Gemeinden über den Betrieb der Erschliessungsanlagen gegeben. Die Artikel 20–22 bilden somit auch die gesetzliche Grundlage für die Werkreglemente der Gemeinden. In Artikel 23 wird festgehalten, dass im Zusammenhang mit Nutzungsplanungen die Gemeinden Landumlegungen durchführen können (Bundesgesetz Art. 20). Die notwendigen Vorschriften soll der Landrat erlassen.

Im **Kapitel V** sind die nachbarrechtlichen Bestimmungen zusammengefasst. Materiell entsprechen die Bestimmungen weitgehend bestehendem Recht. Der neue Begriff «sichtbare Höhe» wird in Artikel 24 Absatz 5 definiert.

Das **Kapitel VI** enthält die Bauvorschriften. Die Vorschriften über Gebäudeabstand, Baulinien und Geschosshöhen entsprechen dem geltenden Recht. Die eigentlichen Bauvorschriften werden nur noch grundsätzlich geregelt. Der wichtigste Grundsatz steht dabei in Artikel 30 Absatz 1: danach gelten die anerkannten Regeln der Technik. Weil die Technik sich ständig weiterentwickelt, ist es sinnvoll, wenn die speziellen technischen Vorschriften vom Regierungsrat erlassen werden, wie es in Artikel 30 Absatz 3 vorgesehen ist. Der Regierungsrat soll auch Normen und Empfehlungen der anerkannten Fachorganisationen als verbindlich erklären können, wie dies früher bei den Wärmedämmvorschriften der Fall war. Die Ortsbild- und Landschaftsschutzbestimmungen des geltenden Baugesetzes sind, soweit notwendig, in die Artikel 30 und 31 integriert. Die übrigen Bestimmungen des Kapitels IX des geltenden Baugesetzes sind nicht mehr notwendig, weil entsprechende Bestimmungen im Natur- und Heimatschutzgesetz enthalten sind.

Das **Kapitel VII** beinhaltet die Bestimmungen über das Baugesuch und die Baubewilligung. Gegenüber dem geltenden Recht sind hier die grössten materiellen Änderungen eingetreten. Diese Änderungen ergaben sich aus verschiedenen Bundesgerichtsurteilen und den neuen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege. Zudem waren auch hier die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung zu beachten. Artikel 32 über die Bau- und Abbruchgesuche und die Bewilligungspflicht bringen gegenüber der geltenden Regelung keine materiellen Änderungen, doch ist die Terminologie derjenigen des Bundesrechtes angepasst worden. Die detaillierte Bezeichnung der Baugesuchsunterlagen soll nicht mehr im Gesetz enthalten sein, sondern durch den Regierungsrat erfolgen; die bisherige Praxis hat gezeigt, dass auch die Anforderungen an die Unterlagen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen sind. Die Verdeutlichung der Begriffe «Bauten», «Anlagen», «Errichten» und «Ändern» erfolgt im Sinne der «Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung» des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Auf die Artikel 34–36 wurde bereits unter Abschnitt III. eingegangen, worauf hier verwiesen sei. Die Artikel 37–47 betreffen das eigentliche Baubewilligungsverfahren; sie wurden im Rahmen der Anpassung des geltenden Rechts an das Verwaltungsrechtspflegegesetz von der Landsgemeinde 1987 neu festgelegt und im vorliegenden Entwurf unverändert übernommen. Artikel 48 entspricht sinngemäss dem Artikel 53 des geltenden Baugesetzes.

Im **Kapitel VIII** sind die Uebergangsbestimmungen zusammengefasst. Die Artikel 49 und 50 sind notwendig, weil im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes voraussichtlich eine bis drei Gemeinden noch keine rechtsgültige Nutzungsplanung besitzen, und Artikel 51, weil mehrere Gemeinden noch keine eigentliche Landwirtschaftszone, sondern nur das sog. «Uebrige Gemeindegebiet» ausgeschieden haben. Artikel 52 regelt, wie die hängigen Baugesuche zu erledigen sind. Nach dem bisherigen Recht sind dabei alle Baugesuche zu beurteilen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bei der Gemeinde eingereicht sind und das Vorprüfungsverfahren gemäss Artikel 37 durchlaufen haben.

Das **Kapitel IX** enthält die Vollzugs-, Rechtsschutz-, Straf- und Schlussbestimmungen. Gemäss Artikel 53 ist es Sache des Regierungsrates, die Bestimmungen betreffend den kantonalen Richtplan zu vollziehen.

Festzuhalten ist, dass die Bestimmungen im Abschnitt V privatrechtlicher Natur sind.

Zu den Rechtsschutzbestimmungen im besonderen

Planungsrechtliche Verfahren

Es ist je eine separate Vorschrift für das durch das Bundesrecht weitgehend vorgegebene Verfahren bei der Nutzungsplanung (vgl. Art. 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung) und für die übrigen planungsrechtlichen Verfahren (Planungszonen, Erschliessung, Landumlegung) vorgesehen.

Zu Artikel 54 Absatz 4

Inwiefern Beschwerdeentscheide des Regierungsrates durch das Verwaltungsgericht überprüfbar sind, wird dieses durch Auslegung von Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu entscheiden haben.

Zu Artikel 55 Absatz 2

Beispiele für erstinstanzliche planerische Entscheide des Regierungsrates sind etwa die Genehmigung von Ueberbauungsplänen gemäss Artikel 14 Absatz 3 und die Genehmigung der speziellen Teilbebauungspläne gemäss Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung über die Planung und den Bau von Einkaufszentren. Bezüglich der Ueberprüfbarkeit solcher Entscheide durch das Verwaltungsgericht sei wiederum auf Artikel 106 Absatz 1 (Bst. b und c) des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verwiesen.

Zu Artikel 55 Absatz 3

Zu denken ist hier etwa an Beschlüsse der Gemeindeversammlung bezüglich der Erschliessung von Bauland (vgl. Art. 19 ff.) oder betreffend Landumlegungen (vgl. Art. 23).

Uebrige baurechtliche Verfahren

Hier geht es um den Rechtsschutz im klassischen Baurecht (Baubewilligung, Baupolizei, Vollstreckung von baurechtlichen Entscheiden). Die in Artikel 56 vorgeschlagene Vorschrift entspricht grundsätzlich der jetzt gültigen Regelung, wie sie anlässlich der Teilrevision des Baugesetzes von der Landsgemeinde 1987 gutgeheissen worden ist (vgl. Memorial 1987, S. 76, Art. 56).

Zu Artikel 56 Absatz 2

Beispiele für erstinstanzliche Entscheide des Regierungsrates sind Ausnahmegewilligungen gemäss den Artikeln 11 Absatz 3 und 29 Absatz 3.

V. Schlussbemerkungen

Nachdem die Anpassung der Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren an die Erfordernisse des Bundesrechts bereits im Rahmen des Gesetzes über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Verwaltungsrechtspflege erfolgt ist, liegt der Schwerpunkt der vorliegenden Gesetzesrevision in der Einführung des Bundesrechts im Planungsbereich auf kantonaler Ebene. Daneben wurde der technischen Entwicklung Rechnung getragen. Das Gesetz ist als Rahmengesetz mit Mindestvorschriften zu verstehen. Den Gemeinden wurde insbesondere im Bereich der Planung und der technischen Vorschriften der grösstmögliche Spielraum belassen.

Das Gesetz sieht auch den Erlass von Vorschriften des Regierungsrates zu Artikel 30 (Ausführung der Bauten) und Artikel 32 (Unterlagen zum Baugesuch) vor. Ob diese Vorschriften in einen einzigen Erlass zusammengefasst oder in verschiedenen Erlassen enthalten sein werden, steht zur Zeit noch nicht fest. Was die Regelungen zu Artikel 30 betrifft, können die jetzt bestehende Verordnung betreffend Einkaufszentren und die Bestimmungen, die im bestehenden Baugesetz enthalten sind (Art. 24–28), materiell ohne Aenderung übernommen werden. Auch betreffend den Unterlagen zum Baugesuch ergibt sich gegenüber der geltenden Praxis keine wesentliche Aenderung.

Ferner soll der Landrat Vorschriften betreffend die Landumlegung im Zusammenhang mit Nutzungsplänen (Art. 23) sowie vor allem zu den mehrfach erwähnten Ausnahmebestimmungen (Art. 35 und 36) erlassen.

Wir sind überzeugt, dass der vorliegende Entwurf den kommenden Aufgaben auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Bauwesens gerecht wird und doch den Freiraum der Gemeinden und Bauträger nicht übermässig einschränkt.

VI. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen. Zugleich soll der Memorialsantrag der FDP Schwanden auf Erlass eines Gesetzes über die Richtplanung als dadurch erledigt abgeschrieben werden.

A. Aenderung der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1988)

Uebergangsbestimmung

Für den Erlass des Raumplanungs- und Baugesetzes durch die Landsgemeinde 1988 gilt Artikel 46 Absatz 5 der Kantonsverfassung nicht.

B. Raumplanungs- und Baugesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1988)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Vorschriften des Raumplanungs- und Baugesetzes haben den Zweck, den Boden nach den anerkannten Zielen und Grundsätzen der Raumplanung haushälterisch zu nutzen und die planmässige bauliche Gestaltung der Ortschaften zu fördern und zu sichern. Ausserdem sollen sie die Planungs- und Bautätigkeit entsprechend dem Stand der Technik, den Anforderungen der Gesundheit, der Sicherheit sowie des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes regeln.

Art. 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf:

- a. die Instrumente der Raumplanung, wie den kantonalen Richtplan und die Nutzungsplanung der Gemeinden;
- b. die Erschliessung von Bauland;
- c. die Ausführung und den Unterhalt von Bauten und Anlagen;
- d. die Erteilung von Baubewilligungen.

II. Kantonaler Richtplan

Art. 3

Inhalt und Form

¹ Der Richtplan zeigt auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung des Kantons aufeinander abgestimmt werden, und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

² Der Richtplan besteht aus dem Grundlagenbericht, dem Richtplanbericht, Objektblättern sowie kartenmässigen Darstellungen.

Art. 4

Grundlagen

Der Regierungsrat bestimmt in den Grundzügen, wie sich das Kantonsgebiet räumlich entwickeln soll und koordiniert die Sachplanungen der einzelnen Abteilungen der kantonalen Verwaltung. Ferner berücksichtigt er die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.

Art. 5

Verbindlichkeit und Anpassungen

¹ Der Richtplan ist für die Behörden des Kantons und der Gemeinden verbindlich.

² Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so wird der Richtplan überprüft und entsprechend angepasst.

³ Nach jeweils zehn Jahren wird der Richtplan gesamthaft überprüft und wenn notwendig überarbeitet.

⁴ Die Interessen von Gemeinden und Regionen sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 6

Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Die Baudirektion erarbeitet die Entwürfe für den Richtplan sowie für allfällige Anpassungen und Ueberarbeitungen in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsgruppen und den Gemeinden.

² Der Regierungsrat genehmigt diese Entwürfe und eröffnet das Mitwirkungsverfahren, in das die Öffentlichkeit und weitere Träger raumwirksamer Aufgaben einbezogen sind.

³ Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens überarbeitet die Baudirektion den Entwurf zuhanden des Regierungsrates. Der Regierungsrat erlässt den Richtplan, welcher dem Landrat und anschliessend dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

⁴ Der Landrat kann den Entwurf des Regierungsrates ganz oder teilweise annehmen, ablehnen oder an den Regierungsrat zurückweisen.

III. Nutzungsplan der Gemeinde

Art. 7

Begriff, Inhalt und Form

¹ Der Nutzungsplan der Gemeinde ordnet die zulässige Nutzung des Bodens. Er umfasst das gesamte Gemeindegebiet und unterscheidet vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen.

² Die Gemeinden sind berechtigt, weitere Nutzungszonen vorzusehen und Gebiete zu bezeichnen, für die die zukünftige Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird (z. B. Erschliessungsetappen).

³ Die Nutzungspläne bestehen aus den Plandokumenten und den zugehörigen Vorschriften.

Art. 8

Bauzonen

¹ Bauzonen umfassen Land, das sich für die Ueberbauung eignet und

a. weitgehend überbaut ist oder

b. voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

² Bauzonen sind insbesondere die Kern-, Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Ferienhauszonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.

Art. 9

Landwirtschaftszonen

Landwirtschaftszonen umfassen Land, das

a. sich für die landwirtschaftliche Nutzung, den Ackerbau, die Alpwirtschaft oder den Gartenbau eignet oder

b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.

Art. 10*Zonen mit noch nicht bestimmter Nutzung*

¹ Zonen mit noch nicht bestimmter Nutzung umfassen Gebiete, für die im Zeitpunkt der Planung keine abschliessende Aussage über die künftige Nutzung gemacht werden kann.

² Innerhalb von zehn Jahren nach der Ausscheidung von Zonen mit noch nicht bestimmter Nutzung sind die Gebiete dieser Zonen definitiv einer Bauzone oder der Landwirtschaftszone zuzuscheiden.

Art. 11*Schutzzonen*

¹ Schutzzonen umfassen:

- a. Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- b. besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- d. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

² Wenn im Einzelfall keine Schutzzone festgelegt wurde, sind folgende Abstandsvorschriften für Bauten und Anlagen einzuhalten:

- a. zur Uferlinie, beziehungsweise zum oberen Böschungsrand stehender oder fliessender, künstlicher und natürlicher Gewässer innerhalb der Bauzonen 5 m; ausserhalb der Bauzonen bei Seen, Linth und Sernf 30 m und ausserhalb der Bauzonen bei den übrigen Gewässern 10 m.
- b. zu Waldrändern 15 m.

³ Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist, Ausnahmen von den vorstehenden Abstandsvorschriften bewilligen. Vor der Erteilung solcher Ausnahmegewilligungen sind die Gemeinden anzuhören.

Art. 12*Gefahrengebiete*

Für Gebiete, in denen die Naturgefahren nicht in besonderen Gefahrenplänen erfasst oder bei der Nutzungsplanung berücksichtigt wurden, muss die Gefährdung durch Naturgefahren im Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden.

Art. 13*Zonenvorschriften*

Im Rahmen der Nutzungsplanung erlassen die Gemeinden Ueberbauungsvorschriften für die einzelnen Zonen. Insbesondere sind sie berechtigt, bei den Bauzonen Vorschriften über die maximale und minimale Ausnützung des Landes zu erlassen, Bauhöhen, Baulinien, Niveaulinien und Niveaupunkte festzulegen sowie Wohnzonen zu bezeichnen, in denen ein Mindestanteil an Erstwohnungen vorgeschrieben ist.

Art. 14*Ueberbauungspläne*

¹ Im Rahmen der Nutzungsplanung können die Gemeinden für Teile der Baugebiete auch Ueberbauungspläne bzw. Planverfahren vorsehen. Die Ueberbauungspläne enthalten in der Regel die bisherigen und zukünftigen Grundstücksgrenzen, die vorgesehenen Erschliessungseinrichtungen, Grünanlagen und Kinderspielplätze. Ferner können sie auch Bau- und Niveaulinien, Niveaupunkte sowie Vorschriften über die Bauweise, Bauart, Lage und Stellung der Bauten und Anlagen enthalten.

² Die Gemeinden regeln das Verfahren und die Zuständigkeiten.

³ Ueberbauungspläne, welche die Erstellung von Wohngebäuden mit mehr als sechs Vollgeschossen vorsehen, bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 15

Wirkung und Anpassungen

¹ Die Nutzungspläne sind öffentlich und für jedermann verbindlich.

² Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so überprüfen die Gemeinden den Nutzungsplan und passen diesen entsprechend an.

³ Nach jeweils zehn Jahren wird der Nutzungsplan gesamthaft überprüft und wenn notwendig überarbeitet.

Art. 16

Verfahren

¹ Der Gemeinderat erarbeitet den Nutzungsplan. Er beachtet dabei die Ergebnisse der regionalen Planungen, die kantonale Richtplanung sowie die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Bevölkerung bei der Erarbeitung des Nutzungsplanes in geeigneter Weise mitwirken kann.

² Die Gemeindeversammlung erlässt den Nutzungsplan sowie allfällige Änderungen und Anpassungen desselben.

³ Der Nutzungsplan bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Baudirektion führt auf Verlangen des Gemeinderates ein Vorprüfungsverfahren durch.

Art. 17

Planungszonen

¹ Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann der Gemeinderat für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen bestimmen. Innerhalb der Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte.

² Planungszonen dürfen für längstens fünf Jahre bestimmt werden; der Regierungsrat kann diese Frist um höchstens weitere fünf Jahre verlängern.

Art. 18

Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten von neuen und überarbeiteten Regionalplanungen und Nutzungsplanungen Beiträge von 40 Prozent.

² Beitragsgesuche sind vor Aufnahme der Planungsarbeiten mit den notwendigen Unterlagen wie Gemeindeversammlungsbeschluss, Arbeitsprogramm und Kostenvoranschlag der Baudirektion zuhanden des Regierungsrates einzureichen. Die Beitragszusicherung kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

³ Nach Abschluss der Arbeiten sind alle Planungsergebnisse, Pläne, Berichte, Reglemente und die Originalbelege mit den Auszahlungsbestätigungen der Baudirektion einzureichen.

IV. Erschliessung, Landumlegung

Art. 19

Grundsatz

Land ist erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

Art. 20*Erschliessungsbeiträge*

Bauzonen werden durch die Gemeinden erschlossen. Diese können vorsehen, dass die Erschliessungskosten ganz oder teilweise den beteiligten Grundeigentümern überwält werden. Die Gemeinden erlassen die notwendigen Vorschriften.

Art. 21*Erschliessung durch die Grundeigentümer*

Die Gemeinden können vorsehen, dass die Grundeigentümer ihr Land nach den von der Gemeinde genehmigten Plänen ganz oder teilweise selber erschliessen; sie erlassen die notwendigen Vorschriften.

Art. 22*Betriebskosten*

Die Gemeinden können Vorschriften erlassen, welche die Beteiligung der Grundeigentümer an den Betriebskosten der Erschliessungsanlagen regeln.

Art. 23*Landumlegung*

Wenn Nutzungspläne dies erfordern, können die Gemeinden Landumlegungen anordnen und durchführen. Der Landrat erlässt die notwendigen Vorschriften.

V. Nachbarrechtliche Bestimmungen**Art. 24***Grenzabstände*

¹ Der Grenzabstand beträgt vorbehältlich anderer nachbarrechtlicher Abmachungen 4,00 m.

² Bei vier- und fünfgeschossigen Wohnbauten beträgt der Grenzabstand mindestens $\frac{3}{4}$ der sichtbaren Höhe des höheren Gebäudes, abzüglich 4,00 m.

³ Das Bauen auf der Grenze ist bei Erstellung von Doppel- und Reihenhäusern gestattet.

⁴ Für eingeschossige An- und Nebenbauten mit einer Grundfläche von maximal 50,0 m² beträgt der Grenzabstand mindestens 1,50 m, wenn die sichtbare Höhe der An- bzw. Nebenbauten im Bereich dieser Grenze nicht mehr als 3,30 m beträgt. Der Dachvorsprung darf 50 cm nicht überschreiten.

⁵ Die Grenzabstände werden von den Umfassungswänden an gerechnet. Als sichtbare Höhe gilt die Höhe zwischen dem Schnittpunkt der Fassade und der Dachfläche einerseits und dem Schnittpunkt der Fassade und dem anschließenden Terrain andererseits.

⁶ Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile unterliegen keinen Abstandsvorschriften.

Art. 25*Licht- und Sonnenentzug*

¹ Wenn durch einen beabsichtigten Bau einem bestehenden Gebäude das Sonnenlicht oder die Tageshelle oder einem Garten das Sonnenlicht in dem Masse entzogen würde, dass dadurch eine erhebliche Wertverminderung des Gebäudes oder des Gartens entstünde, so hat der benachteiligte Eigentümer dem bauenden Nachbarn gegenüber Anspruch auf angemessene Entschädigung, welche nötigenfalls durch den Richter festzusetzen ist.

² Stellt sich die voraussichtliche Einwirkung als so bedeutend heraus, dass infolgedessen ein oder mehrere Zimmer oder Räume des bestehenden Gebäudes zur Erfüllung ihrer Bestimmung in bisheriger Weise nicht mehr benutzt werden könnten, so kann der Richter den beabsichtigten Bau gänzlich untersagen.

Art. 26

Wiederaufbau zerstörter Bauten

Wird ein Gebäude oder eine Anlage zerstört oder im Umfang vermindert, so hat der Eigentümer das Recht, das Gebäude oder die Anlage, vorbehaltlich der öffentlich-rechtlichen Baubeschränkungen, im früheren Umfang wieder herzustellen und gegenüber Bauvorhaben der Nachbarn Einsprache oder Klage zu erheben, wie wenn sein Gebäude oder seine Anlage noch vollständig vorhanden wäre. Dieses Recht erlischt, wenn mit dem Wiederaufbau nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Zerstörung des Gebäudes oder der Anlage begonnen und er nicht ohne Unterbrechung durchgeführt wird.

VI. Bauvorschriften

Art. 27

Gebäudeabstand

¹ Bei offener Bauweise muss der Abstand von Bauten und Anlagen unter sich mindestens $\frac{1}{4}$ der sichtbaren Höhe des höheren Gebäudes entsprechen, darf aber nicht weniger als 8 m betragen. Eingeschossige Bauten und Anlagen mit einer sichtbaren Höhe bis zu 3,30 m fallen bei der Berechnung des Gebäudeabstandes ausser Betracht.

² Für Wohnbauten mit sechs und mehr Geschossen wird der Gebäudeabstand bzw. der Abstand zur Parzellengrenze durch Baulinien im Ueberbauungsplan festgelegt.

³ Die Gebäudeabstände werden von den Umfassungswänden an gerechnet.

⁴ Bei Bauten und Anlagen im bestehenden Dorfgebiet und im Rahmen von Ueberbauungsplänen kann der Gemeinderat Ausnahmen von diesen Abständen bewilligen, soweit kein öffentliches Interesse dagegen steht.

Art. 28

Baulinien

Die Gemeinden können vorschreiben, dass Bauten und Anlagen an die Baulinie zu stellen sind.

Art. 29

Geschosszahl von Wohnbauten

¹ Ein Wohngebäude darf mit Einschluss des Erdgeschosses oder des Hochparterres nicht mehr als drei Vollgeschosse aufweisen. Den Gemeinden steht indessen das Recht zu, in ihren Vorschriften auch Wohngebäude mit mehr als drei Vollgeschossen zuzulassen.

² Beim Bau von Wohngebäuden mit mehr als sechs Vollgeschossen ist der Erlass eines Ueberbauungsplanes mit entsprechenden Baubestimmungen erforderlich. Die Baubestimmungen müssen Vorschriften enthalten, welche gewährleisten, dass die Nachbarschaft nicht wesentlich durch Schattenwurf beeinträchtigt wird und dass insbesondere genügend Frei- und Parkflächen sowie Kinderspielplätze angelegt werden.

³ Für Wohngebäude mit mehr als acht Vollgeschossen ist zudem eine Bewilligung des Regierungsrates einzuholen.

Art. 30*Ausführung der Bauten*

¹ Alle Bauten und Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und mit für den betreffenden Bauzweck geeigneten Materialien auszuführen. Die Konstruktionsteile müssen die für ihre Bestimmungen erforderliche Festigkeit aufweisen; von den verwendeten Materialien darf keine gesundheitsschädigende Wirkung ausgehen. Auf die Bedürfnisse von Behinderten ist Rücksicht zu nehmen. Öffentliche Gebäude und Gebäude mit grossem Publikumsverkehr sind behindertengerecht zu gestalten.

² Bauten und Anlagen haben dem Charakter ihrer baulichen und landschaftlichen Umgebung sowie dem Orts- und Landschaftsbild Rechnung zu tragen.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Vermeidung von baulichen Barrieren für Behinderte;
- b. die minimalen Geschosshöhen und Raumgrössen, die Art und Grösse der Fenster sowie über die sanitäre Ausstattung bei Wohnungen und Arbeitsräumen;
- c. die innere Erschliessung von Mehrfamilienhäusern mit Treppenanlagen und Aufzügen;
- d. Massnahmen an Gebäuden, welche unmittelbar an öffentlichen Strassen stehen;
- e. den Bau oder die Erweiterung von Verkaufslokalitäten des Detailhandels, deren gesamte Nettofläche 1000 m² übersteigt.

⁴ Der Regierungsrat kann, anstatt eigene Vorschriften zu erlassen, einschlägige Normen und Empfehlungen der anerkannten Fachorganisationen als verbindlich erklären.

⁵ Die Gemeinden sind berechtigt, weitere und weitergehende Bauvorschriften zu erlassen.

Art. 31*Unterhalt der Bauten*

¹ Alle Bauten und Anlagen sind von den Eigentümern in baulich gutem Zustand zu erhalten. Die Baubehörde ist berechtigt, Bauten und Anlagen auf Sicherheit, Solidität und Gesundheitsverträglichkeit untersuchen zu lassen und entsprechende Verfügungen zu treffen.

² Die Baubehörde kann das zu frühe Bewohnen von Neubauten untersagen und Wohnungen oder Wohnräume, welche offensichtlich unbewohnbar sind, mit einem Wohnverbot belegen.

³ Die Baubehörde kann vom Eigentümer verlangen, dass binnen einer angesetzten Frist Reste von zerstörten oder zerfallenen Bauten und Anlagen abzuräumen sind.

VII. Baugesuch und Baubewilligung**Art. 32***Bewilligungspflicht; Bau- und Abbruchgesuche*

¹ Wer Bauten oder Anlagen errichten, ändern oder abbrechen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung; er hat der Baubehörde der gelegenen Sache ein schriftliches Gesuch einzureichen und gleichzeitig ein Baugespann aufzustellen.

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Bauten und Anlagen, welche keines der folgenden Höchstmasse überschreiten:

- a. eine Höhe von 2,0 m, vom gewachsenen Boden aus gemessen;
- b. eine Gesamthöhe von 2,0 m;
- c. eine Fläche von 10 m²;
- d. einen Rauminhalt von 20 m³.

Die Gemeinden sind indessen berechtigt, auch für solche Bauten und Anlagen ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vorzuschreiben.

³ Das Gesuch hat alle Unterlagen zu enthalten, die zur sachgemässen Beurteilung des Bauvorhabens notwendig sind; der Regierungsrat erlässt die dazu notwendigen Vorschriften.

⁴ Unter «Bauten» sind insbesondere ober- und unterirdische Gebäude und gebäudeähnliche Objekte sowie Fahrnisbauten einschliesslich beweglicher Unterkünfte wie Wohnwagen und Schiffe, welche länger als einen Monat pro Jahr auf der gleichen Liegenschaft aufgestellt sind, zu verstehen.

⁵ Unter «Anlagen» sind insbesondere Geländeänderungen und körperliche Vorrichtungen jeder Art wie Mauern, Antennen, Krane usw. sowie Campingplätze zu verstehen.

⁶ Bauten und Anlagen werden «errichtet», wenn sie von Grund auf neu erstellt werden (Neubau) oder wenn sie an die Stelle eines abgebrochenen oder zerstörten Werkes treten (Wiederaufbau, Ersatzbau).

⁷ Bauten und Anlagen werden «geändert», wenn sie durch An- oder Aufbauten erweitert, wenn sie umgebaut und wenn sie im Aeussern erneuert (Aussenrenovationen, Aenderung der Farbgebung) sowie wenn sie einer neuen Nutzung zugeführt werden (Zweckänderung).

⁸ Baubehörde ist, je nach der internen Zuständigkeitsordnung der betreffenden Gemeinde, der Gemeinderat oder die hierfür bestellte Baukommission.

Art. 33

Voraussetzungen zur Bewilligung

¹ Voraussetzung zur Erteilung der Baubewilligung ist, dass

- a. die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, und
- b. das Land erschlossen ist.

² Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts sowie die Vorschriften der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 34

Abweichungen von Bauzonenvorschriften

Abweichend von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a kann mit Zustimmung der Baudirektion ausnahmsweise die Errichtung oder Aenderung von Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone bewilligt werden, deren Zweck der Nutzungszone nicht entspricht, wenn wichtige Gründe vorliegen und die öffentlichen Interessen gewahrt werden können.

Art. 35

Neubauten ausserhalb der Bauzone

¹ Mit Zustimmung der Baudirektion können ausnahmsweise auch Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen solchen Standort erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Der Landrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.

Art. 36

Aenderungen bestehender Bauten ausserhalb der Bauzonen

¹ Ausserdem können mit Zustimmung der Baudirektion ausnahmsweise Bewilligungen erteilt werden, bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, welche dem Zweck der Nutzungszone nicht entsprechen, zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

² Der Landrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.

Art. 37*Vorprüfung*

¹ Nach Eingang des Baugesuches prüft die Baubehörde, ob das Baugesuch in formeller und materieller Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen genügt und ob das Baugespann mit den Plänen übereinstimmt.

² Stellt die Baubehörde Mängel fest, so verlangt sie vom Gesuchsteller deren Behebung innert angemessener Frist mit der Androhung, dass andernfalls auf das Baugesuch nicht eingetreten werde.

³ Das Baugesuch ist im Rahmen der Vorprüfung der Baudirektion zuhanden der zuständigen kantonalen Amtsstellen vorzulegen.

Art. 38*Publikation im Amtsblatt*

Liegen die Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Amtsstellen vor, so ist das Baugesuch im Amtsblatt auszuschreiben und von da an während 14 Tagen in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art. 39*Oeffentlich-rechtliche Einsprachen*

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann binnen 14 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Gemeinderat zuhanden der Baubehörde schriftlich Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen einreichen. Die Einsprache ist zu begründen.

² Die Einsprache ist dem Gesuchsteller unverzüglich mitzuteilen und ihm eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme zuhanden der Baubehörde anzusetzen.

Art. 40*Entscheid*

¹ Die Baubehörde entscheidet beförderlich über das Baugesuch und gleichzeitig über die öffentlich-rechtlichen Einsprachen.

² Die Baubehörde hat von Amtes wegen zu prüfen, ob das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften entspricht. Trifft dies nicht zu, so ist die Baubewilligung zu verweigern, sofern die Mängel nicht durch Auflagen und Bedingungen in der Baubewilligung behoben werden können.

³ Die Abweisung des Baugesuches, der Entscheid über eine Einsprache sowie die Anordnung von Auflagen und Bedingungen sind zu begründen.

Art. 41*Privatrechtliche Klage*

Wer die Verletzung privater Rechte geltend macht, kann binnen 14 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt Vermittlung am Ort der gelegenen Sache einleiten.

Art. 42*Schadenersatzansprüche*

Ueber Schadenersatzansprüche wegen missbräuchlicher oder mutwilliger Einsprachen und Klagen wird im ordentlichen Zivilprozess entschieden.

Art. 43*Baubeginn*

Solange eine rechtskräftige Baubewilligung nicht vorliegt oder eine privatrechtliche Klage nicht erledigt ist, darf weder das Baugespann beseitigt noch mit Abbruch-, Aushub- oder irgendwelchen Bauarbeiten begonnen werden. Vorbehalten bleiben die Anordnung vorsorglicher Massnahmen sowie der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde.

Art. 44*Planänderungen*

¹ Bei Abänderungen der genehmigten Pläne ist das in diesem Abschnitt bestimmte Verfahren neu einzuleiten.

² Unwesentliche Aenderungen, welche weder öffentliche noch private Interessen berühren, können aufgrund nachträglicher Planvorlagen ohne nochmalige Ausschreibung bewilligt werden.

Art. 45*Einstellung von Bauarbeiten*

¹ Wird mit den Bauarbeiten begonnen, obwohl keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, oder wird ein Bau in Abweichung von der erteilten Bewilligung erstellt, hat die Baubehörde unverzüglich die Einstellung der Bauarbeiten anzuordnen. Soweit Interessen des Kantons unmittelbar betroffen sind, steht dieselbe Befugnis auch der Baudirektion zu.

² Für den Fall der Widerhandlung droht die Baubehörde oder die Baudirektion die Ueberweisung an den Strafrichter gemäss Artikel 57 dieses Gesetzes an.

³ Baueinstellungsverfügungen sind vorläufig vollstreckbar. Einer Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, sofern dies die Beschwerdeinstanz verfügt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Zivilrichters bei der Verletzung privater Rechte.

Art. 46*Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes*

¹ Die Baubehörde verfügt auf Kosten des Bauherrn nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die Aenderung oder die Entfernung widerrechtlich erstellter Bauten, sofern die Abweichung gegenüber den Bauvorschriften nicht geringfügig ist.

² Für sämtliche entstehenden Kosten steht der Gemeinde an der Liegenschaft ein gesetzliches, allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Pfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch zu, welches fünf Jahre nach der rechtskräftigen Vollstreckungsverfügung erlischt.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Zivilrichters bei der Verletzung privater Rechte.

Art. 47*Verwirkung*

¹ Jede rechtliche Wirkung der Baubewilligung und des Baugespannes hört auf, wenn der Bau nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der endgültigen Bewilligung oder in Streitfällen vom Tage der Rechtskraft des Entscheides an begonnen und ohne erhebliche Unterbrechung durchgeführt wird.

² Sofern besondere Gründe vorliegen und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann der Gemeinderat die Gültigkeit der Baubewilligung um höchstens ein Jahr verlängern.

Art. 48*Anzeigepflicht*

¹ Der Bauherr ist verpflichtet, der Baubehörde über die Aufstellung der Schnurgerüste, Beginn und Vollendung des Rohbaues sowie über die Fertigstellung der Baute rechtzeitig Kenntnis zu geben.

² Die am Baubewilligungsverfahren beteiligten Behörden bzw. Amtsstellen sind zur Baukontrolle berechtigt.

VIII. Uebergangsbestimmungen

Art. 49

Vorläufige Bauzone

In den Gemeinden, die noch keine Nutzungsplanung besitzen, bezeichnet der Regierungsrat die vorläufigen Bauzonen.

Art. 50

Vorläufige Landwirtschaftszone

In den Gemeinden, die noch keine Landwirtschaftszone ausgeschieden haben, bildet das Land ausserhalb der Bauzonen, welches sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollte, die Landwirtschaftszone.

Art. 51

Anpassung bestehender Nutzungsplanungen

Nutzungsplanungen, welche diesem Gesetz nicht entsprechen, sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

Art. 52

Unerledigte Baugesuche

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch anhängigen, aber noch nicht rechtskräftig erledigten Nutzungsplanungen und Baugesuche sind nach bisherigem Recht zu beurteilen.

IX. Vollzugs-, Rechtsschutz-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 53

Vollzug

¹ Der Vollzug der Aufgaben gemäss Abschnitt II. Kantonaler Richtplan ist Sache des Regierungsrates.

² Der Vollzug der Aufgaben gemäss den Abschnitten III, IV sowie VI–VIII und der darauf beruhenden Vorschriften der Gemeinden obliegt in erster Linie den Gemeinderäten und deren Organen. Die Aufsicht übt der Regierungsrat aus.

³ Aufgaben, die in die Kompetenz des Regierungsrates fallen, werden durch die Baudirektion in Zusammenarbeit mit den interessierten Amtsstellen vorbereitet.

⁴ Die Baudirektion führt die kantonale Fachstelle für Raumplanung.

⁵ Der Regierungsrat erlässt die im Gesetz bezeichneten erforderlichen Vorschriften, soweit nicht der Landrat zuständig ist.

Art. 54

Rechtsschutz bei der Nutzungsplanung

¹ Der Nutzungsplan wird öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist beträgt 30 Tage.

² Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die eingegangenen Einsprachen.

⁴ Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheide nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 55*Rechtsschutz in den übrigen Planungsverfahren*

¹ Gegen die übrigen planerischen Entscheide des Gemeinderates kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Die erstinstanzlichen planerischen Entscheide des Regierungsrates sowie dessen Beschwerdeentscheide unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Die Beschwerdeentscheide des Regierungsrates über Planungszonen gemäss Artikel 17 sind endgültig.

³ Der Rechtsschutz gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung richtet sich nach Artikel 8 a des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Art. 56*Rechtsschutz in den übrigen baurechtlichen Verfahren*

¹ Gegen alle Verfügungen der baupolizeilichen Organe der Gemeinden und des Kantons kann binnen 14 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Die erstinstanzlichen Entscheide des Regierungsrates sowie dessen Beschwerdeentscheide unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 57*Strafbestimmung*

¹ Uebertretungen dieses Gesetzes, seiner Ausführungserlasse oder der baupolizeilichen Vorschriften der Gemeinden werden auf Antrag des Gemeinderates oder der Baudirektion mit Busse bestraft. Bei schwerwiegenden Uebertretungen kann zusätzlich auf Haft erkannt werden.

² Das Strafverfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen für Uebertretungen.

³ Die Busse enthebt nicht von einer allfälligen Verpflichtung, einen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder baupolizeilichen Vorschriften der Gemeinden ausgeführten Bau zu beseitigen oder die erforderlichen Veränderungen vorzunehmen.

Art. 58*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Baugesetz für den Kanton Glarus vom 4. Mai 1952.

Art. 59*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 10 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

I. Der Memorialsantrag

Die Christlichsoziale Partei (CSP) Näfels reichte zuhanden der Landsgemeinde 1988 folgenden Memorialsantrag ein:

«Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen

1. Artikel 1 Absatz 2 (neu)

Die Forstdirektion übt die unmittelbare Aufsicht über alle Belange des Gewässerschutzes aus und unterhält zu diesem Zwecke eine dem Umweltschutzamt unterstellte Fachstelle für Gewässerschutz. Diese steht Gemeinden und Privaten bei der Lösung ihrer Gewässerschutzfragen beratend zur Seite.

2. Änderung und Anpassung der Art. 6, Art. 7, Art. 8 Abs. 4, Art. 10, Art. 11, Art. 13, Art. 14, Art. 16, Art. 23, Art. 27, Art. 32.

3. Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung auf den 1. Januar 1989.»

Begründung

1987 wurde vom Landrat ein der Forstdirektion unterstelltes kantonales Umweltschutzamt geschaffen. Im August 87 konnte das Amt seine Tätigkeit aufnehmen.

Wie die landrätliche Stellenkommission in ihrem Bericht vom 5. Februar 1987 sind auch wir der festen Überzeugung, dass der Gewässerschutz ein wesentlicher Teil des integrierten Umweltschutzes darstellt. Dafür soll die Gewässerschutzstelle, die sich jetzt bei der Baudirektion befindet, ins Umweltschutzamt resp. in die Forstdirektion integriert werden. Die Integration der Gewässerschutzstelle ins Umweltschutzamt benötigt eine Änderung des Gesetzes «Einführung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung» und eine Anpassung der Verordnung zum «Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz».

Umweltschutzfragen stehen meistens in grösserem Zusammenhang und berühren Fragen der Reinhaltung von Luft, Boden aber auch des Wassers gemeinsam. Umweltschutzfragen sollen auch in unserem Kanton im Interesse des Umweltschutzes aber auch der Einfachheit halber, ganzheitlich von einer Amtsstelle behandelt werden.

Der enge Bezug der Bautätigkeit von Gewässerschutzanlagen zum Gewässerschutz mag wohl vorhanden sein, spielt jedoch eine untergeordnete Rolle, da die Bauphase von Gewässerschutzanlagen und Kanalisationen nun einerseits stark rückläufig ist, andererseits meistens Zweckverbände und nicht der Kanton Gewässerschutzanlagen erstellen. Auch soll die Beurteilung von Bauprojekten von einer neutralen Amtsstelle vorgenommen werden.

Der wichtigste Grund scheint uns aber, dass bei Problemen des Umweltschutzes vor allem die Ursachen und weniger die Symptombekämpfung, wie dies die Abwasserreinigung auch ist, vordringlich wäre. Die Probleme auch in Umweltschutzaufgaben an der Wurzel anpacken, kann eher eine Stelle wie das Umweltschutzamt, das sich mit diesen Fragen ganzheitlich zu befassen hat.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung bedingt verwaltungsorganisatorische Änderungen. Überdies muss die Gewässerschutzverordnung entsprechend angepasst werden. Aus diesen Gründen wird als Termin für das Inkrafttreten des neuen Rechts der 1. Januar 1989 vorgeschlagen.

II. Stellungnahme

Wie in der Begründung zum vorliegenden Antrag zutreffend festgehalten wird, vertraten seinerzeit Regierungsrat und landrätliche Stellenkommission bei der Frage der künftigen Unterstellung der Gewässerschutzstelle gegensätzliche Auffassungen. Während sich der Regierungsrat dafür aussprach, die Wahrnehmung der Aufgabe auf dem Gebiete des Gewässerschutzes einstweilen bei der Baudirektion zu belassen, beantragte die landrätliche Stellenkommission, die Gewässerschutzstelle dem neuzuschaffenden Umweltschutzamt bzw. der übergeordneten Forstdirektion zu unterstellen. Der Landrat schloss sich mehrheitlich der Auffassung des Regierungsrates an. Die im seinerzeitigen Bericht des Regierungsrates vom 10. November 1986 gemachten Ausführungen haben auch heute nach wie vor ihre Gültigkeit. Sie lauten wie folgt:

«Was andererseits den Bereich «Gewässerschutz» angeht, so möchte ihn der Regierungsrat – wie übrigens auch die Oeltankkontrolle – einstweilen bei der Baudirektion belassen. Der Regierungsrat verkennt nicht die für eine Eingliederung des Gewässerschutzamtes in das Umweltschutzamt vorgebrachten Gründe, die theoretisch an sich richtig sein mögen. Andererseits muss man doch sehen, dass die Aufgaben unseres Gewässerschutzamtes, denken wir nur an die Erstellung der Abwasserreinigungsanlagen, zum grossen Teil baulicher Art sind und auch mit dem übrigen Zuständigkeitsbereich der Baudirektion in engem Zusammenhang stehen (z.B. Strassenbau, Fluss- und Wasserbau). Zumindest bis zum Zeitpunkt, in dem im Kanton Glarus die Gewässerschutzanlagen im wesentlichen fertiggestellt sind, erachten wir es deshalb als sinnvoll und zweckmässig, das Gewässerschutzamt (incl. Oeltankkontrolle) bei der Baudirektion zu belassen. Dass dabei Gewässerschutzamt und Umweltschutzamt eng zusammenarbeiten, ist eine Selbstverständlichkeit, gilt aber auch für andere Amtsstellen, die nicht ins Umweltschutzamt integriert sind (z.B. das kantonale Lebensmittelinspektorat und das AC-Labor).

Schwierigkeiten oder gar Nachteile für den Umweltschutz sollten sich also aus der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung keine ergeben. Im übrigen erklärt sich der Regierungsrat damit einverstanden, dass die Unterstellung des Gewässerschutzamtes neu überprüft wird, wenn die baulichen Anlagen des Gewässerschutzes in unserem Kanton zur Hauptsache erstellt sind.»

Die seinerzeitigen Darlegungen der landrätlichen Stellenkommission sind im wesentlichen in der Begründung zum Memorialsantrag wiedergegeben. Die beiden Standpunkte von Regierungsrat und Kommission unterschieden sich nicht in grundsätzlichen Belangen, sondern es bestanden lediglich unterschiedliche Auffassungen über den Zeitpunkt des Wechsels der Gewässerschutzstelle von der Baudirektion zur Forstdirektion bzw. zum Umweltschutzamt.

Als nicht zutreffend erachten wir die Feststellung, dass der enge Bezug von baulichen Anlagen für den Gewässerschutz nur eine untergeordnete Rolle spiele. Wohl trifft es zu, dass ein grosser Teil der Aufgaben im baulichen Bereich erfüllt sind, doch müssen in verschiedenen Gemeinden für Gemeindekanalisationen und im Glarner Grosstal für den Bau des Verbandskanals in den nächsten Jahren noch erhebliche Mittel, unter Inanspruchnahme von Bundes- und Kantonsbeiträgen, investiert werden.

Keinesfalls folgen können wir der Argumentation der Antragsteller, wonach inskünftig die Prüfung der Bauprojekte besser durch eine neutrale Amtsstelle vorzunehmen sei. Der Regierungsrat ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die für die Gewässerschutzanlagen vom Kanton an die Zweckverbände und Gemeinden ausgerichteten Beiträge zweckmässig und effizient eingesetzt werden. Als einzige Amtsstelle der Kantonalen Verwaltung verfügt die Baudirektion über ausgewiesene Fachkräfte, die in der Lage sind, die dem Regierungsrat eingereichten Bauprojekte in bautechnischer Hinsicht kompetent zu beurteilen.

Regierungsrat und Landrat teilen zwar die Auffassung der Antragsteller, dass der Gewässerschutz nicht nur mit baulichen Massnahmen erfolgen soll, sondern dass vermehrt die Ursachen zu bekämpfen sind. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass beim Gewässerschutz – wie auch in den übrigen Bereichen des Umweltschutzes – in erster Linie die Gesetzgebung des Bundes massgebend ist und der Vollzug den Kantonen obliegt, der im übrigen gar keinen wesentlichen Spielraum offen lässt.

III. Schlussfolgerungen

Aus all diesen Gründen gelangen wir zum Schluss, dass in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Landrates vom 18. Februar 1987 der Bereich Gewässerschutz einstweilen bei der Baudirektion verbleiben soll. Der Entscheid über die Unterstellung des Bereiches Gewässerschutz zur Forstdirektion bzw. zum Umweltschutzamt soll zu gegebener Zeit durch den Regierungsrat bzw. den Landrat getroffen werden, umso mehr es sich hier doch eindeutig um eine Verwaltungsmassnahme handelt. Im Hinblick auf einen solchen Entscheid erachten wir es aber als richtig und zweckmässig, wenn bereits im jetzigen Zeitpunkt die erforderliche Änderung im kantonalen Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vorgenommen wird. Damit würde sich ein weiterer Beschluss durch die Landsgemeinde in dieser Angelegenheit erübrigen. Die vorgeschlagene Änderung besteht darin, dass durchwegs die Bezeichnung «Baudirektion» durch «zuständige Direktion» ersetzt wird. Ferner soll in Artikel 34 ausdrücklich der Landrat ermächtigt werden, die zuständige Direktion zu bestimmen; bis zu einem anderslautenden Beschluss des Landrates soll die Baudirektion die zuständige Direktion bleiben.

IV. Antrag

In diesem Sinne empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde, die nachstehende Änderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz zu beschliessen, unter Ablehnung des eingereichten Memorialsantrages:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1988)

I.

Das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1976 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

Aenderung einer Bezeichnung

In den nachstehenden Artikeln wird «Baudirektion» durch «zuständige Direktion» ersetzt:

Art. 1 Abs. 2; Art. 6; Art. 7; Art. 8 Abs. 4; Art. 10 Abs. 1 und 2; Art. 11; Art. 13 Abs. 1, 2, 3 und 4; Art. 14; Art. 16; Art. 23; Art. 27 Abs. 2; Art. 32.

Art. 34

Verordnung

Der Landrat erlässt eine Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen. Er bezeichnet insbesondere die im Sinne dieses Gesetzes zuständige Direktion. Bis zu einem anderslautenden Beschluss des Landrates ist die Baudirektion die zuständige Direktion.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

§ 11 Beschluss über die Zusicherung eines Kantonsbeitrages an das «Fridlihuus»

1. Der Memorialsantrag des Vereins «Fridlihuus»

Am 26. September 1987 stellte der Verein «Fridlihuus», vertreten durch den Präsidenten, Herrn Anton Eigenmann, Näfels, und durch die Aktuarin, Frau Lieselotte Fontana, Niederurnen, folgenden Antrag:

1. Der Kanton Glarus leistet der Trägerschaft des Projektes «Fridlihuus» für die Erstellung von Dauerwohnmöglichkeiten für körperlich schwerbehinderte, geistig gesunde Behinderte, die teilweise oder völlig auf Pflege Dritter angewiesen sind, einen Beitrag von mindestens 50 % an die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden anerkannten Kosten.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Als Begründung führen die Antragsteller an, dass sie am 14. August 1987 einen Verein gegründet hätten, der sich aus den Kollektivmitgliedern des Glarner Kantonalen Invalidenbundes, der Jungen Wirtschaftskammer Glarus, der Pro Infirmis und der Schweiz. Multiple Sklerose-Gesellschaft zusammensetze. Zweck des Vereins sei die Schaffung und Führung von Dauerwohnmöglichkeiten

mit Dienstleistungen für körperlich schwerbehinderte, aber geistig gesunde Personen, die teilweise oder völlig auf Pflege Dritter angewiesen seien. Dabei solle die Privatsphäre, die grösstmögliche Freiheit jedes einzelnen im Sinne einer optimalen persönlichen Entfaltung gewährleistet werden. Die Abklärungen hätten ergeben, dass ein Bedürfnis für solche autonome Wohnmöglichkeiten mit zusätzlichen Gemeinschaftsräumen und Pflegediensten in unserem Kanton vorhanden sei. Der Verein «Fridlihuus» habe sich zum Ziel gesetzt, diese zu erstellen und den darauf angewiesenen behinderten Mietern zur Verfügung zu stellen. Da die Mittel fehlten, sei die Trägerschaft auf einen Baubeitrag des Kantons und die Subventionen des Bundes angewiesen. Der Bund habe übrigens bereits solche in Aussicht gestellt. Schneller als erwartet habe sich nun eine Gelegenheit in einem Teil einer entstehenden Ueberbauung in Glarus ergeben.

2. Das Projekt «Fridlihuus»

Der Verein «Fridlihuus» möchte Wohnraum für geistig intakte, schwerkörperbehinderte Jugendliche und Erwachsene schaffen. Besonders jüngere behinderte Erwachsene sind oft auf vielfältige Hilfeleistungen von Gemeindegewestern, Hauspflege, Nachbarn und Bekannten usw. angewiesen.

Eine Unterbringung dieser Behinderten ist nun grundsätzlich auf zwei Arten möglich. Einige dieser Behinderten können in grossen Wohn- und Arbeitsheimen untergebracht werden, wie sie heute bereits schon in andern Kantonen existieren. Dies sind meistens grosse Heimkomplexe, in welchen der Arbeitsbereich und der Privatbereich relativ eng beieinander sind. Dies führt in einem gewissen Mass zu einer «Ghettoisierung» der Behinderten. In einem Heimbetrieb wird auch, bedingt durch dessen Bedürfnisse, relativ stark in die Privatsphäre der Behinderten eingegriffen. Darum wurde in den letzten Jahren nach anderen Formen der Betreuung für vor allem geistig Behinderte gesucht, um die Nachteile, die ein Heimbetrieb mit sich bringt, zu lindern. So entstanden auch im Kanton Glarus in den letzten Jahren Wohngruppen für geistig Behinderte. Wohngruppen sind relativ klein und überschaubar und haben den Charakter einer Grossfamilie. Sie sind in den Dörfern integriert. Aber auch in diesen Wohngruppen muss noch eine Heiminfrastruktur aufrechterhalten werden, die relativ stark in die Intim- und Privatsphäre dieser geistig Behinderten eingreift. Vor allem für geistig intakte Behinderte wurde daher eine neue Wohnform gesucht, die die Intim- und Privatsphäre der Behinderten wahrt und trotzdem gewisse Dienstleistungen eines Heimbetriebes anbieten kann.

Das Konzept des Vereins «Fridlihuus» versucht nun, den Anforderungen gerecht zu werden. Es wird hier Wohnraum in Form von Studios und 2½ bis 4½ Zimmer-Wohnungen geschaffen, die geistig intakten Personen mit körperlichen Behinderungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Aufnahme sollen in diesem Heim Behinderte ab 18 Jahren finden, deren Behinderung dazu geführt hat, dass sie nicht mehr in der Familie oder von ambulanten Diensten gepflegt werden können. Es ist geplant, Wohnraum für ca. 16 Personen zu schaffen. Es werden 10 Studios mit Dusche und WC, drei 2½ Zimmer-Wohnungen mit Dusche und WC, zwei 3½ Zimmer-Wohnungen und eine 4½ Zimmer-Wohnung geschaffen. Die 3½ und 4½ Zimmer-Wohnungen sollen für Behinderte mit Familien vorbehalten sein. Alle diese Wohneinheiten werden vollständig behindertengerecht ausgebaut. Durch dieses Konzept mit behindertenfreundlichen Studios und Wohnungen wird die Privatsphäre und die noch verbleibende Selbständigkeit, insbesondere im Bereich der Pflege und des Haushaltes, optimal gewahrt. Im weiteren sollen aber noch gewisse Gemeinschaftsräume für die Behinderten geschaffen werden. Es handelt sich vor allem um gemeinsame Aufenthalts- und Essräume, wo die Möglichkeit zur regelmässigen Verpflegung für die internen Bewohner und die externen Besucher geboten wird. Weiter werden Werk-, Hobby- und Ergotherapie Räume und die entsprechenden Lagerräume geschaffen, damit intern Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten geboten werden können. Im übrigen sind noch gewisse Gemeinschaftsräume im Verwaltungs- und Versorgungsbereich wie Küche, Lingerie, Werkstatträume für den Hauswart, Büros und Sitzungszimmer für die Leitung vorgesehen. Dazu gehören natürlich auch noch Schutzräume, Räume für Heizung, Verteilung und vor allem auch Autoparkplätze, die von den Behinderten ohne Probleme benützt werden können.

Diese Verbindung von privatem Wohnraum und Gemeinschaftsräumen genügt nun noch nicht, damit solche schwerbehinderte Personen ohne Probleme in diesem Heim leben können. Darum wird die Heiminfrastruktur mit gewissen Dienstleistungen ergänzt. Vor allem muss die Krankenpflege rund um die Uhr sichergestellt werden. Zudem müssen für 80 - 90 % der Behinderten Beschäftigungsmöglichkeiten intern geschaffen werden. Auch muss die Reinigung, die zentrale Versorgung mit Mahlzeiten sowie die Wäscheversorgung gewährleistet sein. Zur Koordination der Dienste und der Verwaltung ist ebenfalls noch eine Heimleitung vorgesehen. Das «Fridlihuus» ist vor allem für Glarner Behinderte

vorgesehen. Das Heim sollte nicht allzu weit entfernt von den nächsten Arbeitsmöglichkeiten sowie den Therapie- und Freizeitangeboten liegen. Der Verein «Fridlihuus» hat schon relativ kurzfristig die Möglichkeit erhalten, in einer Ueberbauung in Glarus im südlichen Erlenquartier, mitzumachen.

Der Regierungsrat erachtet dieses Konzept als wegweisend und förderungswürdig. Es handelt sich um ein relativ neues Modell, das erst einmal, aber erfolgreich, in Moosseedorf im Kanton Bern in dieser Form eingeführt wurde. Das Konzept in Glarus geht sogar noch einen Schritt weiter, da neben Einzel-Appartements auch Wohnungen angeboten werden. Damit sollen im Kanton Glarus auch Behinderte mit Familie von diesem Angebot profitieren können. Das «Fridlihuus» ist nicht allzugross, bringt also nicht die Nachteile eines grossen Heimbetriebes mit sich und wahrt die Privatsphäre des geistig intakten Behinderten sehr weit. Die Mieter dieser Einrichtungen können ihren Wohnbereich frei gestalten, können über Ausgang, Besuch und dergleichen frei entscheiden. In baulicher Hinsicht werden ihnen keine Schranken entgegengesetzt, da das Haus selbst und seine Umgebung behindertengerecht ausgebaut wird. Im weiteren wird, anders als in den meisten Heimen, der Wohn- und Arbeitsbereich getrennt.

3. Bedürfnisfrage und Versorgungsangebot

Durch den Verein «Fridlihuus», insbesondere durch die Pro Infirmis, wurde eine Bedürfnisabklärung vorgenommen. Diese ergab, dass 7 Familien sowie 19 Einzelpersonen an einer solchen Wohnung interessiert sind. Bezüglich Raum wünschten 14 Personen eine 1 Zimmer-Wohnung, 3 Personen eine 1-2 Zimmer-Wohnung, 7 Personen eine 2 Zimmer-Wohnung und 8 Personen eine 3-4 Zimmer-Wohnung. Im weiteren signalisierten 2 Familien und 4 Einzelpersonen ein eventuelles Interesse. Bezüglich Behinderung sind Beinamputierte, von einem Schlaganfall Betroffene, Kinderlähmungsgeschädigte, Tetraplegiker, Rheumaerkrankte und andere Personen darunter vertreten. All diese Personen sind auf behindertengerechte Wohnungen angewiesen. Sie benötigen in verschiedenen Bereichen wie Verpflegung, Haushalt und Pflege in unterschiedlichem Mass ein Dienstleistungsangebot.

Vom Versorgungsangebot her ist festzuhalten, dass im Kanton Glarus und in der näheren Umgebung des Kantons keine solchen Wohnmöglichkeiten mit einem beschränkten Dienstleistungsangebot für geistig intakte, körperlich Behinderte vorhanden sind. Zum Teil hat man sich bis heute mit der Unterbringung in einem Alters- und Pflegeheim beholfen. Weiter ist im Kanton Glarus noch das Schwerstbehindertenheim in Schwanden vorhanden, doch dieses ist vorwiegend für geistig und körperlich Schwerstbehinderte konzipiert. Es handelt sich auch, wie es der Name aussagt, um einen eigentlichen Heimbetrieb.

Im weiteren sind im Kanton Glarus noch die zwei Wohngruppen «Wiggis» und «Kärpf» vorhanden. Diese beiden Wohngruppen sind aber für geistig- und körperbehinderte Personen konzipiert, die zudem in der Werkstätte in Luchsingen beschäftigt sind. Im übrigen ist noch das Ferienheim «Zigerstöckli» für Behinderte in Hätzingen vorhanden, das aber nur einem vorübergehenden Aufenthalt dient. Alle übrigen Heime sind praktisch ausschliesslich für geistig behinderte Kinder oder Kinder mit leichten bis mittleren psychischen oder sozialen Schädigungen konzipiert. In der näheren Umgebung des Kantons Glarus ist vor allem noch das Wohnheim «Balm» in Jona mit der Aussenwohngruppe in Schänis zu erwähnen, das aber ebenfalls für geistig und körperlich Mehrfachbehinderte konzipiert ist. Im Konzept des Vereins «Fridlihuus» ist zutreffend ausgeführt, dass es einem körperlich Invaliden, aber geistig Intakten praktisch nicht zumutbar ist, in einem Pflegeheim oder in einer solchen Institution für geistig Behinderte zu leben. Die Entfaltungsmöglichkeiten sind auf Grund der Zusammensetzung der Pensionäre und der Betriebsorganisation zum vornherein eingeschränkt und sehr erschwert. Zudem wird die Privatsphäre des einzelnen praktisch bis auf einen kleinen Bereich beeinträchtigt. Der Landrat ist daher der Ansicht, dass das Bedürfnis für Wohnraum im Rahmen des Konzeptes «Fridlihuus» ausgewiesen ist. Das bestehende Versorgungsangebot weist in diesem Bereich eine Lücke auf, die so geschlossen werden kann.

4. Projektkosten und Finanzierung

Bezüglich der Kosten liegt erst eine unverbindliche Kosteneinschätzung des Architekten auf Grund des Raumprogrammes vor. Die reinen Baukosten werden vom Architekten auf Grund von Erfahrungszahlen auf Fr. 4 262 500.– geschätzt. Dazu kommen noch die Kosten für das Grundstück

und Vorbereitungsarbeiten, Umgebung und Nebenkosten in der Höhe von Fr. 840 000.—, so dass die reinen Baukosten ca. Fr. 5 102 500.— betragen werden. Die Kosten für Neuinvestitionen betragen ca. Fr. 200 000.—, so dass die momentanen Gesamtkosten auf Fr. 5 300 000.— geschätzt werden. Es ist aber nochmals festzuhalten, dass dies erst eine erste Kostenschätzung ist, die noch nicht auf einem genauen Kostenvoranschlag beruht. Die genauen Kosten werden erst auf Grund des Kostenvoranschlages und der Bauabrechnung ermittelt werden können.

Bezüglich der Finanzierung geht der Verein «Fridlihuus» davon aus, dass vom Bund Baubeiträge in Höhe von ca. 2,2 Mio. Franken erhältlich sein werden. Er rechnet damit, dass von den Gesamtkosten nur ca. Fr. 900 000.— (vor allem das Grundstück) als nicht beitragsberechtigt anerkannt werden. So geht er von vom Bund anerkannten Kosten von 4,4 Mio. Franken aus, wovon auf Grund der IV-Gesetzgebung ein Bundesbeitrag von 50 % ausgerichtet wird. Weiter sieht das Finanzierungskonzept vor, dass der Kanton einen Beitrag von 50 % oder ca. 1,1 Mio. Franken ausrichtet. Die restlichen Kosten von 2 Mio. Franken möchte er mit eigenen Mitteln und mit einer Hypothek einer Bank finanzieren.

Erste unverbindliche Abklärungen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung haben ergeben, dass zwar ein Bundesbeitrag von 50 % ausgerichtet werden wird, dass aber voraussichtlich nicht von anerkannten Kosten in der Höhe von 4,4 Mio. Franken ausgegangen werden darf. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen wird es dem Bund zwar möglich sein, die Studios und die Gemeinschaftsräume sowie sämtliche Nebenräume zu subventionieren, dagegen dürfte eine volle Subventionierung der Wohnungen auf Grund des Richtraumprogramms für Invalidenbauten nicht möglich sein. Erste unverbindliche Erkundigungen beim zuständigen Amt für Bundesbauten haben ergeben, dass auf Grund der Richtlinien voraussichtlich nur ca. 3 Mio. Franken als anrechenbar anerkannt werden. Insbesondere wird nur ein Teil der Wohnungen als anrechenbar erklärt. Somit ist nicht mit einem Bundesbeitrag von 2,2 Mio. Franken, sondern nur mit einem solchen von ca. 1,5 Mio. Franken zu rechnen. Dadurch ergäbe sich auf Grund des eingereichten Antrages nur noch ein Kantonsbeitrag in der Grösse von ca. Fr. 750 000.—.

Wir sind jedoch zur Ansicht gelangt, dass das Konzept «Fridlihuus» sehr zweckmässig und behindertenfreundlich ist und dass mit diesem Konzept eine Lücke im Versorgungskonzept des Kantons geschlossen werden kann. Wir erachten es als bedauerlich, dass der Bund auf Grund der geltenden Gesetzesgrundlagen und Richtlinien die Wohnungen für Behinderte nur zu einem kleinen Teil subventionieren kann und daher grosse Abzüge an den Gesamtbaukosten vornehmen muss. Der Kanton, insbesondere die Landsgemeinde, ist jedoch bei der Festsetzung seines Beitrages grundsätzlich nicht an diese Richtlinien des Bundes gebunden. Wir schlagen daher die folgende Lösung vor:

Gemäss Artikel 37 des Fürsorgegesetzes richtet der Kanton für Pflegeheime und Pflegeabteilungen in Altersheimen an Neu- und Umbauten, nicht aber an Unterhaltsarbeiten, einen Kantonsbeitrag von 50 % von den nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden anerkannten Kosten aus. Absatz 2 von Artikel 37 sieht vor, dass der Kanton in der Regel dieselben Kosten wie der Bund anerkennt. Ausgenommen bleibt die Subventionierung der Landkosten, an welche der Kanton keine Beiträge leistet. Wir beantragen nun im Interesse der Behinderten eine Abweichung von dieser Regel. Im Gegensatz zum Bund beantragen wir, dass auch die Wohnungen voll subventioniert werden, d.h. dass für die 2½ - 4½ Zimmer-Wohnungen bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten kein Abzug vorgenommen wird. Im übrigen sollen aber die gleichen Grundsätze für die Ermittlung der beitragsberechtigten Kosten des Kantons angewendet werden, wie dies bei Altersheimbauten der Fall ist. Dasselbe gilt für die Rückerstattungspflicht bei ganzer oder teilweiser Zweckentfremdung. Entsprechend wird in Ziffer 3 des Beschlusses vorgesehen, dass Artikel 37 des Fürsorgegesetzes sowie die dazugehörigen Vollzugsvorschriften entsprechende Anwendung finden.

Was den prozentualen Kantonsbeitrag betrifft, erachten wir einen Ansatz von 50 % als den Verhältnissen angemessen. An Neu- und Umbauten von Pflegeheimen richtet der Kanton gemäss dem gültigen Fürsorgegesetz einen Kantonsbeitrag von 50 % an die anrechenbaren Baukosten aus. Das Dienstleistungsangebot des Vereins «Fridlihuus» hat auch weitgehend ähnlichen Charakter wie dasjenige eines Pflegeheims. So ist aus Gründen der Gleichbehandlung von Betagten und Behinderten eine gleiche Subventionierung vernünftig und vertretbar. Auf Grund der veränderten Subventionsgrundlagen durch den Bund dürfte sich ungefähr, gemäss der approximativen Kostenschätzung, folgender Kantonsbeitrag ergeben:

1. Gesamte Bauinvestitionskosten	Fr. 5 300 000.—
./. vom Kanton nicht anerkannte Kosten (Grundstück, Vorbereitungsarbeiten, Nebenkosten)	Fr. 900 000.—
2. Anrechenbare Kosten des Kantons	Fr. 4 400 000.—
./. Bundesbeitrag (50% von anrechenbaren Kosten von 3 Mio. Franken)	Fr. 1 500 000.—
3. Beitragsberechtigte Kosten des Kantons	Fr. 2 900 000.—
4. Ungefährer Kantonsbeitrag (50% von Ziffer 3)	Fr. 1 450 000.—

Auf Grund der gegenüber dem Bund grosszügigeren Anrechnungspraxis wird sich somit ein Kantonsbeitrag in der Grössenordnung von 1,5 Mio. Franken ergeben. Doch sei nochmals erwähnt, dass diese Ausrechnungen nur auf approximativen Kostenschätzungen auf Grund von Kubikmeterpreisen basieren. Eine genauere Ermittlung des Kantonsbeitrages wird erst möglich sein, wenn ein detaillierter (dreistelliger) Kostenvoranschlag vorliegt, die definitive sowieso erst, wenn die Bauabrechnung vorliegt. Der Verein «Fridlihuus» konnte aber nicht mehr bis zum Vorliegen eines genauen Kostenvorschlages zuwarten, da geplant ist, das Konzept in Kürze im südlichen Erlenquartier in Glarus zu verwirklichen. Der Baubeginn wird im Sommer 1988 erfolgen. Da die Finanzierung natürlich bis Baubeginn definitiv geklärt werden musste, konnte der Verein «Fridlihuus» nicht mehr bis zur Landsgemeinde 1989 mit der Einreichung des Memorialsantrages zuwarten. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt erst von Kostenschätzungen ausgegangen werden, was dazu führt, dass der Kantonsbeitrag zahlenmässig noch nicht genau beziffert, sondern nur prozentmässig zugesichert werden kann.

Nach Auffassung des Landrates soll indessen der Kantonsbeitrag auf maximal 1,5 Mio. Franken limitiert werden, wobei teuerungsbedingte Mehrkosten (bezogen auf den Kostenstand per 1. Januar 1988) selbstverständlich anerkannt werden. Anzuführen ist, dass sich der Kanton in der Baukommission entsprechend wird vertreten lassen, wie das bisher in solchen Fällen üblich war.

5. Betriebskosten

Die Trägerschaft geht davon aus, dass pro Betriebsjahr Kosten in der Höhe von Fr. 960 000.— entstehen werden. Als wichtigste Posten sind hier natürlich die Kosten für das Betriebspersonal sowie die Sozialleistungen in der Höhe von Fr. 762 000.— enthalten. Als zweiter Hauptposten sind darin noch Hypothekarzinsen in der Grössenordnung von Fr. 74 000.— aufgeführt. Hier ist auf Grund der neuen Finanzierungsbasis davon auszugehen, dass diese etwa Fr. 25 000.— höher sind, so dass insgesamt mit Kosten pro Jahr in der Grössenordnung von Fr. 985 000.— zu rechnen ist. Auf der Einnahmenseite gehen die Antragsteller davon aus, dass der Beitrag des Bundes ca Fr. 530 000.— betragen wird. Der Bund gewährt grundsätzlich Beiträge in der Höhe von 80% an die Lohnkosten des Pflege- und Betreuungspersonals sowie 25% an diejenigen des Reinigungspersonals. Die Trägerschaft geht von einem Stellenplan von 13,7 Stellen aus, wovon 9,7 Stellen für das Betreuungspersonal und der Rest für das Oekonomiepersonal sind. Auf Grund dieser Situation dürfte der von den Antragsstellern eingesetzte Betrag von Fr. 530 000.— etwas hoch sein. Noch nicht berücksichtigt in ihrer Aufstellung haben die Antragsteller jedoch die Beiträge, die der Bund auch an die Raumkosten ausrichtet. Hier dürften noch etwa Bundesbeiträge in der Grössenordnung zwischen Fr. 30 000.— und 40 000.— zu erwarten sein, so dass schlussendlich ein Bundesbeitrag von Fr. 532 000.— pro Jahr realistisch sein dürfte.

Wichtig für die Heimbewohner ist vor allem aber die Gestaltung der Heimtaxen. Es ist davon auszugehen, dass jeder Behinderte eine IV-Rente, Ergänzungsleistungen sowie zum Teil auch Hilflosenentschädigungen für Pflegeaufwendungen erhält. Bei der Gestaltung der Heimtaxen wurde darauf geachtet, dass je nach Pflegebedürftigkeit noch für jeden Heimbewohner ein Rest für persönliche Auslagen wie Telefon, Radio und Fernsehen, Steuern, Versicherungen und Taschengeld bleibt. Das Betriebsbudget geht von einer Grundtaxe von Fr. 38.— pro Aufenthaltstag aus. Benützt der Behinderte eine Wohnung, hat er dafür noch eine zusätzliche Miete je nach Grösse der Wohnungen zu entrichten. Je nach Grad der Pflegebedürftigkeit kommen auch Taxen — maximal bis zu Fr. 35.— pro Pflagetag — hinzu; dazu kommen natürlich die Hilflosenentschädigungen, die je nach Grad der Hilfsbedürftigkeit zwischen Fr. 150.— und 600.— pro Monat betragen. Diese kommen aber sowieso dem Heim zu. Aufgrund dieser Ansätze errechnet die Trägerschaft Einnahmen von Fr. 411 000.— für Heimtaxen. Noch nicht berücksichtigt sind allfällige weitere Einnahmen, wie Spenden und ähnliches.

Zusammenfassend versucht der Verein «Fridlihuus» das Betriebsbudget selbsttragend zu gestalten. Erfahrungen in anderen Behindertenheimen zeigen, dass dies auch annähernd möglich ist. Gerade in der Anfangsphase wird aber damit zu rechnen sein, dass auch ein geringes Betriebsdefizit entstehen wird. Ein allfälliges Betriebsdefizit kann jedoch je nach Herkunft der Bewohner auf Grund der seit 1. Januar 1987 in Kraft stehenden Heimvereinbarung den Kantonen in Rechnung gestellt werden. Da nun anzunehmen ist, dass praktisch alle Heimbewohner aus dem Kanton Glarus stammen, wird ein allfälliges Betriebsdefizit im Rahmen der Heimvereinbarung durch den Kanton Glarus zu decken sein, wobei die Defizite aber nicht aus der laufenden Rechnung, sondern gemäss dem Beschluss des Landrates aus dem Defizitgleichs fonds für Fürsorgegemeinden gedeckt werden.

6. Stellungnahme des Bundesamtes für Sozialversicherung

Eine schriftliche Verfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) lag zur Zeit der Behandlung der Vorlage im Landrat noch nicht vor. Aufgrund von bestätigten Verhandlungen mit den zuständigen Instanzen gilt das Projekt «Fridlihuus» jedoch beim BSV als angemeldet. Das Konzept und das Raumprogramm wurden gemäss der schriftlichen Eingabe genehmigt. Ebenfalls erachtet das BSV die Bedürfnisfrage als gegeben.

Aufgrund der Neuartigkeit des Konzeptes wird das Bundesamt bezüglich Subventionierung über seine bisherigen Richtlinien hinausgehen, sofern das genehmigte Raumprogramm in das noch zu erarbeitende Vorprojekt umgesetzt werden kann. Nach wie vor besteht aber keine Möglichkeit, die Wohnungen voll zu subventionieren. Das BSV erachtet jedoch pro Heimplatz pauschal Fr. 178 000.— als anrechenbar, was bei 16 Plätzen ca. Fr. 2 850 000.— an anrechenbaren Baukosten ergibt. Zusammen mit den Einrichtungskosten, die gemäss den effektiven Aufwendungen berücksichtigt werden, geht der Bund zum jetzigen Zeitpunkt von anrechenbaren Aufwendungen in der Grössenordnung von Fr. 3 000 000.— aus. Daran wird der Bund voraussichtlich einen Beitrag von 50 % oder Fr. 1 500 000.— ausrichten.

7. Antrag

Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, im Sinne eines Gegenvorschlages zum eingereichten Memorialsantrag, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Zusicherung eines Kantonsbeitrages an das «Fridlihuus»

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1988)

1. Das Land Glarus sichert der Trägerschaft des Projektes «Fridlihuus» für die Erstellung von Dauerwohnmöglichkeiten für körperlich schwerbehinderte, geistig gesunde Personen, die teilweise oder völlig auf die Pflege Dritter angewiesen sind, einen Beitrag von 50 % an die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden anerkannten Kosten zu, im Maximum jedoch Fr. 1 500 000.— (Kostenstand 1. Januar 1988).
2. Die subventionsberechtigten Kosten werden definitiv aufgrund eines nachzureichenden detaillierten Kostenvoranschlages festgesetzt. Ein allfälliger Abzug des Bundesamtes für Sozialversicherung für Behindertenwohnungen wird bei der Berechnung der subventionsberechtigten Kosten nicht berücksichtigt.
3. Im übrigen finden Artikel 37 des Fürsorgegesetzes sowie die dazugehörigen Vollzugsvorschriften entsprechende Anwendung.
4. Der Regierungsrat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

§ 12 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1 560 000.— Franken für die Anschaffung eines Computer-Tomographen am Kantonsspital

1. Antrag der Spitalleitung

Am 20. Juli 1987 stellte die Spitalleitung zu Händen der Sanitätsdirektion den Antrag, dass am Kantonsspital in Glarus ein Computer-Tomograph für die Röntgenabteilung angeschafft werde. Die Spitalleitung ist der Ansicht, dass ein Computer-Tomograph (CT) in allen Fachbereichen des Spitals grosse diagnostische Vorteile mit sich bringen würde und daher heute an einem modernen Röntgeninstitut und unter entsprechender sachkundiger Führung eine Notwendigkeit darstelle. Die Computertomographie sei heute eine etablierte Untersuchungsmethode, die rasch, ohne grosse physische Belastungen und ohne nennenswerte Eingriffe am Patienten zu einer Diagnose führe, die mit anderen Mitteln oft nicht oder nur sehr viel schwieriger zu stellen sei. Diese Vorteile der Computertomographie seien schon lange von den Klinikern und den Hausärzten erkannt worden, sodass heute aus dem Kanton Glarus viele Patienten zu solchen Abklärungen nach Zürich, Chur oder St. Gallen geschickt werden müssten. Diese Transporte in andere Spitäler seien aber aufwendig, zeitraubend, teuer und längst nicht mehr bei allen Patienten möglich. Es seien sogar zum Teil Untersuchungen, die in solchen Fällen wünschenswert und patientenfreundlicher gewesen wären, unterblieben. Auch sei es gerade in den chirurgischen Disziplinen für einen Arzt wichtig, vor der Operation zu wissen, was auf ihn warte. Gefährliche oder unnötige Eingriffe könnten damit vermieden, notwendige Eingriffe gezielter und rascher durchgeführt werden. Die nachoperative Kontrolle würde auf diesem Weg auch zuverlässiger und besser erfolgen.

2. Die Entwicklung der Medizintechnik im Bereiche der Diagnostik

2.1 Allgemeines

Die Fortschritte der Medizin haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Lebenserwartung heute auf über 70 Jahre gestiegen ist. Einen grossen Anteil am Fortschritt der Medizin hatten auch die Entwicklungen im Bereich der Medizintechnik.

Vor jeder therapeutischen Behandlung hat der Arzt auch heute noch eine richtige und zuverlässige Diagnose zu stellen. Die Technik nimmt ihm zwar nicht die Verantwortung für die Behandlung der Patienten ab, aber sie ist eine wirkungsvolle Hilfe bei seiner Arbeit. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren im medizinaltechnischen Bereich das Röntgengerät sowie der Elektrokardiograph die wichtigsten Erfindungen, die die Diagnosemöglichkeiten des Arztes wesentlich erweiterten. In den letzten 20 Jahren setzte aber eine stürmische Entwicklung, bedingt durch die Mikroelektronik, ein. Neben der Fortentwicklung der klassischen Röntgentechnik wurde die Ultraschallechographie, die Computer- und die Kernspintomographie entwickelt.

2.2 Konventionelle Röntgentechnik

Am 28. Januar 1896 führte Wilhelm Conrad Röntgen die Möglichkeit vor, erstmals in der Geschichte der Menschheit ohne operativen Eingriff Einblick in den menschlichen Körper zu nehmen. Das Röntgenbild revolutionierte die medizinische Diagnostik. Es wurde während vieler Jahre zum wichtigsten bildgebenden Diagnoseinstrument des Arztes. Es ist auch heute noch das bekannteste und wohl am häufigsten angewendete Diagnosehilfsmittel in der Medizin. Am Prinzip dieses Verfahrens hat sich seit seiner Erfindung nichts geändert: Röntgenstrahlen werden beim Durchgang durch den Körper von Knochen und Organen unterschiedlich geschwächt. Das Ergebnis wird als Schattenbild der durchleuchtenden Körperregion auf einem Leuchtschirm oder Film sichtbar gemacht.

2.3 Die Ultraschallechographie

Vor vierzig Jahren wurde in der Medizin erstmals die Ultraschallechographie eingesetzt. Diese macht sich die Tatsache zunutze, dass Ultraschallwellen von unterschiedlichen dichten Gewebestrukturen verschieden stark reflektiert werden. Aus der Vielzahl verschiedener Echos baut sich auf einem Monitor ein Bild der untersuchten Körperregion auf.

Die Ultraschallechographie wird schon lange nicht mehr nur bei Schwangerschaftsuntersuchungen und in der Geburtshilfe angewandt. Das einfache, risikolose, den Patienten schonende Verfahren wird auch zur Untersuchung von Herz, Leber, Gallenblase und Nieren sowie bei Hüftgelenkuntersuchungen bei Neugeborenen eingesetzt. Mit einer Variante der Ultraschalltechnik, dem Ultraschall-Doppler-Verfahren, lassen sich herznahe Gefässerengungen erkennen und Blutströmungen im Herzen sichtbar machen. Sie stellt also eine wertvolle Hilfe bei der Diagnose von Herz-Kreislauf-Erkrankungen dar.

Aber auch die Ultraschalltechnik hat ihre Grenzen. So ist es nicht möglich, mit Ultraschallwellen luftgefüllte Räume wie die Lunge oder kompakte Gewebe wie die Knochen zu untersuchen. Eine weitere Einschränkung des Ultraschalls liegt in der begrenzten Bildauflösung. Sehr kleine Gewebestrukturen können dadurch nicht mehr dargestellt werden.

2.4 Computer-Tomographie

1972 begann ein neues Kapitel in der Radiologie. Die Computertomographie (CT) wurde erstmals in der Medizin angewandt. Ueberlagerungsfreie Schnittbilder und eine differenzierte Abbildung des Weichteilbereichs des menschlichen Körpers wurden möglich. Mit dieser grundlegenden Neuerung in der Röntgentechnik kann nicht nur eine Vielzahl von Erkrankungen früher als mit der traditionellen Röntgentechnik erkannt werden; auch in der Therapie kann gezielter vorgegangen werden.

Früher konnten die Aerzte über bestimmte Gehirnerkrankungen nur Gewissheit erhalten, wenn sie den Patienten zur Kontrastanhebung für eine Röntgenaufnahme Luft in die Hirnkammern gaben. Die Computertomographie liefert heute weit bessere Bilder und erspart dem Patienten gleichzeitig diese belastende, mit einem längeren Krankenhausaufenthalt verbundene Prozedur.

Der CT ersetzt zum Beispiel auch die sogenannten Carotis-Angiogramme, d.h. die Darstellung der Hirngefässe mit Kontrastmitteln, die durch Punktion der Halsschlagader eingegeben werden, und die Myelographie, d.h. die Abbildung des Rückenmarkkanals zur Diagnostizierung eines Bandscheibenvorfalles (Discushernie), bei der Kontrastmittel in den Rückenmarkkanal gespritzt werden müssen. Die CT-Untersuchung ist im Gegensatz zu den vorgenannten, für den Patienten unangenehmen Untersuchungen, völlig schmerzlos und bedeutet auch in vielen andern Fällen eine grosse Erleichterung für ihn. Auch bei Verkehrsunfällen mit Verletzungen im Lungen- und Bauchraum kann eine rasche und schonende Abklärung lebensentscheidend sein. Keine andere Untersuchung bringt nur bei geringster Belastung des Patienten so rasch eine sichere Diagnose wie der CT.

Die Computertomographie liefert dem Arzt Schnittbilder von wenigen Millimetern bis zwei Zentimetern Dicke, die von ihm Schicht für Schicht zusammengesetzt einen dreidimensionalen Einblick in die untersuchte Körperregion ergeben. Das konventionelle Röntgenbild dagegen ist ein Summationsbild, das nicht nur alle nebeneinander gelegenen, sondern auch alle hintereinander gelegenen Organe auf einem zweidimensionalen Bild abbildet. Krankhafte Prozesse können mit dem CT in ihrer räumlichen Anordnung und Aufstellung besser erkannt und den jeweiligen Organen zugeordnet werden. Dies ist für jeden Spitalarzt von eminenter Bedeutung. Häufig kann auf Grund dieser Untersuchung allein entschieden werden, ob zum Beispiel eine bösartige Geschwulst noch operiert werden soll oder nicht. Anders als bei der frontalen Durchleuchtung wird beim CT die gesamte Röntgenanordnung um den liegenden Patienten herumbewegt. Aus den Hunderttausenden von Messwerten errechnet der Computer innert weniger Sekunden ein Schnittbild hoher Auflösung. Damit werden auch Aufnahmen von sich bewegenden Organen wie Herz und Darm möglich.

2.5 Kernspintomographie

Mit der Kernspintomographie nützt die Medizin in jüngster Zeit die magnetischen Eigenschaften von Wasserstoffkernen für den Blick in den menschlichen Körper, vor allem für die schwer zugänglichen Bereiche des zentralen Nervensystems. Die Kernspintomographie ist sehr neu, die Methode befindet sich heute immer noch in der Einführungsphase. Die Ergebnisse der Kernspintomographie sind so neuartig und die Möglichkeiten so vielfältig, dass die Aerzte fast täglich neue Erkenntnisse gewinnen und neue Anwendungsbereiche für dieses Verfahren sehen.

Da es sich beim Kernspintomographen um ein sehr teures und technisch aufwendiges Instrument handelt, das auch sehr hohe Betriebskosten verursacht, sind in der Schweiz Kernspintomographen seit Mitte der achtziger Jahre erst in den medizinischen Zentren, also in den Universitätsspitalern, sowie in einigen luxuriösen Privatkliniken vorhanden. Eine Anwendung dieser neuesten Methode in nicht-zentralen Kantonsspitalern wie dem Kantonsspital Glarus sowie kleineren Regional- und Bezirksspitalern steht heute noch nicht zur Diskussion.

3. Begutachtung durch das SKI

Die Sanitätsdirektion erteilte dem Schweizerischen Institut für Gesundheits- und Krankenwesen (SKI) den Auftrag, eine Computer-Tomographie-Bedarfsstudie für den Kanton Glarus zu erstellen. Diese Bedarfsstudie kommt zu folgenden Ergebnissen und Empfehlungen:

3.1 Ist-Situation

Die Computertomographie gelte als etablierte diagnostische Methode und sei den verantwortungsvollen Radiologen für eine qualifizierte optimale Diagnosestellung zur Verfügung zu stellen. Bei der Beurteilung des Bedarfes einer CT-Neuinstallation sei somit das Kriterium der maximalen Auslastung nicht mehr erstrangig. Das Einzugsgebiet des Kantons Glarus umfasse neben dem Kantonsgebiet nur einige Randbezirke der benachbarten Kantone. Auf Grund der Bevölkerungszahlen dieses Gebietes resultiere eine Servicepopulation von ca. 45 000 - 65 000 Einwohnern. Das Kantonsspital Glarus sei das einzige Akutspital dieses Einzugsgebietes und betreibe auf Grund seines Leistungsauftrages einen durchgehenden Notfalldienst. Auf Grund der demographischen Verhältnisse des Kantons Glarus könne davon ausgegangen werden, dass im Einzugsgebiet des Kantonsspitals Glarus jährlich mit 1000 - 1500 computertomographischen Untersuchungen zu rechnen sei. Die computertomographischen Untersuchungen an Patienten aus dem Kanton Glarus würden heute alle ausserkantonale, hauptsächlich in Instituten in Zürich, teilweise in St. Gallen und Chur durchgeführt. Die Distanz zwischen Wohnort und Untersuchungszentrum sowie die damit verbundene Transportdauer seien für schweizerische Verhältnisse lang. Der Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln sei zum Teil sehr umständlich. Den ausserkantonalen Instituten sei pro Untersuchung zwischen Fr. 307.— und Fr. 456.— zu vergüten. Berücksichtige man zusätzlich den Aufwand für den Transport, ergäben sich Untersuchungskosten von mindestens Fr. 450.— bis Fr. 650.—.

3.2 Empfehlungen

Die Analyse der Ist-Situation und die Abschätzung der möglichen Konsequenzen ergäbe einen Bedarf von computertomographischen Leistungen, der die Installation eines Computer-Tomographen heute schon rechtfertige. Die Installation solle nicht erst im Rahmen der für die 90-er Jahre geplanten Gesamtsanierung des Kantonsspitals Glarus realisiert werden. Vielmehr sei es angezeigt, die notwendigen Vorarbeiten so voranzutreiben, dass noch im Jahre 1988 mit der Installation begonnen und das Gerät spätestens 1989 in Betrieb genommen werden könne. Für eine dem Versorgungsauftrag des Kantonsspitals Glarus adäquate Diagnostik sei ein Gerät für Fr. 1,2 bis 1,3 Millionen vorzusehen (mittlere Leistungsklasse).

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Bedürfnisfrage

Es ist davon auszugehen, dass die Computer-Tomographie gemäss den Aussagen der Gutachter als etablierte diagnostische Methode gilt und dem verantwortungsvollen Radiologen für eine qualitativ optimale Diagnosestellung zur Verfügung zu stellen ist. Nicht mehr massgebend ist heute das Kriterium der maximalen Auslastung eines solchen Gerätes. Das Kantonsspital Glarus führt eine eigene Radiologieabteilung und hat auch eine durchgehende Versorgung für Notfälle zu gewährleisten. Nur allein diese Tatsachen rechtfertigen nach Ansicht des Regierungsrates die Anschaffung des Computer-Tomographen. Auch das Einzugsgebiet des Kantonsspitals Glarus wird in den Gutachten als genügend gross für die Anschaffung eines Computer-Tomographen angesehen. Bezüglich der Randbezirke hat die Sanitätsdirektion mit den Kantonen St. Gallen und Schwyz Kontakt aufgenommen und die Frage einer Zusammenarbeit mit den Spitälern Uznach, Walenstadt und Lachen geprüft. Das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen hat dazu in dem Sinne Stellung genommen, dass man zwar keine formelle Vereinbarung abschliessen wolle, dass man aber interessiert sei an einer Zusammenarbeit zwischen den Spitälern Uznach und Glarus im Bereiche der Radiologie und insbesondere der Computer-Tomographie. Das Gesundheitsdepartement rechnet mit Zuweisungen von Uznach im Umfang von 30 - 50 Untersuchungen pro Jahr. Nicht eingerechnet sind damit auch noch die Zuweisungen, die von Ärzten in freier Praxis aus diesen Randregionen erfolgen könnten. Das Spital Walenstadt sei hingegen eher Richtung Chur orientiert, so dass hier mit eher wenig Zuweisungen zu rechnen sei. Eine ebenfalls positive Stellungnahme erfolgte durch den Spitalrat des Bezirksspitals March und Höfe in Lachen. Auch er begrüsst eine Zusammenarbeit der beiden Spitäler in diesem

Gebiet und rechnet mit ungefähr gleich vielen Zuweisungen pro Jahr wie das Spital Uznach. Gesamthalt rechnet der Regierungsrat mit jährlich 1000 - 1500 computertomographischen Untersuchungen.

Weiter ist aber zu berücksichtigen, dass momentan die nächsten Computer-Tomographen in Zürich, St. Gallen oder Chur beheimatet sind. So ergeben sich relativ lange Anfahrtswege für eine solche computertomographische Untersuchung.

Aber auch aus der Sicht des Patienten bringt die Anschaffung eines Computer-Tomographen wesentliche Erleichterungen mit sich. Wie schon ausgeführt, lassen sich durch die Computer-Tomographie, die ja schon heute in breiten Patientenzirkeln als schmerzlose und erfolgreiche Untersuchungsmethode bekannt ist, belastende und unangenehme Untersuchungen mit den konventionellen Röntgenmethoden vermeiden. Weiter mussten bisher aus unserem Kanton viele Patienten für solche Abklärungen nach Zürich, Chur oder St. Gallen geschickt werden. Der Transport in andere Spitäler ist aber aufwendig, zeitraubend, teuer und längst nicht bei allen Patienten möglich. Es soll nur auf alte Menschen verwiesen werden, die kaum transportfähig sind oder auf Unfallpatienten, die für einen Transport erst gar nicht in Frage kommen. Untersuchungen, die in solchen Fällen sehr wünschenswert gewesen wären, mussten wegen Fehlens eines CT im Kantonsspital Glarus bisher unterlassen werden. Aber auch für ambulante Patienten sind die Wege in die Zentrumsspitäler manchmal lang und umständlich. Die Installation eines Computer-Tomographen bringt dann für die Patienten in einer ambulanten Behandlung gegenüber der jetzigen Situation zweifellos Vorteile.

Im weiteren ist anzuführen, dass der neue Chefarzt der radiologischen Abteilung des Kantonsspitals, der seine Tätigkeit Anfangs 1989 aufnimmt, durch seine frühere Tätigkeit am Universitätsspital in Zürich mit der Methode bestens vertraut ist. Ein optimaler Einsatz des Computer-Tomographen im Dienst des Patienten ist somit von der Ausbildung des neuen Chefarztes her gewährleistet. Aus all diesen Gründen befürwortet der Regierungsrat die Anschaffung eines Computer-Tomographen am Kantonsspital in Glarus.

4.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Eine Behandlung kann heute aber medizinisch indiziert, wünschenswert und sehr patientenfreundlich sein, sie muss aber im Zeichen der steigenden Kosten im Gesundheitswesen auch noch wirtschaftlich vertretbar sein. Dieser Aspekt muss bei einer Beurteilung eines solchen Anschaffungsbegehrens genau geprüft werden. Diesem Punkt hat das Gutachten einen breiten Raum eingeräumt. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung darf dabei nicht nur Service-, Unterhalts- und Kapitalkosten des Gerätes berücksichtigen, sondern sie hat auch noch die anteilmässigen Personalkosten zu enthalten. Es darf daher nicht verschwiegen werden, dass die Anschaffung eines CT auch in personeller Hinsicht Auswirkungen hat. Bei einer Anschaffung eines CT wird zukünftig eine medizintechnische Radiologieassistentin, die mit diesem neuen Gerät vertraut ist, mehr als bisher notwendig sein. Dies ist aber bei der Kostenberechnung des SKI's berücksichtigt worden. Zudem wurden bei den Personalkosten auch noch die anteiligen Lohnkosten des Chefarztes als rein kalkulatorische Grösse für die Betriebskosten berücksichtigt. Der Gutachter schätzt die jährlichen Personalkosten für den Betrieb eines Computer-Tomographen auf ca. Fr. 100 000.- bis Fr. 120 000.-. Dazu kommen noch Service- und Unterhaltskosten (inklusive Untersuchungsmaterial) zwischen Fr. 80 000.- und Fr. 100 000.-, womit sich die gesamten jährlichen Betriebskosten ohne Kapitaldienst auf ca. Fr. 180 000.- bis 220 000.- belaufen. Berücksichtigt man noch die Kapitalkosten von Fr. 210 000.-, ergeben sich gesamte jährliche Betriebskosten von Fr. 390 000.- bis 430 000.-.

Demgegenüber stehen die zu erwartenden Einnahmen. Der Gutachter geht davon aus, dass rund 50 %, also 500 bis 750 Patienten ambulant behandelt werden können. Bei allen stationären Patienten sind diese Leistungen (ausser dem Chefarzthonorar) in der jeweiligen Pauschale inbegriffen und können nicht separat verrechnet werden. Der Gutachter geht von einem Allgemein-Tarif für ambulante Patienten von Fr. 350.- aus, was im Vergleich mit anderen Kantonen sogar eher an der unteren Grenze liegt. Somit ergeben sich nach Abschluss der Einführungsphase Einnahmen in der Grössenordnung von Fr. 170 000.- bis Fr. 265 000.-. Während der Einführungsphase rechnet der Gutachter mit jährlichen Einnahmen von Fr. 80 000.- bis Fr. 130 000.-. Somit kommt der Regierungsrat mit dem Gutachter zum Schluss, dass die durch den Betrieb des Computer-Tomographen am Kantonsspital Glarus entstehenden Betriebskosten (ohne Berücksichtigung des Kapitaldienstes) mit dem obenerwähnten Tarif durch die Einnahmen gedeckt werden können.

Aber auch eine Betrachtung in grösserem wirtschaftlichem Rahmen führt zum gleichen Ergebnis. Die Kosten pro computertomographische Untersuchung am Kantonsspital Glarus sind gemäss den Gutachtern geringer als die heute aufzuwendenden Beträge für die ausserkantonale durchgeführten Untersuchungen. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass die volkswirtschaftlichen Kosten durch die längerbedingten Abwesenheiten während den Untersuchungen in den Zentren ebenfalls grösser sind als bei einer Untersuchung am Kantonsspital Glarus.

4.3 Einrichtungskosten

Der zu gewährende Kredit wurde auf Grund der mutmasslichen Einrichtungskosten errechnet. Dieser setzt sich aus der Anschaffung des eigentlichen Gerätes sowie noch weiteren bauseitigen Arbeiten, die für den Einbau des Computer-Tomographen notwendig sind, zusammen. Für den Computer-Tomographen wurde von einer renommierten deutschen Firma eine Richtofferte in zwei Varianten eingeholt. Bei der teureren Variante betragen die reinen Gerätekosten Fr. 1,24 Millionen, bei der billigeren Fr. 1,08 Millionen. Der Regierungsrat gelangte jedoch zur Ansicht, nur noch die erste Variante weiterzuverfolgen, da die Leistungsfähigkeit dieses CT grösser ist als bei der billigeren Variante.

Die bauseitigen Kosten wurden durch die Baudirektion auf Grund eines Projektplanausschnittes errechnet. Die belaufen sich auf ca. Fr. 320 000.—. Im Detail entstehen folgende Investitionskosten:

Kostenzusammenstellung

1. Computer-Tomograph (gemäss Richtofferte)	Fr. 1 240 000.—
2. Demontage der vorhandenen Therapie-Anlage inklusive Abtransport und Versorgung	Fr. 5 000.—
3. Baumeisterarbeiten	Fr. 35 000.—
4. Elektrische Hauptzuleitung inkl. Kabelaufschaltung und Verteilanlage- schrank mit vier Fehlschaltenschutzschalter und Sicherungsgruppen	Fr. 45 000.—
5. Zwei Hochspannungstrafo und deren Anpassungsarbeiten	Fr. 30 000.—
6. Blindstromkompensation	Fr. 15 000.—
7. Elektrische Installationen ab Verteilkasten im Rechnerraum	Fr. 40 000.—
8. Lüftungsanlagen, Sanitärinstallationen und Schlosserarbeiten	Fr. 50 000.—
9. Schreiner- / Glaserarbeiten	Fr. 20 000.—
10. Bodenbeläge	Fr. 15 000.—
11. Hinuntergehängte Decke	Fr. 10 000.—
12. Malerarbeiten	Fr. 20 000.—
13. Ausstattung	Fr. 20 000.—
14. Unvorhergesehenes	Fr. 15 000.—
Gesamtkosten	<u>Fr. 1 560 000.—</u>

Abschliessend ist zu bemerken, dass der Entscheid über den Hersteller und das Gerät erst kurz vor der Tätigkeit der Anschaffung getroffen werden soll. Dabei darf selbstverständlich der an der Landsgemeinde gesprochene Kredit nicht überschritten werden. So kann gewährleistet werden, dass am Kantonsspital das zur Zeit der Beschaffung modernste und beste Gerät angeschafft wird.

5. Stellungnahme des Landrates

5.1 Allgemeines

Heute sind bereits gesamtschweizerisch 55 Computer-Tomographen (Stand 25. 11. 1987) teils in Spitalzentren, teils in entsprechenden Kantonsspitalern, teils sogar schon in Bezirksspitalern im Einsatz. Der Landrat erachtet grossmehrheitlich die Anschaffung eines Computer-Tomographen als medizinisch sinnvoll und für den Kanton Glarus vertretbar.

5.2 Medizinischer Anwendungsbereich

Die Anschaffung eines Computer-Tomographen bringt nach Ansicht des Landrates zweifellos sehr viele Vorteile in medizinischer Hinsicht für das Kantonsspital, für die praktizierenden Glarner Aerzte und insbesondere für die Patienten des Kantons mit sich, die im Bericht des Regierungsrates zutreffend dargestellt sind. Ergänzend sei angeführt, dass die Computer-Tomographie auch bei der

Erkennung von Tumorerkrankungen sehr gute Dienste leistet. Tumore können dank der Computer-Tomographie besser erkannt und der Umgebung räumlich zugeordnet werden. Bereits schon die Computer-Tomographie lässt hier in weitgehendem Masse Rückschlüsse auf die Art der Tumorerkrankung zu.

5.3 Bedürfnisfrage

Auch zur Bedürfnisfrage schliesst sich der Landrat der Beurteilung des Regierungsrates an. Er begrüsst es, dass die Sanitätsdirektion bereits Kontakt mit den umliegenden Spitälern aufgenommen und entsprechende Absichtserklärungen betreffend Mitbenützung dieser Einrichtung erhalten hat. Sofern die Anschaffung von der Landsgemeinde bewilligt wird, sollen aber die Sanitätsdirektion und das Kantonsspital noch weitere Anstrengungen unternehmen, damit diese sinnvolle Einrichtung nicht nur der Bevölkerung des Kantons Glarus zugute kommt, sondern auch durch die angrenzenden Gebiete genutzt wird. Im Jahr 1987 haben alle praktizierenden Glarner Aerzte (ohne Kantonsspital) ca. 320 computertomographische Untersuchungen veranlasst. Prospektiv rechnen gemäss der Umfrage der Sanitätsdirektion die praktizierenden Glarner Aerzte mit ca. 470 Computer-Tomogrammen für das Jahr 1990. Diese Umfrageergebnisse bestätigen die Bedarfsberechnungen, die der Gutachter auf Grund von Erfahrungszahlen errechnet hat.

5.4 Finanzielles und Gerätewahl

Der Regierungsrat erwähnt zwei Varianten, die auf Grund von detaillierten Offerten errechnet worden sind. Das eine Gerät verursacht Kosten in der Höhe von Fr. 1 080 000.—, das zweite Gerät wird gemäss Offerte Fr. 1 240 000.— kosten. Bei beiden Varianten kommen noch bauseitige Installationskosten von Fr. 320 000.— dazu. Massgebend für die Gerätewahl darf aber nicht nur der Preis sein. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Leistungsfähigkeit und Ausbaubarkeit des Gerätes, die Bedienungsfreundlichkeit, die Servicekosten und insbesondere die Verfügbarkeit des Servicepersonals. Schon bezüglich der Leistungsfähigkeit bestehen relativ grosse Unterschiede zwischen den verschiedenen Gerätetypen. Noch grösser sind die Unterschiede in der Verfügbarkeit des Servicepersonals. Ein definitiver Entscheid über das anzuschaffende Gerät soll wegen der raschen Entwicklung im Computersektor erst gefällt werden, wenn die Anschaffung aktuell wird. Hier sind dann noch intensive Evaluationsmassnahmen durch die Fachleute des Kantonsspitals notwendig. Trotzdem wurde nochmals eingehend geprüft, ob die um Fr. 160 000.— teurere Variante Vorteile aufweist. Man konnte sich davon überzeugen, dass bezüglich der Schnelligkeit der Bilderzeugung diese Variante eindeutige Vorteile besitzt. Beide Varianten unterscheiden sich grundsätzlich nur in der Grösse des Rechners, nicht aber in der Untersuchungseinheit. Auf Grund der grösseren Leistungsfähigkeit des Rechners bei der teureren Variante können hier in allen Fällen Sofortbilder erstellt werden, wodurch sich entsprechende Zeitersparnisse ergeben, die einen rationelleren Einsatz des Personals erlauben. Daher ist es auch in absehbarer Zukunft noch möglich, dass der neue Chefarzt als alleiniger Arzt dieser Abteilung sämtliche Geräte weiterhin bedienen kann. Mit grosser Mehrheit hat sich deshalb der Landrat im Prinzip für diese teurere und bessere Variante entschieden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Computer-Tomograph so oder so Teil der Gesamt-sanierungsvorlage des Kantonsspitals gewesen wäre. Mit der Vorziehung der Anschaffung wird die dannzumalige Sanierungsvorlage, die ja gemäss der Schätzung des Gutachters Fr. 15 000 000.— für apparative Einrichtungen enthält, in entsprechendem Masse entlastet werden.

5.5 Bauliches

Die Anschaffung eines Computer-Tomographen hat ebenfalls umfangreiche Installationsmassnahmen in der Grössenordnung von Fr. 320 000.— zur Folge. Den Hauptteil dieser Installationen verursacht die Energieversorgung und die Entlüftung dieser Räume. Da der anzuschaffende Computer-Tomograph grosse Energien benötigt, werden bei Benützung eines Computer-Tomographen auch dementsprechend Energiemengen in Form von Wärme frei. Die Frage der Abwärmenutzung wurde ebenfalls geprüft. Das Problem der Energierückgewinnung kann jedoch für die Computer-Tomographieräume wirtschaftlich noch nicht befriedigend gelöst werden. Bei der kommenden Gesamt-sanierungsvorlage des Kantonsspitals wird aber die Frage der Energierückgewinnung zweifellos eine zentrale Frage sein. Der Landrat gibt der Erwartung Ausdruck, dass dannzumal auch die Nutzung der Abwärme des Computer-Tomographen in diese Abklärungen einbezogen wird.

6. Antrag

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1 560 000.— Franken für die Anschaffung eines Computer-Tomographen am Kantonsspital

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1988)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Anschaffung eines Computer-Tomographen am Kantonsspital einen Kredit von Fr. 1 560 000.—.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 13 A. Aenderung der Kantonsverfassung B. Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

A. Aenderung der Kantonsverfassung

Im Zusammenhang mit der Revision der Familienbesteuerung hat die Landsgemeinde 1986 verschiedene Artikel des Steuergesetzes (StG) abgeändert. Gleichzeitig erteilte sie den Auftrag zur Ausschaltung der kalten Progression bei der Einkommenssteuer auf den 1. Januar 1989.

Gemäss Artikel 46 Absatz 5 der Kantonsverfassung sind Anträge, welche auf Abänderung eines innerhalb der letzten drei Jahre neu angenommenen Gesetzes abzielen, als unzulässig von der Hand zu weisen. Mit Rücksicht auf die vielfältigen Forderungen betreffend der Belastungsverhältnisse verschiedener Pflichtigenkategorien (Alleinstehende, Verheiratete, verheiratete Doppelverdiener, Doppelverdiener/Konkubinatspaare) ist jedoch die Aenderung einzelner, von der Landsgemeinde 1986 angenommener Bestimmungen unerlässlich. Es ist deshalb nach einem Weg zu suchen, der die Aenderung dieser Bestimmungen trotz Artikel 46 Absatz 5 der Kantonsverfassung zulässt. Wir schlagen — analog der Übergangsbestimmung für die Anpassung des kantonalen Rechts an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege — auch für die Änderung des Steuergesetzes durch die Landsgemeinde 1988 die Schaffung einer solchen Übergangsbestimmung vor (vgl. Memorial für die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre 1986, Seiten 40 und 64). Im Falle, dass die Landsgemeinde die neue Kantonsverfassung annimmt, wird die Anpassung der geltenden Kantonsverfassung allerdings hinfällig.

B. Aenderung des Steuergesetzes

I. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Aenderung des Steuergesetzes durch die Landsgemeinde 1986 wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die umfassende Revision Gelegenheit für eine gesetzgeberische Erholungsphase gewähren würde. Diese Hoffnung hat sich offensichtlich nicht erfüllt. So wurden in der Vergangenheit Anträge auf Abänderung des Steuergesetzes im Hinblick auf die Steuerharmonisierung zurückgestellt. Im weiteren ist das formelle Steuerrecht insoweit anzupassen, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Veranlagungsverfahren gewährleistet ist. Es muss aber festgehalten werden, dass es hier nicht um einen Einbruch in das System der Familienbesteuerung gehen kann, sondern nur um die verfahrensrechtliche Gleichstellung der Ehefrau mit dem Ehemann. Dies entspricht auch dem Grundgedanken des am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen neuen Eherechts, welches die Ehegatten bezüglich ihrer gegenseitigen Vertretungsbefugnis grundsätzlich gleichstellt. Ferner wurde auf die Landsgemeinde 1988 ein Memorialsantrag eingereicht, der die Erweiterung der steueraufschiebenden Tatbestände bei der Grundstückgewinnsteuer (Artikel 146 StG) verlangt.

II. Verfahrensrechtliche Stellung der Ehefrau

1. Die geltende Ordnung

Nach geltender Regelung werden die Ehegatten gemeinsam besteuert, d.h. Einkommen und Vermögen der Ehefrau werden – ungeachtet des Güterstandes der Ehegatten – dem Ehemann zugerechnet (Art. 9 StG). Diese Ordnung lässt sich durchaus mit dem am 14. Juni 1981 in die Bundesverfassung aufgenommenen Grundsatz der Geschlechtergleichheit (Art. 4 Abs. 2 BV) vereinbaren. Die steuerliche Gleichbehandlung der Geschlechter ist keine Frage der Steuerbelastung bzw. der Familienbesteuerung, sondern Gegenstand des formellen Steuerrechts. Die Ehefrau gilt zwar heute schon als Steuersubjekt; die Wahrung der Rechte und Erfüllung der Pflichten im Steueranlagungs- und Rechtsmittelverfahren jedoch fällt – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – dem Ehemann zu (sog. Steuersubstitution). Ausnahmen bestehen bezüglich der Haftung der Ehefrau für den auf sie entfallenden Steueranteil für eigenes Einkommen und Vermögen (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 StG) sowie bezüglich der Auskunftspflicht der Ehefrau im Anlagungs- und Rechtsmittelverfahren (Art. 81 Abs. 3 StG).

Die bestehende Regelung entspricht dem traditionellen Familienverständnis mit der Stellung des Ehemannes als Familienoberhaupt (Art. 160 Abs. 1 ZGB). Das revidierte Ehegesetz hingegen (in Kraft ab 1. 1. 1988) stellt das gemeinschaftliche Handeln der Ehepartner in den Vordergrund (Art. 159 ff ZGB).

2. Die neue Ordnung

Die Revision der verfahrensrechtlichen Bestimmungen drängt sich einerseits mit Rücksicht auf den Gleichbehandlungsartikel in der Bundesverfassung auf, die Ausdehnung der Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten auch auf die Ehefrau entspricht andererseits dem Grundsatz der Partnerschaft zweier gleichberechtigter Ehegatten.

Die Aenderung der verfahrensrechtlichen Stellung der Ehefrau bringt ihr entsprechend der neuen Stellung als Steuersubjekt bzw. Steuerpflichtige nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten.

2.1. Die gemeinsame Steuerpflicht der Ehegatten

Die wirtschaftliche und rechtliche Einheit der ehelichen Gemeinschaft rechtfertigt eine Zusammenrechnung der Einkünfte sowie des Vermögens der Ehegatten. Dieser Grundsatz ist in der geltenden Ordnung die Regel. Eine Neuerung bedeutet die gemeinsame Steuerpflicht der Ehegatten. Sowohl der Grundsatz der Familienbesteuerung als auch die gemeinsame Steuerpflicht werden in Artikel 9 Steuergesetz neu statuiert. Die gemeinsame Steuerpflicht der Ehegatten erfordert aber nicht auch deren gemeinsames Handeln. Dies wäre zwar ohne weiteres möglich. Die gemeinsame Steuerpflicht bedeutet aber auf jeden Fall, dass Handlungen eines Ehegatten die eheliche Gemeinschaft im gesamten berechtigt bzw. verpflichtet und Handlungen der Steuerbehörde gegenüber einem Ehegatten auch den anderen Ehegatten binden. Die Steuerbehörden haben bei diesem System zwar beiden Ehegatten die Gelegenheit einzuräumen, im Verfahren mitzuwirken. Verkehren müssen sie jedoch nur mit dem Ehegatten, welcher ihr gegenüber im Verfahren in Erscheinung tritt. Handelt keiner der Ehegatten, kann die Steuerbehörde beide in die Pflicht nehmen. Dieser Grundsatz wird neu in Artikel 74 Absatz 2 und Artikel 75 Absatz 4 Steuergesetz geregelt. Mit diesem System wird die Diskussion um die Erfüllung der Verfahrenspflichten im Steuerrecht sowie um die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft vor den Steuerbehörden auf die eheinterne Ebene verlagert, was sachlich richtig erscheint. Die hier vorgeschlagene Regelung hat bereits in einigen Kantonen Eingang gefunden und hat den Vorteil, dass nur mit *einem* Ehegatten verkehrt werden kann, wenn dies dem Wunsch beider Ehegatten entspricht.

Im Hinblick auf die solidarische Haftung der Ehegatten für die Steuern wurde im Landrat ein Antrag eingebracht, wonach gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten die Steuererklärung gemeinsam zu unterzeichnen hätten. Aus Gründen der Praktikabilität (administrativer Mehraufwand für die Verwaltung, unnötiger Formalismus) hat sich indessen die Mehrheit des Landrates gegen diesen Antrag ausgesprochen.

Die gemeinsame Steuerpflicht der Ehegatten bedingt die systematische Anpassung der folgenden Artikel im Steuergesetz:

Artikel 9; Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 3; Artikel 28; Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 4; Artikel 74; Artikel 75; Artikel 81.

2.2. Die Haftung der Ehegatten für Steuern

Nach geltendem Recht haftet die in ungetrennter Ehe lebende Ehefrau für Steuern bis zum Betrag des auf ihr eigenes Einkommen und Vermögen entfallenden Steueranteils (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 StG). Mit der Anerkennung der Ehefrau als Steuersubjekt und der Gleichbehandlung der Ehefrau im Verfahrensrecht muss auch die Frage der Haftung der Ehegatten für Steuern überprüft und neu geregelt werden. Konsequenterweise ist die Gleichbehandlung auch bezüglich der Haftung zu verwirklichen. Zudem verlangt die Unteilbarkeit des Steuerobjekts (Einkommen und Vermögen) die Unteilbarkeit der Steuerschuld. In *Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 1 StG* ist deshalb die solidarische Haftung der Ehegatten für die Gesamtsteuer der Familie vorzusehen.

2.3. Strafwürdigkeit der Ehegatten

Die Anerkennung der Ehefrau als Steuersubjekt hat für sie auch steuerstrafrechtliche Konsequenzen. Die eheliche Gemeinschaft als solche kann ja nicht bestraft werden; vielmehr sind allfällige Strafverfahren nach Massgabe des Verschuldens gegen den einzelnen Ehegatten bzw. bei gemeinsamer Beteiligung am Verfahren gegen beide Ehegatten durchzuführen. Will sich ein Ehegatte am Veranlagungsverfahren nicht beteiligen und gibt er das gegenüber den Steuerbehörden zu erkennen, kann er grundsätzlich auch nicht straffällig werden. Im übrigen bemisst sich die Strafsteuer – ungeachtet der Mitwirkung nur eines oder beider Ehegatten – nach Massgabe des gesamten hinterzogenen Steuerbetrages. Eine Anpassung der Bestimmungen über Steuerstrafrecht und Strafverfahren ist nicht notwendig.

III. Kalte Progression und Steuerbelastung

1. Einleitung

Die Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Glarus reichte zuhanden der Landsgemeinde 1986 den folgenden Memorialsantrag ein:

«Die Landsgemeinde beauftragt Landrat und Regierungsrat, der Landsgemeinde 1988 eine Ergänzung des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 vorzulegen, durch welche verhindert wird, dass rein teuerungsbedingte Einkommenserhöhungen zur fortdauernden Anwendung eines höheren Steuersatzes und demzufolge zu höheren Steuerbelastungen führen. Der Ausgleich der kalten Progression ist erstmals auf den 1. 1. 1989 vorzunehmen.»

Die Landsgemeinde 1986 hat diesem Antrag zugestimmt.

Der Memorialsantrag enthält einen doppelten Auftrag:

- die kalte Progression ist auf den 1. Januar 1989 auszugleichen;
- ab 1. Januar 1989 ist die kalte Progression periodisch auszugleichen.

2. Inflation und steuerliche Belastung des Einkommens

2.1. Einleitung

Die Geldwertminderung ist keine neuartige Erscheinung. Seit dem zweiten Weltkrieg ist die Weltwirtschaft gekennzeichnet durch die Erscheinung der Inflation. Der Landesindex der Konsumentenpreise, der bei uns als repräsentativster Massstab der Kaufkraftänderungen gilt, hat sich in den Nachkriegsjahren – von wenigen Ausnahmen abgesehen – stets nach oben entwickelt.

2.2. Auswirkungen der Inflation auf das Einkommenssteuerrecht

Neben den Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche der Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung (Löhne, Gehälter, Preise, Renten, Pensionen, Ersparnis- und Vermögensbildung) wirkt sich die Inflation auch auf das Steuerrecht aus. Bei der Einkommenssteuer kann die Geldentwertung eine Verschiebung der Steuerlast bewirken, weil die gesetzliche Regelung durch die Inflation eine andere Bedeutung erhält. So geraten die meisten Steuerpflichtigen, deren Einkommen nominell gestiegen ist, in eine höhere Tarifklasse. Dadurch müssen sie einen grösseren Teil ihres eventuell real gleichen Einkommens als Steuern abliefern, was Verschiebungen der Steuerlasten verursachen kann, die der Gesetzgeber u.U. nicht wollte. Die «kalte Progression» ist – mit anderen Worten – die überproportionale Vergrösserung der Steuerlast bei steigendem Nominal-, jedoch gleichbleibendem Realeinkommen.

Der heute gültige Steuertarif stammt aus dem Jahre 1981. Seither erhöhte sich der Landesindex der Konsumentenpreise um beinahe 15 Prozent. Die Teuerung ist in letzter Zeit etwas langsamer fortgeschritten. Trotzdem kann bis 1989 mit einer teuerungsbedingten Erhöhung der Löhne gegenüber 1981 bis zu 20 Prozent gerechnet werden. Durch diesen nominellen Anstieg der Löhne ergibt sich eine erhebliche Verschiebung der Belastungsrelationen. Grundsätzlich sollten sich die Steuern analog der allgemeinen Teuerung entwickeln, d.h. vorliegend um 20 Prozent zunehmen.

2.3. Möglichkeiten zur Ausschaltung der kalten Progression

Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Beseitigung der kalten Progression:

- Tarfstreckung
- Umrechnung auf Realeinkommen
- Indexierung der Abzüge
- Kombination der vorstehenden Massnahmen

Bei der Tarfstreckung wird der Tarif durch Verkleinerung des Steuersatzes gestreckt. Die Umrechnung auf Realeinkommen (Deflationierungsmethode) bezweckt die Deflationierung der nominellen Einkommenserhöhungen, d.h. das steuerbare Einkommen wird mit dem Teuerungsfaktor dividiert. Mit der Indexierung der Abzüge soll die kalte Progression durch Anpassung der Abzüge an die Geldentwertung vermindert werden. In der schweizerischen Einkommensbesteuerung trifft man häufig eine Kombination der genannten Methoden an.

2.4. Periodische Beseitigung der kalten Progression

2.4.1. Die Lösungen in anderen Kantonen

Bestimmungen über die Beseitigung der kalten Progression sind in den Steuergesetzen von 21 Kantonen enthalten (Stand April 1987):

- Die Kantone ZG, BL, VD und GE kennen eine automatische Indexierung. Die Folgen der kalten Progression müssen unabhängig von einer bestimmten Teuerungsschwelle in jeder Steuerperiode ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
- In den Kantonen ZH, BE, LU, UR, OW, NW, FR, SO, GR, AG, TG, TI, VS und NE müssen der Regierungsrat bzw. das Kantonsparlament die Folgen der kalten Progression ganz oder teilweise ausgleichen, wenn die Teuerung gegenüber einer bestimmten Vorperiode oder der letzten Anpassung eine gewisse Höhe erreicht hat (obligatorische Indexierung).
- Anders in den Kantonen AI, SH und SG: Hier können die zuständigen Instanzen ab einer gewissen Teuerung die Abzüge und/oder Tarife anpassen, sind aber dazu nicht verpflichtet (fakultative Indexierung).

2.4.2. Die Lösung für den Kanton Glarus

Die automatische Indexierung, wie sie die Kantone ZG, BL, VD und GE kennen, ist abzulehnen. Die Beseitigung der kalten Progression in jeder Steuerperiode bedingt laufend Tarifänderungen, die nur durch Gesetzesrevisionen veranlasst werden können. Darunter leiden Transparenz und Rechtssicherheit. Es ist deshalb nach einer möglichst flexiblen Lösung zu suchen, die auch auf die Finanzlage von Kanton und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen in der Lage ist. Daraus ergibt sich, dass für den Ausgleich der kalten Progression eine Minimalteuerung festzusetzen und der Ausgleich zu beantragen ist. Im übrigen sollen verschiedene Methoden für den Ausgleich der kalten Progression offengelassen werden (Abzüge, Tarif bzw. Kombination der beiden Möglichkeiten). Im Hinblick auf die beträchtliche Steuerentlastung, welche bei Annahme dieser Vorschläge eintritt, muss die Bestimmung über die periodische Ausschaltung der kalten Progression eine Klausel enthalten, welche den frühestmöglichen Zeitpunkt für eine weitere teuerungsbedingte Anpassung der Steuerbelastung festlegt.

3. Die Revision 1986

Die Steuergesetzesrevision 1986 brachte verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen unterschiedliche Entlastungen infolge höherer Abzüge bzw. vermehrter Abzugsmöglichkeiten (BVG, UVG). Dass seit der letzten Gesetzesrevision die Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) unbeschränkt in Abzug gebracht werden können, hat bei einem Grossteil der Steuerpflichtigen eine

Einschränkung der Bemessungsgrundlage und damit eine Reduktion des steuerbaren Einkommens zur Folge. (Pensionskassenbeiträge bezahlten die meisten erwerbstätigen Steuerpflichtigen schon vor der Einführung des BVG, nur konnten sie diese Beiträge steuerlich nicht in Abzug bringen). Die Bemessungsgrundlage wird also auf ein tieferes Niveau abgesenkt, was bei der Beurteilung, in welchem Ausmass die kalte Progression ausgeglichen werden soll, sehr wohl mitberücksichtigt werden darf.

Vergleicht man die durchschnittliche Steuerbelastung in der Schweiz im Jahre 1986, so stellt man fest, dass die Steuerbelastung im Kanton Glarus wieder über das schweizerische Mittel angestiegen ist. Bei den alleinstehenden, erwerbstätigen Steuerpflichtigen ist dies bereits bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 40 000 der Fall und bei einem verheirateten Steuerpflichtigen ohne Kinder mit *einem* Einkommen tritt die über dem schweizerischen Mittel liegende Belastung bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 60 000 ein. Die entsprechenden Zahlen zeigen, dass der Kanton Glarus nur mehr gerade bei den unteren Einkommen einem Vergleich mit der Steuerbelastung in den umliegenden Kantonen standhält. Für mittlere und höhere Einkommen ist die Steuerbelastung in unserem Kanton nicht mehr attraktiv. Das entwicklungspolitische Leitbild für den Kanton Glarus stellt dazu ganz klar fest: «Das Steuerniveau in bezug auf die Nachbarkantone und den Kanton Zürich ist im Kanton Glarus zu hoch.» Der Memorialsantrag der FDP auf Ausschaltung der kalten Progression ist also unter diesem Gesichtspunkt zu behandeln, d.h. dass der Steuerpflichtige auf den 1. Januar 1989 so weit entlastet werden soll, dass die Steuerbelastung im Kanton Glarus einem interkantonalen Vergleich und im besonderen einem Vergleich mit den umliegenden Kantonen standhält. Dabei müssen verschiedene Kriterien beachtet werden: Mehrbelastungen einzelner Einkommenskategorien sollen nach Möglichkeit vermieden werden, und auf die Finanzlage von Kanton und Gemeinden ist Rücksicht zu nehmen. Mit dem Finanzausgleich zweiter Stufe (Steuerfuss- und Steuerkraft-Ausgleich) kann letzterem Erfordernis Rechnung getragen werden.

4. Die Steuerbelastung ab 1989

4.1. Einleitung

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Reduktion der Steuerbelastung nicht ohne Aenderung des Steuertarifs und belastungsbezogener Abzüge möglich ist. Bei der Differenzierung der Steuerlasten müssen im weiteren folgende Forderungen erfüllt sein:

- Die Steuerbelastung des verheirateten Steuerpflichtigen muss entsprechend der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geringer angesetzt werden als die Steuerbelastung einer alleinstehenden Person mit gleichem Einkommen.
- Die Steuerbelastung des verheirateten Steuerpflichtigen muss im Hinblick auf den geringeren Konsumbedarf grösser sein als die Summe der Steuerlasten zweier alleinstehender Personen je mit der Hälfte des Einkommens der beiden Ehegatten.
- Die Steuerbelastung des verheirateten Steuerpflichtigen, dessen Ehefrau erwerbstätig ist, muss dem erhöhten Konsumbedarf entsprechend niedriger sein als die Steuerbelastung des verheirateten Steuerpflichtigen, der allein erwerbstätig ist und allein dasselbe Einkommen erzielt.
- Die Steuerbelastung der Ehepaare soll nicht grösser sein als die Steuerbelastung der Konkubinatspaare. Dies hat das Bundesgericht im Entscheid vom 13. April 1984 gefordert. Man darf allerdings davon ausgehen, dass eine maximale Höherbelastung der Ehepaare von 10 Prozent toleriert wird.

Die Landsgemeinde 1983 hat einer Vorlage zugestimmt, welche die differenzierte Steuerbelastung zwischen alleinstehenden und verheirateten Steuerpflichtigen durch einen Prozentabzug von der Steuer zu erreichen suchte.

Um die unteren Einkommenschichten stärker zu entlasten und um die Steuerausfälle zu begrenzen, wurden Minima und Maxima festgelegt. Diese Grenzwerte wurden von der Landsgemeinde 1986 im Hinblick auf die gerechte Besteuerung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren erhöht. Gleichzeitig erhöhte die Landsgemeinde den Abzug für Zweiverdiener-Ehepaare auf maximal Fr. 6 000. Diese beiden Massnahmen bewirken, dass der Unterschied in der Steuerbelastung zwischen Zweiverdiener-Ehepaaren und Konkubinatspaaren durchwegs unter 10 Prozent bleibt. Dieser maximale Belastungsunterschied ist auch künftig zu respektieren, was nichts anderes bedeutet, als dass die verheirateten Steuerpflichtigen z.T. überdurchschnittlich entlastet werden müssen, damit auch die Alleinstehenden in der gewünschten Höhe (kalte Progression) entlastet werden können, d.h., dass die Entlastungen z.T. erheblich über das hinausgehen, was allein aufgrund der kalten Progression erforderlich wäre.

4.2. Der Einkommenstarif

Bei der Ausgestaltung des Steuertarifs ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen im allgemeinen (progressiver Tarif) und auf die durch den erhöhten Konsumbedarf bedingte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von in aufrechter Ehe lebenden Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Die sachgerechte Entlastung des verheirateten, in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten kann am besten aufgrund eines Doppeltarifs erreicht werden. Im Vergleich zum Prozentabzug wird mit dem Doppeltarif in verfeinertem Masse den unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung getragen. In der Steuerrechtswissenschaft wird der Doppeltarif mit Massarbeit, der Prozentabzug mit Konfektionsarbeit verglichen. An den neuen Tarif stellen wir die folgenden Anforderungen:

- Ausschaltung der kalten Progression
- Entlastung der mittleren Einkommen
- Steuerbelastung unter dem schweizerischen Mittel
- Angleichung der Steuerbelastung an die Grenzkantone SZ und SG sowie an ZH
- Keine Benachteiligung der Ehepaare mit zwei Erwerbseinkommen gegenüber den Konkubinatspaaren mit gleichem Einkommen
- Keine Höherbelastung der Renteneinkommen

Dieser Forderungskatalog lässt dem Gesetzgeber nurmehr einen kleinen Spielraum für die Ausgestaltung der Steuerbelastung. Sodann ist darauf zu achten, dass die Steuerausfälle gegenüber 1987/88 nicht zu hoch sind, da ja bereits die Landsgemeinde 1986 erhebliche Steuererleichterungen beschlossen hat. Allerdings beurteilen wir die Entwicklung der Steuereinnahmen für die laufende Steuerperiode optimistisch. Die bis jetzt bekannten Zahlen lassen hoffen, dass die Ausfälle grösstenteils durch die höheren Einkommen aufgefangen werden können.

Wenn wir fordern, dass in unserem Kanton die Steuerbelastung

- einerseits unter dem schweizerischen Mittel liegen und
 - andererseits die Belastungsdifferenz zu den umliegenden Kantonen verringert werden soll,
- müssen wir in Betracht ziehen, dass ganz allgemein die Steuerbelastung in der Schweiz infolge vermehrter Abzugsmöglichkeiten (BVG, NBU) und vereinzelt auch durch die Ausschaltung der kalten Progression seit dem 1. Januar 1987 gesunken ist. Dass man bei der Steuerentlastung für 1989/90 auch auf die Kantons- und Gemeindefinanzen Rücksicht nehmen muss, ist selbstverständlich. Wir sind der Auffassung, dass der Ausfall infolge Tarifkorrektur von den zu erwartenden höheren Einkommen aufgefangen werden kann. Insofern entspricht der vorgeschlagene Doppeltarif den Forderungen in bezug auf Belastungsunterschiede der verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen und auch den finanzpolitischen Anforderungen von Kanton und Gemeinden. Die neuen Tarife bedingen die Aenderung von *Artikel 29* des Steuergesetzes. Im weiteren müssen die Abzüge gemäss *Artikel 24 Absatz 2* und *Artikel 28* des Steuergesetzes neu bestimmt werden. Ebenfalls der neuen Situation anzupassen ist *Artikel 31*. Die neue Tarifstruktur ist im Ueberblick aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich. Diese Tabellen erlauben jeweils auch einen Vergleich mit der gesamtschweizerischen, mittleren Steuerbelastung sowie mit dem Durchschnitt der Steuerbelastung in den Kantonen SG, SZ und ZH.

*Belastung des erwerbstätigen, alleinstehenden Steuerpflichtigen /
Steuerentlastung gegenüber 1987/88 (einfache Staatssteuer) und
Belastungsvergleich CH / Ø SG, SZ, ZH 1986 und GL 1986*

Brutto- einkommen	Steuer 1987	Steuer 1989	Entlastung		Vergleiche Kantons- + Gemeindesteuern			
					1989 GL %	1986 GL %	1986 Ø CH %	Ø % 1986 SG/SZ/ZH
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%				
10 000	87.-	87.-	.-	—	1.33	1.52	2.04	1.64
15 000	368.-	368.-	.-	—	3.32	3.62	4.26	3.42
20 000	771.-	771.-	.-	—	5.11	5.45	6.18	5.19
25 000	1 279.-	1 279.-	.-	—	6.73	7.15	7.83	6.66
30 000	1 924.-	1 892.-	32.-	1.66	8.27	8.91	9.22	7.96
40 000	3 385.-	3 221.-	164.-	4.84	10.52	11.55	11.35	9.97
50 000	5 116.-	4 633.-	483.-	9.44	12.09	13.78	12.94	11.56
60 000	6 754.-	6 253.-	501.-	7.42	13.58	15.12	14.27	12.86
80 000	10 474.-	9 806.-	668.-	6.38	15.96	17.60	16.30	14.75
100 000	14 237.-	13 387.-	850.-	5.97	17.42	18.96	17.79	16.24
150 000	23 816.-	22 524.-	1 292.-	5.42	19.53	21.03	20.19	18.94
200 000	33 792.-	32 033.-	1 759.-	5.21	20.83	22.30	21.84	20.25
300 000	54 200.-	52 300.-	1 900.-	3.51	22.68	23.49	keine Angaben	

Abzüge (1987 und 1989 gleich)

5.0 % AHV, IV, EO *)

0.3 % ALV max. 210

4.0 % Pensionskasse max. 8 000

Versicherungsbeiträge max. 1 300

Berufsauslagenpauschale 1 400

Persönlicher Abzug 3 000

*) 1988: 5.05 %

Auch wenn bei Einkommen bis Fr. 25 000 keine Entlastung eintritt, gilt es zu beachten, dass die Steuerbelastung immer noch dem Vergleich mit den übrigen Kantonen standhält, insbesondere auch einem Vergleich mit den steuergünstigen Kantonen SG, SZ und ZH im Jahre 1986 (letzte Vergleichszahlen).

*Belastung des erwerbstätigen, verheirateten Steuerpflichtigen /
Steuerbelastung gegenüber 1987/88 (einfache Staatssteuer) und
Belastungsvergleich CH / Ø SG, SZ, ZH 1986 und GL 1986*

Brutto- einkommen	Steuer 1987	Steuer 1989	Entlastung		Vergleiche Kantons- + Gemeindesteuern			
					1989 GL %	1986 GL %	1986 Ø CH %	Ø % 1986 SG/SZ/ZH
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%				
10 000	.-	2.-	(2.-)	—	0.23	—	0.53	0.17
15 000	152.-	134.-	18.-	11.85	1.29	1.66	1.96	1.10
20 000	526.-	391.-	135.-	25.67	2.64	3.44	3.84	3.00
25 000	877.-	717.-	160.-	18.24	3.80	4.53	5.46	4.37
30 000	1 325.-	1 127.-	198.-	14.95	4.95	5.70	6.74	5.50
40 000	2 286.-	2 015.-	271.-	11.85	6.60	7.64	8.84	7.24
50 000	3 408.-	3 118.-	290.-	8.50	8.14	10.25	10.58	8.61
60 000	4 931.-	4 527.-	404.-	8.19	9.84	12.13	11.58	10.11
70 000	6 677.-	6 031.-	642.-	9.61	11.23	13.75	13.32	11.36
80 000	8 607.-	7 438.-	1 169.-	13.58	12.11	15.28	14.40	12.31
100 000	12 386.-	10 630.-	1 756.-	14.17	13.84	17.13	16.09	13.68
150 000	22 364.-	19 642.-	2 722.-	12.17	17.03	19.81	18.88	17.28
200 000	31 917.-	29 470.-	2 449.-	7.67	19.16	21.37	20.74	18.93
300 000	52 360.-	49 806.-	2 554.-	4.87	21.58	22.70	keine Angaben	

Abzüge	1987	1989
AHV, IV, EO	5.0 %	5.0 % *)
ALV	0.3 % max. 210	0.3 % max. 210
Pensionskasse	4.0 % max. 8000	4.0 % max. 8000
Versicherungsbeiträge	5 %, min. 1500, max. 2500	5 %, min. 1500, max. 2500
Berufsauslagenpauschale	1 400	1 400
Persönlicher Abzug	3 000	6 000
		*) 1988: 5.05 %

Beide Tabellen zeigen, dass gegenüber der Steuerbelastung 1986 (letzte verfügbare Zahlen) eine wesentliche Entlastung eintritt. Die neuen Tarife bringen aber auch gegenüber der bereits reduzierten Steuerbelastung 1987/88 für 1989/90 beträchtliche Steuerentlastungen. Dies gilt auch in bezug auf die Rentnereinkommen, wie die nachfolgenden Uebersichten zeigen:

Belastung eines alleinstehenden Rentners

Brutto- einkommen Fr.	Steuer 1987 Fr.	Steuer 1989 Fr.	Entlastung	
			Fr.	%
10 000	34.-	30.-	4.-	11.76
12 500	105.-	83.-	22.-	20.90
15 000	215.-	186.-	29.-	13.48
17 500	352.-	315.-	37.-	10.51
20 000	521.-	476.-	45.-	8.63
25 000	905.-	852.-	53.-	5.80
30 000	1 382.-	1 317.-	65.-	4.70
40 000	2 919.-	2 781.-	138.-	4.73
50 000	4 333.-	4 002.-	332.-	7.66
60 000	5 842.-	5 335.-	507.-	8.68
80 000	8 937.-	8 340.-	597.-	6.68
100 000	12 327.-	11 574.-	753.-	6.11

Renteneinkommen zu 80 % steuerbar

Abzüge

Versicherungen	5 % max.	1 300
Persönlicher Abzug		3 000
Altersabzug bis Netto-Einkommen 25 000:		2 000 (1987)
		2 500 (1989)

Die geringe Entlastung bei niedrigen Einkommen und die relativ starke Entlastung bei den mittleren Einkommen spiegelt den Tarif 1981 wider: geringe Belastung der unteren und zu hohe Belastung der mittleren Einkommen.

Belastung eines verheirateten Rentners

Brutto- einkommen Fr.	Steuer 1987 Fr.	Steuer 1989 Fr.	Entlastung		Belastung inkl. Gemeinden in %						
					Fr.	%	GL	GL	ZH	SZ	SG
							1986	1989	1986	1986	1986
12 500	—.-	10.-	(10.-)		0.50	0.26	0.10	0.23	0.10		
15 000	3.50	50.-	(46.50)		1.54	0.56	0.50	0.66	0.80		
20 000	303.-	224.-	79.-	26.07	3.11	2.06	1.50	2.26	1.84		
25 000	618.-	483.-	135.-	21.84	3.98	2.59	2.39	3.60	3.79		
30 000	949.-	783.-	163.-	17.17	4.84	3.46	3.28	4.72	4.86		
35 000	1 536.-	1 319.-	217.-	14.12	5.61	4.95	4.01	5.58	5.71		
40 000	1 965.-	1 704.-	261.-	13.28	6.22	5.58	4.63	6.40	6.43		
50 000	2 873.-	2 590.-	283.-	7.20	7.38	7.50	5.92	7.62	7.45		
60 000	4 031.-	3 722.-	309.-	7.66	9.30	8.09	7.05	8.55	8.48		
70 000	5 495.-	5 046.-	449.-	8.17	10.60	9.39	7.90	9.35	9.62		
80 000	7 087.-	6 318.-	769.-	10.85	11.77	10.29	8.85	9.95	10.53		
100 000	10 487.-	8 941.-	1 546.-	14.74	13.69	11.64	10.35	11.20	11.93		

Renteneinkommen zu 80 % steuerbar

Abzüge

Versicherungen	5 % min.	1 500, max. 2 500
Persönlicher Abzug		6 000
Altersabzug bis Nettoeinkommen 25 000:		2 000

Auch beim Vergleich der Belastung der Renteneinkommen verheirateter Steuerpflichtiger stellen wir fest, dass

- gegenüber der Belastung in der laufenden Steuerperiode eine Entlastung eintritt,
- die Entlastung dort am höchsten ist, wo der bestehende Tarif relativ stark belastet,
- die künftige Belastung einem Vergleich mit den steuergünstigen Kantonen ZH, SZ und SG standhält.

An der maximalen Einkommensbelastung von 20 Prozent soll sich nichts ändern. Die Maximalbelastung von 20 Prozent wird bei Alleinstehenden neu bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 340 000 und bei verheirateten Steuerpflichtigen neu bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 500 000 erreicht. Da nach dem geltenden Recht für die Verheirateten ein Prozentabzug gewährt wird, tritt für höhere Einkommen eine geringfügige Mehrbelastung ein, da die Entlastung für Verheiratete im Bereich, wo die Belastungskurve nur noch proportional verläuft, nicht mehr unbegrenzt gewährt werden kann.

4.3. Steuerfreibeträge und Jahressteuer

Die neue Tarifordnung bedingt – wie bereits erwähnt – auch eine Anpassung der Steuerfreibeträge sowie der Bestimmungen über die Jahressteuer. Da neu ein Verheiratetentarif zur Anwendung kommt, kann der Abzug für Doppelverdiener auf Fr. 3 000 reduziert werden (*Art. 24 Abs. 2 StG*). Dieser Abzug soll weiterhin auch verwitweten, richterlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen, die mit eigenen, unterstützungsbedürftigen Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten, zugestanden werden. Der Steuerfreibetrag für alleinstehende Steuerpflichtige wird auf Fr. 3 000 belassen, während der Steuerfreibetrag für verheiratete Steuerpflichtige auf Fr. 6 000 erhöht wird. Eine weitere Aenderung ist im Bereich der Besteuerung der Renteneinkommen notwendig, wo den alleinstehenden Steuerpflichtigen ein Abzug von Fr. 2 500 und den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen ein Abzug von Fr. 2 000 zugestanden werden soll, sofern deren Nettoeinkommen Fr. 25 000 nicht übersteigt. Gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten steht dieser Abzug nur einmal zu (*Art. 28 Abs. 1 Ziff. 5 StG*).

Artikel 31 ist der neuen Tarifordnung anzupassen.

IV. Grundstückgewinnsteuer

1. Einleitung

Am 10. Juni 1981 reichte Landrat Otto Luchsinger, Schwanden, eine Motion betreffend Aenderung des Steuergesetzes (Grundstückgewinnsteuer) ein. Der Landrat hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1982 die Motion als erheblich erklärt und zwar im Hinblick auf die Gesamtrevision des Steuergesetzes im Zusammenhang mit der Steuerharmonisierung. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuerharmonisierung auch heute noch nicht absehbar ist, soll diese Motion in die Revision 1988 miteinbezogen werden. Sodann wird der Landsgemeinde 1988 der Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus betreffend Schaffung eines neuen Ersatzbeschaffungstatbestandes bei Veräusserung landwirtschaftlicher Grundstücke vorgelegt.

2. Steuerbefreiung der Ehefrau

Die Motion vom 10. Juni 1981 von Landrat Otto Luchsinger, Schwanden, hat folgenden Wortlaut:

«Ich lade den Regierungsrat ein, Artikel 147 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über das Steuerwesen in dem Sinne abzuändern und zu erweitern, dass auch die mitbewohnende Ehefrau gleichermassen wie der Ehemann von der Steuerbefreiung begünstigt wird, sofern das Wohnhaus zufolge Todes des Ehemannes auf die Ehefrau übergang und das Haus auch von ihr bewohnt wurde.

Begründung:

Die Praxis zeigt, dass Witwen grundstückgewinnsteuerepflichtig werden, wenn sie ihr vom Ehemann geerbtes Wohnhaus verkaufen wollen. Dabei wird die Dauer der gemeinsam im Haus verbrachten Ehejahre nicht berücksichtigt. Es ist also durchaus möglich, dass die Frau weit mehr als 20 Jahre im zu veräussernden Haus gewohnt hat, aber trotzdem keine Steuerbefreiung geltend machen kann. Dieser Umstand ist stossend und ungerecht und ist baldmöglichst anzupassen.»

Die Grundstückgewinnsteuer ist eine Wertzuwachssteuer. Sie wird im Kanton Glarus auf den Gewinnen aus Veräusserung von Liegenschaften des Privatvermögens und landwirtschaftlicher Grundstücke erhoben. Sämtliche 26 Kantone kennen eine ähnliche Besteuerung der Grundstückgewinne wie der Kanton Glarus. Gewinne aus Veräusserung von Wohnhäusern, die mehr als zwanzig Jahre die Hand nicht mehr gewechselt haben und während dieser Zeit durchwegs der Selbstbenutzung durch den Eigentümer gedient haben, sind jedoch nur im Kanton Glarus von der Steuer befreit. Seinerzeit haben wir darauf hingewiesen, dass die Befreiung eines realisierten Grundstückgewinnes nur aufgrund langer Besitzes- bzw. Wohndauer dem Wesen der Grundstückgewinnsteuer widerspreche. Seither hat sich sowohl im Bereich des Zivilrechts als auch des Steuerrechts einiges geändert. Die Verwirklichung der Gleichberechtigung unter den Ehegatten hat eine durchgreifende Neugestaltung der gesetzlichen Rahmenordnung für die eheliche Gemeinschaft gebracht. Das gilt sowohl für das Zivilrecht als auch für das Steuerrecht. In Anlehnung an den im Eherecht zum Durchbruch gekommenen Partnerschaftsgedanken erachten wir eine Annäherung des Steuerbefreiungstatbestandes von Artikel 147 Absatz 1 Ziffer 3 Steuergesetz an die neue Situation für nun vertretbar. Hingegen muss eine Lösung gefunden werden, die mögliche Steuerumgehungen zum vornherein ausschliesst. So muss insbesondere verhindert werden können, dass eine Liegenschaft im Gesamteigentum einer Erbengemeinschaft durch entsprechende zivilrechtliche Dispositionen grundstückgewinnsteuerfrei verkauft werden kann (z.B. durch Übertragung in das Alleineigentum des überlebenden Ehegatten zwecks Veräusserung). Dies lässt sich dadurch erreichen, dass der mitbewohnende, überlebende Ehegatte, der nicht Eigentümer bzw. Gesamt- oder Miteigentümer der Liegenschaft war, entweder nur für seinen gesetzlichen Erbanteil an der Liegenschaft, d.h.

- in Konkurrenz mit Kindern zur Hälfte
- in Konkurrenz mit den Eltern oder Geschwistern des verstorbenen Ehegatten zu drei Vierteln, oder wenn er die Liegenschaft aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) bzw. aufgrund eines Ehevertrages erworben hat, ganz von der Grundstückgewinnsteuer befreit wird. Wir verweisen auf den neuen Wortlaut von *Artikel 147 Absatz 1 Ziffer 3 Steuergesetz*.

3. Ersatzbeschaffung bei landwirtschaftlichen Grundstücken

Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer kennt in Artikel 146 Ziffer 5 den Ersatzbeschaffungstatbestand bei Veräusserung des selbstbewohnten Wohnhauses, wenn der Veräusserungserlös innerhalb eines Jahres vor oder nach der grundbuchlichen Eigentumsübertragung zum Erwerb einer im Kanton gelegenen, privaten Liegenschaft oder Eigentumswohnung verwendet wird. Ein ähnlicher Tatbestand für die Ersatzbeschaffung bei landwirtschaftlichen Grundstücken fehlt bislang im Steuergesetz. Zuhanden der Landsgemeinde 1988 stellt die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus folgenden Memorialsantrag zu Artikel 146 des Steuergesetzes:

«Artikel 146, 2. Steueraufschiebende Veräusserungen
(Ziffer 1 - 5 unverändert)

6. Vollständige oder teilweise Veräusserung von selbstbewirtschafteten, landwirtschaftlichen Grundstücken, wenn und soweit der Veräusserungserlös innert zwei Jahren vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes im Kanton oder zur Verbesserung der bestehenden selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücke oder Betriebsgebäude im Kanton verwendet wird.

Begründung:

Die Landwirtschaft ist seit vielen Jahren nicht mehr im gleichen Masse selbsttragend wie früher. Sie wird deshalb mit staatlichen Zuschüssen und Beiträgen unterstützt. Wenn grössere Investitionen für Gebäude und Meliorationen anfallen, ist mancher Landwirt trotz Subventionen gezwungen, z.B. ein Stück Land in der Bauzone, etc. zu verkaufen. Unter den gegebenen Voraussetzungen sollte in solchen Fällen die Finanzkraft der Landwirte durch den Fiskus nicht geschmälert werden.

Die neue Ziffer 6 für landwirtschaftliche Grundstücke soll analog zur Ziffer 5 für ein selbstbewohntes Haus gehandhabt werden. Die Frist für eine Wiederverwendung des Veräusserungserlöses soll auf zwei Jahre vor oder nach der Veräusserung, also auf 4 Jahre ausgedehnt werden.

Dies ist notwendig, weil sich bei Gebäudesanierungen die Abklärungen und Subventionszulagen teilweise hinziehen können. Die Investition des Verkaufserlöses vor der Veräusserung muss möglich sein, weil in gewissen Fällen die Veräusserung erst nach der Beschaffung des Ersatzobjektes möglich ist. Die steueraufschiebende Wirkung muss sich auf die aktiven Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Liegenschaften beschränken, weil sonst die Gefahr besteht, dass unerwünschter Bodenspekulation Vorschub geleistet wird.

Weiter muss sich diese Bestimmung auf Grundstücke innerhalb des Kantons Glarus beschränken, weil andernfalls bei einer späteren Veräusserung die aufgeschobene Steuerveranlagung kaum mehr nachgeholt werden könnte.»

Der Ersatzbeschaffungstatbestand, wie er nach dem Willen der Antragsteller im Gesetz Eingang finden soll, geht erheblich weiter als der allgemeine Ersatzbeschaffungstatbestand für Geschäftsvermögen. Dieser beschränkt die Ersatzbeschaffung auf gleichartiges Geschäftsvermögen, jener soll nicht nur die Wiederbeschaffung notwendigen Geschäftsvermögens ermöglichen, sondern darüberhinaus auch die Verbesserung des bestehenden Geschäftsvermögens. Dieser erweiterte Ersatzbeschaffungstatbestand entspricht jenem im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden gemäss Entwurf des Bundesrates vom 25. Mai 1983. Gleiche oder ähnliche Regelungen kennen bisher die Kantone LU, OW, SO, SH, SG, VD, VS, GR, TG und ZH (Stand Januar 1986).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Grundstückgewinnsteuerveranlagung nicht unter Hinweis auf eine künftige Ersatzbeschaffung bis zum Ablauf der Frist von zwei Jahren hinausgezögert werden kann. Mit der Veräusserung des Grundstückes oder Heimwesens ist die Grundstückgewinnsteuer geschuldet und soll dementsprechend veranlagt und bezogen werden.

Einer späteren Ersatzbeschaffung kann durch Revision der Grundstückgewinnsteuerveranlagung Rechnung getragen werden. Wenn die Ersatzbeschaffung bereits getätigt wurde bzw. Verkauf und Ersatzbeschaffung praktisch zusammenfallen, ist von Anfang an die den Verhältnissen entsprechende Veranlagung zu treffen.

In diesem Sinne beantragt der Landrat die Annahme des Memorialsantrages der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus.

V. Besteuerung des Lidlohnes

Gestützt auf den bis 1973 geltenden Artikel 633 ZGB wurden die Lidlöhne als erbrechtliche Einnahmen betrachtet und deshalb von der Einkommensbesteuerung ausgenommen. Mit Bundesgesetz über die Aenderung des bürgerlichen Zivilrechtes vom 6. Oktober 1972, in Kraft seit 15. Februar 1973, wurde Artikel 633 ZGB gestrichen und durch die Artikel 334, 334^{bis} und 603 Absatz 2 ZGB neu gefasst. Darnach handelt es sich bei solchen Ansprüchen nunmehr eindeutig um solche obligationenrechtlicher und nicht erbrechtlicher Natur. Dieser Aenderung der zivilrechtlichen Bestimmungen wurde durch eine entsprechende Praxisänderung Rechnung getragen. Eine entsprechende Korrektur des Steuergesetzes unterblieb jedoch. Nachdem die Entschädigungen aus Lidlohn bei der Einkommenssteuer zu erfassen sind, ist die Bestimmung von *Artikel 171 Absatz 1 Ziffer 5* Steuergesetz hinfällig geworden und kann ersatzlos gestrichen werden.

VI. Auswirkungen der beantragten Aenderungen auf die Steuererträge von Kanton und Gemeinden

Ausgehend von den Ertragserwartungen in den Voranschlägen für die Jahre 1987 und 1988 können wir davon ausgehen, dass bei gleichbleibenden Verhältnissen der Steuerausfall aufgrund der beantragten Aenderungen gegen 10 Prozent ausmachen wird (Einkommenssteuer). Das würde heissen, dass der Steuerausfall bei der Einkommenssteuer bis gegen 7 Mio Franken betragen würde. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass bis zur Inkraftsetzung der Gesetzesrevision (1. 1. 1989) sich die Bemessungsgrundlagen für die Einkommenssteuerveranlagung wiederum verändert haben werden.

Der Steuerausfall kann bei einem Anstieg der Einkommen der natürlichen Personen um durchschnittlich 5 Prozent gegenüber der vorangehenden Bemessungsperiode in etwa kompensiert werden, d.h., dass mit einem gleichbleibenden Steuerertrag gerechnet werden kann.

VII. Schlussbemerkungen

Der Landrat ist der Auffassung, dass die Steuerentlastungen bei der Einkommenssteuer im Hinblick auf die Steuerentlastungen in den umliegenden Kantonen notwendig und verkräftbar sind. Die beantragte Aenderung bringt nicht nur den derzeit am stärksten belasteten Einkommensgruppen Entlastungen, sondern – wenn auch in etwas geringerem Ausmass – den unter der geltenden Ordnung schon im interkantonalen Vergleich nicht stark benachteiligten Steuerpflichtigen. Eine wesentliche Neuerung bringt die periodische Ausschaltung der kalten Progression, wobei hier darauf zu achten ist, dass der Gesetzgeber einen Handlungsspielraum offenlässt, innerhalb welchem er auf die aktuelle politische und finanzielle Situation von Kanton und Gemeinden Rücksicht nehmen kann.

Die übrigen Aenderungen bewirken für den Kanton keine oder nur unbedeutende finanzielle Auswirkungen.

Der Landrat ist überzeugt, mit dieser Vorlage ein finanziell und politisch ausgewogenes Paket der Steuerentlastung unterbreiten zu können. Weitergehenden Forderungen soll und kann heute aber nicht zugestimmt werden, da sie finanztechnisch nicht zu verantworten wären. Eine nächste Überprüfung der Steuern kann erst erfolgen, wenn die Auswirkungen dieser Revision bekannt sind.

C. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen und die damit in Zusammenhang stehenden beiden Memorialsanträge der Freisinnig-demokratischen Partei und der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus abzuschreiben.

A. Aenderung der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1988)

Uebergangsbestimmung

Für die Aenderung des Steuergesetzes durch die Landsgemeinde 1988 gilt Artikel 46 Absatz 5 der Kantonsverfassung nicht.

B. Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1988)

I.

Das Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 9

VII. Besteuerung
der Ehefrau und
unmündiger
Kinder
1. Ehegatten in
ungetrennter Ehe

Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sind gemeinsam steuerpflichtig. Ihr Einkommen und Vermögen werden unter jedem Güterstand zusammengerechnet.

Art. 14

XI. Haftung

¹ Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten haften solidarisch für die Gesamtsteuer.

² Mit dem Steuerpflichtigen oder Steuernachfolger haften solidarisch:

1. für die Steuern der Eltern die minderjährigen, unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder bis zum Betrag des auf ihr eigenes Einkommen und Vermögen entfallenden Steueranteils;
- 2.–6. unverändert.

³ Bei Erhebung von Steuern an der Quelle haften die Schuldner der besteuerten Leistung für die richtige Ablieferung der Quellensteuern.

Art. 24 Abs. 2

² Ehegatten, die gemeinsam steuerpflichtig und unabhängig voneinander erwerbstätig sind, steht vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen ein Abzug von 20 Prozent, höchstens 3000 Franken zu. Der gleiche Abzug ist zulässig bei Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden. Verwitweten, richterlich getrennt lebenden, geschiedenen oder ledigen Steuerpflichtigen, die mit eigenen, unterstützungsbedürftigen Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten, steht dieser Abzug vom Erwerbseinkommen ebenfalls zu.

Art. 25 Abs. 1

¹ Von den um die besonderen und allgemeinen Abzüge gekürzten Einkünften (Nettoeinkünften) können abgerechnet werden:

1. unverändert;
2. unverändert;
3. die tatsächlich selbst bezahlten und nachgewiesenen Ausbildungskosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Kinder, soweit sie 5 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen. Zum Abzug zugelassen sind jedoch höchstens 4000 Franken der nachgewiesenen Kosten für jede in Ausbildung stehende Person. Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen des Studenten bis zu 3000 Franken werden bei der Berechnung der Abzüge nicht berücksichtigt.

Art. 28 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten; | Franken
6000.— |
| 2. für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige; | 3000.— |
| 3. für verwitwete, richterlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten; | 2500.— |
| 4. für verwitwete und geschiedene Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen, sowie für alleinstehende Steuerpflichtige in Alterswohn- und Pflegeheimen; | 2000.— |
| dieser Abzug kann nicht beansprucht werden, wenn dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Ziffer 3 gewährt wird; | |
| 5. für Vollinvalidenrentner und für Steuerpflichtige im AHV-Alter, wenn das Reineinkommen 25 000 Franken nicht übersteigt: | |
| – alleinstehende Steuerpflichtige | 2500.— |
| – gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten | 2000.— |

Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können diesen Abzug nur einmal beanspruchen; dieser Abzug kann nicht beansprucht werden, wenn dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Ziffer 4 gewährt wird;

- | | |
|--|--------|
| 6. für jedes nicht selbständig besteuerte oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt; | 2500.— |
| für das dritte und jedes weitere Kind erhöht sich der Abzug auf | 3000.— |
| 7. für jede unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; | 1000.— |
| dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Ziffer 6 gewährt wird. | |

Art. 29

2. Steuersätze
a. für ledige,
getrennt
lebende,
geschiedene
oder ver-
witwete Steuer-
pflichtige

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen wird für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige nach folgenden Ansätzen berechnet:

bis 3000 Franken beträgt der Ansatz	2,5 %
von 3001–5000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,05 % je 100 Franken und erreicht bei 5000 Franken	3,5 %
von 5001–10 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,04 % je 100 Franken und erreicht bei 10 000 Franken	5,5 %
von 10 001–20 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,03 % je 100 Franken und erreicht bei 20 000 Franken	8,5 %
von 20 001–30 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,02 % je 100 Franken und erreicht bei 30 000 Franken	10,5 %
von 30 001–50 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,0125 % je 100 Franken und erreicht bei 50 000 Franken	13,0 %
von 50 001–70 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,01 % je 100 Franken und erreicht bei 70 000 Franken	15,0 %
von 70 001–100 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,005 % je 100 Franken und erreicht bei 100 000 Franken	16,5 %
von 100 001–160 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,025 % je 1000 Franken und erreicht bei 160 000 Franken	18,0 %
von 160 001–240 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,0125 % je 1000 Franken und erreicht bei 240 000 Franken	19,0 %
von 240 001–340 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,01 % je 1000 Franken und erreicht bei 340 000 Franken	20,0 %
Für höhere Einkommen beträgt der Ansatz einheitlich	20,0 %

² Restbeträge des Einkommens unter 100 Franken fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

Art. 29^a (neu)

b. für gemein-
sam steuer-
pflichtige Ehe-
gatten

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen wird für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten nach folgenden Ansätzen berechnet:

bis 3000 Franken beträgt der Ansatz	2,0 %
von 3001–5000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,05 % je 100 Franken und erreicht bei 5000 Franken	3,0 %

von 5001–10 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,03 % je 100 Franken und erreicht bei 10 000 Franken	4,5 %
von 10 001–20 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,02 % je 100 Franken und erreicht bei 20 000 Franken	6,5 %
von 20 001–50 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,015 % je 100 Franken und erreicht bei 50 000 Franken	11,0 %
von 50 001–100 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,007 % je 100 Franken und erreicht bei 100 000 Franken	14,5 %
von 100 001–150 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,04 % je 1000 Franken und erreicht bei 150 000 Franken	16,5 %
von 150 001–200 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,03 % je 1000 Franken und erreicht bei 200 000 Franken	18,0 %
von 200 001–300 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,01 % je 1000 Franken und erreicht bei 300 000 Franken	19,0 %
von 300 001–500 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,005 % je 1000 Franken und erreicht bei 500 000 Franken	20,0 %
Für höhere Einkommen beträgt der Ansatz einheitlich	20,0 %

² Restbeträge des Einkommens unter 100 Franken fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

Art. 31 Abs. 1 und 3

¹ Für die ausserordentlichen Einkünfte gemäss Artikel 30 wird die Jahressteuer in Anwendung von Artikel 29 oder 29 a zum Satz berechnet, der sich für diese Einkünfte allein ergibt.

³ Artikel 28 findet bei der Berechnung der Jahressteuer keine Anwendung.

Art. 39 Abs. 2

² Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. Fr. 15 000.– für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;
2. Fr. 30 000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten;
3. unverändert;
4. Fr. 10 000.– zusätzlich für Steuerpflichtige, die über 65 Jahre alt sind oder für sich selber eine Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine volle Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen; der Abzug beträgt für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, die beide eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, insgesamt Fr. 10 000.–.
5. unverändert

Art. 74 Abs. 2 (neu)

² Bei gemeinsamer Steuerpflicht verpflichten Handlungen des einen Ehegatten sowie Handlungen der Steuerbehörden gegenüber einem Ehegatten auch den anderen Ehegatten.

Art. 75 Abs. 4 und 5

⁴ Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten haben eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen.

⁵ Die kantonale Steuerverwaltung bestimmt und liefert die Formulare für die Steuererklärung.

Art. 81 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 146

2. Steuerauf-
schiebende
Veräusse-
rungen

Als Veräusserung fallen ausser Betracht die Eigentumswechsel zufolge

- 1.–5. unverändert;
6. vollständiger oder teilweiser Veräusserung von selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücken, wenn und soweit der Veräusserungserlös innert zwei Jahren vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes im Kanton oder zur Verbesserung der bestehenden, selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücke oder Betriebsgebäude im Kanton verwendet wird.

Art. 147 Abs. 1

¹ Von der Grundstückgewinnsteuer sind befreit:

1. unverändert;
2. unverändert;
3. Gewinne, die vom Steuerpflichtigen bei Veräusserung seines privaten Wohnhauses erzielt werden, sofern das Wohnhaus während 20 Jahren in seinem Eigentum stand und er während dieser Jahre das Wohnhaus auch tatsächlich selbst bewohnt hat. Der im Sinne von Artikel 9 dieses Gesetzes mit dem Veräusserer gemeinsam steuerpflichtige Ehegatte, der am Wohnhaus im vorstehenden Sinne durch Erbfolge Gesamteigentum erwirbt, ist entsprechend der gesetzlichen Erbquote von der Besteuerung des Grundstückgewinnes befreit, d. h. in Konkurrenz mit Nachkommen des Erblassers zur Hälfte und in Konkurrenz mit den Erben des elterlichen Stammes zu drei Vierteln. In den übrigen Fällen, insbesondere beim Erwerb aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) oder aufgrund eines Ehevertrages, ist er von der Grundstückgewinnsteuer gänzlich befreit.

Art. 171 Abs. 1 Ziff. 5, 6 und 7

Ziff. 5. *Aufgehoben*

Ziff. 6 und 7 werden zu Ziff. 5 und 6

Art. 210^c (neu)

III. Ausschaltung der kalten Progression

¹ Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Monat Dezember 1988 um mindestens 12 Prozent, schlägt der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde geeignete Massnahmen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung der Folgen der kalten Progression bei der Einkommenssteuer vor, wobei auf die Wirtschaftslage und die Finanzlage von Kanton und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist.

² Ist eine Anpassung erfolgt und hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise erneut um mindestens 10 Prozent verändert, ist eine weitere Anpassung frühestens auf das nächste Hauptveranlagungsjahr möglich. Absatz 1 dieses Artikels findet sinngemäss Anwendung.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

§ 14 Aenderung des Gesundheitsgesetzes

(Fortpflanzungsmedizin)

I. Der Memorialsantrag der Jungen CVP des Kantons Glarus

Die Junge CVP stellt zuhanden der Landsgemeinde 1988 den Antrag, das Gesetz über das Gesundheitswesen wie folgt zu ergänzen:

Art. 37^{bis}

Bis zum Inkrafttreten einer bundesrechtlichen Regelung betreffend die künstliche Fortpflanzung gelten die «Medizinisch-ethischen Richtlinien für die in vitro Fertilisation und den Embryotransfer zur Behandlung der menschlichen Infertilität» der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften, in ihrer Fassung von 1985.

Abs. 2

Bis zum Inkrafttreten einer bundesrechtlichen Regelung ist bei der künstlichen Besamung die heterologe Insemination, das heisst die Verwendung anderer Samen als die des Ehemannes, verboten.

Begründung:

Die Fortpflanzungsmedizin hat in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht. Es ist heute möglich, Frauen bzw. Paaren, denen die normale Zeugung aus medizinischen Gründen verwehrt ist, mittels künstlicher Befruchtung zu Kindern zu verhelfen.

In der Schweiz wird seit ca. 20 Jahren die künstliche Besamung (mit Samen des Ehemannes, der Frau oder eines Dritten) sowie seit 1985 die sog. in vitro Fertilisation, d.h. die Zeugung von menschlichem Leben in einem Reagenzglas, angewandt.

Mit den neuen medizinischen Erkenntnissen und Möglichkeiten sind auch neue Probleme und Gefahren entstanden, die noch nicht geregelt sind.

Auf internationaler (Resolution des Europarates) wie auf nationaler Ebene hat deshalb eine breite Diskussion bezüglich einer gesetzlichen Regelung eingesetzt.

In der Schweiz hat der Bundesrat eine Expertenkommission eingesetzt, welche sich mit dieser Problematik beschäftigen soll und im Jahre 1987 ist die «Beobachter»-Initiative zustande gekommen, welche im Bereich der Fortpflanzungsmedizin gesetzliche Schranken verlangt.

Da bis zu einer eidgenössischen Regelung noch einige Jahre vergehen werden, haben einzelne Kantone begonnen, die bis dahin bestehenden gesetzlichen Lücken vorübergehend selbst auszufüllen. Entsprechende Bestimmungen kennen bereits die Kantone VD, GE, NE und BL, während z.B. AG, SG und TI sie in neuen Gesetzesentwürfen vorsehen. Darüberhinaus laufen in anderen Kantonen Abklärungen wie z.B. in ZH, LU oder SO.

Die Junge CVP des Kantons Glarus ist der Meinung, dass nicht alles erlaubt sein soll, was technisch machbar ist. Das menschliche Leben hat Anspruch auf Schutz und Würde, es darf weder zu medizinisch-experimentellen noch zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt und missbraucht werden, deshalb ist bis zum Inkrafttreten einer eidgenössischen Gesetzgebung nötig, dass die Lücken mittels Uebergangsbestimmungen ausgefüllt werden.

Der neue Artikel 37^{bis} soll das glarnerische Gesundheitsgesetz dahingehend ergänzen.

Durch den Absatz 1 von Artikel 37^{bis} sollen die «Medizinisch-ethischen Richtlinien für die in vitro Fertilisation und den Embryotransfer zur Behandlung der menschlichen Infertilität» der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) in ihrer Fassung von 1985 im Sinne einer Uebergangsbestimmung zum Bestandteil des glarnerischen Gesundheitsgesetzes werden. Die SAMW-Richtlinien bestimmen, dass die In-vitro-Fertilisation nur unter gewissen Auflagen angewendet werden darf:

- Nur wenn andere Behandlungsmethoden erfolglos bzw. aussichtslos sind, dabei Erfolgschancen bestehen und voraussichtlich weder Mutter noch Kind in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt werden, darf der Arzt eine in vitro Fertilisation versuchen. Der Arzt selbst untersteht den «Praktischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften».
- Nur Paare dürfen eine in vitro Fertilisation vornehmen lassen, welche selbst die Elternpflichten über das Kind übernehmen wollen, wobei nur Keimzellen des betroffenen Paares selbst verwendet werden dürfen.
- Es dürfen keine sogenannten «Leihmutterverhältnisse» geschaffen werden und die gezeugten Embryonen dürfen nur während der laufenden Behandlung am Leben erhalten werden, das Anlegen von Embryobanken ist unstatthaft.
- Die gezeugten menschlichen Embryonen dürfen nicht als Forschungsobjekte verwendet werden, ebenso ist es verboten, Manipulationen am Erbgut der Keimzellen oder der Embryonen vorzunehmen.
- Das betroffene Paar muss über alle Eingriffe sowie deren Risiken, Kosten und Erfolgschancen informiert werden und der Arzt darf nur Eingriffe vornehmen, zu denen das betroffene Paar seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat.

Der Absatz 2 will die sogenannte heterologe Insemination, d.h. die künstliche Besamung einer Frau mit anderen Samen als jenen ihres Ehemannes verbieten.

Es ist nach Ansicht der Jungen CVP des Kantons Glarus legitim, dass medizinische Fortpflanzungstechniken angewendet werden, um einem Ehepaar zu einem eigenen Kind zu verhelfen. Wenn jedoch Dritte anstelle des Ehemannes (zumeist gegen Geld) Samen spenden, welche zudem in Samenbanken aufbewahrt werden, womit dem betroffenen Paar eine Auswahl des Samens ermöglicht werden kann, ist eine Grenze überschritten, welche die Anwendung der künstlichen Fortpflanzungstechnik nicht mehr rechtfertigt. Dazu kommt noch das bisher ungelöste Problem, ob das Kind ein Recht auf Kenntnis seines biologischen Vaters hat oder der Samenspender ein Recht auf Anonymität.

Deshalb soll im Gebiet des Kantons Glarus die heterologe Insemination verboten werden.

II. Allgemeines

1. Ausgangslage

Auf Grund neuer naturwissenschaftlicher Erkenntnisse ist es heute möglich geworden, menschliches Leben mit Hilfe von Kunstgriffen zu erzeugen. Meldungen über Fortschritte oder gar Durchbrüche an der biologisch-medizinischen Forschungsfront wird in der Öffentlichkeit grösste Aufmerksamkeit gewidmet. Die im Ausmass noch nicht absehbaren Möglichkeiten beunruhigen weite Kreise der Bevölkerung. Dabei bestimmen nicht ausschliesslich Zuversicht und Hoffnung auf neue Möglichkeiten der Krankheitsbekämpfung und Lebensverbesserung dieses Interesse, sondern z.T. auch Angst, Zweifel und Unbehagen gegenüber der zunehmenden Technologisierung der Lebensvorgänge. Diese Stimmungslage ist selten so prägnant in einem Wort eingefangen worden wie anlässlich der mehr als 10 Jahre zurückliegenden Meldung aus England über die Geburt eines erstmals ausserhalb des Mutterschosses gezeugten Kindes, des Retortenbabys. Auf der einen Seite signalisiert diese Wortschöpfung das immer wiederkehrende Wunder einer menschlichen Geburt, dies allerdings im Arm einer Mutter, die ohne medizinische Hilfe zur Unfruchtbarkeit verurteilt gewesen wäre. Auf der andern Seite betont sie die Tatsache, dass die elterlichen Keimzellen sich extrakorporal, d.h. in einem für Zellkulturen geeigneten Gefäss begegnen mussten, um neues Leben zu werden. Dies provoziert Assoziationen zu künstlicher Machbarkeit und zu willkürlicher Manipulation.

Der Gesellschaft darf die Entwicklung der Fortpflanzungstechnologie angesichts der vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten nicht gleichgültig sein. Der rasche Wandel der modernen Fortpflanzungstechnologie gebietet, Grenzen abzustecken. Zur Zeit fehlen international, national und auch im Kanton Glarus weitgehend verbindliche Verhaltensregeln. So ist es heute beispielsweise nicht verboten, Leihmutterverhältnisse zu begründen, direkte Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und befruchteter Eizellen, sogenannte Genmanipulationen vorzunehmen und befruchtete Eizellen zu industriellen Zwecken zu verwenden. Trotzdem kann heute ein umfassendes Verbot der künstlichen Fortpflanzung nicht mehr zur Diskussion stehen. Die künstliche Befruchtung mit Samen des Ehepartners reicht nachweisbar bis ins 18. Jahrhundert zurück. Die künstliche Befruchtung mit Samen eines Dritten fand vor allem seit dem zweiten Weltkrieg eine beachtliche Verbreitung. Vorsichtige Schätzungen gehen davon aus, dass in den USA bis heute rund eine halbe Million Kinder mit dem Samen eines Dritten gezeugt worden sind. In der Bundesrepublik Deutschland dürften es ungefähr

25 000 Kinder und in der Schweiz um die 7 000 Kinder sein, die durch künstliche Befruchtung mit dem Samen eines Dritten entstanden sind. Auch dürfte sich die Grundsatzfrage, ob man in der Schweiz und im besonderen im Kanton Glarus die Retortentechnik überhaupt zulassen oder ob man sie verbieten will, sich gar nicht mehr stellen. Es gibt diese Technik; wenn sie bei uns nicht angewandt wird, wird sie im Ausland weiter entwickelt und angewandt. Für eine Rechtsgemeinschaft fragt es sich lediglich, mit welchen allfälligen Einschränkungen die Technik toleriert werden soll, und zwar zu einem Zeitpunkt, an welchem die Öffentlichkeit der neuen Technik wohl mehrheitlich beunruhigt und ablehnend gegenübersteht. Sympathie ist für das Verfahren, ausser bei den direkt Betroffenen, kaum vorhanden. Solche Regeln sollten aber nach Möglichkeit zumindest auf nationaler, d.h. eidgenössischer Ebene formuliert werden. Solange aber weder eine internationale noch eine nationale Regelung in Sicht ist, besteht auch noch die Möglichkeit, dass die Kantone in beschränktem Rahmen in diesem Bereich legislieren. Die nachfolgenden Bemerkungen sollen die Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Gesetzgebung, aber auch deren Wirkungen aufzuzeigen helfen.

2. Begriffliches

Die sogenannte künstliche Befruchtung des Menschen ist die durch Vorkehrungen des Arztes bewirkte Vereinigung einer Samenzelle eines Mannes und einer Eizelle einer Frau zu einer befruchteten Eizelle. Eine geschlechtliche Beiwohnung entfällt bei allen Verfahren.

Bei der künstlichen Insemination führt der Arzt entweder den Samen des Ehemannes (homologe Insemination) oder den Samen eines Dritten (heterologe Insemination) mittels einer Plastikkanüle in den Gebärmutterhalskanal oder die Gebärmutter ein. Die Spermien gelangen dann in den Eileiter (Tubus), wo sie auf ein befruchtungsfähiges Ei stossen müssen. Erst dort findet dann in der Regel eine Befruchtung, d.h. eine Verschmelzung der männlichen und der weiblichen Keimzellen statt. Diese Methode wird in der Schweiz seit rund 20 Jahren angewandt. Bei 0,5 bis 1 % aller Geburten wird die Methode der heterologen Insemination angewandt.

Bei der In-vitro-Fertilisation werden die Keimzellen (die Samen- und die Eizelle) in vitro, d.h. in einem für Zellkulturen geeigneten Gefäss vereinigt. Die so befruchtete Eizelle wird nach ungefähr ein bis zwei Tagen in die hormonell beeinflusste und für die Einnistung vorbereitete Gebärmutter eingepflanzt. Dieser Vorgang wird Embryotransfer genannt. Sofern der Samenspender und die Eispenderin miteinander verheiratet sind, wird von homologer In-vitro-Fertilisation gesprochen; sind sie nicht verheiratet, liegt heterologe In-vitro-Fertilisation vor. Die biomedizinische Technik des Embryotransfers gelang erstmals erfolgreich in den Jahren 1977-78. Im Zusammenhang mit der In-vitro-Fertilisation stellen sich verschiedene rechtliche und ethische Fragen. So fragt es sich beispielsweise, ob sich eine Frau zur Verfügung stellen darf, um für eine andere Frau ein Kind auszutragen (sogenannte Leihmutter), oder ob tiefgefrorene befruchtete Eizellen länger als für eine laufende Behandlung – unter Umständen sogar jahrelang – aufbewahrt werden dürfen. Die Konservierung mittels Tiefkühlung erlaubt auch die Errichtung sogenannter Embryonenbanken. Es fragt sich, ob solche Embryonenbanken zu gestatten sind.

Als neueste Methode wurde ausserhalb der Schweiz die Technik des Gametentransfer entwickelt. Gameten sind Geschlechtszellen (Eizelle und Samenzelle). Der Arzt entnimmt den Eierstöcken ein reifes Eibläschen und verpflanzt dieses in den Eileiter. Gleichzeitig werden Spermien des Ehemannes oder eines Dritten eingebracht. Mit einiger Wahrscheinlichkeit kommt es nun zu einer Befruchtung. Das befruchtete Ei wandert anschliessend durch den Eileiter in die Gebärmutter, wo es sich in der Schleimhaut einnistet. Für die Anwendung der Methode des Gametentransfers spricht vor allem die Tatsache, dass sich die Befruchtung nicht im Reagenzglas (in vitro), sondern dort abspielt, wo sie von Natur aus erfolgt. Zudem fallen keine speziellen befruchteten Eizellen an. Da die Erfolgsquote, dass eine Schwangerschaft eintritt, nur geringfügig höher liegt als bei der natürlichen Zeugung (zwischen 30 und 40 %) wird sich, sofern dies das Ehepaar wünscht, eine Wiederholung des Eingriffes aufdrängen. Mit der Einführung dieser Methode darf erwartet werden, dass die Methode der In-vitro-Fertilisation mit nachfolgendem Embryotransfer seltener angewandt wird, vor allem nur noch dann, wenn eine Frau wegen Verklebung der Eileiter unfruchtbar ist.

Noch weiter geht die Gentechnologie. Es handelt sich hier um ein wissenschaftliches Teilgebiet der Genetik, das sich mit der Entwicklung und der diagnostischen, therapeutischen und technologischen Nutzung von Verfahren befasst, die der Uebertragung eindeutig bestimmter Erbanlagenträger mit bekannter genetischer Information aus Zellen eines Organismus in Zellen eines andern Organismus

dienen. Heute werden in vielen Bereichen gentechnische Verfahren angewendet; so werden beispielsweise bei der Insulin- und bei der Interferon-Produktion sowie neuestens auch der Hepatitis-B-Impfstoff-Produktion gentechnische Verfahren angewendet. Dabei wird der für den Aufbau des Insulins und des Interferons verantwortliche Erbfaktor aus der Komplexität des menschlichen Erbgutes herausgelöst und in Bakterien transferiert. Die so genetisch ergänzten Mikroorganismen produzieren dann neben dem wenigen eigenen auch das gewünschte menschliche Eiweiss. Durch die rasche naturwissenschaftliche Entwicklung öffnen sich aber auch Möglichkeiten, direkt in das Erbgut menschlicher Keimzellen und befruchteter Eizellen einzugreifen. Bei Missbrauch können die Folgen solcher Eingriffe unabsehbar werden.

III. Stand der Gesetzgebung in Bund und Kantonen

1. Auf eidgenössischer Ebene

Gegenwärtig fehlen eidgenössische Vorschriften auf dem Gebiete der Gentechnologie. Auf eidgenössischer Ebene wurden seit dem Jahre 1984 verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht. Der Bundesrat setzte im Sommer 1986 eine Expertenkommission ein, welche die sozialen, ethischen und rechtlichen Fragen zu prüfen, mögliche Missbräuche aufzulisten und das Ergebnis der Arbeiten und die Problembereiche, die einer rechtlichen Regelung bedürfen, in einem Bericht bis Ende 1987 vorzulegen hatte. Der Bericht dieser Expertenkommission liegt vor. Es wird damit gerechnet, dass er anfangs 1989 dem Bundesrat vorgelegt werden kann.

Am 26. September 1985 lancierte im weiteren «Der Schweizerische Beobachter» eine Volksinitiative gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen. Die Initianten wollen den Bund mit einem neuen Artikel 24^{octies} der Bundesverfassung ermächtigen und verpflichten, Vorschriften über den künstlichen Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut zu erlassen. Insbesondere sollen die gewerbsmässige Vermittlung von Personen, die für Dritte Kinder zeugen oder austragen (Leihmutterchaft), der Handel mit menschlichen Föten, die Verarbeitung von Keimen, deren Entwicklung abgebrochen worden ist, und die Züchtung von mehreren erbgleichen Keimen oder von künstlich verändertem menschlichem Erbgut verboten werden. Es dürfe keine Aufzucht von Keimen ausserhalb des Mutterleibes erfolgen. Die Anonymität des Spenders soll aufgehoben werden.

Mit der Abstimmung über diese Vorlage ist frühestens in vier Jahren zu rechnen. Nachher wird es voraussichtlich nochmals ca. sechs Jahre dauern, bis ein Bundesgesetz diese Materie abschliessend regelt.

2. Auf kantonaler Ebene

Auch auf kantonaler Ebene ist in den letzten Jahren einiges in Gang gekommen. Die Gesundheitsgesetzgebungen der Kantone Waadt, Genf und Neuenburg haben ausdrückliche Bestimmungen über die künstliche Fortpflanzung in der Medizin erlassen. Weiter sind momentan gesetzgeberische Arbeiten in den Kantonen Aargau, Tessin, St. Gallen und Basel-Stadt im Gange.

Während Genf, Waadt und Neuenburg sich noch weitgehend mit Verweisen auf die Richtlinien der Schweiz. Akademie der medizinischen Wissenschaften begnügen, gehen die Entwürfe der andern Kantone weiter. So wollen vorallem die Kantone Basel-Stadt und St. Gallen die heterologe Insemination und die In-vitro-Fertilisation verbieten. Weniger weit gehen die Kantone Tessin und Aargau, die Methoden unter einschränkenden Voraussetzungen zulassen wollen.

3. Richtlinien der Schweiz. Akademie der medizinischen Wissenschaften

Die Schweiz. Akademie der medizinischen Wissenschaften setzt sich u.a. zum Ziel, hemmungslosem ärztlichem Handeln und insbesondere Forschen gewisse Schranken aufzuerlegen. Im vorliegenden Bereich sind momentan die 1981 erlassenen «Medizinisch-ethischen Richtlinien für die artifizielle Insemination» vorhanden und gültig. Diese gehen von der Anonymität des Drittsponsors aus. Eine artifizielle Insemination soll zudem nur mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Paares (Ehe ist nicht unbedingt erforderlich) und des Spenders vorgenommen werden. Der Spender soll gründlich ärztlich untersucht werden und er soll für seine Spende ausser einer Spesenentschädigung keine weiteren Entschädigungen erhalten. Die «Medizinisch-ethischen Richtlinien für die In-vitro-Fertilisation und den Embryotransfer zur Behandlung der medizinischen Infertilität» von 1985 erlauben die

In-vitro-Fertilisation und den Embryotransfer nur, wenn bei sonst gesunden Paaren andere Behandlungsmethoden versagt haben oder aussichtslos sind, wenn Erfolgchancen bestehen und wenn die Risiken, die das Wohlergehen von Mutter und Kind beeinträchtigen können, völlig ausgeschlossen werden können. Die Richtlinien verlangen zudem, dass die In-vitro-Fertilisation und der Embryotransfer nur unter der Leitung eines verantwortlichen Arztes und nur in Kliniken durchgeführt werden dürfen. Die medizinisch-ethischen Richtlinien verlangen im weiteren, dass nur Keimzellen des betroffenen Paares verwendet werden. Eine heterologe Befruchtung ist ausgeschlossen. Die Verpflanzung von ausserhalb des Mutterleibs gezeugten Embryonen, die nicht von Keimzellen des betroffenen Ehepaares stammen, die Uebertragung von Embryonen von Frau zu Frau und die Schaffung von Leihmutterverhältnissen sind untersagt. Embryonen dürfen nur für die laufende Behandlung verwendet werden; eine beschränkte Konservierung ist gestattet. Untersagt ist hingegen die Verwendung von Embryonen als Forschungsobjekte. Verboten ist weiter eine Manipulation am Erbgut der Keimzellen und der Embryonen vor und nach der In-vitro-Fertilisation. Die betroffenen Paare müssen schriftlich über alle vorgesehenen Eingriffe, Risiken und die Erfolgchancen durch den behandelnden Arzt eingehend aufgeklärt werden.

Diese Richtlinien haben aber keinerlei Gesetzeskraft. Die Akademie der medizinischen Wissenschaften ist eine private Stiftung; es handelt sich im Grunde genommen um nichts anderes als um Richtlinien von Privatleuten an Privatleute. Aus rechtlicher Sicht ist jedoch kein Arzt heute verpflichtet, diese Richtlinien einzuhalten, sofern nicht eine entsprechende Verpflichtung in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen ist.

IV. Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Fortpflanzungsmedizin

Im Zusammenhang mit der Fortpflanzungsmedizin stellen sich vielfältige rechtliche Probleme. Zum einen stellt sich die Frage, inwieweit die Kantone überhaupt zur Legiferierung in diesem Bereich kompetent sind. Einig ist man sich, dass die Kantone in gesundheitspolizeilicher Hinsicht legiferieren können. Nur dürfen dabei die verfassungsrechtlichen Schranken der Grundrechte sowie die Schranken des Bundeszivil- und Strafrechts nicht überschritten werden.

Im speziellen bieten sich aufgrund der geltenden Gesetzgebung sehr schwierige rechtliche Probleme bei der homologen Insemination, falls der Ehemann als Samenspender bereits verstorben ist. Im weiteren kann ein Kindesverhältnis zum Vater bei allen heterologen Befruchtungstechniken nicht hergestellt werden, sofern die Mutter nicht verheiratet ist. Eine weitere offene Frage stellt der Grundsatz der Anonymität des Samenspenders dar, auf dem die heutige Rechtspraxis beruht.

Eine kantonale Gesetzgebung hat all diesen Gesichtspunkten so weit als möglich Rechnung zu tragen.

V. Ethische, medizinische und soziale Aspekte

Eine nüchterne Problemanalyse ist bei den modernen Methoden der Fortpflanzungstechnik insbesondere bei neuen Verfahren wie In-vitro-Fertilisation und Embryotransfer erschwert, da hochemotionale, durch spontan starke Tabus geschützte Sphären des Menschseins berührt werden.

Einmal ergeben sich im religiösen Standpunkt Vorbehalte gegen die neuen Techniken. Auch wird der Bereich der Sexualität mit der Zeugung verbunden, der Bereich des menschlichen Lebens schlechthin tangiert. Die Ehe als Liebes-, Fortpflanzungs- und Lebensgemeinschaft erfährt durch die heterologe künstliche Insemination eine Relativierung, eine Trennung. Die Anschauung, dass ein Kind auf dem Weg des ehelichen Beischlafs gezeugt wird, wird in Frage gestellt. Aus diesem Grunde wendet sich in religiöser Hinsicht vor allem die katholische Kirche in ihrer «Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung» von 1987 gegen diese künstlichen Befruchtungstechniken mit der Betonung der Einheit der Ehe und der ehelichen Treue. Sie sieht im Rückgriff auf die Keimzellen einer dritten Person einen Bruch der gegenseitigen Verpflichtung der Eheleute zur ehelichen Treue. Vor allem aber auch das beträchtliche Missbrauchspotential, das in diesen neuen Techniken immanent vorhanden ist, spricht gegen eine vollständige unüberlegte Anwendung dieser Methoden. So entspricht die Zeugung von menschlichem Leben, das grundsätzlich auf eine Entwicklung zur menschlichen Person hin angelegt ist, zu reinen Forschungszwecken oder mit dem Ziel der Herstellung von Zellmaterial nicht einer humanen ethischen Zielsetzung. Hier würde das menschliche Leben rücksichtslos verzweckt und als Mittel zu irgendwelchen egoistischen Zielen wie

Gewinn, Neugier oder Ausbeutung missbraucht. Noch deutlicher käme das Motiv der Ausbeutung zum Tragen, wenn jemand aus reiner Bequemlichkeit oder aus blossen Karrieregründen die Last der Schwangerschaft mittels In-vitro-Fertilisation/Embryotransfer auf sogenannte Mietmütter übertragen würde, welche gegen Entgelt die Dienstleistung der Austragung des Kindes erbringen würden. Derartige zweckfremde Praktiken werden sicherlich von niemandem gewünscht.

Auch aus dem Gesichtspunkt der Achtung des menschlichen Lebens ergeben sich ernstzunehmende Einwände. Für die einen ist das menschliche Leben zu wertvoll, als dass man es für Manipulationsmöglichkeiten der Medizin und der Gentechnologie offenlegt. Andererseits muss unter dem ethischen Aspekt als besonders bedeutsam hervorgehoben werden, dass es primär um die Behebung eines biologischen Mangels geht. Es geht um die Ueberwindung einer anderweitig nicht zu behebenden Sterilität. In einer Gesellschaft, in der die Familie mit Nachkommen eine hochgehaltene Institution ist, kann Kinderlosigkeit zwangsläufig eine Quelle vielfältiger Belastungen werden. Vor allem diejenigen, die in einer glücklichen Ehe mit gesunden, normal entstandenen Kindern leben, können dieser Anschauung nicht so leicht beipflichten, wie Ehepaare, bei denen sich das ersehnte Kinderglück nicht eingestellt hat. Zahlreiche Probleme, die aus der Kinderlosigkeit resultieren, dringen nicht oder nur kaum an die Öffentlichkeit; es wird selten darüber offen gesprochen. Da die Kinderlosigkeit und die damit verbundene Sterilität als Makel und körperliche Unvollkommenheit empfunden wird, wendet man sich nicht nach aussen, sondern verschweigt schamhaft dieses Problem. Dass es sich nicht um eine subsidiäre Randerscheinung unserer Gesellschaft handelt, zeigt allein die Tatsache, dass ca. 15% der Ehepaare unseres Landes ungewollt kinderlos sind. Dieser Prozentsatz ist aus heute noch ungeklärten Gründen im Steigen begriffen. In solchen Fällen darf sicher nicht von einem Experimentieren mit menschlichem Leben gesprochen werden, sondern von einer echten ärztlichen Hilfeleistung, sofern sich die Sterilität nicht auf Grund anderer medizinischer Eingriffe beheben lässt.

Was die Möglichkeiten einer Adoption angeht, muss man wissen, dass in der Schweiz auf ein zur Adoption freigegebenes Kind im Durchschnitt etwa 70 adoptionswillige Paare fallen.

So ergeben sich in ethischer, sozialer und medizinischer Hinsicht viele Argumente für oder gegen eine Zulassung dieser modernen Fortpflanzungstechniken. In einer offenen und toleranten Gesellschaft dürfen aber nicht die Argumente allzu einseitig gewichtet werden. Vielmehr muss ein Mittelweg möglichst alle wichtigen Argumente angemessen berücksichtigen. So kann der Weg nicht in einem völligen Verbot sämtlicher Fortpflanzungstechniken, aber auch nicht in einer schrankenlosen Zulassung derselben bestehen. Vielmehr sollten diese Techniken als das anerkannt werden, was sie sind, nämlich als Ersatz der natürlichen Zeugung, welche als «ultima ratio» bezweckt, nicht behandelbare Sterilität eines Ehepaares zu beheben.

VI. Praktische Bedeutung der Fortpflanzungstechnik

1. Künstliche Fortpflanzungstechniken im Kanton Glarus

Der Regierungsrat nahm bei den praktizierenden Gynäkologen im Kanton eine Umfrage über angewandte Techniken im Kanton Glarus vor. Die Antworten ergaben, dass sämtliche künstliche Fortpflanzungstechniken im Kanton Glarus praktisch keine Rolle spielen. Ab und zu wurde durch eine Privatpraxis die Technik der homologen und heterologen Insemination angewandt. Am Kantonsspital wird heute nur ab und zu eine homologe künstliche Insemination vorgenommen. Diese Fälle werden durchschnittlich mit einem Fall pro Jahr beziffert. In-vitro-Fertilisation und verwandte Techniken werden überhaupt nicht praktiziert. Beide Methoden erscheinen den Gynäkologen als am Kantonsspital Glarus nicht praktikierbar. Sofern solche Methoden in Frage kamen, wurden diese an Zentrumsspitäler überwiesen. Die Gynäkologen im Kanton Glarus beabsichtigen auch nicht, diese Methode zukünftig zu praktizieren.

2. Künstliche Fortpflanzungstechniken in der Schweiz

Die artifizielle Insemination wird in der Schweiz seit 1970 in öffentlichen Spitälern und auch in Privatpraxen vorgenommen. Dabei spielt die homologe Insemination zahlenmässig gesehen eine geringere Rolle. Die Aerzte gehen davon aus, dass in der Schweiz über 7 000 Kinder durch heterologe Insemination gezeugt worden sind. Im Kantonsspital St. Gallen wurden bis Ende 1986 allein 1 821 Schwangerschaften durch homologe oder heterologe Insemination eingeleitet. 56% der Ehepaare, bei denen eine artifizielle Insemination vorgenommen wurde, stammen aus der Schweiz, der Rest aus dem

Ausland. Die In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer wird in der Schweiz erst seit Mitte der 80-iger Jahre praktiziert. Bis zum 1. Juni 1987 wurden bei 37 Geburten 44 Kinder durch diese Methode geboren. Weltweit sind bis heute über 4000 Kinder durch In-vitro-Fertilisation entstanden. Die Anwendung dieser Methode ist heute in den USA und in Grossbritannien am meisten fortgeschritten.

VII. Lösungsvorschläge

1. Problematik einer kantonalen Regelung

Für eine kantonale unterschiedliche Regelung der gesamten Materie ist nach unserer Ansicht kein Bedürfnis vorhanden. Es geht hier nicht um Erscheinungen, die aus lokalen Gegebenheiten entstanden sind. Eine umfassende und abschliessende Regelung in kantonalem Rahmen ist auch unmöglich, da nicht nur gesundheitspolizeiliche Befugnisse in Frage stehen. Kantonale Normen über die Anonymität und den nicht durch gesundheitliche Gesichtspunkte bestimmten Ausschluss einzelner Verfahren verletzen unter Umständen die Zivil- und Strafrechtshoheit des Bundes und wären insofern nichtig. Ein genereller und allgemeiner Verweis auf die Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften dürfte unter Umständen auch dem Legalitätsprinzip widersprechen. Zudem sind auch Unterschiede der kantonalen Regelungen in diesem Bereich unzweckmässig, da das, was in einem Kanton nicht erlaubt wird, einfach in einem andern Kanton vorgenommen würde. So bleibt also für den Kanton Glarus nur Raum für eine Regelung in rein gesundheitspolizeilicher Hinsicht, die zudem nicht allzu stark von Lösungen anderer Kantone abweichen sollte.

Im weiteren stellen sich auch noch verfassungsrechtliche Probleme und Probleme im Zusammenhang mit der europäischen Menschenrechtskonvention. Darin sind die Grundrechte der persönlichen Freiheit, des Rechts auf Respektierung der Privatsphäre, des Rechts eine Familie zu gründen und das Prinzip der Gleichheit garantiert. Auch diese Umstände müssen bei einer Rechtssetzung berücksichtigt werden.

2. Grundsätze einer möglichen Regelung

Die vorerwähnten Erwägungen in rechtlicher, ethischer und medizinischer Hinsicht müssen dazu führen, dass eine Gesetzgebung im Bereiche der Fortpflanzungsmedizin nach gewissen Grundsätzen erfolgen sollte. Die folgenden Maximen sollten dabei im Vordergrund stehen:

- Als erstes sollten diese neuen Techniken nur verheirateten Elternpaaren offenstehen. Ausser bei der homologen Insemination ergeben sich bei einer unbeschränkten Zulassung vor allem bei Konkubinatspaaren und alleinstehenden Personen momentan unlösbare rechtliche Probleme, indem ein Kindesverhältnis zu einem Vater fast nicht hergestellt werden kann. Die damit verbundenen Nachteile vor allem für das Kind erscheinen uns zu gross. Allenfalls könnte die homologe künstliche Insemination für eine stabile nicht eheliche Gemeinschaft auch noch vertretbar sein. Weitergehen dürfte man aber vor allem im Interesse des Kindes nicht.
- Die künstlichen Befruchtungstechniken dürfen erst zur Anwendung gebracht werden, wenn andere medizinische Massnahmen erfolglos geblieben sind. In erster Linie sind die Samenzellen des betroffenen Paares zu verwenden, die heterologe Insemination soll erst als dritte Möglichkeit in Erwägung gezogen werden. Auch die In-vitro-Fertilisation sowie der Gametentransfer soll in erster Linie homolog sein, erst in zweiter Linie heterolog.
- Missbräuche der neuen Fortpflanzungstechnologien sollen so weit als möglich ausgeschlossen werden. Darunter fallen Leihmutterchaften, Kommerzialisierung der Samenspenden, aber auch Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und der Handel mit Embryonen.

VIII. Vorschlag für eine rechtliche Regelung

Die neueste gesetzliche Regelung in diesem Bereich stammt aus dem Kanton Aargau. Im Rahmen der Gesamtrevision des Gesundheitsgesetzes wurde die Frage der Fortpflanzungstechnologien ebenfalls geregelt. Die Regeln des Kantons Aargau kommen den obenerwähnten Grundsätzen nun am nächsten. Auch der Kanton Aargau geht nicht von einem vollständigen Verbot der heterologen Insemination aus. Wir unsererseits schlagen vor, die Regelung an Artikel 33 des Gesundheitsgesetzes

anzuschliessen. Wir nehmen an, dass bis zum Inkrafttreten einer Bundesgesetzgebung unser Gesundheitsgesetz dann sowieso revisionsbedürftig sein wird und dann wiederum an die Bundeslösung angepasst werden kann.

Artikel 33a soll die homologe und heterologe künstliche Insemination sowie den Gametentransfer regeln. Entgegen der Richtlinien der Akademie der medizinischen Wissenschaften werden diese Behandlungen nur Ehepaaren vorbehalten. Möglich wäre aus rechtlicher Sicht noch eine Ausweitung der homologen Insemination auf unverheiratete Paare, die in stabiler Partnerschaft leben. In diesem Fall könnte das Kindesverhältnis zum Vater durch Anerkennung hergestellt werden. Nicht möglich ist dies aber bei der heterologen Insemination. Hier kann ein Kindesverhältnis zum Vater kaum hergestellt werden. Wir sind jedoch der Ansicht, dass, vor allem im Interesse des Kindes, die Ehe Voraussetzung für die Anwendung dieser Methode sein soll.

Im Gegensatz zu den Antragstellern sind wir der Ansicht, dass auch die heterologe Insemination nicht vollständig verboten werden soll. Auch sie soll bei verheirateten Ehepaaren zur Anwendung kommen können, aber nur unter zwei einschränkenden Voraussetzungen: Sie soll möglich sein, wenn die Befruchtung mit dem Samen des Ehemannes erfolglos geblieben oder nicht möglich ist, oder wenn dadurch Erbkrankheiten vermieden werden können. Die heterologe Insemination ist heute eine anerkannte Methode zur Behandlung der Infertilität und wurde in der Schweiz in mehreren Tausend Fällen erfolgreich angewandt. Die von den Antragstellern angeführten Probleme im Zusammenhang mit der Anonymität des Samenspenders können sowieso nicht auf kantonaler Ebene gelöst werden. Im übrigen ist zu bemerken, dass die Medizinisch-ethischen Richtlinien strenge Voraussetzungen an die Sorgfalt des Arztes, der diese Behandlung vornimmt, stellen.

Zu Artikel 33b ist zu bemerken, dass dieser Artikel praktisch vollständig an die Medizinisch-ethischen Richtlinien für die In-vitro-Fertilisation und den Embryotransfer zur Behandlung der Infertilität in der Fassung 1985 angelehnt ist. Allenfalls könnte hier noch in Erwägung gezogen werden, auch die heterologe Methode, also die Anwendung mit dem Samen eines Dritten, zuzulassen. Doch möchte man hier nicht eine von diesen Richtlinien abweichende Regelung treffen. Im übrigen kann aus dieser Bestimmung keine Verpflichtung des Kantonsspitals Glarus abgeleitet werden, die Methode der In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer anzubieten. Der Beitrag des Kantonsspitals wird sich vielmehr darauf beschränken, für Ehepaare, die sich dieser Methode bedienen möchten, gewisse Vorabklärungen zu treffen und sie dann an spezialisierte Kliniken zu überweisen.

Ein Verbot von Manipulationen und Experimenten in Keimzellen wurde in Artikel 33c nicht vollständig ausgesprochen, die Eingriffsmöglichkeiten wurden aber stark eingeschränkt. Sie dürften für den Kanton Glarus aber praktisch keine grosse Rolle spielen, da für solche Manipulationen im Kanton Glarus die Infrastruktur nicht vorhanden ist. Die Bestimmung wurde nur vollständigheitshalber aufgenommen. Wichtig aber ist, dass eine Befruchtung mit Samen und Eizellen Verstorbener sowie Leihmütterverhältnisse ausgeschlossen werden. Gerade die Befruchtung mit dem Samen und den Eizellen Verstorbener würde sehr grosse rechtliche Probleme mit sich bringen.

IX. Die Behandlung der Vorlage im Landrat

Der Landrat führte eine ausführliche Debatte, in der die Problematik einer gesetzlichen Regelung im Bereiche der Fortpflanzungsmedizin eingehend diskutiert wurde. Der Landrat vertritt die Meinung, dass die ganze Problematik der Fortpflanzungsmedizin zumindest auf nationaler Ebene, besser sogar auf europäischer Ebene, gelöst werden müsste. Da sich aber kurz- oder mittelfristig keine nationalen oder europäischen Lösungen abzeichnen, im besonderen nicht mit einer Bundesgesetzgebung vor 10 Jahren zu rechnen ist, erscheint es für den Kanton Glarus dennoch opportun, dass man sich im Sinne einer «Übergangslösung» mit einer kantonalen Regelung befasst. Mit einer Regelung wird präventiv ein gesetzlicher Minimalstandard für solche Fortpflanzungstechniken geschaffen. Damit kann verhindert werden, dass bei einer Regelung dieser Fragen in anderen Kantonen in unserem Kanton ein rechtsfreier Raum entsteht, der von gewinnorientierten Kreisen ausgenützt werden könnte. Die technischen Probleme der Fortpflanzungsmedizin sind heute weitgehend gelöst. Durch die Fortpflanzungsmedizin entstehen aber viel grössere Probleme ethischer, religiöser und rechtlicher Natur, die je nach persönlicher Einstellung des einzelnen anders gewichtet werden. Vor allem die Beantwortung moralischer und ethischer Fragen soll in diesem Bereich nicht die Gesetzgebung abschliessend übernehmen. Letztlich muss jede Person den Entscheid, ob sie von diesen neuen

Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin Gebrauch machen will oder nicht, vor ihrem eigenen Gewissen selbst verantworten. Hier soll die Gesetzgebung Raum für diese unterschiedlichen ethischen und moralischen Ansichten lassen. Der Staat soll nur soweit eingreifen, als solche Fortpflanzungstechniken überhaupt nicht mehr durch moralische und ethische Gründe zu rechtfertigen sind und auch rechtlich zu unlösbaren Problemen führen würden. Eigentliche Missbräuche müssen durch eine kantonale Regelung ausgeschaltet werden. Der vorliegende Entwurf trägt den vorerwähnten Erwägungen besser Rechnung als der Memorialsantrag der Jungen CVP. Er ist ebenfalls umfassender als der Memorialsantrag. Der Landrat ist sich bewusst, dass die ganze Problematik der Fortpflanzungsmedizin mit grossen Emotionen verbunden sein kann. Dies soll aber die Landsgemeinde nicht daran hindern, sich mit dieser Vorlage zu befassen.

Ein im Landrat gestellter Antrag, die mit dem Memorialsantrag aufgeworfenen komplexen Fragen noch besser zu erdauern und so das Geschäft spätestens auf die Landsgemeinde 1990 zu verschieben, blieb demgegenüber in Minderheit.

Im übrigen gab als grösste Divergenz zu den Intentionen der Antragsteller vor allem Artikel 33a Absatz 2 Anlass zu Diskussionen. Im Gegensatz dazu spricht sich die Vorlage für die Zulassung der heterologen Insemination aus. Der Landrat hat sich eingehend mit dieser Problematik befasst. Er ist sich der Tatsache bewusst, dass hier noch gewisse offene Rechtsfragen bestehen, insbesondere die Frage der Anonymität des Drittsamenspenders. Diese Frage kann aber nicht auf kantonaler Ebene gelöst, sie muss durch den Bundesgesetzgeber beantwortet werden. Dabei handelt es sich jedoch nach Ansicht des Landrates um ein eher akademisches Problem. Bis heute sind in der Rechtswirklichkeit keine Fälle aufgetreten, in denen sich der Frage des Drittsamenspenders gestellt hat. Ebenfalls eingehend wurde die Frage erörtert, ob es nicht zu Identitätsschwierigkeiten führen könnte, wenn das Kind einmal später den Namen seines Erzeugers erfahren wolle. Auch hier ist der Landrat zur Ansicht gelangt, dass diese Frage nicht im Rahmen dieser Vorlage gelöst werden könne. Zudem gibt er zu bedenken, dass heute dieses Problem vor allem bei Adoptionen in viel grösserer Masse vorhanden ist. Die Mehrheit des Landrates ist der Ansicht, dass die heterologe Insemination Ehepaaren, bei denen alle anderen Methoden nicht zum Erfolg geführt haben, offenstehen sollte. Ob dann diese Methode tatsächlich zur Anwendung kommen soll oder nicht, ist nach Ansicht des Landrates eine derart private Frage, die jedes Ehepaar selber beantworten muss. Somit beantragt der Landrat, die heterologe Insemination bei Ehepaaren unter den in Artikel 33a Absatz 2 genannten strengen Voraussetzungen zuzulassen.

X. Antrag

Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde die Zustimmung zur nachstehenden Vorlage, unter Ablehnung des gestellten Memorialsantrages:

Aenderung des Gesundheitsgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1988)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1963 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art 33^a (neu)

Künstliche
Befruchtung
innerhalb des
Körpers

¹ Eine Frau darf sich innerhalb ihres Körpers künstlich befruchten lassen, wenn sie verheiratet ist und die schriftliche Zustimmung beider Ehegatten vorliegt, sofern eine natürliche Zeugung nicht möglich ist. Die Durchführung der künstlichen Befruchtung ist dem Arzt vorbehalten.

² Die künstliche Befruchtung innerhalb des Körpers ist mit fremdem Samen zulässig, wenn die Befruchtung mit dem Samen des Ehemannes erfolglos oder nicht möglich ist. Sie ist ebenfalls zulässig, wenn dadurch Erbkrankheiten vermieden werden können.

³ Im übrigen gelten die «Medizinisch-ethischen Richtlinien für die artifizielle Insemination» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften von 1981, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen.

Art. 33^b (neu)

Künstliche
Befruchtung
ausserhalb des
Körpers

¹ Eine Frau darf sich ausserhalb ihres Körpers künstlich befruchten lassen, wenn sie verheiratet ist und die schriftliche Zustimmung beider Ehegatten vorliegt, sofern eine natürliche Zeugung nicht möglich ist und alle anderen Behandlungsmethoden aussichtslos sind.

² Sie darf nur mit dem Samen des Ehemannes und der Eizelle der Frau durchgeführt werden. Sie ist an Privatkliniken und in Privatpraxen verboten.

³ Im übrigen gelten die «Medizinisch-ethischen Richtlinien für die In-vitro-Fertilisation und den Embryotransfer zur Behandlung der menschlichen Infertilität» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften von 1985, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen.

Art. 33^c (neu)

Schranken

¹ Keimzellen dürfen nur während der laufenden Behandlungsperiode am Leben erhalten werden. Experimente und Manipulationen an Embryonen sowie am Erbgut von Keimzellen und Embryonen sind untersagt. Zulässig sind therapeutische Massnahmen an Embryonen zur Vermeidung schwerer Krankheiten, soweit sie das Erbgut nicht verändern. Jede Einflussnahme auf das Geschlecht oder andere Eigenschaften des Kindes ist verboten.

² Gewerbliche Samenbanken, die Befruchtung mit dem Samen und den Eizellen Verstorbener, Leihmutterverhältnisse, Eispenden sowie die Uebertragung von Embryonen auf Dritte sind verboten.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.



Staatsrechnung

**des Kantons Glarus
vom Jahre 1987**

und

**Voranschlag
für das Jahr 1988**

Staatssteuerertrag 1987

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer	Einkommens- und Reinertrags- steuer	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	170 876.45	933 370.85	—	933 370.85	1 104 247.30
Obstalden	99 617.50	477 626.30	—	477 626.30	577 243.80
Filzbach	94 481.85	637 125.05	—	637 125.05	731 606.90
Bilten	532 916.—	3 386 651.35	554.90	3 386 096.45	3 919 012.45
Niederurnen	1 683 958.75	7 801 404.25	2 117.85	7 799 286.40	9 483 245.15
Oberurnen	352 991.25	3 071 085.35	316.50	3 070 768.85	3 423 760.10
Näfels	1 565 689.90	8 767 422.35	226 440.50	8 540 981.85	10 106 671.75
Mollis	826 516.65	5 951 460.80	1 343.30	5 950 117.50	6 776 634.15
Netstal	1 519 295.95	6 813 994.80	10 651.80	6 803 343.—	8 322 638.95
Riedern	96 353.—	978 356.75	—	978 356.75	1 074 709.75
Glarus	3 038 941.95	15 864 721.55	10 847.70	15 853 873.85	18 892 815.80
Ennenda	1 186 155.90	5 495 642.35	12 661.45	5 482 980.90	6 669 136.80
Mitlödi	354 311.15	2 017 012.10	483.40	2 016 528.70	2 370 839.85
Sool	65 486.80	492 377.90	—	492 377.90	557 864.70
Schwändi	80 671.35	425 552.50	—	425 552.50	506 223.85
Schwanden	1 229 789.60	5 577 421.10	5 280.95	5 572 140.15	6 801 929.75
Nidfurn	67 119.50	378 457.40	—	378 457.40	445 576.90
Leuggelbach	34 486.75	284 191.30	—	284 191.30	318 678.05
Luchsingen	103 536.50	838 667.50	74.65	838 592.85	942 129.35
Haslen	138 407.45	728 900.60	—	728 900.60	867 308.05
Hätzingen	61 728.—	509 757.45	18.40	509 739.05	571 467.05
Diesbach	68 341.75	485 016.55	140.80	484 875.75	553 217.50
Betschwanden	43 853.80	236 923.70	—	236 923.70	280 777.50
Rüti	68 785.35	612 773.55	—	612 773.55	681 558.90
Braunwald	355 945.25	998 246.50	19 557.25	978 689.25	1 334 634.50
Linthal	630 678.05	2 340 554.05	194.50	2 340 359.55	2 971 037.60
Engi	202 283.55	982 874.60	—	982 874.60	1 185 158.15
Matt	117 168.40	621 344.10	150.10	621 194.—	738 362.40
Elm	283 798.80	1 101 373.35	—	1 101 373.35	1 385 172.15
Total	15 074 187.20	78 810 306.—	290 834.05	78 519 471.95	93 593 659.15

*) inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1987		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	53 668.80		56 000.--		47 455.15	
10 Landsgemeinde	53 668.80		56 000.--		47 455.15	
11 Landrat	175 326.35		160 900.--		193 804.95	
10 Landrat	175 326.35		160 900.--		193 804.95	
12 Ständerat	89 195.--		72 000.--		61 069.20	
10 Ständerat	89 195.--		72 000.--		61 069.20	
13 Regierungsrat	919 974.05	28 731.80	904 000.--	28 000.--	924 541.90	26 460.--
10 Regierungsrat	919 974.05	28 731.80	904 000.--	28 000.--	924 541.90	26 460.--
14 Regierungskanzlei	1 788 208.25	290 332.55	1 566 800.--	240 000.--	1 565 735.45	243 887.05
10 Regierungskanzlei	655 260.15	82 719.--	665 600.--	82 000.--	717 600.25	82 712.--
15 Weibelamt	297 171.35	14 279.80	300 300.--	13 000.--	240 824.05	14 299.30
18 Telefonzentrale	484 354.05	191 016.75	370 100.--	129 000.--	392 545.95	138 498.75
20 Gesetzessammlung	68 297.05	2 317.--	66 800.--	6 000.--	51 797.85	6 377.--
25 Totalrevision Kantonsverfassung	34 908.95		67 300.--		31 126.85	
30 Gesetzesvorlage Verwaltungsrechtspflege	91 344.70		66 700.--	10 000.--	79 845.20	2 000.--
40 Fahrtsfeier	19 038.50		20 000.--		19 931.80	
90 Beiträge	137 833.50		10 000.--		32 063.50	
15 Richterliche Behörden	2 358 323.40	1 379 304.35	2 057 990.--	812 000.--	1 914 707.55	1 117 251.35
05 Gerichtskanzlei	869 750.70	39 815.10	805 100.--	11 500.--	751 843.75	14 644.95
10 Verhöramt	364 555.85	36 980.10	318 100.--	22 000.--	327 361.45	17 610.35
15 Strafgerichte	172 275.90	950 302.--	174 350.--	559 700.--	164 390.65	750 966.95
20 Zivilgerichte	357 895.20	289 009.45	356 600.--	191 600.--	333 328.20	264 145.55
25 Konkursamt	91 105.--	245.--	87 680.--		88 947.90	
30 Obergericht	90 481.50	28 767.70	86 360.--	22 200.--	84 971.25	41 303.10
31 Verwaltungsgericht	177 825.40					
35 Strafvollzug	234 433.85	34 185.--	229 800.--	5 000.--	163 864.35	28 580.45
20 Finanzdirektion	72 301 694.30	131 893 810.83	51 905 850.--	111 600 500.--	67 939 741.78	124 553 018.32
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	271 059.80	3 178.--	283 300.--	2 000.--	331 472.95	525.--
10 Staatskasse	1 381 025.35	25 135.60	1 480 400.--	16 200.--	1 331 443.20	23 804.80

15 Finanzkontrolle	173 534.30	34 850.20	172 000.—	30 000.—	188 186.55	40 263.—
20 Steuerverwaltung	2 184 773.55	19 817.30	2 214 200.—	21 000.—	1 900 587.63	39 648.90
25 Handelsregister	157 087.30	162 741.50	167 500.—	171 500.—	167 435.05	170 579.75
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	42 493 453.75	93 862 864.65	37 630 000.—	83 235 500.—	40 803 768.75	90 249 520.75
35 Bausteuerzuschlag		2 196 361.95		1 763 000.—		2 309 884.65
40 Gewässerschutzzuschlag		1 936 983.90		1 663 000.—		1 801 752.90
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 456 911.50	4 162 604.20	700 000.—	2 000 000.—	909 919.10	2 599 768.80
50 Grundstückgewinnsteuer	1 070 872.—	2 141 744.—	1 000 000.—	2 000 000.—	1 050 000.80	2 100 001.60
55 Billetsteuer					127 845.85	127 845.85
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		16 029 601.78		10 530 000.—		11 227 920.90
65 Regalien, Konzessionen, Wasserzinsen, Bezugsrechte		2 273 858.—		2 106 000.—	3 200.—	1 896 487.95
70 Steuern der Domizilgesellschaften		2 500 000.—		2 500 000.—		4 399 018.80
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	848 233.10	848 233.10	760 000.—	760 000.—	831 785.20	831 785.20
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	1 567 968.15	4 907 470.85	1 170 000.—	4 452 300.—	1 361 849.30	4 994 150.45
85 Abschreibungen	18 720 049.75	548 965.80	4 741 750.—	100 000.—	17 039 510.34	205 559.02
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	1 976 725.75	239 400.—	1 586 700.—	250 000.—	1 892 737.06	1 534 500.—
30 Polizeidirektion	13 229 983.02	8 548 667.65	12 030 500.—	7 578 100.—	13 062 329.75	8 599 759.05
10 Direktionsekretariat	269 651.50	329 836.30	258 500.—	293 700.—	280 132.25	319 299.45
15 Arbeitsinspektorat	60 328.65	13 913.50	56 200.—	26 000.—		
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	260 614.—	357 778.05	238 550.—	314 000.—	263 836.30	327 891.55
30 Jagdwesen	457 854.70	432 803.80	428 100.—	359 100.—	421 862.35	446 566.70
40 Fischereiwesen	173 704.30	161 215.70	163 400.—	169 000.—	188 764.45	167 494.15
50 Messwesen	21 536.40		29 300.—		26 236.60	
60 Strassenverkehrsamt	6 274 158.05	6 274 158.05	5 301 000.—	5 301 000.—	6 300 069.25	6 300 069.25
70 Schiffahrtskontrolle	47 502.55	100 614.—	49 300.—	93 500.—	44 204.90	99 471.50
80 Kantonspolizei	5 664 632.87	878 348.25	5 506 150.—	1 021 800.—	5 537 223.65	938 966.45
35 Militärdirektion	5 099 004.85	3 923 951.05	5 207 400.—	3 395 100.—	5 379 177.75	3 930 957.05
10 Direktionsekretariat / Kreiskommando	463 168.05	130 087.45	456 300.—	89 000.—	433 254.80	101 226.25
20 Zivilschutzverwaltung	475 845.90	16 418.—	435 250.—	8 000.—	503 063.85	11 187.20
25 Zivilschutz-Ausbildung	233 256.90	178 968.60	361 700.—	197 000.—	361 725.35	227 212.95
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	81 225.70	43 983.80	183 350.—	97 100.—	323 814.35	272 133.30
35 Zivilschutzbauten	25 560.40	18 485.—	72 000.—	49 000.—	69 204.10	89 344.90
40 Geschützte Operationsstelle	21 700.65		90 300.—		23 196.20	
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	84 199.40		87 300.—		47 636.55	
60 Zeughausbetrieb	3 686 995.70	3 515 570.60	3 487 200.—	2 935 000.—	3 587 232.35	3 191 323.20
65 ALST Unterkunft	27 052.15	20 437.60	34 000.—	20 000.—	30 050.20	38 529.25

	Rechnung 1987		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion	12 124 405.90	9 031 024.80	13 112 300.--	8 566 600.--	11 811 820.45	8 785 813.75
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 098 946.25	508 054.65	1 938 800.--	350 000.--	1 995 929.55	478 234.70
10 Verwaltungsliegenschaften	1 077 639.25	133 773.80	1 192 800.--	147 000.--	1 056 458.20	127 929.50
20 Unterhalt Kantonsstrassen	5 506 601.40	5 506 601.40	5 674 000.--	4 598 600.--	5 729 541.80	5 729 541.80
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	2 446 705.45	2 494 514.45	2 939 000.--	2 939 000.--	2 238 010.10	2 238 010.10
35 Ölwehr	41 209.75	13 131.10	39 700.--	12 000.--	23 382.40	7 303.65
50 Beiträge	953 303.80	374 949.40	1 328 000.--	520 000.--	768 498.40	204 794.--
50 Erziehungsdirektion	31 253 125.95	6 987 476.05	29 062 500.--	6 160 600.--	29 022 309.05	7 061 256.05
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	246 299.20	20 420.--	184 900.--	20 000.--	173 783.05	20 000.--
10 Schulinspektorat	301 236.25	140.--	289 700.--	1 000.--	301 724.35	1 120.--
15 Landesarchiv / Landesbibliothek	422 162.35	850.--	461 300.--	2 000.--	419 893.75	400.--
16 Kulturgüterschutz	3 229.--		7 400.--			
20 Turn- und Sportamt	259 290.15	113 788.20	251 100.--	88 000.--	239 922.70	84 392.95
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	52 275.75		51 700.--		60 190.15	
30 Berufsberatung	185 670.20		207 400.--		186 426.40	58 318.50
35 Schulpsychologischer Dienst	304 369.10	96 737.--	311 100.--	50 500.--	247 945.90	49 173.10
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	1 633 795.70	829 082.10	1 805 400.--	766 500.--	1 865 508.85	1 155 484.60
45 Volksschule und Kindergärten	16 053 622.55	1 804 728.--	13 678 500.--	1 330 500.--	14 294 987.65	1 949 161.75
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	2 542 627.75	1 949 773.--	2 528 900.--	1 788 300.--	2 624 614.05	1 808 457.60
55 Kantonsschule	4 372 912.30	895 882.60	4 331 000.--	913 000.--	4 219 245.05	892 445.40
60 Beiträge an Schulen	3 842 730.--	847 590.55	3 676 500.--	749 000.--	3 232 378.60	608 506.15
65 Stipendien	829 900.--	402 907.--	1 062 000.--	439 600.--	977 100.--	400 049.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	148 171.25	25 335.--	160 100.--	12 000.--	124 806.30	33 435.--
75 Freulerpalast	54 834.40	242.60	55 500.--	200.--	53 782.25	312.--
60 Sanitätsdirektion	11 226 114.76	293 015.85	13 036 150.--	269 800.--	11 681 215.33	344 496.25
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	2 118 253.15	135 468.--	2 174 600.--	133 500.--	1 871 876.65	103 028.--
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	302 824.40	33 767.35	321 500.--	19 800.--	305 386.35	42 370.15
30 Fleischschau	41 064.15	20 165.--	35 050.--	20 000.--	26 519.80	18 666.50
40 Sanitätsdienst	93 805.70		102 000.--	2 000.--	38 002.25	7 520.--
45 Bekämpfung von Lungenkrankheiten	1 054 402.--		1 059 500.--	4 500.--	994 808.--	1 734.30
50 Drogenberatungsstelle	76 005.35	50 000.--	76 200.--	50 000.--	72 600.85	
80 Kantonsspital	7 539 760.01	53 615.50	9 267 300.--	40 000.--	8 372 021.43	171 177.30
65 Fürsorgedirektion	653 462.--	345 387.75	689 100.--	327 300.--	602 566.--	207 146.--
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	228 433.60	124 566.05	210 300.--	122 300.--	237 389.05	9 291.80
20 Jugendamt und Jugendgericht	40 999.--	9 716.60	107 450.--	8 500.--	41 100.20	8 934.50

30 Kantonale Fürsorge und Amtsvormundschaft	85 152.35	42 945.70	82 400.—	38 500.—	81 480.45	41 574.60
40 Schutzaufsicht	16 966.—		17 100.—		16 445.—	
50 Familienberatungsstelle	85 071.65	1 820.—	83 850.—		78 806.20	
55 Alimenteninkasso	30 500.—		35 000.—	5 000.—		
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	166 339.40	166 339.40	153 000.—	153 000.—	147 345.10	147 345.10
70 Forstdirektion.	2 725 549.—	1 064 303.40	1 593 500.—	571 000.—	1 309 316.40	465 641.95
10 Forstamt	737 979.55	159 234.15	702 200.—	149 000.—	726 440.85	199 280.95
20 Amt für Natur- und Landschaftsschutz.	33 459.45		47 300.—		36 294.55	
30 Amt für Umweltschutz	126 752.—	980.—				
50 Bekämpfung der Waldschäden	1 827 358.—	904 089.25	844 000.—	422 000.—	546 581.—	266 361.—
75 Landwirtschaftsdirektion	8 770 994.45	7 193 801.80	8 878 400.—	7 363 500.—	7 867 421.25	6 576 755.35
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	101 094.60		109 200.—		95 039.55	
10 Meliorationsamt	238 198.50	15 982.—	229 550.—	16 200.—	210 540.65	14 820.—
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	337 647.75	103 096.—	333 150.—	76 300.—	299 632.95	109 432.40
45 Preiskontrolle	435.—		2 000.—		923.50	
50 Veterinärdienst	228 751.45	94 140.—	209 200.—	97 000.—	296 578.70	89 207.50
55 Viehwirtschaft.	1 259 655.70	587 952.30	1 146 800.—	580 000.—	929 425.75	543 274.95
60 Viehprämien	29 865.—	6 300.—	35 000.—	7 000.—	31 312.—	
65 Beiträge.	6 575 346.45	6 386 331.50	6 813 500.—	6 587 000.—	6 003 968.15	5 820 020.50
80 Direktion des Innern	14 809 078.20	8 661 409.85	14 433 500.—	7 854 900.—	14 083 108.65	7 849 106.45
10 Direktionssekretariat	68 625.55		67 200.—		63 022.60	
15 Zivilstandsinspektorat und Bürgerrechtsdienst.	231 155.—	38 340.10	216 100.—	35 000.—	199 800.45	47 578.10
20 Grundbuchamt	628 646.60	1 564 326.10	594 600.—	1 000 000.—	543 816.05	1 298 185.85
30 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	283 189.30	106 474.75	258 700.—	90 000.—	293 847.95	99 995.25
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik.	281 633.50	720.80	357 600.—	32 500.—	293 009.40	35 076.—
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	40 112.25		47 500.—		34 421.95	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	80 672.95	13 040.75	75 400.—	20 000.—	58 110.50	27 715.—
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	12 073 746.55	5 843 334.85	11 574 400.—	5 477 400.—	11 431 047.90	5 202 693.20
80 Staatl. Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung	1 095 172.50	1 095 172.50	1 200 000.—	1 200 000.—	1 137 863.05	1 137 863.05
90 Beiträge.	26 124.—		42 000.—		28 168.80	
95 Übertrittsaktion Sparmitglieder					1 412 688.—	
10 Einmalige Einkaufssummen.					1 412 688.—	

Zusammenstellung

	Rechnung 1987		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10 Landsgemeinde.	53 668.80		56 000.—		47 455.15	
11 Landrat.	175 326.35		160 900.—		193 804.95	
12 Ständerat.	89 195.—		72 000.—		61 069.20	
13 Regierungsrat	919 974.05	28 731.80	904 000.—	28 000.—	924 541.90	26 460.—
14 Regierungskanzlei	1 788 208.25	290 332.55	1 566 800.—	240 000.—	1 565 735.45	243 887.05
15 Richterliche Behörden	2 358 323.40	1 379 304.35	2 057 990.—	812 000.—	1 914 707.55	1 117 251.35
20 Finanzdirektion	72 301 694.30	131 893 810.83	51 905 850.—	111 600 500.—	67 939 741.78	124 553 018.32
30 Polizeidirektion	13 229 983.02	8 548 667.65	12 030 500.—	7 578 100.—	13 062 329.75	8 599 759.05
35 Militärdirektion	5 099 004.85	3 923 951.05	5 207 400.—	3 395 100.—	5 379 177.75	3 930 957.05
40 Baudirektion	12 124 405.90	9 031 024.80	13 112 300.—	8 566 600.—	11 811 820.45	8 785 813.75
50 Erziehungsdirektion.	31 253 125.95	6 987 476.05	29 062 500.—	6 160 600.—	29 022 309.05	7 061 256.05
60 Sanitätsdirektion	11 226 114.76	293 015.85	13 036 150.—	269 800.—	11 681 215.33	344 496.25
65 Fürsorgedirektion.	653 462.—	345 387.75	689 100.—	327 300.—	602 566.—	207 146.—
70 Forstdirektion.	2 725 549.—	1 064 303.40	1 593 500.—	571 000.—	1 309 316.40	465 641.95
75 Landwirtschaftsdirektion	8 770 994.45	7 193 801.80	8 878 400.—	7 363 500.—	7 867 421.25	6 576 755.35
80 Direktion des Innern	14 809 078.20	8 661 409.85	14 433 500.—	7 854 900.—	14 083 108.65	7 849 106.45
95 Übertrittsaktion Sparmitglieder					1 412 688.—	
	177 578 108.28	179 641 217.73	154 766 890.—	154 767 400.—	168 879 008.61	169 761 548.62
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	2 063 109.45		510.—		882 540.01	
	179 641 217.73	179 641 217.73	154 767 400.—	154 767 400.—	169 761 548.62	169 761 548.62

	Rechnung 1987		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
20 Finanzdirektion	394 873.30		190 000.--		142 025.55	
2010 Staatskasse	394 873.30		190 000.--		142 025.55	
506.00 Investitionsausgaben EDV für die gesamte Verwaltung	312 373.30		160 000.--		61 077.80	
524.00 Beteiligungen «Swissair»					30 567.75	
525.00 Beteiligungen «Olma»	30 000.--		30 000.--			
526.00 Beteiligung Raststätte «Glernerland AG»					10 380.--	
526.01 Beteiligung Sportbahnen Filzbach AG, Filzbach					40 000.--	
526.02 Kapitalerhöhung Braunwaldbahn AG	52 500.--					
30 Polizeidirektion	65 488.95		342 000.--		51 806.45	
3040 Fischereiwesen					10 061.15	
503.00 Bauausgaben für Garage					10 061.15	
3065 Autoprüfanlage Biäsche	65 488.95		342 000.--		41 745.30	
503.00 Kauf TCS-Stützpunkt						
503.01 Ausbau und Renovation von Autoprüfanlage Biäsche	65 488.95		342 000.--		41 745.30	
35 Militärdirektion	1 592 486.05	1 316 176.--	2 899 200.--	1 673 000.--	3 161 365.25	1 750 960.--
3535 Zivilschutzbauten	1 541 104.--	1 316 176.--	2 513 000.--	1 673 000.--	2 857 390.40	1 750 960.--
562.00 Kantonsbeiträge an Gemeinden	504 928.--		800 000.--		873 914.90	
563.00 Beiträge an kantonseigene Bauten			40 000.--		— 46 192.50	
572.00 Weiterleitung Bundesbeiträge an Gemeinden	1 036 176.--		1 673 000.--		2 029 668.--	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden		1 316 176.--		1 673 000.--		1 750 960.--

	Rechnung 1987		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3560 Renovation Zeughaus	51 382.05		386 200.—		303 974.85	
503.00 Bauausgaben Renovation Zeughaus	51 382.05		386 200.—		303 974.85	
40 Baudirektion	35 263 757.95	26 873 187.53	30 654 000.—	20 450 000.—	30 294 042.17	21 910 756.57
4010 Verwaltungsliegenschaften			200 000.—			
503.00 Planung, Neubau und Erwerb von Verwaltungsliegenschaften			200 000.—			
503.01 Ausbau und Renovation von Verwaltungsliegenschaften						
4020 Kantonsstrassen	7 707 783.60	4 848 104.25	7 272 400.—	3 060 000.—	2 941 536.60	705 162.90
501.00 Bauausgaben	7 540 358.35		7 050 000.—		2 855 977.60	
501.99 Bauzinsen	167 425.25		222 400.—		85 559.—	
660.00 Bundesbeiträge		4 680 000.—		2 130 000.—		678.—
662.00 Gemeindebeiträge		168 104.25		930 000.—		704 484.90
4021 Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	517 658.40	120 624.70	500 000.—	150 000.—	1 421 546.10	550 000.—
501.00 Bauausgaben	517 658.40		500 000.—		1 421 546.10	
660.00 Bundesbeiträge		120 624.70		150 000.—		550 000.—
4022 Militärstrasse Elm – Wichlen	32 455.30	2 123.85			9 061.70	
501.00 Bauausgaben	32 455.30				9 061.70	
660.00 Bundesbeiträge		2 123.85				
4025 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	22 744 558.65	20 264 455.73	16 996 600.—	15 200 000.—	20 898 124.87	18 819 496.67
501.00 Bauausgaben	21 949 555.50		16 200 000.—		20 425 168.40	
501.01 Lärmschutzwände N3 Niederurnen	409 772.25					
501.02 Café Restaurant Walensee	19 872.50					
501.95 Bauzinsen	157 008.75		96 600.—		65 332.40	
503.00 Erweiterung und Umbau Werkhof Biäsche	186 766.45		700 000.—		73 023.—	
506.00 Anschaffung Ersteinsatz und Tanklöschfahrzeug					123 395.—	
560.00 Anteil Bund am Erlös aus Miet- und Pachtzinsen	17 067.84				4 165.99	
560.01 Anteil Bund am Erlös aus Materialverkäufen	4 515.36				207 040.08	
631.00 Miet- und Pachtzinserträge		18 363.—				3 832.—
631.01 Erlös aus Materialverkäufen, Landabtretungen		33 170.—				139 407.05

631.02 Café Restaurant Walensee						
660.00 Bundesbeiträge		20 212 922.73		15 200 000.--		18 557 940.62
662.00 Anteil Gemeinde Mollis an Tanklöschfahrzeug						118 317.--
4027 Werkhof Schwanden					29 711.75	
501.00 Bauausgaben					29 711.75	
4028 Radroute Linthal – Bilten	284 047.45		750 000.--		486 842.95	
501.00 Bauausgaben	284 047.45		750 000.--		486 842.95	
4070 Gewässerschutz	3 620 974.25	1 604 379.--	4 010 000.--	1 700 000.--	3 842 021.65	1 557 316.--
501.93 Bauzinsen	507 277.25		535 000.--		490 257.85	
562.00 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	1 509 318.--		1 725 000.--		1 767 207.--	
562.01 Beiträge an Kanalisationsprojekte			50 000.--		27 240.80	
572.00 Weiterleitung der Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen	1 604 379.--		1 700 000.--		1 557 316.--	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen		1 604 379.--		1 700 000.--		1 557 316.--
4080 Wasserbauten	94 888.25	33 500.--	640 000.--	340 000.--	630 696.55	278 781.--
562.00 Beiträge an Gemeinden für Wildbachverbauungen	6 434.30				10 417.65	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	54 953.95		300 000.--		341 497.90	
572.00 Weiterleitung Bundesbeiträge an Gemeinden						
575.00 Weiterleitung Bundesbeiträge an Korporationen und Private	33 500.--		340 000.--		278 781.--	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge für Korporationen und Private		33 500.--		340 000.--		278 781.--
670.05 Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden						
4085 Durnagelbachverbauung	21 992.05		35 000.--			
565.00 Beitrag an Durnagelbachkorporation	21 992.05		35 000.--			
4090 Kehrrechtverbrennungsanlage	239 400.--		250 000.--		34 500.--	
562.00 Beiträge an Kehrrechtverbrennungsanlage	239 400.--		250 000.--		34 500.--	
565.00 Beiträge an Private						
660.00 Bundesbeiträge						
662.00 Gemeindebeiträge						

	Rechnung 1987		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
50 Erziehungsdirektion	1 852 560.50		958 900.--		1 554 257.45	
5025 Naturwissenschaftliche Sammlung.	869 520.--				28 299.80	
509.00 Einrichtung Gesteinssammlung	96 520.50				28 299.80	
565.00 Beiträge an private Institutionen für Restaurierungskosten						
565.00 Beitrag Textilmuseum Freulerpalast	800 000.--					
5045 Schulhausbauten	956 040.--		958 900.--		1 209 950.--	
562.00 Beiträge an Gemeinden	956 040.--		958 900.--		1 209 950.--	
5055 Neubau Kantonsschule.					16 007.65	
503.90 Bauzinsen					16 007.65	
660.00 Bundesbeiträge						
5060 Beitrag an Linthkolonie Ziegelbrücke					300 000.--	
565.00 Beitrag an Evangelische Hilfsgesellschaft für Neubau Linthkolonie					300 000.--	
60 Sanitätsdirektion.	5 124 734.50		4 663 300.--		2 405 726.90	
6046 Höhenklinik Braunwald	3 593 230.--		3 593 300.--		1 230 000.--	
503.96 Bauzinsen	93 230.--		93 300.--		30 000.--	
565.00 Baubeitrag Höhenklinik Braunwald	3 500 000.--		3 500 000.--		1 200 000.--	
6080 Kantonsspital	761 504.50		1 070 000.--		1 175 726.90	
503.00 Brandschutzmassnahmen	9 496.35		620 000.--			
503.02 Gutachten Spitalsanierung	108 128.45		50 000.--		155 942.--	
503.03 Projektierungskosten Spitalsanierung						
503.04 Sanierung Dach 1						
506.00 Röntgenanlage (Teilerneuerung)	59 310.--				1 019 784.90	
506.01 EDV-Anlage						
506.02 Ersatz von Pflegebetten	398 293.40		400 000.--			
506.03 Ersatzanschaffungen ORL	186 276.30					
506.04 Verbesserung Hygieneeinrichtungen						
6081 Beitrag an Universitätsklinik Balgrist	770 000.--					
565.00 Beitrag an Paraplegikerzentrum und an die Sanierung der Universitätsklinik Balgrist, ZH .	770 000.--					

65 Fürsorgedirektion	2 083 356.35		2 200 000.--		1 290 269.55	
6580 Baubeiträge an Altersheime	2 083 356.35		2 200 000.--		1 290 269.55	
565.00 Beiträge an Altersheime	2 083 356.35		2 200 000.--		1 290 269.55	
70 Forstdirektion	3 698 458.80	2 270 645.40	4 050 000.--	2 550 000.--	3 281 073.25	1 926 298.40
7010 Verbauungen und Aufforstungen	1 743 253.05	1 267 658.70	1 500 000.--	1 000 000.--	1 769 994.45	1 194 285.15
505.00 Ausgaben für kantonseigene Objekte	8 190.65		50 000.--		15 396.15	
562.00 Beiträge an Gemeinden	1 460 165.55		1 210 000.--		1 482 998.30	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private.	274 896.85		240 000.--		271 600.--	
660.00 Bundesbeiträge		1 267 658.70		1 000 000.--		1 194 285.15
7011 Waldwege und Waldstrassen	1 455 883.05	722 803.70	1 250 000.--	650 000.--	1 511 078.80	732 013.25
562.00 Beiträge an Gemeinden	710 214.75		850 000.--		1 020 026.35	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private.	745 668.30		400 000.--		491 052.45	
660.00 Bundesbeiträge		722 803.70		650 000.--		732 013.25
7012 Waldbauliche Wiederinstand- stellungsprojekte	499 322.70	280 183.--	1 300 000.--	900 000.--		
562.00 Beiträge an Gemeinden	499 322.70		1 300 000.--			
565.00 Beiträge an Korporationen und Private.						
660.00 Bundesbeiträge		280 183.--		900 000.--		
75 Landwirtschaftsdirektion.	3 585 283.--	1 905 972.--	3 940 000.--	2 090 000.--	3 875 484.--	2 019 021.--
7510 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	3 021 560.--	1 593 220.--	2 900 000.--	1 500 000.--	2 916 466.--	1 501 826.--
562.00 Beiträge an Gemeinden	348 250.--		1 000 000.--		785 426.--	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private.	2 673 310.--		1 900 000.--		2 131 040.--	
660.00 Bundesbeiträge		1 593 220.--		1 500 000.--		1 501 826.--
7511 Wohnbausanierung Berg und Tal	563 723.--	312 752.--	1 040 000.--	590 000.--	959 018.--	517 195.--
565.00 Beiträge an Private.	563 723.--		1 040 000.--		959 018.--	
660.00 Bundesbeiträge		253 141.--		450 000.--		426 252.--
662.00 Gemeindebeiträge		59 611.--		140 000.--		90 943.--

	Rechnung 1987		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
80 Direktion des Innern	144 575.85	43 040.--	230 000.--	43 000.--	201 233.15	73 040.--
8040 Investitionshilfedarlehen	131 200.--	33 040.--	200 000.--	33 000.--	59 600.--	33 040.--
522.00 Investitionshilfedarlehen an Gemeinden und Zweckverbände	131 200.--		200 000.--		59 600.--	
622.00 Rückzahlung der Investitionshilfedarlehen von Gemeinden		33 040.--		33 000.--		33 040.--
622.50 Darlehenszinsen						
8041 Informationsstelle Glarnerland	13 375.85	10 000.--	30 000.--	10 000.--	141 633.15	40 000.--
564.00 Bauausgaben Informationsstelle Glarnerland	13 375.85		30 000.--		141 633.15	
669.00 Beiträge der Partner an die Informationsstelle Glarnerland		10 000.--		10 000.--		40 000.--

Zusammenstellung

	Rechnung 1987		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20 Finanzdirektion	394 873.30		190 000.—		142 025.55	
30 Polizeidirektion	65 488.95		342 000.—		51 806.45	
35 Militärdirektion	1 592 486.05	1 316 176.—	2 899 200.—	1 673 000.—	3 161 365.25	1 750 960.—
40 Baudirektion	35 263 757.95	26 873 187.53	30 654 000.—	20 450 000.—	30 294 042.17	21 910 756.57
50 Erziehungsdirektion.	1 852 560.50		958 900.—		1 554 257.45	
60 Sanitätsdirektion	5 124 734.50		4 663 300.—		2 405 726.90	
65 Fürsorgedirektion.	2 083 356.35		2 200 000.—		1 290 269.55	
70 Forstdirektion.	3 698 458.80	2 270 645.40	4 050 000.—	2 550 000.—	3 281 073.25	1 926 298.40
75 Landwirtschaftsdirektion	3 585 283.—	1 905 972.—	3 940 000.—	2 090 000.—	3 875 484.—	2 019 021.—
80 Direktion des Innern	144 575.85	43 040.—	230 000.—	43 000.—	201 233.15	73 040.—
	53 805 575.25	32 409 020.93	50 127 400.—	26 806 000.—	46 257 283.72	27 680 075.97
Zunahme der Nettoinvestitionen		21 396 554.32		23 321 400.—		18 577 207.75
	53 805 575.25	53 805 575.25	50 127 400.—	50 127 400.—	46 257 283.72	46 257 283.72

III. BESTANDESRECHNUNG

(aufgestellt gemäss Richtlinien des
Neuen Rechnungsmodells)

1. Aktiven

FINANZVERMÖGEN

10 Flüssige Mittel

100 Kassa	31 111.40	18 753.55
101 Postcheck.	1 101 201.60	360 706.90
102 Bankguthaben	460 841.50	40 343 891.60

	1 593 154.50	40 723 352.05
--	--------------	---------------

11 Guthaben

111 Kontokorrente	97 307.96	3 506.75
112 Steuerguthaben	38 230 690.35	1 574 209.60
114 Rückerstattungen und Beiträge von Gemeinwesen	--	1 073 621.20
115 Debitoren	11 850 797.41	704 521.70
116 Festgelder.	22 200 000.--	10 500 000.--
119 Übrige Guthaben.	1 149 932.60	1 160 185.45

	73 528 728.32	15 016 044.70
--	---------------	---------------

12 Anlagen

120 Festverzinsliche Wertpapiere	17 250 000.--	12 000 000.--
122 Darlehen, Hypotheken	12 000.--	12 000.--
123 Liegenschaften	1.--	1.--
129 Übrige	1.--	1.--

	17 262 002.--	12 012 002.--
--	---------------	---------------

13 Trans. Aktiven

139 Übrige	4 017 115.03	819 425.85
----------------------	--------------	------------

Total Finanzvermögen.

	96 400 999.85	68 570 824.60
--	---------------	---------------

VERWALTUNGSVERMÖGEN

14 Sachgüter

141 Tiefbauten.	2 777 475.27	1 356 611.85
143 Hochbauten	152 568.50	330 007.--
145 Staatswald	--	--
146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	2.--	2.--
147 Vorräte	63 465.--	33 225.30

	2 993 510.77	1 719 846.15
--	--------------	--------------

15 Darlehen und Beteiligungen

152 Gemeinden	369 140.--	270 980.--
153 Eigene Anstalten.	32 926 577.86	32 613 059.52
154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	13 561 506.--	13 561 506.--
155 Private Institutionen	107 708.95	107 707.95
156 Private Haushalte	381 500.--	300 700.--

	47 346 432.81	46 853 953.47
--	---------------	---------------

	31. Dez. 1987	31. Dez. 1986
16 Investitionsbeiträge		
162 Gemeinden	9 470 497.25	9 889 634.10
164 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	1.--	1.--
165 Private Institutionen	2 207 830.--	114 600.--
166 Private Haushalte	--	250 000.--
	11 678 328.25	10 254 235.10
Total Verwaltungsvermögen	62 018 271.83	58 828 034.72
	158 419 271.68	127 398 859.32
2. Passiven		
FREMDKAPITAL		
20 Laufende Verpflichtungen		
200 Kreditoren.	27 853 483.31	2 597 855.91
202 Private Arbeitsbeschaffungsreserven . .	238 174.10	238 174.10
205 Durchlaufende Beiträge	861 741.35	403 846.13
206 Kontokorrente	--	2 754 761.82
	28 953 398.76	5 994 637.96
21 Kurzfristige Schulden		
211 Gemeinwesen	4 922 641.30	2 790 083.62
219 Übrige	5 000.--	5 000.--
	4 927 641.30	2 795 083.62
22 Mittel- und langfristige Schulden		
221 Schuldscheine.	5 000 000.--	5 000 000.--
229 Übrige	176 757.90	170 369.05
	5 176 757.90	5 170 369.05
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen		
231 Personalversicherungskassen	6 396 367.26	5 703 332.46
232 Sparkassen	10 914 483.38	9 623 866.95
233 Verwaltete Fonds und Stiftungen	34 720 827.85	33 221 132.10
	52 031 678.49	48 548 331.51
24 Rückstellungen		
240 Rückstellungen der Laufenden Rechnung	8 506 928.70	8 312 298.--
241 Rückstellungen der Investitionsrechnung	6 620 891.39	4 807 803.49
	15 127 820.09	13 120 101.49
25 Trans. Passiven		
259 Übrige	1 879 945.80	3 511 415.80
Total Fremdkapital	108 097 242.34	79 139 939.43
EIGENKAPITAL		
29 Kapital		
290 Steuerreserven	39 988 162.04	39 988 162.04
291 Freie Reserven.	235 885.96	235 885.96
292 Vorschlag (Konto Vor- und Rückschlag).	10 097 981.34	8 034 871.89
	50 322 029.34	48 258 919.89
Total Eigenkapital	158 419 271.68	127 398 859.32

	31. Dez. 1987	31. Dez. 1986
Eventualverpflichtungen		
lt. Finanzhaushaltgesetz Art. 26 Abs. 6 aufgrund des Investitionshilfegesetzes Art. 12		
Region Glarner Hinterland / Sernftal	2 109 742.50	1 310 512.50
Region Sarganserland / Walensee	379 960.--	384 900.--
	2 489 702.50	1 695 412.50

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1987	31. Dez. 1987
1. Fonds für Psychischkranke			2 483 118.25	
Zinsen		100 511.90		
Beiträge	105 900.--			
	105 900.--	100 511.90		
Abnahme		5 388.10	5 388.10	
Vermögen am 31. Dezember 1987				2 477 730.15
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			49 957.75	
Zinsen		2 168.10		
Zuwendungen	300.--			
	300.--	2 168.10		
Zunahme	1 868.10		1 868.10	
Vermögen am 31. Dezember 1987				51 825.85
3. Krankenhausfonds			368 697.75	
Zinsen		13 826.15		
Anschaffungen	--			
	--	13 826.15		
Zunahme	13 826.15		13 826.15	
Vermögen am 31. Dezember 1987				382 523.90
4. Kantonaler Freibettenfonds			826 968.85	
Zinsen		31 954.40		
Vergabungen		3 000.--		
An das Kantonsspital	43 287.40			
	43 287.40	34 954.40		
Abnahme		8 333.--	8 333.--	
Vermögen am 31. Dezember 1987				818 635.85
5. Brigitte-Kundert-Fonds			364 550.15	
Zinsen		13 670.65		
Zuwendungen	--			
	--	13 670.65		
Zunahme	13 670.65		13 670.65	
Vermögen am 31. Dezember 1987				378 220.80
6. Fonds für Radiumbehandlung			30 280.75	
Zinsen		1 135.50		
		1 135.50		
Zunahme	1 135.50		1 135.50	
Vermögen am 31. Dezember 1987				31 416.25

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1987	31. Dez. 1987
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			96 518.05	
Zinsen		3 591.25		
		3 591.25		
Zunahme	3 591.25		3 591.25	
Vermögen am 31. Dezember 1987				100 109.30
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			24 124.35	
Zinsen		801.55		
Beiträge	5 500.--			
	5 500.--	801.55		
Abnahme		4 698.45	4 698.45	
Vermögen am 31. Dezember 1987				19 425.90
9. Fonds für ein Erholungsheim			1 780 348.35	
Zinsen		70 383.85		
		70 383.85		
Zunahme	70 383.85		70 383.85	
Vermögen am 31. Dezember 1987				1 850 732.20
10. Militärunterstützungsfonds			288 135.15	
Bussenanteile		12 368.65		
Zinsen		13 518.10		
		25 886.75		
Zunahme	25 886.75		25 886.75	
Vermögen am 31. Dezember 1987				314 021.90
11. Arbeitslosenfürsorgefonds			7 939 645.25	
Zinsen		277 364.40		
Beiträge und Leistungen	63 149.20			
	63 149.20	277 364.40		
Zunahme	214 215.20		214 215.20	
Vermögen am 31. Dezember 1987				8 153 860.45
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse			829 796.70	
Zinsen		31 117.40		
Verwaltungskosten	--			
	--	31 117.40		
Zunahme	31 117.40		31 117.40	
Vermögen am 31. Dezember 1987				860 914.10

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1987	31. Dez. 1987
13. Landesarmenreservfonds			186 939.75	
Zinsen		7 010.25		
Zuweisung ab Konto 200.03		9 490.--		
Übertrag auf Konto 6510.480.00	7 010.25			
	7 010.25	16 500.25	9 490.--	
Zunahme	9 490.--			
Vermögen am 31. Dezember 1987				196 429.75
14. Jost-Kubli-Stiftung			23 795.85	
Zinsen		892.35		
1987-er Rentenanteile	951.--			
	951.--	892.35		
Abnahme		58.65	58.65	
Vermögen am 31. Dezember 1987				23 737.20
15. Elmer-Stiftung			6 415.80	
Zinsen		240.60		
		240.60		
Zunahme	240.60		240.60	
Vermögen am 31. Dezember 1987				6 656.40
16. Kantonaler Stipendienfonds.			161 215.35	
Zinsen		3 195.90		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		118.90		
		3 314.80		
Zunahme	3 314.80		3 314.80	
Vermögen am 31. Dezember 1987				164 530.15
17. Marty'scher Stipendienfonds			588 624.20	
Zinsen		22 073.40		
		22 073.40		
Zunahme	22 073.40		22 073.40	
Vermögen am 31. Dezember 1987				610 697.60
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung.			85 212.25	
Zinsen		3 195.45		
		3 195.45		
Zunahme	3 195.45		3 195.45	
Vermögen am 31. Dezember 1987				88 407.70

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1987	31. Dez. 1987
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
19. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus. (gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen)			157 427.85	
Zinsen		8 611.50		
Aufwendungen	2 146.90			
	2 146.90	8 611.50		
Zunahme	6 464.60			
Vermögen am 31. Dezember 1987				163 892.45
20. Kadettenfonds			14 831.15	
Zinsen		556.15		
		556.15		
Zunahme	556.15		556.15	
Vermögen am 31. Dezember 1987				15 387.30
21. Aufforstungsfonds			361 614.15	
Aufwendungen	---			
Zinsen		13 579.95		
Bundesvergütung		1 035.--		
	---	14 614.95		
Zunahme	14 614.95		14 614.95	
Vermögen am 31. Dezember 1987				376 229.10
22. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			1 932 040.30	
Kantonsanteil an Bauausgaben		84 000.--		
Zinsen		100 973.--		
Aufwendungen	35 481.60			
	35 481.60	184 973.--		
Zunahme	149 491.40		149 491.40	
Vermögen am 31. Dezember 1987				2 081 531.70
23. A. Bremicker-Fonds			524 479.30	
Zinsen		24 159.--		
		24 159.--		
Zunahme	24 159.--		24 159.--	
Vermögen am 31. Dezember 1987				548 638.30
24. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dez. 1987				1 658 814.--
Verwendbare Zinsen			673 758.30	
Zinsen		86 307.20		
Testamentarische Leistungen	16 800.--			
	16 800.--	86 307.20		
Zunahme	69 507.20		69 507.20	
Vermögen am 31. Dezember 1987				743 265.50

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1987	31. Dez. 1987
25. Fonds für Zwangsarbeitsanstalt			187 998.05	
Zinsen		7 049.95		
Zunahme	7 049.95	7 049.95	7 049.95	
Vermögen am 31. Dezember 1987				195 048.--
26. Tierseuchenfonds			1 254 579.20	
Zinsen		43 730.25		
Viehsteuer		43 059.--		
Viehhandelspatente		7 085.--		
Verkehrsscheine		32 809.50		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		881.--		
Kantonsbeitrag pro 1987		100 000.--		
Aufwendungen	189 335.75			
Zunahme	189 335.75 38 229.--	227 564.75	38 229.--	
Vermögen am 31. Dezember 1987				1 292 808.20
27. Legat Frl. Rosa Hefti sel., Schwanden			257 456.15	
Zinsen		12 014.30		
Zunahme	12 014.30	12 014.30	12 014.30	
Vermögen am 31. Dezember 1987				269 470.45
28. Fremdenverkehrsfonds			139 809.10	
Zinsen		3 911.30		
80% der Wirtschaftspatente		83 307.--		
Zuwendungen für Verkehrswesen	71 515.--			
Zunahme	71 515.-- 15 703.30	87 218.30	15 703.30	
Vermögen am 31. Dezember 1987				155 512.40
29. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus			228 335.05	
Zinsen		8 562.55		
Entnahme für 6565.480.00	4 965.10			
Zunahme	4 965.10 3 597.45	8 562.55	3 597.45	
Vermögen am 31. Dezember 1987				231 932.50

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1987	31. Dez. 1987
30. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons			3 892 276.50	
Zinsen		145 373.55		
Aufwendungen	44 470.90			
Zunahme	44 470.90	145 373.55		
Vermögen am 31. Dezember 1987	100 902.65		100 902.65	3 993 179.15
31. Fonds zur Unterstützung armer Kinder			92 419.40	
Zinsen		3 409.50		
Aufwendungen	3 000.--			
Zunahme	3 000.--	3 409.50		
Vermögen am 31. Dezember 1987	409.50		409.50	92 828.90

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1987	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 477 730.15	1 884 000.—	593 730.15
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge	51 825.85	30 000.—	21 825.85
3. Krankenhausfonds	382 523.90		382 523.90
4. Kantonaler Freibettenfonds	818 635.85	580 000.—	238 635.85
5. Brigitte-Kundert-Fonds	378 220.80		378 220.80
6. Fonds für Radiumbehandlung	31 416.25		31 416.25
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	100 109.30	37 000.—	63 109.30
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	19 425.90		19 425.90
9. Fonds für Erholungsheim	1 850 732.20	1 025 000.—	825 732.20
10. Militärunterstützungsfonds	314 021.90	160 000.—	154 021.90
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	8 153 860.45	5 875 000.—	2 278 860.45
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	860 914.10		860 914.10
13. Landesarmenreservefonds	196 429.75		196 429.75
14. Jost-Kubli-Stiftung	23 737.20		23 737.20
15. Elmer-Stiftung	6 656.40		6 656.40
16. Kantonaler Stipendienfonds	164 530.15	150 000.—	14 530.15
17. Marty'scher Stipendienfonds	610 697.60		610 697.60
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	88 407.70		88 407.70
19. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	163 892.45	160 878.45	3 014.—
20. Kadettenfonds	15 387.30		15 387.30
21. Aufforstungsfonds	376 229.10		376 229.10
22. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	2 081 531.70	1 850 000.—	231 531.70
23. A. Bremicker-Fonds	548 638.30	445 000.—	103 638.30
24. Hans-Streiff-Stiftung	743 265.50	36 822.—	706 443.50
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	195 048.—		195 048.—
26. Viehkassafonds	1 292 808.20		1 292 808.20
27. Legat Rosa Hefti sel.	269 470.45	134 650.—	134 820.45
28. Fremdenverkehrsfonds	155 512.40		155 512.40
29. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	231 932.50		231 932.50
30. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	3 993 179.15	1 354 000.—	2 639 179.15
31. Fonds zur Unterstützung armer Kinder	92 828.90		92 828.90
	26 689 599.40	13 722 350.45	12 967 248.95

	Fr.	Fr.
SPEZIALRECHNUNGEN		
1. Lotteriefonds		
Stand 1. Januar 1987		562 168.94
Kantonsanteil Landeslotterie und Zahlenlotto		679 088.10
		<u>1 241 257.04</u>
Beiträge:		
Musik	116 647.70	
Bildende Kunst	16 500.--	
Literatur.	6 500.--	
Wissenschaft	32 611.90	
Film und Museen	157 504.--	
Kulturelles (Gemeinden)	7 860.--	
Diverses.	1 291.70	
Soziale Zwecke	151 600.--	490 515.30
Stand 31. Dezember 1987		<u>750 741.74</u>
2. Sport-Toto-Fonds		
Stand am 1. Januar 1987		204 064.30
Sport-Toto-Anteil Kanton Glarus		191 851.--
		<u>395 915.30</u>
Auszahlungen:		
Feste Beiträge an Sportverbände und -Vereine	87 050.--	
Beiträge an Sportanlagen und -Geräte.	82 300.--	
Sportanlässe	19 403.60	188 753.60
Stand 31. Dezember 1987		<u>207 161.70</u>

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Stand des Deckungskapitals am 1. Januar 1987		32 751 362.25	
Zuweisung an Deckungskapital		2 784 736.80	
Stand des Deckungskapitals am 31. Dez. 1987 .		<u>35 536 099.05</u>	
Bestehend in:			
Guthaben und Darlehen		93 135.95	
Anlehensobligationen		23 635 000.--	
Forderungen Grundpfandtitel Schweiz.		2 050 000.--	
Kontokorrente und Obligationenanleihen beim Arbeitgeber		9 388 977.75	
Liegenschaften in der Schweiz		843 000.--	
		<u>36 010 113.70</u>	
Kurzfristige Schulden		- 474 014.65	
		<u>35 536 099.05</u>	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Sparkapital		9 623 866.95	
Zunahme		1 526 278.43	
Sparkapital am 31. Dezember 1987		<u>11 150 145.38</u>	
Bestehend in:			
Guthaben und Darlehen		140 815.--	
Kontokorrente beim Arbeitgeber		11 009 330.38	
		<u>11 150 145.38</u>	
3. BVG-Kasse			
Kapital am 1. Januar 1987		1 158 080.45	
Zunahme		801 023.15	
Kapital am 31. Dezember 1987		<u>1 959 103.60</u>	
Bestehend in:			
Kontokorrent beim Arbeitgeber		1 959 103.60	

	Fr.	Fr.	Fr.
4. Lehrerversicherungskasse des Kantons Glaura			
Verwalter: P. Freitag, Kantonsschullehrer, Haslen			
Deckungskapital am 31. Dezember 1986			32 719 122.05
Einnahmen			
Zinsen	1 455 720.45		
Einzahlungen der Lehrkräfte	735 297.65		
Einzahlungen der Schulgemeinden, Anstalten und der kaufmännischen Schule	679 624.60		
Einzahlungen des Kantons	884 774.25		
Gruppenversicherung	141 361.--		
Freizügigkeitszahlungen	4 760.--		
Diverse Einnahmen	401 533.05	4 303 071.--	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	1 330 614.30		
Rück- und Freizügigkeitszahlungen	161 786.--		
Verwaltungskosten, Drucksachen, Revision	74 628.60		
Gruppenversicherung	305 202.--		
Verschiedene Ausgaben	132 665.65	2 004 896.55	
Zuweisung an Deckungskapital			2 298 174.45
Deckungskapital am 31. Dezember 1987			35 017 296.50
Bestehend in:			
Hypotheken, Wertschriften, Ausgleichskonto			32 151 032.80
Liegenschaften			1 960 000.--
Personalversorgekonti, Sparhefte			754 589.90
Postcheckguthaben			3 287.15
Debitoren			337 268.05
			35 206 177.90
abz. Kreditoren			188 881.40
Deckungskapital am 31. Dezember 1987			35 017 296.50

VI. Versicherungskassen

		Fr.	Fr.	
ARBEITSLOSENKASSE des Kantons Glarus				
11. Jahresrechnung für den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung pro 1987				
I. Betriebsrechnung				
Aufwand				
Entschädigungen an Arbeitslose		387 998.—		
Kurzarbeitsentschädigungen		193 967.45		
Schlechtwetterentschädigungen		119 768.95		
Verwaltungskosten.		98 557.25		
Ertrag				
Vorschussleistungen Ausgleichsfonds			650 000.—	
Zinserträge			1 766.60	
Rückschlag			148 525.05	
		800 291.65	800 291.65	
II. Bilanz				
Aktiven				
Bankkontokorrent		175 614.—		
Verrechnungssteuerguthaben.		618.35		
Mobilien		1.—		
EDV-Anlage		1.—		
Passiven				
Nicht eingelöste Checks (Auszahlungsperiode 12.87)			5 707.90	
Nicht ausbezahlte Leistungen (Auszahlungsperiode 12.87)			30 031.05	
Rückstellung Verwaltungskosten zu Gunsten des Trägers.			90 374.75	
Betriebskapital per 1.1. 87 = Fr. 198 645.70			50 120.65	
		176 234.35	176 234.35	

**AHV-AUSGLEICHSKASSE des
Kantons Glarus**

Verwalter: Dr. Robert Kistler

A. Betriebsrechnung 1987

(1. Februar 1987 – 31. Januar 1988)

Konten des Landesausgleichs
Einnahmen

	Fr.	Fr.
AHV / IV / EO-Beiträge		27 365 089.42
Verzugszinsen		34 650.80
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes		33 913.30
ALV-Beiträge		1 346 532.75
		<u>28 780 186.27</u>

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen		41 783 208.—
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen		6 098 460.—
Hilfsmittel der AHV		13 195.—
AHV-Durchführungskosten		8 692.—
IV-Durchführungskosten		319 524.50
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:		1 448 184.80
– Landwirtschaftliche Arbeitnehmer	35 599.70	
– Bergbauern	688 183.40	723 783.10
ALV-Durchführungskosten		37 990.—
		<u>50 433 037.40</u>

Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen		50 433 037.40
Die Einnahmen betragen		28 780 186.27
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds.		<u>21 652 851.13</u>

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1987 – 31. Januar 1988)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		622 217.49
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds.		458 205.65
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL)		132 253.15
Arbeitslosenversicherungsbeiträge		37 990.—
Durchführungskosten Familienausgleichskasse Übrige Einnahmen		109 697.55
		68 792.40
		<u>1 429 156.24</u>

	Fr.
Ausgaben	
Personalaufwand	959 628.65
Sachaufwand inkl. Investitionen für technische Einrichtungen	215 271.25
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	38 131.50
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung	65 700.--
Kantonale Steuerverwaltung Glarus	2 770.--
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen	53 266.70
Servicearbeiten durch Dritte (ADO)	90 276.--
	<u>1 425 044.10</u>
Abschlussergebnis	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen.	1 425 044.10
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen	1 429 156.24
Vorschlag pro 1987	<u>4 112.14</u>
C. Bilanz	
Aktiven	
Kasseneigene Anlagen	969 956.--
Kassa und Postcheck.	766 505.15
Abrechnungspflichtige	2 919 410.30
Guthaben an Verrechnungssteuern	12 161.90
Provisorische Rentenzahlungen	5 904.--
Transitorische Aktiven	2 781.50
	<u>4 676 718.85</u>
Passiven	
Zentrale Ausgleichsstelle	3 148 813.25
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen	355 486.--
Familienausgleichskasse (FAK)	119 394.25
Transitorische Passiven.	4 905.50
Rückstellung für technische Einrichtungen.	81 225.50
Rückstellung für Umzugskosten.	45 000.--
Reserven	885 182.21
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK.	60 000.--
Nicht zustellbare Auszahlungen.	2 600.--
	<u>4 672 606.71</u>
Abschlussergebnis	
Die Aktiven betragen.	4 676 718.85
Die Passiven betragen	4 672 606.71
Vorschlag in laufender Rechnung	<u>4 112.14</u>
D. Reserven	
Reserven am 1. Februar 1987	855 182.21
Vorschlag im Jahre 1987	4 112.14
Reserven am 31. Januar 1988	<u>859 294.35</u>

	Fr.	Fr.
Übertragene Aufgaben		
1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (1. Januar 1987 – 31. Dezember 1987)		
a) Betriebsrechnung		
Auszahlungen im Gesamten		4 318 558.—
abzüglich 23% Bundesbeitrag		993 268.35
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		3 325 289.65
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		*1 662 644.80
zu Lasten des Kantons		1 662 644.85
*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 554 214.95 zu Lasten der Ortsgemeinden sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 1 108 429.85 zu Lasten der Fürsorgegemeinden		
b) Verwaltungskostenrechnung		
Personalaufwand	91 489.90	
Sachaufwand	36 350.25	127 840.15
2. Obligatorische Unfallversicherung für Arbeitnehmer + berufliche Vorsorge		4 413.—
Im Gesamten zu Lasten des Kantons.		132 253.15
3. Familienausgleichskasse 1987 (1. Februar 1987 – 31. Januar 1988)		
Einnahmen		
FAK-Beiträge		8 015 551.17
Zinserträge		162 026.50
Total		8 177 577.67
Ausgaben		
Kinderzulagen		7 540 753.95
Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand).		173 777.40
Total		7 714 531.35
Abschlussergebnis		
Einnahmen		8 177 577.67
Ausgaben		7 714 531.35
Erfolg per 31. Januar 1988		463 046.32
Vermögen		
Stand am 1. Februar 1987		3 876 158.28
Rückstellungen		30 000.—
Vermögenszunahme		463 046.32
Stand am 31. Januar 1988		4 369 204.60

	Fr.	Fr.	Fr.
STAATLICHE ALTERS- UND INVALIDENVERSICHERUNG			
Verwalter: M. Friedli			
Rechnung 1987			
I. Betriebsrechnung			
Einnahmen			
Zinsen			125 862.10
Ausgaben			
1. Invalidenrenten			5 960.--
2. Altersrenten			137 865.--
3. Abfindungssummen und Todesfallkapital			14 954.80
4. Alterskapital			198 130.--
5. Verwaltungskosten			35 000.--
6. Depotgebühren			1 458.30
7. PTT-Kosten			3 491.90
8. Drucksachen, Büromaterial, Mieten, etc.			5 597.50
			<u>402 457.50</u>
Ausgaben			402 457.50
Einnahmen			125 862.10
Mehrausgaben			<u>276 595.40</u>
II. Bilanz per 31. Dezember 1987			
Wertschriften		2 460 000.--	
Guthaben Staatskasse + Verrechnungssteuer		80 002.11	
Glarner Kantonalbank Glarus, Kontokorrent		80 902.--	
Postcheck 87 - 96		8 722.75	
Deckungskapital per 1. Januar 1987	2 899 564.26		
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung	<u>276 595.40</u>		
Technisches Deckungskapital per 31. Dezember 1987			2 622 968.86
Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke			6 658.--
		<u>2 629 626.86</u>	<u>2 629 626.86</u>

VII. Jahresrechnungen der Glarner Sachversicherung

	Fr.	Fr.	Fr.	
Jahresrechnung 1987 der Gebäude-Feuerversicherung				
I. Betriebsrechnung				
Ertrag				
Prämien		6 165 051.40		
Rückversicherung und nicht verbrauchte Schadenrückstellungen		778 164.--		
Kapital- und Liegenschaftserträge		1 101 082.40		
Verschiedene Einnahmen		5 980.10	8 050 277.90	
Aufwand				
Feuerschäden		1 205 919.30		
Elementarschäden		1 142 538.75		
Rückversicherung und Erdbebenpool		1 354 073.50		
Entschädigungen Gemeinden und Aussendienst		204 173.75		
Beiträge an Feuerschutz- und Kulturschadenfonds		840 000.--		
Abschreibungen auf Wertschriften und Immobilien		52 000.--		
Verwaltungskosten		275 836.85		
Steuern		293 573.60		
Zuweisungen an Schadenausgleichsreserve		500 000.--		
Zuweisungen an Reservefonds		1 970 000.--		
Ertragsüberschuss		212 162.15	8 050 277.90	
II. Bilanz per 31. Dezember 1987				
Aktiven				
Kasse, Postcheck, Banken		644 793.65		
Transitorische Aktiven		523 278.90		
Wertschriften		21 491 037.50		
Immobilien und Mobilien		580 001.--	23 239 111.05	
Passiven				
Schwebende Schäden	2 372 869.80			
./, Anteil Rückversicherung	710 000.--	1 662 869.80		
Prämienabgrenzung		575 290.10		
Transitorische Passiven		478 624.80		
Rückstellungen		210 000.--		
Schadenausgleichsreserve		1 500 000.--		
Reservefonds		18 800 000.--		
Vortragskonto		12 326.35	23 239 111.05	

Jahresrechnung 1987 der Sachversicherung im freien Wettbewerb

I. Betriebsrechnung

Ertrag

	Fr.	Fr.	Fr.
Prämien		2 265 749.70	
Rückversicherung		338 177.60	
Kapital- und Liegenschaftserträge		490 272.65	
Verwaltungskostenanteil Rückversicherung für Spezialbranchen und verschiedene Einnahmen		345 062.40	3 439 262.35

Aufwand

Feuerschäden		155 849.40	
Elementarschäden		210 374.30	
Schäden Spezialbranchen		373 390.35	
Rückversicherung		681 576.85	
Entschädigungen Aussendienst		402 921.40	
Beiträge Feuerschutzfonds		42 100.--	
Verwaltungskosten		224 254.30	
Abschreibungen auf Wertschriften und Immobilien		320 000.--	
Steuern		100 137.50	
Zuweisung Reservefonds		700 000.--	
Ertragsüberschuss		228 658.25	3 439 262.35

Verteilung Ertragsüberschuss

Ertragsüberschuss 1987	228 658.25		
Saldovortrag 1986	19 431.25	248 089.50	

Zuweisung an Gross-Schäden		100 000.--	
Zuweisung an Rückstellungen		140 000.--	
Vortrag auf neue Rechnung		8 089.50	

II. Bilanz per 31. Dezember 1987

Aktiven

Kasse, Postcheck, Banken		965 060.55	
Transitorische Aktiven		107 576.30	
Wertschriften		8 540 192.50	
Immobilien und Mobilien		1 290 001.--	10 902 830.35

Passiven

Schwebende Schäden	490 800.--		
./ Anteil Rückversicherung	146 000.--	344 800.--	
Prämienabgrenzung		1 304 681.20	
Transitorische Passiven		407 768.--	
Rückstellungen		337 491.65	
Schadenausgleichsreserve		1 000 000.--	
Reservefonds		6 400 000.--	
Reservefonds Gross-Schäden		1 100 000.--	
Vortragskonto		8 089.50	10 902 830.35

**JAHRESRECHNUNG 1987
DES KULTURSCHADENFONDS**
I. Betriebsrechnung

	Fr.	Fr.	Fr.
Ertrag			
Beiträge Glarner Sachversicherung		56 000.--	
Landesbeitrag		16 800.--	
Kapitalertrag		74 507.65	147 307.65
Aufwand			
Schäden		52 411.50	
Verwaltungskosten.		29 788.30	
Schadenermittlungskosten und Entschädigungen Gemeinden.		15 420.--	
Ertragsüberschuss		49 687.85	147 307.65

II. Bilanz per 31. Dezember 1987

Aktiven			
Kassa, Postcheck, Bank		161 589.35	
Transitorische Aktiven		130 477.75	
Wertschriften		1 337 455.--	1 629 522.10
Passiven			
Schwebende Schäden		33 040.--	
Schadenausgleichsreserve		150 000.--	
Reservefonds			
Stand 1. Januar 1987	1 396 794.25		
Ertragsüberschuss 1987	49 687.85		
Stand am 31. Dezember 1987		1 446 482.10	1 629 522.10

**JAHRESRECHNUNG 1987
DES FEUERSCHUTZFONDS**
I. Betriebsrechnung

	Fr.	Fr.	Fr.
Ertrag			
Beiträge Glarner Sachversicherung		826 100.--	
Beiträge privater Feuerversicherer.		131 080.10	
Kapitalertrag und verschiedene Einnahmen . . .		107 791.10	1 064 971.20
Aufwand			
Vorbeugender Brandschutz.		220 990.10	
Wasserversorgungen.		196 019.80	
Feuerwehrwesen.		347 568.45	
Verwaltungskosten.		252 796.25	
Ertragsüberschuss		47 596.60	1 064 971.20

II. Bilanz per 31. Dezember 1987

Aktiven			
Kassa, Postcheck, Bank		18 995.65	
Transitorische Aktiven		157 413.70	
Wertschriften		1 520 000.--	1 696 409.35
Passiven			
Verpflichtungen vorbeugender Brandschutz . .		124 507.--	
Verpflichtungen Wasserversorgungen.		417 826.50	
Verpflichtungen Feuerwehrwesen		135 394.90	
Reserven			
Stand 1. Januar 1987	971 084.35		
Ertragsüberschuss 1987	47 596.60		
Stand am 31. Dezember 1987		1 018 680.95	1 696 409.35

VIII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Jahresergebnis 1987		
Erfolgsrechnung		
Zinsertrag		57 189 791.69
Zinsaufwand		56 183 856.09
Zinsensaldo.		1 005 935.60
Ertrag der Wechsel und Geldmarktpapiere.		221 850.04
Kommissionsertrag		4 398 249.68
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		479 377.38
Wertschriftenertrag		14 418 520.92
Coupons ertrag.		190 827.06
Bruttogewinn.		20 714 760.68
Kommissionsaufwand	197 090.62	
Bankbehörden und Personal	6 222 158.35	
Beiträge.	567 449.45	
Geschäfts- und Bürokosten.	5 638 257.34	
Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen	3 725 054.85	16 350 010.61
Betriebsgewinn.		4 364 750.07
Liegenschaftenertrag		307 726.75
Übrige Erträge.		2 141.50
Unternehmungs-Reingewinn		4 674 618.32
Gewinnvortrag des Vorjahres		88 447.09
Verfügbarer Reingewinn		4 763 065.41
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 30 000 000.—		1 462 500.—
Einlage in den Reservefonds		965 000.—
Ablieferung an den Kanton		2 250 000.—
Vortrag auf neue Rechnung.		85 565.41
		4 763 065.41

	Fr.	Fr.
Bilanz per 31. Dezember 1987 (Nach Verwendung des Reingewinnes)	Aktiven	Passiven
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	26 449 945.19	
Banken-Debitoren auf Sicht	14 039 177.26	
Banken-Debitoren auf Zeit	270 100 000.—	
Wechsel und Geldmarktpapiere.	8 009 296.75	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	7 571 360.99	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	65 596 875.40	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	39 606 053.—	
Feste Darlehen mit Deckung	55 459 012.45	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	39 041 202.74	
Hypothekaranlagen	765 971 180.57	
Wertschriften	259 237 129.24	
Dauernde Beteiligungen	1.—	
Bankgebäude	3 000 000.—	
Andere Liegenschaften.	7 250 000.—	
Sonstige Aktiven.	22 201 232.75	
Banken-Kreditoren auf Sicht		27 841 994.48
Banken-Kreditoren auf Zeit		55 906 500.—
Kreditoren auf Sicht		74 083 181.80
Kreditoren auf Zeit		209 754 453.10
Spareinlagen		718 547 742.19
Depositen		78 478 851.22
Kassenobligationen		289 068 000.—
Pfandbriefdarlehen		28 200 000.—
Sonstige Passiven		54 876 179.14
Dotationskapital		30 000 000.—
Reservefonds		16 690 000.—
Gewinnvortrag		85 565.41
	1583 532 467.34	1583 532 467.34
Forderungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen	1 386 001.20	
Gesamtbetrag der Ausland-Aktiven	38 990 555.27	
Aval-, Bürgschafts- und Garantie- verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus Akkreditiven.		16 059 892.45
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren		399 000.—
Verpflichtungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen		1 386 001.20

IX. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Fr.	Fr.
Betriebsrechnung 1987		
Aufwand		
Personalkosten	17 980 495.--	
Medizinischer Bedarf	1 735 014.30	
Lebensmittel	573 366.75	
Haushaltaufwand	437 677.35	
Ersatz, Neuanschaffung, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien	685 714.70	
Energie und Wasser	273 974.15	
Zinsen	2 520.--	
Büro- und Verwaltungsspesen	543 881.45	
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben	282 478.86	
Ertrag		
Pflegetaxen		11 902 956.75
Honoraranteile der Patienten		1 362 538.60
Medizinische Nebenleistungen		129 181.55
Ambulante Behandlungen		1 719 144.05
Übrige Erträge von Patienten		148 235.50
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen)		168 588.65
Erträge aus Leistungen an Patienten und an Dritte		316 098.40
Betriebsdefizit 1987		6 768 379.06
	22 515 122.56	22 515 122.56
Bilanz per 31. Dezember 1987		
Aktiven		
Kassa	11 208.20	
Postcheck	251 274.19	
Bank	215 000.05	
Patienten-Debitoren	3 070 927.75	
Diverse Debitoren	20 802.25	
Verrechnungssteuer	33 647.20	
Vorräte	1 216 702.12	
Transitorische Aktiven	153 797.45	
Wertschriften	500 844.51	
Passiven		
Kreditoren (Lieferanten)		936 422.20
Kreditoren (Übrige)		41 959.25
Transitorische Passiven		113 237.90
Eigenkapital		2 936 561.36
Reserve, Rücklagen		993 087.60
Fonds und Stiftungen		452 935.41
	5 474 203.72	5 474 203.72

X. Bericht zur Staatsrechnung 1987

Die finanziellen Kennziffern

Die wesentlichsten finanziellen Kennziffern über das Rechnungsergebnis 1987, Budget 1987 und Rechnung 1986 sind nachstehend dargestellt:

	R 1987	B 1987	R 1986
Laufende Rechnung		(in Mio Fr.)	
– Ertragsüberschuss	2.063	0.001	0.883
– Aufwandüberschuss	–	–	–
Investitionsrechnung			
– Nettoinvestitionen	21.396	23.321	18.577
Cash Flow			
– Ertragsüberschuss vor Abschreibungen und Rückstellungen	22.547	6.079	18.301
Abschreibungen			
– Finanzvermögen	0.026	–	0.021
– Verwaltungsvermögen	18.720	4.742	17.040
Rückstellungen	1.977	1.587	1.893
Finanzierung			
– Finanzierungsüberschuss	–	–	–
– Finanzierungsfehlbetrag	0.613	18.579	0.655

Vorbemerkungen zum Rechnungsergebnis

Auf einen Blick kann den finanziellen Kennziffern ganz klar entnommen werden, dass die Staatsrechnung 1987 wiederum ein «glänzendes Ergebnis» ausweist. Das Resultat weicht in allen wesentlichen Punkten bedeutend von den Budgetzahlen 1987 ab. Es übertrifft auch das sehr gute Rechnungsergebnis des Jahres 1986.

Schwerpunkte auf der Ertragsseite der Laufenden Rechnung, die zum besseren Abschluss geführt haben:

- Mehrertrag kantonale Steuern netto Kanton rund 8.59 Mio Franken (siehe Abschnitt 1.7.)
- direkte Bundessteuern rund 4.41 Mio Franken, wovon rund 1.955 Mio Franken auf Abgrenzung 1986/87 zurückzuführen sind (siehe Abschnitt 1.2.)
- Anteil an der Verrechnungssteuer des Bundes rund 0.8 Mio Franken, wobei rund 1.04 Mio Franken auf das Rechnungsjahr 1986 zufolge Abgrenzung der Rechnungsperiode gehen (siehe Abschnitt 1.2.)
- Mehreinnahmen bei den Regalien und Patenten rund 0.204 Mio Franken (siehe Abschnitt 1.3.)
- Mehreinnahmen bei den Kapitalerträgen rund 1.14 Mio Franken, wobei rund 0.1 Mio Franken auf Abgrenzungen aus dem Rechnungsjahr 1986 stammen (siehe Abschnitt 1.4.)
- Mehrertrag aus Gebühren und Taxen von rund 0.823 Mio Franken (siehe Abschnitt 1.5.)

Allein diese Fakten haben eine effektive Verbesserung des Ertrages von rund 16.01 Mio Franken erwirkt, wovon – wie erwähnt – ca. 3.095 Mio Franken auf Rechnungsabgrenzungen zurückzuführen sind.

Ein Schwerpunkt auf der Aufwandseite der Laufenden Rechnung, der einen beachtlichen Minderaufwand ausgelöst hat:

- Defizit des Kantonsspitals Minderaufwand rund 1.783 Mio Franken, jedoch unter Berücksichtigung der Auflösung der Rückstellung aus dem Jahre 1986 von 0.15 Mio Franken.

Schwerpunkte auf der Ausgabenseite der Laufenden Rechnung, die gegenüber dem Budget 1987 zu Mehrausgaben geführt haben:

- Schaffung Amt für Umweltschutz 0.126 Mio Fr.
- Schaffung Verwaltungsgericht 0.178 Mio Fr.
- Realloohnerhöhung/Strukturverbesserung per 1.7. 87
 Lehrerbesoldungen inkl. Soziallasten 0.395 Mio Fr.
- do. Sraatsbedienstete und Spitalpersonal 0.612 Mio Fr.
- Beiträge an Unwettergeschädigte 0.122 Mio Fr.

- Erhöhung Telefongebühren	0.106 Mio Fr.
- Passivzinsen	0.398 Mio Fr.
- Bekämpfung der Waldschäden	0.500 Mio Fr.
- Beiträge an Kindergärten durch Abgrenzung 1986 und 1987	1.034 Mio Fr.
- Sonderschulen	0.166 Mio Fr.

Per Saldo Mehraufwand von rund 3.637 Mio Franken und Minderaufwand von rund 1.783 Mio Franken wurde das Rechnungsergebnis in der Laufenden Rechnung um Mehraufwendungen von rund 1.832 Mio Franken belastet.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Ergebnis nicht überrascht, haben doch Bund und alle bis anhin von den Kantonen veröffentlichten Jahresabschlüsse gegenüber den Budgets wesentlich bessere Resultate auszuweisen.

I. Überblick über die Verwaltungsrechnung 1987

Die Verwaltungsrechnung 1987 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) schliesst mit einem **Finanzierungsfehlbetrag** in der Höhe von **Fr. 613 395.12** ab.

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1987 sah einen Finanzierungsfehlbetrag von rund 18.579 Mio Franken, unter Berücksichtigung einer vom Landrat beschlossenen Budgetkürzung in der Investitionsrechnung für Zivilschutzbauten im Betrage von 0.71 Mio Franken, vor. In bezug auf den Finanzierungsfehlbetrag liegt das Ergebnis leicht tiefer als der Jahresabschluss in Rechnung 1986, der einen Finanzierungsfehlbetrag von rund 0.655 Mio Franken ergab. In Gegenüberstellung mit dem Voranschlag 1987 ist jedoch eine stolze Verbesserung von rund 17.966 Mio Franken zu verzeichnen. Die wesentlichen Gründe, die zu diesem Rechnungserfolg beitrugen, sind bereits in unseren Vorbemerkungen zum Rechnungsergebnis dargelegt.

Das sehr gute Resultat der Gesamtrechnung erlaubt es, einen erfreulichen Vorschlag in der Laufenden Rechnung von rund 2.063 Mio Franken auszuweisen.

Bei der Investitionsrechnung fielen die Ausgaben um rund 3.678 Mio Franken höher aus als im Budget vorgesehen, sie sind jedoch vom Souverän (Landsgemeindebeschlüsse) und vom Landrat abgedeckt. Andererseits sind die Einnahmen durch Beiträge von Bund und Dritten von rund 5.603 Mio Franken entsprechend höher angefallen, so dass letztlich die Nettoinvestitionen um rund 1.925 Mio Franken tiefer zu Buche stehen, als sie der Voranschlag vorsah.

Das Rechnungsergebnis erlaubte es, für die Finanzierung der Investitionen rund 18.72 Mio Franken einzusetzen, d.h. rund 13.978 Mio Franken mehr, als dies das Budget 1987 ermöglichte. Im Budget 1987 waren Abschreibungen von rund 4.742 Mio Franken vorgesehen.

Wie in früheren Jahren sind in der nachfolgenden tabellarischen Darstellung – nebst den Budgetzahlen 1987 – auch das Rechnungsergebnis 1986 gegenübergestellt und die Abweichungen aufgezeichnet.

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung 1986	Budget 1987	Rechnung 1987	Abweichungen zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
LAUFENDE RECHNUNG					
Aufwand total	168 879 009	154 766 890	177 578 108	+ 8 699 099	+ 22 811 218
Erträge total	169 761 549	154 767 400	179 641 217	+ 9 879 668	+ 24 873 817
Ertragsüberschuss	882 540	510	2 063 109	+ 1 180 569	+ 2 062 599
Aufwandüberschuss	—	—	—	—	—
INVESTITIONSRECHNUNG					
Ausgaben total	46 257 284	50 127 400	53 805 575	+ 7 548 291	+ 3 678 175
Einnahmen total	27 680 076	26 806 000	32 409 021	+ 4 728 945	+ 5 603 021
Nettoinvestitionen	18 577 208	23 321 400	21 396 554	+ 2 819 346	— 1 924 846
FINANZIERUNG					
Abschreibungen *)	17 039 510	4 741 750	18 720 050	+ 1 680 540	+ 13 978 300
Ertragsüberschuss	882 540	510	2 063 109	+ 1 180 569	+ 2 062 599
Aufwandüberschuss	—	—	—	—	—
Finanzierungs-Überschuss	—	—	—	—	—
Finanzierungs-Fehlbetrag	655 158	18 579 140	613 395	— 41 763	— 17 965 745

*) inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibung Finanzvermögen

II. Laufende Rechnung 1987

Die Laufende Rechnung 1987 weist einen **Ertragsüberschuss** von **Fr. 2 063 109.45** aus. Dieses Ergebnis ergab sich, nachdem auf der Aufwandseite Belastungen erfolgten für Abschreibungen auf Finanzvermögen, ordentliche Abschreibungen und zusätzliche Abschreibungen auf Sachgütern, Investitionsbeiträgen, Beteiligungen sowie übrige aktivierte Ausgaben des Verwaltungsvermögens. Ferner wurde der Überschuss aus dem Bausteuerertrag in die Rückstellung gelegt. Auf der Ertragsseite erfolgte ein buchmässiger Ertrag durch Entnahme aus Rücklagen für die Abdeckung eines weiteren Beitrages für die Kehrichtverbrennungsanlage von 239 400 Franken.

Im Vergleich zum Budget 1987 ist der Ertragsüberschuss um rund 2.063 Mio Franken besser ausgewiesen. Gegenüber der Rechnung 1986 liegt er um rund 1.181 Mio Franken höher.

Der Abschluss der Laufenden Rechnung weist unter Ausklammerung der buchmässigen Transaktionen für Abschreibungen, Verrechnungen usw. einen Ertragsüberschuss (Cash flow) von **Fr. 22 546 681.95** aus. Im Voranschlag 1987 war ein Cash flow von rund 6.079 Mio Franken budgetiert. Das ausgewiesene Ergebnis liegt folglich um rund 16.468 Mio Franken über dem prognostizierten Budget. Es liegt auch um rund 4.245 Mio Franken höher als in Rechnung 1986.

Unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Entnahme für die Kehrichtverbrennungsanlage wurde der verfügbare Ertrag von 22.786 Mio Franken wie folgt verbucht:

Abschreibungen Finanzvermögen		Fr. 26 197
Abschreibungen Hochbauten und Einrichtungen	Fr. 2 269 002	
Abschreibungen Strassenbauten	Fr. 4 610 000	
Abschreibungen Investitionsbeiträge und Beteiligungen Verw.-Vermögen	Fr. 11 841 048	Fr. 18 720 050
Einlage in Rückstellung (Überschuss Bausteuer)		Fr. 1 976 726
Einlage in Kapitalkonto (Vorschlag)		Fr. 2 063 109
Total		Fr. 22 786 082

Detaillierte Angaben über die Abschreibungen und Rückstellungen zu Lasten der Laufenden Rechnung können der Darstellung in Tabelle 1 entnommen werden.

LAUFENDE RECHNUNG	Rechnung 1986	Budget 1987	Rechnung 1987	Abweichungen zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
GESAMTAUFWAND	168 879 009	154 766 890	177 578 108	+ 8 699 099	+ 22 811 218
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	42 763 689	39 330 000	45 021 237	+ 2 257 548	+ 5 691 237
Buchmässiger Aufwand *)	19 158 705	6 428 450	21 271 939	+ 2 113 234	+ 14 843 489
NETTO-AUFWAND	106 956 615	109 008 440	111 284 932	+ 4 328 317	+ 2 276 492
GESAMTERTRAG	169 761 549	154 767 400	179 641 217	+ 9 879 668	+ 24 873 817
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	42 763 689	39 330 000	45 021 237	+ 2 257 548	+ 5 691 237
Buchmässiger Ertrag **)	1 740 059	350 000	788 366	- 951 693	+ 438 366
NETTO-ERTRAG	125 257 801	115 087 400	133 831 614	+ 8 573 813	+ 18 744 214
ABSCHLUSS					
Ertragsüberschuss (Cash flow)	18 301 186	6 078 960	22 546 682	+ 4 245 496	+ 16 467 722
Entnahme aus Rücklagen	1 534 500	250 000	239 400	- 1 295 100	- 10 600
Verfügbarer Ertrag	19 835 686	6 328 960	22 786 082	+ 2 950 396	+ 16 457 122
Verwendung für:					
Abschreibungen Finanzvermögen	20 899	-	26 197	+ 5 298	+ 26 197
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	17 039 510	4 741 750	18 720 050	+ 1 680 540	+ 13 978 300
Rückstellungen	1 892 737	1 586 700	1 976 726	+ 83 989	+ 390 026
ERTRAGSÜBERSCHUSS	882 540	510	2 063 109	+ 1 180 569	+ 2 062 599
AUFWANDÜBERSCHUSS	-	-	-	-	-

- *) Verrechnungsposten, Einlagen in Rückstellungen,
Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen
**) Entnahmen aus Rücklagen, Verrechnung von Abschreibungen

1. Erträge der Laufenden Rechnung

1.1. Kantonale Steuern inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1986	Budget 1987	Rechnung 1987	Abweichungen zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
STAATSSTEUERERTRAG					
Einkommenssteuern	70 736 831	65 000 000	71 118 623	+ 381 792	+ 6 118 623
Vermögenssteuern	9 258 171	9 000 000	10 683 400	+ 1 425 229	+ 1 683 400
Reinertragssteuern	5 334 583	5 000 000	7 400 849	+ 2 066 266	+ 2 400 849
Kapitalsteuern	4 674 037	4 000 000	4 390 787	- 283 250	+ 390 787
Nach- und Strafsteuern	135 349	200 000	166 552	+ 31 203	- 33 448
Total	90 138 971	83 200 000	93 760 211	+ 3 621 240	+ 10 560 211
STEUERN BETEILIGUNGS- + DOMIZILGESELLSCHAFTEN					
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften	2 666 689	1 500 000	1 500 000	- 1 166 689	-
Ertragssteuern Beteil.-Gesellschaften	1 732 330	1 000 000	1 000 000	- 732 330	-
Total	4 399 019	2 500 000	2 500 000	- 1 899 019	-
SPEZIALSTEUERN					
Erbschafts- + Schenkungssteuern	2 599 769	2 000 000	4 162 604	+ 1 562 835	+ 2 162 604
Grundstückgewinnsteuern	2 100 001	2 000 000	2 141 744	+ 41 743	+ 141 744
Total	4 699 770	4 000 000	6 304 348	+ 1 604 578	+ 2 304 348
ZWECKGEBUNDENE STEUERN					
Bausteuern 2 %, 5 %	2 309 885	1 763 000	2 196 362	- 113 523	+ 433 362
Gewässerschutzzuschlag 2 %	1 801 753	1 663 000	1 936 984	+ 135 231	+ 273 984
Total	4 111 638	3 426 000	4 133 346	+ 21 708	+ 707 346
Gesamter Steuerertrag brutto	103 349 398	93 126 000	106 697 905	+ 3 348 507	+ 13 571 905
./. Gemeindeanteile	42 763 689	39 330 000	45 021 237	+ 2 257 548	+ 5 691 237
STEUERERTRAG netto KANTON	60 585 709	53 796 000	61 676 668	+ 1 090 959	+ 7 880 668
AUFWANDSTEUERN					
Billetsteuern	127 846	-	-	- 127 846	-
Motorfahrzeugsteuern	4 333 217	3 600 000	4 294 739	- 38 478	+ 694 739
Fahrradsteuern	257 998	250 000	261 603	+ 3 605	+ 11 603
Schiffahrtssteuern	77 544	80 000	86 220	+ 8 676	+ 6 220
Hundesteuern	87 708	90 000	87 140	- 568	- 2 860
Total	4 884 313	4 020 000	4 729 702	- 154 611	+ 709 702

Bekanntlich hat im Jahre 1987 bei den natürlichen Personen für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie bei den juristischen Personen für die Reinertrags- und Eigenkapitalsteuern eine Neuveranlagung stattgefunden.

Die anhaltend gute Wirtschaftslage hat auch bei den Erträgen der kantonalen Steuern ihren Niederschlag gefunden. Die befürchteten Steuerausfälle zufolge der von der Landsgemeinde 1986 beschlossenen Steuererleichterungen sind nur in geringem Masse eingetreten. Vor allem hat die Abzugsmöglichkeit für die 2. Säule des BVG nicht in grösserem Umfange durchgeschlagen.

Über die einzelnen **Erträge der kantonalen Steuern** erteilt die vorstehende Tabelle reichlich Aufschluss. Sie zeigt die im Jahre 1987 abgerechneten kantonalen Steuern auf. Zu Vergleichszwecken sind Budget 1987 und Rechnung 1986 aufgeführt und die Abweichungen zu Budget 1987 und zu Rechnung 1986 dargestellt. Nimmt man die Zahlen der Rechnung 1986 als Massstab, fallen die Abweichungen nicht aus dem Rahmen. Der Nettozuwachs an Steuern beträgt rund 1.091 Mio Franken oder 1.8 Prozent.

Der gesamte Brutto-Steuerertrag im Jahre 1987 beträgt rund 106.698 Mio Franken. Davon erhalten die Gemeinden ihre gesetzlichen Anteile von rund 45.021 Mio Franken. Dem Kanton verbleiben demnach 61.677 Mio Franken.

Bei den Aufwandsteuern liegt der Ertrag leicht unter dem Jahresergebnis 1986, jedoch um rund 0.709 Mio Franken höher als das Budget 1987. Die Katfahrzeug-Steuerbefreiung ergab nicht den erwarteten Steuerausfall.

Gesamthaft betrachtet, entspricht der Steuerzuwachs in etwa der Teuerung im Jahre 1987.

1.2. Kantonsanteile an Bundessteuern und -einnahmen

Anteile an:	Rechnung 1986	Budget 1987	Rechnung 1987	Abweichungen zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
Direkte Bundessteuer	8 000 000	7 500 000	11 910 174	+ 3 910 174	+ 4 410 174
Verrechnungssteuer	948 547	1 000 000	1 840 053	+ 891 506	+ 840 053
Total	8 948 547	8 500 000	13 750 227	+ 4 801 680	+ 5 250 227
Militärpflichtersatz	76 095	65 000	101 700	+ 25 605	+ 36 700
Alkoholmonopol	147 345	153 000	161 374	+ 14 029	+ 8 374
Reingewinn Nationalbank	29 374	30 000	29 374	—	— 626
Total Erträge	9 201 361	8 748 000	14 042 675	+ 4 841 314	+ 5 294 675

Wie bereits in unseren Vorbemerkungen zum Rechnungsergebnis hingewiesen, ist der Anteil des Kantons an der direkten Bundessteuer weit höher ausgefallen und eindeutig unterschätzt worden. Im Kommentar zur Staatsrechnung 1986 wurde in bezug auf die direkte Bundessteuer gesagt, dass die geraden Rechnungsjahre jeweils als «steuerstarke Jahre» einzustufen sind; der Kantonsanteil wurde mit 8.0 Mio Franken, d.h. mit dem Budgetbetrag eingesetzt. Alle Erwartungen wurden übertroffen. Der Periodebetrag (1986 und 1987 zusammen) **Netto-Kantonsanteil** beträgt rund 19.756 Mio Franken plus Nachbezüge aus früheren Perioden von rund 0.154 Mio Franken, zusammen 19.91 Mio Franken. Wie bereits erwähnt, sind in Rechnung 1986 lediglich 8.0 Mio Franken als Ertrag verbucht, weshalb für das Rechnungsergebnis 1987 rund 11.91 Mio Franken verbleiben.

Beim Anteil der Verrechnungssteuer des Bundes beträgt die Gutschrift für das Jahr 1987 rund 0.8 Mio Franken. Im Jahr 1986 sind rund 1.04 Mio Franken gutgeschrieben. Bis anhin wurde der Ertrag aus der Verrechnungssteuer jeweils erst im folgenden Jahre gebucht, d.h. im Klartext, Ertrag Rechnung 1986 in Rechnung 1987, Ertrag 1987 in Rechnung 1988. Im Rechnungsjahr 1987 wurde nun die Abgrenzung vorgenommen, weshalb bei der Verrechnungssteuer zwei Jahrestanchen enthalten sind.

1.3. Erträge aus Regalien und Patenten

Erträge aus:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1986	1987	1987	zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
Salzregal.	181 514	180 000	183 958	+ 2 444	+ 3 958
Wasserwerkregal	1 578 894	1 800 000	1 968 510	+ 389 616	+ 168 510
Jagdregal	245 851	220 000	246 363	+ 512	+ 26 363
Fischereiregal	148 236	150 000	142 451	- 5 785	- 7 549
Total Regalien	2 154 495	2 350 000	2 541 282	+ 386 787	+ 191 282
Handelsreisendenpatente	3 091	4 000	2 502	- 589	- 1 498
Hausier- und Ausverkaufspatente	40 474	45 000	49 931	+ 9 457	+ 4 931
Marktpatente	16 349	16 000	15 985	- 364	- 15
Wirtschaftspatente	100 960	95 000	104 034	+ 3 074	+ 9 034
Bruttoerträge total	2 315 369	2 510 000	2 713 734	+ 398 365	+ 203 734

Unter verschiedenen Titeln ist ein Mehrertrag von rund 0.204 Mio Franken ausgewiesen (Schwergewicht Wasserwerkregal). Infolge Änderung der Bundesgesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wurde pro kW-Bruttoleistung ein höherer Satz festgelegt.

1.4. Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile)

Erträge aus:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1986	1987	1987	zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
Wertschriften, Aktien usw. *)	2 693 035	1 940 000	2 534 384	- 158 651	+ 594 384
Zins vom Dotationskapital GKB	1 625 000	1 575 000	1 462 500	- 162 500	- 112 500
Verzugszinsen	41 479	15 000	27 883	- 13 596	+ 12 883
Total	4 359 514	3 530 000	4 024 767	- 334 747	+ 494 767
Miet- und Pachtzinsen	114 609	140 000	120 832	+ 6 223	- 19 168
Gewinnanteil GKB	2 250 000	2 000 000	2 250 000	-	+ 250 000
Strombezugsrecht KLL.	120 000	120 000	120 000	-	-
Bussen (ganze Verwaltung).	798 058	564 500	978 490	+ 180 432	+ 413 990
Gesamterträge	7 642 181	6 354 500	7 494 089	- 148 092	+ 1 139 589

*) inkl. Zinsertrag Gericht

Die Kapitalerträge aus Wertschriften, Aktien usw. sind ebenfalls reichlicher geflossen als im Budget vorgesehen. Eine Reduktion ergab sich beim Zins auf dem Dotationskapital der Glarner Kantonalbank zufolge Senkung der Hypothekarzinsen ab 1.1. 1987. Auch bei diesem Ertragsposten ist ein «unechter» Ertrag zufolge Rechnungsabgrenzung von rund 0.1 Mio Franken enthalten.

Der Anteil des Kantons am Reingewinn der Glarner Kantonalbank beträgt 2.25 Mio Franken wie im Rechnungsjahr 1986, was wiederum dankbar vermerkt sei.

Die Erträge aus Bussen (ganze Verwaltung) sind 1987 zu tief budgetiert. Sie bringen eine Ertragsverbesserung von rund 0.414 Mio Franken gegenüber dem Voranschlag und rund 0.18 Mio Franken gegenüber der Rechnung 1986.

1.5. Erträge aus Gebühren und Taxen

Gebührenerträge:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1986	1987	1987	zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
Gerichtskanzlei	352 338	257 000	401 531	+ 49 193	+ 144 531
Handelsregister	170 580	170 000	162 742	- 7 838	- 7 258
Lotteriegebühren	39 339	35 000	42 212	+ 2 873	+ 7 212
Erlös aus Musik- und Spielautomaten .	120 816	130 000	116 775	- 4 041	- 13 225
Pass- und Fremdenpolizei	268 383	250 000	294 122	+ 25 739	+ 44 122
Schiffskontrolle	21 403	13 000	13 870	- 7 533	+ 870
Motorfahrzeugtaxen und Gebühren . .	782 191	702 000	743 672	- 38 519	+ 41 672
Konzessionen, Schürfgebühren	16 080	6 000	1 390	- 14 690	- 4 610
Grundbuchgebühren	1 298 186	1 000 000	1 563 095	+ 264 909	+ 563 095
Kanzleigebühren	162 691	146 900	193 022	+ 30 331	+ 46 122
Total Gebührenerträge	3 232 007	2 709 900	3 532 431	+ 300 424	+ 822 531

Augenfällig sind die höheren Gebührenerträge bei der Gerichtskanzlei von rund 0.145 Mio Franken und beim Grundbuchamt von rund 0.563 Mio Franken gegenüber den Budgetvorgaben.

Schätzungen sind bei beiden Amtsstellen schwierig, die Erträge hängen weitgehend mit den Geschäftsaktivitäten zusammen.

1.6. Übrige Erträge

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1986	1987	1987	zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
Benzinzoll-Anteil	1 978 437	1 900 000	2 022 900	+ 44 463	+ 122 900
Bundesbeitrag pol. Überwachung N3 .	630 228	700 000	567 158	- 63 070	- 132 842
Bundesbeitrag Unterhalt N3	1 700 000	2 050 000	1 182 380	- 517 620	- 867 620
Baurechtzins und Umsatzabgabe Raststätte N3	(72 892)	(230 000)	687 254	+ 614 362	+ 457 254
Total	4 308 665	4 650 000	4 459 692	+ 151 027	- 190 308

Die Bundesbeiträge (Abrechnungen und Beitragszahlungen) an die polizeiliche Überwachung N3 und an den Unterhalt N3 sind noch nicht vollständig. Es fehlen auch die Erfahrungszahlen im Zusammenhang mit der Eröffnung dritte und vierte Spur.

In bezug auf Baurechtzins und Umsatzabgabe der Raststätte sind wesentlich höhere Erträge zu verzeichnen, wobei sich auch hier rund 0.12 Mio Franken auf das Rechnungsjahr 1986 beziehen.

1.7. Rekapitulation der Erträge (Nettotreffnisse des Kantons) Rechnung 1987 im Vergleich zu Rechnung 1986 und Budget 1987

Ertragsarten	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1986	1987	1987	zu R 1986	zu B 1987
Vermögenssteuern nat. Personen	3 703 268	3 600 000	4 273 360	+ 570 092	+ 673 360
Kapitalsteuern jur. Personen	1 402 211	1 200 000	1 317 236	- 84 975	+ 117 236
Einkommenssteuern nat. Personen	41 031 347	37 700 000	41 248 802	+ 217 455	+ 3 548 802
Reinertragssteuern jur. Personen	3 094 058	2 900 000	4 292 492	+ 1 198 434	+ 1 392 492
Total Staatssteuern	49 230 884	45 400 000	51 131 890	+ 1 901 006	+ 5 731 890
Kapitalsteuern Dom.-Gesellschaften	2 666 689	1 500 000	1 500 000	- 1 166 689	-
Ertragssteuer Anteil.-Gesellschaften	1 732 330	1 000 000	1 000 000	- 732 330	-
Nach- und Strafsteuern	104 317	170 000	134 867	+ 30 550	- 35 133
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1 689 850	1 300 000	2 705 693	+ 1 015 843	+ 1 405 693
Grundstückgewinnsteuern	1 050 001	1 000 000	1 070 872	+ 20 871	+ 70 872
Bausteuern 2 %, 5 %	2 309 885	1 763 000	2 196 362	- 113 523	+ 433 362
Gewässerschutzzuschlag 2 %	1 801 753	1 663 000	1 936 984	+ 135 231	+ 273 984
Total Steuern auf Einkommen und Vermögen	60 585 709	53 796 000	61 676 668	+ 1 090 959	+ 7 880 668
Aufwandsteuern	4 884 313	4 020 000	4 729 702	- 154 611	+ 709 702
Total Steuern	65 470 022	57 816 000	66 406 370	+ 936 348	+ 8 590 370
Anteile an Bundeseinnahmen	9 201 361	8 748 000	14 042 675	+ 4 841 314	+ 5 294 675
Regalien und Patenterträge	2 315 369	2 510 000	2 713 734	+ 398 365	+ 203 734
Kapitalerträge, (Zinsen usw.)	7 642 181	6 354 500	7 494 089	- 148 092	+ 1 139 589
Taxen und Gebühren	3 232 007	2 709 900	3 532 431	+ 300 424	+ 822 531
Übrige Erträge	4 308 665	4 650 000	4 459 692	+ 151 027	- 190 308
TOTAL ERTRÄGE	92 169 605	82 788 400	98 648 991	+ 6 479 386	+ 15 860 591

Die Darstellung 1.7. zeigt die wesentlichsten Ertragsarten des Kantons. Es werden die Nettotreffnisse ausgewiesen und mit dem Voranschlag 1987 und der Rechnung 1986 verglichen. Gegenüber der Rechnung 1986 sind Mehrerträge von rund 6.479 Mio Franken zu verzeichnen, was einer Zuwachsrate von rund 7 Prozent gleichkommt.

2. Aufwand der Laufenden Rechnung

2.1. Finanzdirektion / Passivzinsen und verrechnete Bauzinsen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1986	1987	1987	zu R 1986	zu B 1987
Verzinsung der Fremdmittel	1 361 849	1 170 000	1 567 968	+ 206 119	+ 397 968
Kantonsschule	16 008	-	-	- 16 008	-
Strassenbauten	150 891	319 000	324 434	+ 173 543	+ 5 434
Gewässerschutz	490 258	535 000	507 277	+ 17 019	- 27 723
Höhenklinik	30 000	93 300	93 230	+ 63 230	- 70
TOTAL	687 157	947 300	924 941	+ 237 784	- 22 359
Belastung Finanzdirektion in Laufender Rechnung	674 692	222 700	643 027	- 31 665	+ 420 327

Die Verzinsung der Fremdmittel wurde bereits im Budget 1987 zu tief eingesetzt, weshalb sich eine Korrektur nach oben ergibt. Zu berücksichtigen sind andererseits die höheren Kapitalerträge laut den Aufzeichnungen unter Abschnitt 1.4.

Die Verrechnungszinsen liegen im Rahmen der Budgetvorgaben aufgrund der aktivierten Tilgungsbestände und der im Geschäftsjahr getätigten Investitionen und Beitragsleistungen.

In **Tabelle 1** im Anhang sind die zu Lasten der Finanzdirektion vorgenommenen Abschreibungen und die Rückstellung aus der Bausteuer aufgelistet. Darin befinden sich auch die Zahlen des Budgets 1987 und jene der Rechnung 1986. Es werden ferner die Abweichungen dazu aufgezeigt.

Bei den **staatseigenen Investitionen** (Hochbauten und Einrichtungen) wurden rund 2.269 Mio Franken abgeschrieben.

Im Sektor **Strassenbauten** betragen die Abschreibungen rund 4.61 Mio Franken.

Bei den **Investitionsbeiträgen und Beteiligungen** konnten für Abschreibungen rund 11.841 Mio Franken eingesetzt werden.

Insgesamt wurden **Abschreibungen** von rund 18.72 Mio Franken vorgenommen.

Wie bereits begründet, konnten dank des guten Rechnungsergebnisses zusätzlich 13.978 Mio Franken abgeschrieben werden.

Dem **Bausteuerkonto** wurden rund 1.977 Mio Franken zugewiesen.

2.2. Polizeidirektion

	Rechnung 1986	Budget 1987	Rechnung 1987	Abweichungen zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
Direktionssekretariat	280 132	258 500	269 652	- 10 480	+ 11 152
Arbeitsinspektorat	-	56 200	60 329	+ 60 329	+ 4 129
Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	263 836	238 550	260 614	- 3 222	+ 22 064
Jagdwesen	421 862	428 100	457 855	+ 35 993	+ 29 755
Fischereiwesen	177 083	163 400	173 704	- 3 379	+ 10 304
Messwesen	26 237	29 300	21 536	- 4 701	- 7 764
Strassenverkehrsamt	6 200 069	5 201 000	6 174 158	- 25 911	+ 973 158
Schiffahrtskontrolle	44 205	49 300	47 503	+ 3 298	- 1 797
Kantonspolizei	5 537 224	5 506 150	5 664 633	+ 127 409	+ 158 483
TOTAL AUFWAND	12 950 648	11 930 500	13 129 984	+ 179 336	+ 1 199 484

Beim **Strassenverkehrsamt** gilt es, die Verrechnungspositionen zu berücksichtigen und zwar:

3.093 Mio Franken zugunsten Unterhalt Kantonsstrassen

0.282 Mio Franken zugunsten Gemeindestrassen

0.449 Mio Franken zugunsten Abschreibungen N3 und Kantonsstrassen

Bei der **Kantonspolizei** ist keine wesentliche Aufwandsteigerung zu verzeichnen.

2.3. Militärdirektion / Zivilschutzwesen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1986	1987	1987	zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
AUFWAND					
Zivilschutzverwaltung	503 064	435 250	475 846	- 27 218	+ 40 596
Zivilschutzausbildung	361 725	361 700	233 257	- 128 468	- 128 443
Material und Ausrüstung	323 814	183 350	81 226	- 242 588	- 102 124
Zivilschutzbauten	69 204	72 000	25 560	- 43 644	- 46 440
Geschützte Operationsstelle	23 196	90 300	21 701	- 1 495	- 68 599
Aufwand brutto	1 281 003	1 142 600	837 590	- 443 413	- 305 010
ERTRAG					
Bundesvergütungen	344 915	150 000	78 909	- 266 006	- 71 091
Gemeindebeiträge	196 717	150 100	124 895	- 71 822	- 25 205
Beiträge Dritter	58 247	51 000	54 052	- 4 195	+ 3 052
Erträge total	599 879	351 100	257 856	- 342 023	- 93 244
NETTOAUFWAND	681 124	791 500	579 734	- 101 390	- 211 766

Dem reduzierten Aufwand für Zivilschutzausbildung, Material und Ausrüstung, Zivilschutzbauten sowie Geschützter Operationsstelle stehen andererseits geringere Erträge aus Bundesvergütungen und Gemeindebeiträgen gegenüber.

2.4. Baudirektion / Strassenwesen

Das Strassengesetz regelt in Artikel 88 Absatz 1 die Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen für die Erstellungs-, Korrekptions-, Belagseinbau-, Belagsänderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten. Ferner wird laut Absatz 2 des oben erwähnten Artikels dem Landrat die Kompetenz erteilt, weitere Einnahmen aus der ordentlichen Rechnung (Laufende Rechnung) zu bewilligen.

Laut **Tabelle 2** im Anhang beträgt der Überschuss des Strassenverkehrsamtes rund 3.542 Mio Franken. Der Benzinzoll-Anteil beläuft sich auf rund 2.023 Mio Franken, so dass für die Abdeckung des Strassenunterhaltes und für Abschreibungen rund 5.565 Mio Franken zur Verfügung stehen.

Für den **Unterhalt N3/Werkhof** kann der gesamte Nettoaufwand von rund 1.135 Mio Franken durch Bundesleistungen voll abgedeckt werden.

Beim **Unterhalt Kantonsstrassen** beträgt der Nettoaufwand rund 5.116 Mio Franken.

Aus dem Überschuss des Strassenverkehrsamtes und des Benzinzoll-Anteils können sämtliche Strassenaufwendungen vollständig abgedeckt werden. Es verbleibt ein Ertragsüberschuss von rund 0.497 Mio Franken. Im Budget 1987 war ein Aufwandüberschuss zu Lasten der Laufenden Rechnung von rund 1.075 Mio Franken vorgesehen, so dass per Saldo eine Verbesserung von rund 1.572 Mio Franken zu verzeichnen ist.

2.5. Erziehungsdirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1987	
	1986	1987	1987	zu R 1986	zu B 1987
Sekretariat	153 783	164 900	225 879	+ 72 096	+ 60 979
Schulinspektorat	300 604	288 700	301 096	+ 492	+ 12 396
Landesarchiv/-Bibliothek	419 494	459 300	421 312	+ 1 818	- 37 988
Kulturgüterschutz	-	7 400	3 229	+ 3 229	- 4 171
Turn- und Sportamt	155 530	163 100	145 502	- 10 028	- 17 598
Naturwissensch. Sammlung	60 190	51 700	52 276	- 7 914	+ 576
Berufsberatung	128 108	207 400	185 670	+ 57 562	- 21 730
Schulpsych. Dienst	198 773	260 600	207 632	+ 8 859	- 52 968
Berufsbildung / Lehrlingswesen	710 024	1 038 900	804 714	+ 94 690	- 234 186
Volksschule und Kindergärten	12 345 826	12 348 000	14 248 895	+ 1 903 069	+ 1 900 895
Gewerbl. Berufsschule	816 156	740 600	592 855	- 223 301	- 147 745
Kantonsschule	3 326 800	3 418 000	3 477 030	+ 150 230	+ 59 030
Beiträge an Schulen	2 623 872	2 927 500	2 995 139	+ 371 267	+ 67 639
Stipendien	577 051	622 400	426 993	- 150 058	- 195 407
Kulturelle Angelegenheiten	91 371	148 100	122 836	+ 31 465	- 25 264
Freulerpalast	53 470	55 300	54 592	+ 1 122	- 708
Nettoaufwand total	21 961 052	22 901 900	24 265 650	+ 2 304 598	+ 1 363 750

Enorme Abweichungen und die ins Gewicht fallenden Mehrkosten sind beim Kapitel «Volksschule und Kindergärten» zu verzeichnen. Hier schlagen sich vorwiegend die Beitragsleistungen an die Lehrerbesoldungen durch die Reallohnerhöhung per 1.7. 1987 nieder. Ferner sind darin die Beitragszahlungen an die Kindergärten enthalten, die jeweils nachvollzogen werden. Die Abgrenzung wurde nun bereinigt, d.h. in der Rechnung 1987 figurieren die Leistungen für 1986 und 1987.

2.6. Sanitätsdirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1987	
	1986	1987	1987	zu R 1986	zu B 1987
Sekretariat	1 768 849	2 041 100	1 982 785	+ 213 936	- 58 315
Lebensmittelinspektorat	263 016	301 700	269 057	+ 6 041	- 32 643
Fleischschau	7 853	15 050	20 899	+ 13 046	+ 5 849
Sanitätsdienst	30 482	100 000	93 806	+ 63 324	- 6 194
Bekämpfung der Lungenkrankheiten *).	993 074	1 055 000	1 054 402	+ 61 328	- 598
Drogenberatungsstelle	72 601	26 200	26 005	- 46 596	- 195
Kantonsspital	8 322 594	9 227 300	7 486 145	- 836 449	- 1 741 155
Nettoaufwand total	11 458 469	12 766 350	10 933 099	- 525 370	- 1 833 251

*) Höhenklinik Braunwald

Wie bereits an anderer Stelle hingewiesen, ist das Spitaldefizit erfreulicherweise um rund 1.783 Mio Franken geringer ausgefallen als im Budget vorgesehen.

2.7. Fürsorgedirektion

	Rechnung 1986	Budget 1987	Rechnung 1987	Abweichungen zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
Sekretariat	228 097	88 000	103 868	- 124 229	+ 15 868
Jugendamt und Jugendgericht	32 166	98 950	31 282	- 884	- 67 668
Kantonale Fürsorge und Vormundschaft	39 906	43 900	42 207	+ 2 301	- 1 693
Schutzaufsicht	16 445	17 100	16 966	+ 521	- 134
Familienberatungsstelle	78 806	83 850	83 252	+ 4 446	- 598
Alimenteninkasso	-	30 000	30 500	+ 30 500	+ 500
Nettoaufwand total	395 420	361 800	308 075	- 87 345	- 53 725

Zu erwähnen ist lediglich die Aufwandminderung beim Jugendamt und Jugendgericht.

2.8. Forstdirektion

	Rechnung 1986	Budget 1987	Rechnung 1987	Abweichungen zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
Forstamt	527 160	553 200	578 745	+ 51 585	+ 25 545
Natur- und Landschaftsschutz	36 295	47 300	33 459	- 2 836	- 13 841
Amt für Umweltschutz	-	-	125 772	+ 125 772	+ 125 772
Waldschädenbekämpfung	280 220	422 000	923 269	+ 643 049	+ 501 269
Nettoaufwand total	843 675	1 022 500	1 661 245	+ 817 570	+ 638 745

Neue und wiederkehrende Ausgaben fallen nach der Schaffung des kantonalen Amtes für Umweltschutz an (Beschluss des Landrates vom 18. Februar 1987). Die Kosten hierfür waren im Budget 1987 nicht enthalten.

Für Beiträge an Gemeinden zur Bekämpfung der Waldschäden bewilligte der Landrat am 24. Juni 1987 einen Nachkredit zum Budget von rund 0.5 Mio Franken.

2.9. Landwirtschaftsdirektion

	Rechnung 1986	Budget 1987	Rechnung 1987	Abweichungen zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
Sekretariat und Alpaufsichtskommission	95 040	109 200	101 095	+ 6 055	- 8 105
Meliorationsamt	195 721	213 350	222 217	+ 26 496	+ 8 867
Landw. Berufsschule, Ausbildung und					
Beratung	190 200	256 850	234 552	+ 44 352	- 22 298
Preiskontrolle	923	2 000	435	- 488	- 1 565
Veterinärdienst	207 371	112 200	134 611	- 72 760	+ 22 411
Viehwirtschaft	386 151	566 800	671 703	+ 285 552	+ 104 903
Viehprämien	31 312	28 000	23 565	- 7 747	- 4 435
Beiträge	183 948	226 500	189 015	+ 5 067	- 37 485
Nettoaufwand total	1 290 666	1 514 900	1 577 193	+ 286 527	+ 62 293

Es sind einige Abweichungen im Sektor Viehwirtschaft zu verzeichnen, die auf der Aufwand- und Ertragsseite zu Buche stehen.

2.10. Direktion des Innern / Volkswirtschaft

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1986	1987	1987	zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
Landw. Familienzulagen	113 972	167 300	145 095	+ 31 123	— 22 205
AHV, IV	4 647 915	4 346 700	4 348 889	— 299 026	+ 2 189
Ergänzungsleistungen	1 242 360	1 463 000	1 662 645	+ 420 285	+ 199 645
Nettoaufwand total	6 004 247	5 977 000	6 156 629	+ 152 382	+ 179 629

Die höheren Kosten bei den Ergänzungsleistungen sind Folgekosten des abgeänderten Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

2.11. Rekapitulation von Aufwand und Ertrag

Ausweis des Ertragsüberschusses (Cash flow) und dessen Verwendung in Rechnung 1986, Budget 1987 und Rechnung 1987

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1986	1987	1987	zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
10 Landsgemeinde	47 455	56 000	53 669	+ 6 214	— 2 331
11 Landrat	193 805	160 900	175 326	— 18 479	+ 14 426
12 Ständerat	61 069	72 000	89 195	+ 28 126	+ 17 195
13 Regierungsrat	924 542	904 000	919 974	— 4 568	+ 15 974
14 Regierungskanzlei	1 565 735	1 566 800	1 788 208	+ 222 473	+ 221 408
15 Richterliche Behörden	1 914 708	2 057 990	2 332 126	+ 417 418	+ 274 136
20 Finanzdirektion	6 222 908	6 247 400	6 583 682	+ 360 774	+ 336 282
30 Polizeidirektion	12 856 771	11 930 500	12 681 017	— 175 754	+ 750 517
35 Militärdirektion	5 379 178	5 207 400	5 099 005	— 280 173	— 108 395
40 Baudirektion	11 811 820	13 112 300	12 124 406	+ 312 586	— 987 894
50 Erziehungsdirektion	29 022 309	29 062 500	31 253 126	+ 2 230 817	+ 2 190 626
60 Sanitätsdirektion	11 681 215	13 036 150	11 226 115	— 455 100	— 1 810 035
65 Fürsorgedirektion	602 566	689 100	653 462	+ 50 896	— 35 638
70 Forstdirektion	1 309 316	1 593 500	2 725 549	+ 1 416 233	+ 1 132 049
75 Landwirtschaftsdirektion	7 867 421	8 878 400	8 770 994	+ 903 573	— 107 406
80 Inneres / Volkswirtschaft	14 083 109	14 433 500	14 809 078	+ 725 969	+ 375 578
90 Teuerungszulagen, Einbau in versicherte Besoldung	—	—	—	—	—
95 Übertrittsaktion Sparkassemittglieder	1 412 688	—	—	— 1 412 688	—
Total Aufwand	106 956 615	109 008 440	111 284 932	+ 4 328 317	+ 2 276 492
Total Erträge	125 257 801	115 087 400	133 831 614	+ 8 573 813	+ 18 744 214
ERTRAGSÜBERSCHUSS (Cash flow)	18 301 186	6 078 960	22 546 682	+ 4 245 496	+ 16 467 722
Entnahme aus Rückstellungen	1 534 500	250 000	239 400	— 1 295 100	— 10 600
Total verfügbarer Ertrag	19 835 686	6 328 960	22 786 082	+ 2 950 396	+ 16 457 122
— Abschrbg. Finanzvermögen	20 899	—	26 197	+ 5 298	+ 26 197
— Abschrbg. Verwaltungsvermögen:					
— Hochbauten und Einrichtungen	1 875 677	419 300	2 269 002	+ 393 325	+ 1 849 702
— Strassenbauten	4 873 747	732 000	4 610 000	— 263 747	+ 3 878 000
— Investitionsbeiträge	10 290 086	3 590 450	11 841 048	+ 1 550 962	+ 8 250 598
— Einlagen in Rückstellungen	1 892 737	1 586 700	1 976 726	+ 83 989	+ 390 026
VORSCHLAG / RÜCKSCHLAG					
LAUFENDE RECHNUNG	+ 882 540	+ 510	+ 2 063 109	+ 1 180 569	+ 2 062 599

Die vorstehende Rekapitulation Ziff. 2.11. zeigt folgendes:

- Aufwand der einzelnen Verwaltungszweige und Direktionen, exkl. die Steueranteile Dritter, ohne die Abschreibungen, Rückstellungen und Verrechnungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit einer Aufwand- oder Ertragsposition stehen.
- das Total der Erträge
- das Resultat des Ertragsüberschusses (Cash flow)
- die Entnahmen aus Rückstellungen
- das Total des zur Verfügung stehenden Ertrages für Abschreibungen, Einlagen in Rückstellungen
- die Abschreibung des Finanzvermögens
- die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens
- die Einlagen in die Rückstellungen
- den Vorschlag in der Laufenden Rechnung

Diese tabellarische Darstellung stellt ferner Vergleiche zur Rechnung 1986 und zum Budget 1987 an und weist die Abweichungen aus.

III. Investitionsrechnung 1987

In der Investitionsrechnung werden erfasst: Die staatseigenen Investitionen, allfällige Darlehen und Beteiligungen, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehen und nicht realisiert werden können, die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte. Der Abschluss erfolgt in drei Stufen wie folgt:

- I. Stufe: Nettoinvestitionen
- II. Stufe: Finanzierung
- III. Stufe: Kapitalveränderung

Diese Darstellung basiert auf dem Schweizerischen Kontenrahmen der Öffentlichen Haushalte. Das Rechnungsmodell ist in den Kantonen mehrheitlich realisiert.

1. Überblick über den Abschluss der Investitionsrechnung, Finanzierung und Kapitalveränderung Rechnung 1987

I. Stufe: Nettoinvestitionen		
- Investitionsausgaben		Fr. 53 805 575
- Investitionseinnahmen		Fr. 32 409 021
= Nettoinvestitionen		<u>Fr. 21 396 554</u>
II. Stufe: Finanzierung		
- Zunahme Nettoinvestitionen		Fr. 21 396 554
- Selbstfinanzierung:		
- Abschreibungen aus Lfd. Rechnung		Fr. 18 720 050
- Ertragsüberschuss		Fr. 2 063 109
= Finanzierungsfehlbetrag (Fremdmittelbedarf)		<u>Fr. 613 395</u>
III. Stufe: Kapitalveränderung		
- Aktivierungen		Fr. 53 805 575
- Passivierung *)	Fr. 51 129 071	
- Finanzierungsfehlbetrag	<u>Fr. 613 395</u>	<u>Fr. 51 742 466</u>
= Zunahme des Kapitals		<u>Fr. 2 063 109</u>

*) Passivierungen = Investitionseinnahmen + Abschreibungen

Diese dreistufige Darstellung zeigt folgendes:

- Nettoinvestitionen (Stufe I) rund 21.397 Mio Franken
- Finanzierung (Stufe II) Zunahme der Nettoinvestitionen rund 21.397 Mio Franken. Abschreibungen aus Laufender Rechnung und Ertragsüberschuss rund 20.783 Mio Franken. Finanzierungsfehlbetrag (Fremdmittelbedarf) rund 0.614 Mio Franken.
- Kapitalveränderung (Stufe III) Aktivierungen rund 53.806 Mio Franken. Passivierungen (Investitionseinnahmen und Abschreibungen) rund 51.129 Mio Franken. Zunahme des Kapitals rund 2.063 Mio Franken.

1.1. Vergleich der Investitionsrechnung / Finanzierung Rechnung 1987 zu Rechnung 1986 und Budget 1987

	Rechnung 1986	Budget 1987	Rechnung 1987	Abweichungen zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
Ausgaben total	46 257 284	50 127 400	53 805 575	+ 7 548 291	+ 3 678 175
Einnahmen total	27 680 076	26 806 000	32 409 021	+ 4 728 945	+ 5 603 021
Netto-Investitionen	18 577 208	23 321 400	21 396 554	+ 2 819 346	- 1 924 846
Abschreibungen Verwaltungsaktiven *) .	17 039 510	4 741 750	18 720 050	+ 1 680 540	+ 13 978 300
Ertragsüberschuss	882 540	510	2 063 109	+ 1 180 569	+ 2 062 599
Aufwandüberschuss	—	—	—	—	—
Finanzierungs-Fehlbetrag	655 158	18 579 140	613 395	- 41 763	- 17 965 745
Finanzierungs-Überschuss	—	—	—	—	—

*) inkl. Entnahmen aus Rückstellungen

Die obige Darstellung zeigt eine Gesamtübersicht über die Investitionsausgaben und -einnahmen, die Nettoinvestitionen, die Finanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag der Rechnung 1987. Diesen Zahlen sind Rechnung 1986 und Budget 1987 sowie die Abweichungen zu diesen beiden Jahren beigefügt.

Gegenüber dem Voranschlag 1987 weisen die gesamten Ausgaben eine Zunahme von rund 3.678 Mio Franken aus. Diesen Ausgaben stehen jedoch höhere Beiträge des Bundes gegenüber. Das Total der Einnahmen beziffert sich auf rund 5.603 Mio Franken, so dass die Nettoinvestitionen per Saldo um rund 1.925 Mio Franken tiefer zu Buche stehen als im Budget 1987.

Schwerpunkte der Investitionsrechnung, die zu höheren Ausgaben geführt haben:

- Beitragsleistung für das Textilmuseum im Freulerpalast laut Landsgemeindebeschluss 1987 von 800 000 Franken
- Landesbeitrag an den Anbau eines Paraplegikerzentrums und die Sanierung der orthopädischen Universitätsklinik Balgrist laut Landsgemeindebeschluss 1987 von 770 000 Franken
- Gesamtkonzept EDV laut Landratsbeschluss vom 24. Juni 1987 Nachkredit 256 000 Franken (nicht vollständig beansprucht)
- Nationalstrasse N3 laut Landratsbeschluss vom 27. Januar 1988 Nachkredit 3 500 000 Franken / netto Kanton 280 000 Franken
- Kantonsspital: Teilerneuerung der Röntgenanlage, Landratsbeschluss vom 23. September 1987 Nachkredit 59 310 Franken
- Kantonsspital: Ersatz- und Neuanschaffungen an der ORL-Abteilung laut Landratsbeschluss vom 23. September 1987 Nachkredit 186 307.10 Franken

1.2. Gliederung der Nettoinvestitionen der staatseigenen Investitionen und Investitionsbeiträge Rechnung 1987 im Vergleich zu Rechnung 1986 und Budget 1987 (vor Abschreibungen)

	Rechnung 1986	Budget 1987	Rechnung 1987	Abweichungen zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
Hochbauten und Einrichtungen	1 636 893	2 158 200	2 087 270	+ 450 377	- 70 930
Strassenbauten	5 712 164	7 109 000	6 051 195	+ 339 031	- 1 057 805
Staatseigene Netto-Investitionen	7 349 057	9 267 200	8 138 465	+ 789 408	- 1 128 735
Investitionsbeiträge	11 228 150	14 054 200	13 258 089	+ 2 029 939	- 796 111
Gesamte Netto-Investitionen	18 577 207	23 321 400	21 396 554	+ 2 819 347	- 1 924 846

Diese Aufzeichnungen teilen sich thematisch in zwei Gebiete:

- Staatseigene Investitionen
 - Hochbauten und Einrichtungen
 - Strassenbauten
- Investitionsbeiträge inkl. allfällige Beteiligungen und Darlehen

Daraus kann entnommen werden, dass im staatseigenen Investitionsbereich bei den Strassenbauten netto Kanton rund 1.058 Mio Franken weniger Kosten angefallen sind (höhere Bundesbeiträge Umfahrung Rütli).

Gewisse Verschiebungen sind im Bereiche der Investitionsbeiträge zu verzeichnen.

1.3. Vergleich der Gesamt-Investitionsausgaben / Eingehende Beiträge Dritter / Nettoinvestitionen

	Brutto-Ausgaben (Brutto- Investitionen)	Eingehende Beiträge Dritter	Netto-Investitionen zu Lasten Kanton	
			Fr.	%
Rechnung 1983	62 657 443	47 082 698	15 574 745	24.9
Rechnung 1984	50 067 042	33 614 181	16 452 861	32.9
Rechnung 1985	40 137 159	22 223 796	17 913 363	44.6
Rechnung 1986	46 257 284	27 680 076	18 577 208	40.2
Rechnung 1987	53 805 575	32 409 021	21 396 554	39.8
Budget 1987	50 127 400	26 806 000	23 321 400	46.5

Wie schon in früheren Berichten erwähnt, hat diese Darstellung eher eine statistische Bedeutung. Sie bringt insofern eine gewisse Aussagekraft, als darin über mehrere Rechnungsjahre die Brutto-Ausgaben, die eingehenden Beiträge Dritter und die Nettoinvestitionen zu Lasten des Kantons aufgezeigt werden.

2. Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung 1987, Abschreibungen und Tilgungsbestände / Tabelle 3

In **Tabelle 3** im Anhang wurden sämtliche Investitionsausgaben der Staatsrechnung 1987 nach Direktionen und Investitionsbereichen systematisch dargestellt. Diese Auflistung zeigt in den einzelnen Kolonnen folgende Bezeichnungen und Zahlen:

- Investitionsausgaben
- Eingehende Beiträge (Einnahmen)
- Nettoinvestitionen
- Tilgungsbestand 31. 12. 1986 (Rechnung des Vorjahres)
- Tilgungsbestand 31. 12. 1987 (vor Abschreibungen)
- Abschreibungen Rechnung 1987
- Tilgungsbestand 31. 12. 1987 (nach Abschreibungen)
- Veränderungen des Tilgungsbestandes (+ Zunahme / - Abnahme)

Am Schluss dieser tabellarischen Darstellung ist das Total der einzelnen Kolonnen wiedergegeben. Angegliedert wurden auch die Zahlen des Budgets 1987 und des Rechnungsjahres 1986.

Ende des Rechnungsjahres 1986 betrug das abzuschreibende Verwaltungsvermögen rund 11.889 Mio Franken. Nach Aufrechnung der Nettoinvestitionen im Jahre 1987 und vor Abschreibungen beträgt es rund 33.286 Mio Franken. Die Abschreibungen im Rechnungsjahr 1987 stehen mit rund 18.72 Mio Franken zu Buche. Es verbleibt ein Tilgungsbestand von rund 14.566 Mio Franken, wovon allein rund 9.47 Mio Franken dem Konto Gewässerschutzbeiträge anzulasten sind.

IV. Schlussbemerkungen

Die Staatsrechnung für das Rechnungsjahr 1987 schliesst in der **Laufenden Rechnung** mit einem Ertragsüberschuss (Vorschlag) von Fr. 2 063 109.45 ab. Die **gesamte Verwaltungsrechnung 1987** (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) weist einen Finanzierungsfehlbetrag in der Höhe von Fr. 613 395.12 aus.

In unserer Einleitung «Vorbemerkungen zum Rechnungsergebnis» haben wir das Resultat entsprechend gewürdigt und es als «glänzendes Ergebnis» bezeichnet. Wir haben auch auf die wesentlichen Fakten hingewiesen, die die Budgetvorgaben veränderten.

Schlussfolgerungen:

- Der Deckungserfolg der Staatsrechnung 1987 ist sehr gut.
- Der gesetzliche Grundsatz und Auftrag des Haushaltgleichgewichtes ist im Rechnungsjahr 1987 erfüllt.
- Die Finanzlage des Kantons ist nach wie vor gut.

V. Stand der Verpflichtungskredite per 31. Dezember 1987

Laut Artikel 30 Absatz 2 FHG ist mit der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31. 12. 1986	Stand 31. 12. 1987	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite inkl. Nationalstrasse N3.	599.9	605.3	+ 5.4
Anteil Bund und Dritte.	458.2	466.3	+ 8.1
Nettoanteil Kanton	141.7	139.0	- 2.7
davon beansprucht	74.0	81.0	+ 7.0
Noch nicht beanspruchte Kredite.	67.7	58.0	- 9.7
Hievon entfallen auf:			
- staatseigene Objekte (inkl. N3)	31.4	28.5	- 2.9
- Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte.	36.3	29.5	- 6.8

Die wesentlichen Änderungen des Verpflichtungsstandes sind wie folgt begründet:

Staatseigene Objekte und Einrichtungen

Bei den staatseigenen Objekten und Einrichtungen nahm der Verpflichtungsstand gegenüber dem Jahre 1986 von rund 31.4 Mio Franken um rund 2.9 Mio Franken auf 28.5 Mio Franken Nettoanteil Kanton ab. Grössere Reduktionen traten beim Strassenbauwesen (Nationalstrasse N3, Kantonsstrassen, Radroute Linthal - Bilten) von rund 4.0 Mio Franken ein. Ein Zuwachs ist beim Ausbau des kantonalen Zeughauses von rund 0.5 Mio Franken und beim Kantonsspital (Dachsanierung Haus 1 usw.) von rund 1.2 Mio Franken zu verzeichnen.

Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte

Bei den Staatsbeiträgen an Gemeinden, Korporationen und Private ist eine beachtliche Rückbildung der finanziellen Verpflichtungen auszuweisen. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verpflichtungsstand von rund 36.3 Mio Franken um rund 6.8 Mio Franken auf 29.5 Mio Franken Nettoanteil ab.

Grössere Reduktionen von Verpflichtungen stellten sich ein für

- Gewässerschutz	rund 0.7 Mio Fr.
- Beiträge an Hochschulen	rund 0.8 Mio Fr.
- Schulhausbauten	rund 0.7 Mio Fr.
- Bauliche Sanierung Höhenklinik Braunwald	rund 5.1 Mio Fr.
- Baubeiträge an Alterswohn- und Pflegeheime	rund 0.6 Mio Fr.
- Verbauungen und Aufforstungen	rund 0.5 Mio Fr.
- Waldwege und Waldstrassen	rund 0.5 Mio Fr.
- Bekämpfung Waldschäden	rund 0.8 Mio Fr.

Höhere Verpflichtungen wurden eingegangen für

- Anlagen für sportliche Ausbildung	rund 2.3 Mio Fr.
- Waldbauliche Wiederinstandstellungsprojekte	rund 0.8 Mio Fr.

Veränderungen der gesamten Verpflichtungen

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und Einrichtungen sowie für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte konnten gegenüber dem Vorjahr von rund 67.7 Mio Franken auf rund 58.0 Mio Franken abgebaut werden. Die Abnahme des Verpflichtungsstandes per Ende 1987 beträgt rund 9.7 Mio Franken.

Abschreibungen und Rückstellungen z. L. der Laufenden Rechnung (Details)
exkl. Abschreibungen auf Wertschriften des Finanzvermögens

	Rechnung 1986	Budget 1987	Rechnung 1987	Abweichungen zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
STAATSEIGENE INVESTITIONEN					
Hochbauten und Einrichtungen					
Kantonsschule	336 159	—	—	— 336 159	—
Fischbrutanstalt	11 682	—	—	— 11 682	—
EDV-Anlagen	61 077	10 900	312 373	+ 251 296	+ 301 473
Verwaltungsgebäude	—	21 400	—	—	— 21 400
Kantonsspital	1 075 727	150 700	861 505	— 214 222	+ 710 805
Zeughaus	230 988	176 300	219 636	— 11 352	+ 43 336
Naturwissenschaftl. Sammlung	28 299	6 800	800 000	+ 771 701	+ 793 200
Autoprüfanlage Biäsche	131 745	53 200	75 488	— 56 257	+ 22 288
	1 875 677	419 300	2 269 002	+ 393 325	+ 1 849 702
Strassenbauten					
Kantonsstrassen + Brücken	1 803 861	373 000	2 000 000	+ 196 139	+ 1 627 000
Werkhof Schwanden	119 712	2 400	10 000	— 109 712	+ 7 600
Radroute Linthal—Bilten	100 000	100 000	100 000	—	—
Nationalstrasse N3 + Nebenanlagen	1 978 628	196 000	2 000 000	+ 21 372	+ 1 804 000
Lawinerverbauungen Sernftalstrasse	871 546	60 600	500 000	— 371 546	+ 439 400
	4 873 747	732 000	4 610 000	— 263 747	+ 3 878 000
GESAMTTOTAL STAATSEIGENE INVESTITIONEN	6 749 424	1 151 300	6 879 002	+ 129 578	+ 5 727 702
INVESTITIONSBEITRÄGE (aktivierte)					
Durnagelbachverbauungen	—	—	21 992	+ 21 992	+ 21 992
Wasserbauten	451 915	41 500	161 388	— 290 527	+ 119 888
Schulhausbauten	1 209 950	136 600	1 000 000	— 209 950	+ 863 400
Baubetrag Linthkolonie Ziegelbrücke	300 000	7 100	—	— 300 000	— 7 100
Zivilschutzbauten Gemeinden	1 106 430	162 500	324 928	— 781 502	+ 162 428
Gewässerschutz	1 801 753	1 663 000	1 936 984	+ 135 231	+ 273 984
Kehrichtverbrennungsanlage	34 500	250 000	239 400	+ 204 900	— 10 600
Verbauungen + Aufforstungen	575 709	62 000	525 594	— 50 115	+ 463 594
Meliorationen + landw. Hochbauten	1 414 640	162 300	1 628 340	+ 213 700	+ 1 466 040
Wohnbausanierungen Berg + Tal	441 823	54 000	300 971	— 140 852	+ 246 971
Waldwege + Waldstrassen	779 066	70 600	833 080	+ 54 014	+ 762 480
Alterswohn- + Pflegeheime	1 290 270	228 600	2 283 356	+ 993 086	+ 2 054 756
Höhenklinik Braunwald	711 450	711 450	1 500 000	+ 788 550	+ 788 550
Paraplegiezentrum Balgrist	—	—	770 000	+ 770 000	+ 770 000
Informationsstelle Glarnerland	91 633	11 600	13 376	— 78 257	+ 1 776
Waldbaul. Wiederinstandst.-Projekte	—	27 200	219 140	+ 219 140	+ 191 940
Bekämpfung Waldschäden	—	—	—	—	—
Beteiligungen Verwaltungsvermögen	80 947	2 000	82 499	+ 1 552	+ 80 499
INVESTITIONSBEITRÄGE	10 290 086	3 590 450	11 841 048	+ 1 550 962	+ 8 250 598
ABSCHREIBUNGEN total.	17 039 510	4 741 750	18 720 050	+ 1 680 540	+13 978 300
Einlagen in Rückstellungen					
Olma 1987	150 000	—	—	— 150 000	—
Bausteuer	1 742 737	1 586 700	1 976 726	+ 233 989	+ 390 026
Total Einlagen in Rückstellungen	1 892 737	1 586 700	1 976 726	+ 83 989	+ 390 026

Tabelle 2

**Baudirektion: Verwendung des Ertrages aus Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen,
Gebühren und Benzinollanteil**

	Rechnung 1986	Budget 1987	Rechnung 1987	Abweichungen zu R 1986	Rechn. 1987 zu B 1987
ERTRÄGE Strassenverkehrsamt					
Motorfahrzeugsteuern	4 333 217	3 600 000	4 294 739	− 38 478	+ 694 739
Taxen, Geb., Verk., Vignette usw.	940 043	786 000	899 039	− 41 004	+ 113 039
Fahrradtaxen	257 998	250 000	261 603	+ 3 605	+ 11 603
Schwerverkehrsabgabe	768 811	665 000	818 777	+ 49 966	+ 153 777
ERTRÄGE total	6 300 069	5 301 000	6 274 158	− 25 911	+ 973 158
AUFWAND Strassenverkehrsamt					
Gemeindeanteil MF-Steuern	553 476	450 000	533 087	− 20 389	+ 83 087
Anteil Fahrradtaxen Radroute *)	100 000	100 000	100 000	−	−
Haftpflichtversicherungen	106 554	123 400	114 969	+ 8 415	− 8 431
Verwaltungsaufwand	838 997	966 000	907 497	+ 68 500	− 58 503
Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	100 000	400 000	282 185	+ 182 185	− 117 815
Anteil Bund Schwerverkehrsabgabe	745 747	650 000	794 214	+ 48 467	+ 144 214
AUFWAND total	2 444 774	2 689 400	2 731 952	+ 287 178	+ 42 552
Überschuss Strassenverkehrsamt	3 855 295	2 611 600	3 542 206	− 313 089	+ 930 606
Benzinollanteil	1 978 437	1 900 000	2 022 900	+ 44 463	+ 122 900
ÜBERSCHUSS total	5 833 732	4 511 600	5 565 106	− 268 626	+ 1 053 506
Unterhalt N3 / Werkhof					
Personalaufwand	901 216	981 000	997 194	+ 95 978	+ 16 194
Sachaufwand netto	1 076 499	1 498 000	137 377	− 939 122	− 1 360 623
	1 977 715	2 479 000	1 134 571	− 843 144	− 1 344 429
Bundesbeitrag Unterhalt N3	1 700 000	2 050 000	1 182 380	− 517 620	− 867 620
NETTOAUFWAND N3 total	277 715	429 000	− 47 809	− 325 524	− 476 809
Unterhalt Kantonsstrassen					
Personalaufwand	1 051 435	1 172 000	971 973	− 79 462	− 200 027
Sachaufwand	4 410 705	3 986 000	4 144 167	− 266 538	+ 158 167
	5 462 140	5 158 000	5 116 140	− 346 000	− 41 860
AUFWAND STRASSEN total	5 739 855	5 587 000	5 068 331	− 671 524	− 518 669
Verwendbarer NETTOERTRAG / Überschuss	93 877	−	496 775	+ 402 898	+ 1 572 175
AUFWANDÜBERSCHUSS (z. L. Laufende Rechnung)	−	1 075 400	−	−	−
VERWENDUNG in Verrechnung für					
Abschreibung Kantonsstrassen	−	−	224 483	+ 224 483	+ 224 483
” N3	93 877	−	224 483	+ 130 606	+ 224 483
TOTAL ABSCHREIBUNGEN	93 877	−	448 966	+ 355 089	+ 448 966

*) Anteil Fahrradtaxen Radroute: Ertrag aus Fahrradtaxen ./.. Haftpflichtversicherung
./.. Schilderkosten ./.. Gemeinkostenanteil

**Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung 1987
mit Bestandesveränderungen der Verwaltungsaktiven (Abschreibungsbestände)**

Tabelle 3

	Ausgaben	Einnahmen	Netto- investition	Tilgungs- bestand 31.12. 86	Tilgungs- bestand 31.12. 87 vor Abschr.	Abschreibung 1987	Tilgungs- bestand 31.12. 87 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND + Zunahme - Abnahme
20 Finanzdirektion								
EDV-Anlagen ganze Verwaltung. . .	312 373	—	312 373	1	312 374	312 373	1	—
Beteiligungen Verwaltungsvermögen	82 500	—	82 500	1	82 501	82 499	2	+
	394 873	—	394 873	2	394 875	394 872	3	+
30 Polizeidirektion								
Fischbrutanstalt	—	—	—	1	1	—	1	—
Autoprüfanlage Biäsche	65 489	—	65 489	10 000	75 489	75 488	1	— 9 999
Liegenschaft Baer/ Mercier.	—	—	—	1	1	—	1	—
	65 489	—	65 489	10 002	75 491	75 488	3	— 9 999
35 Militärdirektion								
Zivilschutzbauten	1 541 104	1 316 176	224 928	100 000	324 928	324 928	—	— 100 000
Zeughaus	51 382	—	51 382	— 220 142	— 168 760	219 636	— 388 396	— 168 254
	1 592 486	1 316 176	276 310	— 120 142	156 168	544 564	— 388 396	— 268 254
40 Baudirektion								
Kantonsstrassen	7 707 784	4 848 104	2 859 680	400 000	3 259 680	2 000 000	1 259 680	+ 859 680
Lawinenverbauungen Sernftalstr. . .	517 658	120 625	397 033	200 000	597 033	500 000	97 033	— 102 967
Militärstrasse Elm-Wichlen	32 455	2 124	30 331	— 30 331	—	—	—	+ 30 331
Nationalstr. N3 + Nebenanlagen . . .	22 744 559	20 264 456	2 480 103	400 000	2 880 103	2 000 000	880 103	+ 480 103
Werkhof Schwanden.	—	—	—	10 000	10 000	10 000	—	— 10 000
Radroute Linthal-Bilten.	284 048	—	284 048	356 612	640 660	100 000	540 660	+ 184 048
Gewässerschutzbeiträge	3 620 974	1 604 379	2 016 595	9 390 886	11 407 481	1 936 984	9 470 497	+ 79 611
Wasserbauten	94 888	33 500	61 388	100 000	161 388	161 388	—	— 100 000
Durnagelbachverbauungen	21 992	—	21 992	—	21 992	21 992	—	—
Kehrichtverbrennungsanlage	239 400	—	239 400	—	239 400	239 400	—	—
	35 263 758	26 873 188	8 390 570	10 827 167	19 217 737	6 969 764	12 247 973	+ 1 420 806
50 Erziehungsdirektion								
Anlagen für sportl. Ausbildung . . .	—	—	—	— 23 500	— 23 500	—	— 23 500	—
Naturwissenschaftl. Sammlung . . .	896 520	—	896 520	1	896 521	800 000	96 521	+ 96 520
Schulhausbau-Beiträge	956 040	—	956 040	100 000	1 056 040	1 000 000	56 040	— 43 960
Gewerbl. Berufsschulgebäude . . .	—	—	—	1	1	—	1	—
Kantonsschulgebäude	—	—	—	1	1	—	1	—
	1 852 560	—	1 852 560	76 503	1 929 063	1 800 000	129 063	+ 52 560

60 Sanitätsdirektion								
Höhenklinik Braunwald	3 593 230	—	3 593 230	114 600	3 707 830	1 500 000	2 207 830	+ 2 093 230
Gutachten Spitalsanierung	108 129	—	108 129	10 000	118 129	118 129	—	— 10 000
Teilerneuerung Röntgenanlage	59 310	—	59 310	90 000	149 310	149 310	—	— 90 000
Spital:								
Brandschutz, Pflegebetten, ORL	594 066	—	594 066	—	594 066	594 066	—	—
Paraplegiezentrum Balgrist	770 000	—	770 000	—	770 000	770 000	—	—
	5 124 735	—	5 124 735	214 600	5 339 335	3 131 505	2 207 830	+ 1 993 230
65 Fürsorgedirektion								
Alters- und Pflegeheime	2 083 356	—	2 083 356	200 000	2 283 356	2 283 356	—	— 200 000
70 Forstdirektion								
Verbauungen + Aufforstungen	1 743 253	1 267 659	475 594	50 000	525 594	525 594	—	— 50 000
Waldwege + Waldstrassen	1 455 883	722 803	733 080	100 000	833 080	833 080	—	— 100 000
Waldbaul. Wiederinstandst.-Proj.	499 323	280 183	219 140	—	219 140	219 140	—	—
	3 698 459	2 270 645	1 427 814	150 000	1 577 814	1 577 814	—	— 150 000
75 Landwirtschaftsdirektion								
Meliorationen + landw. Hochbauten	3 021 560	1 593 220	1 428 340	200 000	1 628 340	1 628 340	—	— 200 000
Wohnbausanierung Berg + Tal	563 723	312 752	250 971	50 000	300 971	300 971	—	— 50 000
	3 585 283	1 905 972	1 679 311	250 000	1 929 311	1 929 311	—	— 250 000
80 Direktion des Innern								
Investitionshilfedarlehen	131 200	33 040	98 160	270 980	369 140	—	369 140	+ 98 160
Informationsstelle Glarnerland	13 376	10 000	3 376	10 000	13 376	13 376	—	— 10 000
	144 576	43 040	101 536	280 980	382 516	13 376	369 140	+ 88 160
Pro Memoria	—	—	—	4	4	—	4	—
GESAMTTOTAL Rechnung 1987.	53 805 575	32 409 021	21 396 554	11 889 116	33 285 670	18 720 050	14 565 620	+ 2 676 504
GESAMTTOTAL Budget 1987	50 127 400	26 806 000	23 321 400	19 840 828	43 162 228	4 741 750	38 420 478	+ 18 579 650
GESAMTTOTAL Rechnung 1986.	46 257 282	27 680 075	18 577 207	10 351 419	28 928 626	17 039 510	11 889 116	+ 1 537 697



XI. Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1988

- I. Voranschlag für die laufende Rechnung
- II. Voranschlag für die Investitionsrechnung
- III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

	Voranschlag 1988		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	56 500.-		56 000.-		47 455.15	
10 Landsgemeinde	56 500.-		56 000.-		47 455.15	
11 Landrat	190 200.-		160 900.-		193 804.95	
10 Landrat	190 200.-		160 900.-		193 804.95	
12 Ständerat	72 000.-		72 000.-		61 069.20	
10 Ständerat	72 000.-		72 000.-		61 069.20	
13 Regierungsrat	1 110 800.-	80 000.-	904 000.-	28 000.-	924 541.90	26 460.--
10 Regierungsrat	1 110 800.-	80 000.-	904 000.-	28 000.-	924 541.90	26 460.--
14 Regierungskanzlei	1 702 500.-	261 000.-	1 566 800.-	240 000.-	1 565 735.45	243 887.05
10 Regierungskanzlei	745 200.-	82 000.-	665 600.-	82 000.-	717 600.25	82 712.--
11 Personalamt	91 600.-					
15 Weibelamt	276 800.-	16 000.-	300 300.-	13 000.-	240 824.05	14 299.30
18 Telefonzentrale	435 600.-	157 000.-	370 100.-	129 000.-	392 545.95	138 498.75
20 Gesetzessammlung	62 100.-	6 000.-	66 800.-	6 000.-	51 797.85	6 377.--
25 Totalrevision Kantonsverfassung	31 200.-		67 300.-		31 126.85	
30 Gesetzesvorlage Verwaltungsrechtspflege			66 700.-	10 000.-	79 845.20	2 000.--
40 Fahrtsfeier	50 000.-		20 000.-		19 931.80	
90 Beiträge	10 000.-		10 000.-		32 063.50	
15 Richterliche Behörden	2 557 400.-	1 129 300.-	2 057 990.-	812 000.-	1 914 707.55	1 117 251.35
05 Gerichtskanzlei	790 300.-	10 500.-	805 100.-	11 500.-	751 843.75	14 644.95
10 Verhöramt	362 100.-	20 000.-	318 100.-	22 000.-	327 361.45	17 610.35
15 Strafgerichte	168 700.-	735 000.-	174 350.-	559 700.-	164 390.65	750 966.95
20 Zivilgerichte	349 300.-	251 600.-	356 600.-	191 600.-	333 328.20	264 145.55
25 Konkursamt	93 400.-		87 680.-		88 947.60	
30 Obergericht	88 000.-	32 200.-	86 360.-	22 200.-	84 971.25	41 303.10
31 Verwaltungsgericht	394 600.-	55 000.-				
35 Strafvollzug	311 000.-	25 000.-	229 800.-	5 000.-	163 864.35	28 580.45
20 Finanzdirektion	56 869 190.-	122 011 000.-	51 905 850.-	111 600 500.-	67 939 741.78	124 553 018.32
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	220 000.-		283 300.-	2 000.-	331 472.95	525.--
10 Staatskasse	1 299 100.-	4 400.-	1 480 400.-	16 200.-	1 331 443.20	23 804.80

12 Informatik und Organisation EDV	264 900.–	264 900.–				
15 Finanzkontrolle	196 100.–	21 500.–	172 000.–	30 000.–	188 186.55	40 263.00
20 Steuerverwaltung	2 213 640.–	28 000.–	2 214 200.–	21 000.–	1 900 587.63	39 648.90
25 Handelsregister	154 000.–	151 000.–	167 500.–	171 500.–	167 435.05	170 579.75
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	39 630 000.–	88 470 500.–	37 630 000.–	83 235 500.–	40 803 768.75	90 249 520.75
35 Bausteuerzuschlag		1 867 000.–		1 763 000.–		2 309 884.65
40 Gewässerschutzzuschlag		1 767 000.–		1 663 000.–		1 801 752.90
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	700 000.–	2 000 000.–	700 000.–	2 000 000.–	909 919.10	2 599 768.80
50 Grundstückgewinnsteuer	1 000 000.–	2 000 000.–	1 000 000.–	2 000 000.–	1 050 000.80	2 100 001.60
55 Billetsteuer					127 845.85	127 845.85
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		12 280 000.–		10 530 000.–		11 227 920.90
65 Regalien, Konzessionen, Wasserzinsen, Bezugsrechte		2 106 000.–		2 106 000.–	3 200.00	1 896 487.95
70 Steuern der Domizilgesellschaften		4 000 000.–		2 500 000.–		4 399 018.80
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	760 000.–	760 000.–	760 000.–	760 000.–	831 785.20	831 785.20
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	1 210 000.–	5 040 700.–	1 170 000.–	4 452 300.–	1 361 849.30	4 994 150.45
85 Abschreibungen	7 541 150.–		4 741 750.–	100 000.–	17 039 510.34	205 559.02
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	1 680 300.–	1 250 000.–	1 586 700.–	250 000.–	1 892 737.06	1 534 500.00
30 Polizeidirektion	12 170 400.–	7 174 400.–	12 030 500.–	7 578 100.–	13 062 329.75	8 599 759.05
10 Direktionssekretariat	265 600.–	312 200.–	258 500.–	293 700.–	280 132.25	319 299.45
15 Arbeitsinspektorat	56 200.–	31 000.–	56 200.–	26 000.–		
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	279 300.–	364 500.–	238 550.–	314 000.–	263 836.30	327 891.55
30 Jagdwesen	489 400.–	394 100.–	428 100.–	359 100.–	421 862.35	446 566.70
40 Fischereiwesen	160 200.–	163 700.–	163 400.–	169 000.–	188 764.45	167 494.15
50 Messwesen	28 400.–		29 300.–		26 236.60	
60 Strassenverkehrsamt	4 739 000.–	4 739 000.–	5 301 000.–	5 301 000.–	6 300 069.25	6 300 069.25
70 Schiffahrtskontrolle	47 800.–	97 500.–	49 300.–	93 500.–	44 204.90	99 471.50
80 Kantonspolizei	6 104 500.–	1 072 400.–	5 506 150.–	1 021 800.–	5 537 223.65	938 966.45
35 Militärdirektion	5 486 600.–	3 525 900.–	5 207 400.–	3 395 100.–	5 379 177.75	3 930 957.05
10 Direktionssekretariat / Kreiskommando	463 100.–	92 000.–	456 300.–	89 000.–	433 254.80	101 226.25
20 Zivilschutzverwaltung	447 300.–	8 000.–	435 250.–	8 000.–	503 063.85	11 187.20
25 Zivilschutz-Ausbildung	397 500.–	195 500.–	361 700.–	197 000.–	361 725.35	227 212.95
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	157 600.–	109 400.–	183 350.–	97 100.–	323 814.35	272 133.30
35 Zivilschutzbauten	66 000.–	45 000.–	72 000.–	49 000.–	69 204.10	89 344.90
40 Geschützte Operationsstelle	21 500.–		90 300.–		23 196.20	
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	56 600.–		87 300.–		47 636.55	
60 Zeughausbetrieb	3 843 000.–	3 056 000.–	3 487 200.–	2 935 000.–	3 587 232.35	3 191 323.20
65 ALST Unterkunft	34 000.–	20 000.–	34 000.–	20 000.–	30 050.20	38 529.25

	Voranschlag 1988		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion	12 996 300.-	8 253 700.-	13 112 300.-	8 566 600.-	11 811 820.45	8 785 813.75
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 176 000.-	600 000.-	1 938 800.-	350 000.-	1 995 929.55	478 234.70
10 Verwaltungsliegenschaften	1 373 100.-	122 000.-	1 192 800.-	147 000.-	1 056 458.20	127 929.50
20 Unterhalt Kantonsstrassen	5 801 500.-	4 774 700.-	5 674 000.-	4 598 600.-	5 729 541.80	5 729 541.80
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	2 394 500.-	2 450 000.-	2 939 000.-	2 939 000.-	2 238 010.10	2 238 010.10
35 Ölwehr	33 200.-	12 000.-	39 700.-	12 000.-	23 382.40	7 303.65
50 Beiträge	1 218 000.-	295 000.-	1 328 000.-	520 000.-	768 498.40	204 794.--
50 Erziehungsdirektion.	32 018 200.-	6 796 100.-	29 062 500.-	6 160 600.-	29 022 309.05	7 061 256.05
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	199 700.-		184 900.-	20 000.-	173 783.05	20 000.--
10 Schulinspektorat	379 300.-	1 000.-	289 700.-	1 000.-	301 724.35	1 120.--
15 Landesarchiv / Landesbibliothek	485 700.-	500.-	461 300.-	2 000.-	419 893.75	400.--
16 Kulturgüterschutz	7 400.-		7 400.-			
20 Turn- und Sportamt	263 000.-	88 000.-	251 100.-	88 000.-	239 922.70	84 392.95
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	54 200.-		51 700.-		60 190.15	
30 Berufsberatung	199 200.-		207 400.-		186 426.40	58 318.50
35 Schulpsychologischer Dienst	325 200.-	50 400.-	311 100.-	50 500.-	247 945.90	49 173.10
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	1 784 600.-	761 500.-	1 805 400.-	766 500.-	1 865 508.85	1 155 484.60
45 Volksschule und Kindergärten	16 142 000.-	1 983 000.-	13 678 500.-	1 330 500.-	14 294 987.65	1 949 161.75
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	2 647 200.-	1 857 000.-	2 528 900.-	1 788 300.-	2 624 614.05	1 808 457.60
55 Kantonsschule	4 414 500.-	888 000.-	4 331 000.-	913 000.-	4 219 245.05	892 445.40
60 Beiträge an Schulen	3 859 500.-	736 500.-	3 676 500.-	749 000.-	3 232 378.60	608 506.15
65 Stipendien	1 023 000.-	419 400.-	1 062 000.-	439 600.-	977 100.--	400 049.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	165 200.-	10 500.-	160 100.-	12 000.-	124 806.30	33 435.--
75 Freulerpalast	68 500.-	300.-	55 500.-	200.-	53 782.25	312.--
60 Sanitätsdirektion	31 032 000.-	16 754 500.-	13 036 150.-	269 800.-	11 681 215.33	344 496.25
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	2 490 900.-	133 500.-	2 174 600.-	133 500.-	1 871 876.65	103 028.--
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	327 200.-	22 300.-	321 500.-	19 800.-	305 386.35	42 370.15
30 Fleischschau	41 100.-	20 000.-	35 050.-	20 000.-	26 519.80	18 666.50
40 Sanitätsdienst	181 800.-	2 000.-	102 000.-	2 000.-	38 002.25	7 520.--
45 Bekämpfung von Lungenkrankheiten	1 186 500.-	4 500.-	1 059 500.-	4 500.-	994 808.--	1 734.30
50 Drogenberatungsstelle	79 600.-	50 000.-	76 200.-	50 000.-	72 600.85	
80 Kantonsspital	25 907 300.-	16 210 900.-	9 267 300.-	40 000.-	8 372 021.43	171 177.30
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule	817 600.-	311 300.-				
65 Fürsorgedirektion	693 500.-	340 500.-	689 100.-	327 300.-	602 566.--	207 146.--
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	264 800.-	130 500.-	210 300.-	122 300.-	237 389.05	9 291.80
20 Jugendamt und Jugendgericht	45 500.-	8 500.-	107 450.-	8 500.-	41 100.20	8 934.50

30 Kantonale Fürsorge und Amtsvormundschaft	87 100.-	38 500.-	82 400.-	38 500.-	81 480.45	41 574.60
40 Schutzaufsicht	17 100.-		17 100.-		16 445.-	
50 Familienberatungsstelle	86 000.-		83 850.-		78 806.20	
55 Alimenteninkasso	35 000.-	5 000.-	35 000.-	5 000.-		
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	158 000.-	158 000.-	153 000.-	153 000.-	147 345.10	147 345.10
70 Forstdirektion	1 219 400.-	156 000.-	1 593 500.-	571 000.-	1 309 316.40	465 641.95
10 Forstamt	855 300.-	145 000.-	702 200.-	149 000.-	726 440.85	199 280.95
20 Amt für Natur- und Landschaftsschutz			47 300.-		36 294.55	
30 Amt für Umweltschutz	364 100.-	11 000.-				
50 Bekämpfung der Waldschäden			844 000.-	422 000.-	546 581.-	266 361.-
75 Landwirtschaftsdirektion	9 144 700.-	7 803 500.-	8 878 400.-	7 363 500.-	7 867 421.25	6 576 755.35
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	136 700.-		109 200.-		95 039.55	
10 Meliorationsamt	219 000.-	16 700.-	229 550.-	16 200.-	210 540.65	14 820.-
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	348 200.-	91 300.-	333 150.-	76 300.-	299 632.95	109 432.40
45 Preiskontrolle	2 000.-		2 000.-		923.50	
50 Veterinärdienst	107 000.-	100 000.-	209 200.-	97 000.-	296 578.70	89 207.50
55 Viehwirtschaft	1 315 300.-	813 000.-	1 146 800.-	580 000.-	929 425.75	543 274.95
60 Viehprämien	38 500.-	6 500.-	35 000.-	7 000.-	31 312.-	
65 Beiträge	6 978 000.-	6 776 000.-	6 813 500.-	6 587 000.-	6 003 968.15	5 820 020.50
80 Direktion des Innern	14 913 700.-	7 596 400.-	14 433 500.-	7 854 900.-	14 083 108.65	7 849 106.45
10 Direktionssekretariat	67 200.-		67 200.-		63 022.60	
15 Zivilstandsinspektorat und Bürgerrechtsdienst	253 100.-	35 000.-	216 100.-	35 000.-	199 800.45	47 578.10
20 Grundbuchamt	695 600.-	1 200 000.-	594 600.-	1 000 000.-	543 816.05	1 298 185.85
30 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	288 000.-	90 000.-	258 700.-	90 000.-	293 847.95	99 995.25
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	329 000.-	1 500.-	357 600.-	32 500.-	293 009.40	35 076.-
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	52 600.-		47 500.-		34 421.95	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	104 000.-	20 000.-	75 400.-	20 000.-	58 110.50	27 715.-
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	13 091 200.-	6 249 900.-	11 574 400.-	5 477 400.-	11 431 047.90	5 202 693.20
80 Staatl. Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung			1 200 000.-	1 200 000.-	1 137 863.05	1 137 863.05
90 Beiträge	33 000.-		42 000.-		28 168.80	

	Voranschlag 1988		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
90 Teuerungen	2 210 000.--					
10 Teuerungszulagen auf Besoldungen	1 000 000.--					
20 Einbau Teuerung in vers. Besoldung	1 000 000.--					
30 Einbau Realloohnerhöhung in vers. Besoldung.	210 000.--					
95 Übertrittsaktion.					1 412 688.--	
10 Einmalige Einkaufssummen.					1 412 688.--	

Zusammenstellung

	Voranschlag 1988		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10 Landsgemeinde	56 500.-		56 000.-		47 455.15	
11 Landrat	190 200.-		160 900.-		193 804.95	
12 Ständerat	72 000.-		72 000.-		61 069.20	
13 Regierungsrat	1 110 800.-	80 000.-	904 000.-	28 000.-	924 541.90	26 460.--
14 Regierungskanzlei	1 702 500.-	261 000.-	1 566 800.-	240 000.-	1 565 735.45	243 887.05
15 Richterliche Behörden	2 557 400.-	1 129 300.-	2 057 990.-	812 000.-	1 914 707.55	1 117 251.35
20 Finanzdirektion	56 869 190.-	122 011 000.-	51 905 850.-	111 600 500.-	67 939 741.78	124 553 018.32
30 Polizeidirektion	12 170 400.-	7 174 400.-	12 030 500.-	7 578 100.-	13 062 329.75	8 599 759.05
35 Militärdirektion	5 486 600.-	3 525 900.-	5 207 400.-	3 395 100.-	5 379 177.75	3 930 957.05
40 Baudirektion	12 996 300.-	8 253 700.-	13 112 300.-	8 566 600.-	11 811 820.45	8 785 813.75
50 Erziehungsdirektion	32 018 200.-	6 796 100.-	29 062 500.-	6 160 600.-	29 022 309.05	7 061 256.05
60 Sanitätsdirektion	31 032 000.-	16 754 500.-	13 036 150.-	269 800.-	11 681 215.33	344 496.25
65 Fürsorgedirektion	693 500.-	340 500.-	689 100.-	327 300.-	602 566.--	207 146.--
70 Forstdirektion	1 219 400.-	156 000.-	1 593 500.-	571 000.-	1 309 316.40	465 641.95
75 Landwirtschaftsdirektion	9 144 700.-	7 803 500.-	8 878 400.-	7 363 500.-	7 867 421.25	6 576 755.35
80 Direktion des Innern	14 913 700.-	7 596 400.-	14 433 500.-	7 854 900.-	14 083 108.65	7 849 106.45
90 Teuerungen	2 210 000.-					
95 Übertrittsaktion Sparmitglieder					1 412 688.--	
	184 443 390.-	181 882 300.-	154 766 890.-	154 767 400.-	168 879 008.61	169 761 548.62
Aufwandüberschuss		2 561 090.-				
Ertragsüberschuss			510.-		882 540.01	
	184 443 390.-	184 443 390.-	154 767 400.-	154 767 400.-	169 761 548.62	169 761 548.62

	Voranschlag 1988		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
20 Finanzdirektion	358 000.-		190 000.-		142 025.55	
2010 Staatskasse			190 000.-		142 025.55	
506.00 Investitionsausgaben EDV für die gesamte Verwaltung			160 000.-		61 077.80	
524.00 Beteiligungen (Swissair)					30 567.75	
525.00 Beteiligungen (Olma)			30 000.-			
526.00 Beteiligung Raststätte (Glernerland AG)					10 380.--	
526.01 Beteiligung Sportbahnen Filzbach AG, Filzbach.					40 000.-	
2012 Informatik + Organisation EDV	358 000.-					
506.00 Investitionsausgaben EDV für die gesamte Verwaltung	358 000.-					
30 Polizeidirektion.			342 000.-		51 806.45	
3040 Fischereiwesen					10 061.15	
503.00 Bauausgaben für Garage					10 061.15	
3065 Autoprüfanlage Biäsche			342 000.-		41 745.30	
503.00 Kauf TCS-Stützpunkt.						
503.01 Ausbau und Renovation von Autoprüfanlage Biäsche			342 000.-		41 745.30	
35 Militärdirektion	1 886 600.-	821 600.-	2 899 200.-	1 673 000.-	3 161 365.25	1 750 960.--
3535 Zivilschutzbauten	1 216 600.-	821 600.-	2 513 000.-	1 673 000.-	2 857 390.40	1 750 960.--
562.00 Kantonsbeiträge an Gemeinden	395 000.-		800 000.-		873 914.90	
563.00 Beiträge an kantonseigene Bauten			40 000.-		— 46 192.50	
572.00 Weiterleitung Bundesbeiträge an Gemeinden	821 600.-		1 673 000.-		2 029 668.--	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden		821 600.-		1 673 000.-		1 750 960.--
3560 Renovation Zeughaus	670 000.-		386 200.-		303 974.85	
503.00 Bauausgaben Renovation Zeughaus.	530 000.-		386 200.-		303 974.85	
503.01 Sanierung Haupteingang	140 000.-					

40 Baudirektion	28 942 400.-	16 650 000.-	30 654 000.-	20 450 000.-	30 294 042.17	21 910 756.57
4010 Verwaltungsliegenschaften	200 000.-		200 000.-			
503.00 Planung, Neubau und Erwerb von Verwaltungsliegenschaften	200 000.-		200 000.-			
503.01 Ausbau und Renovation von Verwaltungsliegenschaften						
4020 Kantonsstrassen	14 464 700.-	9 035 000.-	7 272 400.-	3 060 000.-	2 941 536.60	705 162.90
501.00 Bauausgaben	14 100 000.-		7 050 000.-		2 855 977.60	
501.99 Bauzinsen	364 700.-		222 400.-		85 559.--	
660.00 Bundesbeiträge		8 555 000.-		2 130 000.-		678.--
662.00 Gemeindebeiträge		480 000.-		930 000.-		704 484.90
4021 Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	100 000.-	35 000.-	500 000.-	150 000.-	1 421 546.10	550 000.--
501.00 Bauausgaben	100 000.-		500 000.-		1 421 546.10	
660.00 Bundesbeiträge		35 000.-		150 000.-		550 000.--
4022 Militärstrasse Elm – Wichlen					9 061.70	
501.00 Bauausgaben					9 061.70	
660.00 Bundesbeiträge						
4025 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	7 161 500.-	4 540 000.-	16 996 600.-	15 200 000.-	20 898 124.87	18 819 496.67
501.00 Bauausgaben	5 810 000.-		16 200 000.-		20 425 168.40	
501.01 Lärmschutzwände N3 Niederurnen	450 000.-					
501.02 Café Restaurant Walensee	40 000.-					
501.95 Bauzinsen	161 500.-		96 600.-		65 332.40	
503.00 Erweiterung und Umbau Werkhof Biäsche	700 000.-		700 000.-		73 023.--	
506.00 Anschaffung Ersteinsatz und Tanklöschfahrzeug					123 395.--	
560.00 Anteil Bund am Erlös aus Miet- und Pachtzinsen					4 165.99	
560.01 Anteil Bund am Erlös aus Materialverkäufen					207 040.08	
631.00 Miet- und Pachtzinserträge						3 832.--
631.01 Erlös aus Materialverkäufen, Landabtretungen						139 407.05
631.02 Café Restaurant Walensee		40 000.-				
660.00 Bundesbeiträge		4 500 000.-		15 200 000.-		18 557 940.62
662.00 Anteil Gemeinde Mollis an Tanklöschfahrzeug						118 317.--
4027 Werkhof Schwanden					29 711.75	
501.00 Bauausgaben					29 711.75	

	Voranschlag 1988		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4028 Radroute Linthal – Bilten	100 000.–		750 000.–		486 842.95	
501.00 Bauausgaben	100 000.–		750 000.–		486 842.95	
4070 Gewässerschutz	4 060 200.–	1 700 000.–	4 010 000.–	1 700 000.–	3 842 021.65	1 557 316.–
501.93 Bauzinsen	547 200.–		535 000.–		490 257.85	
562.00 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	1 758 000.–		1 725 000.–		1 767 207.–	
562.01 Beiträge an Kanalisationsprojekte und Gewässeruntersuchungen	55 000.–		50 000.–		27 240.80	
572.00 Weiterleitung der Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen	1 700 000.–		1 700 000.–		1 557 316.–	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen		1 700 000.–		1 700 000.–		1 557 316.–
4080 Wasserbauten	1 506 000.–	740 000.–	640 000.–	340 000.–	630 696.55	278 781.–
562.00 Beiträge an Gemeinden für Wildbachverbauungen	300 000.–				10 417.65	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	466 000.–		300 000.–		341 497.90	
572.00 Weiterleitung Bundesbeiträge an Gemeinden	300 000.–					
575.00 Weiterleitung Bundesbeiträge an Korporationen und Private	440 000.–		340 000.–		278 781.–	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge für Korporationen und Private		440 000.–		340 000.–		278 781.–
670.05 Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden		300 000.–				
4085 Durnagelbachverbauung			35 000.–			
565.00 Beitrag an Durnagelbachkorporation			35 000.–			
4090 Kehrlichtverbrennungsanlage	250 000.–		250 000.–		34 500.–	
562.00 Beiträge an Kehrlichtverbrennungsanlage	250 000.–		250 000.–		34 500.–	
4095 Wohnbausanierung Berg und Tal	1 100 000.–	600 000.–				
565.00 Beiträge an Private	1 100 000.–					
660.00 Bundesbeiträge		475 000.–				
662.00 Gemeindebeiträge		125 000.–				

50 Erziehungsdirektion	1 396 500.-	958 900.-	1 554 257.45
5020 Anlagen für sportliche Ausbildung	720 000.-		
565.00 Beiträge an Sport- und Freizeitanlagen Glarus	720 000.-		
5025 Naturwissenschaftliche Sammlung	57 000.-		28 299.80
509.00 Einrichtung Gesteinssammlung	57 000.-		28 299.80
565.00 Beiträge an private Institutionen für Restaurierungskosten			
5045 Schulhausbauten	619 500.-	958 900.-	1 209 950.--
562.00 Beiträge an Gemeinden	619 500.-	958 900.-	1 209 950.--
5055 Neubau Kantonsschule			16 007.65
503.90 Bauzinsen			16 007.65
660.00 Bundesbeiträge			
5060 Beitrag an Linthkolonie Ziegelbrücke			300 000.--
565.00 Beitrag an Evangelische Hilfsgesellschaft für Neubau Linthkolonie			300 000.-
60 Sanitätsdirektion	6 623 300.-	4 663 300.-	2 405 726.90
6046 Höhenklinik Braunwald	3 737 300.-	3 593 300.-	1 230 000.--
503.96 Bauzinsen	237 300.-	93 300.-	30 000.--
565.00 Baubeitrag Höhenklinik Braunwald	3 500 000.-	3 500 000.-	1 200 000.--
6080 Kantonsspital	2 886 000.-	1 070 000.-	1 175 726.90
503.00 Brandschutzmassnahmen			620 000.-
503.01 Neue Telefonanlage			
503.02 Gutachten Spitalsanierung	50 000.-	50 000.-	155 942.--
503.03 Projektierungskosten Spitalsanierung	1 350 000.-		
503.04 Sanierung Dach 1	1 000 000.-		
506.00 Röntgenanlage (Teilerneuerung)			1 019 784.90
506.01 EDV-Anlage			
506.02 Ersatz von Pflegebetten		400 000.-	
506.03 Ersatzanschaffungen ORL			
506.04 Verbesserung Hygieneeinrichtungen	486 000.-		
565.00 Beitrag an Paraplegikerzentrum und an die Sanierung der Universitätsklinik Balgrist, ZH			
65 Fürsorgedirektion	1 800 000.-	2 200 000.-	1 290 269.55
6580 Baubeiträge an Altersheime	1 800 000.-	2 200 000.-	1 290 269.55
565.00 Beiträge an Altersheime	1 800 000.-	2 200 000.-	1 290 269.55

	Voranschlag 1988		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
70 Forstdirektion	8 330 000.-	4 577 000.-	4 050 000.-	2 550 000.-	3 281 073.25	1 926 298.40
7010 Verbauungen und Aufforstungen . .	2 000 000.-	1 300 000.-	1 500 000.-	1 000 000.-	1 769 994.45	1 194 285.15
505.00 Ausgaben für kantonseigene Objekte	10 000.-		50 000.-		15 396.15	
562.00 Beiträge an Gemeinden	1 730 000.-		1 210 000.-		1 482 998.30	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private.	260 000.-		240 000.-		271 600.--	
660.00 Bundesbeiträge		1 300 000.-		1 000 000.-		1 194 285.15
7011 Waldwege und Waldstrassen . . .	1 510 000.-	750 000.-	1 250 000.-	650 000.-	1 511 078.80	732 013.25
562.00 Beiträge an Gemeinden	680 000.-		850 000.-		1 020 026.35	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private.	830 000.-		400 000.-		491 052.45	
660.00 Bundesbeiträge		750 000.-		650 000.-		732 013.25
7012 Waldbauliche Wiederinstand-						
 stellungsprojekte	940 000.-	620 000.-	1 300 000.-	900 000.-		
562.00 Beiträge an Gemeinden	940 000.-		1 300 000.-			
565.00 Beiträge an Korporationen und Private.						
660.00 Bundesbeiträge		620 000.-		900 000.-		
7050 Bekämpfung der Waldschäden . . .	3 880 000.-	1 907 000.-				
562.00 Beiträge an Gemeinden	3 880 000.-					
660.00 Bundesbeiträge		1 907 000.-				
75 Landwirtschaftsdirektion.	3 000 000.-	1 600 000.-	3 940 000.-	2 090 000.-	3 875 484.--	2 019 021.--
7510 Meliorationen und						
 landwirtschaftliche Hochbauten . .	3 000 000.-	1 600 000.-	2 900 000.-	1 500 000.-	2 916 466.--	1 501 826.--
562.00 Beiträge an Gemeinden	700 000.-		1 000 000.-		785 426.--	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private.	2 300 000.-		1 900 000.-		2 131 040.--	
660.00 Bundesbeiträge		1 600 000.-		1 500 000.-		1 501 826.--
7511 Wohnbausanierung Berg und Tal . .			1 040 000.-	590 000.-	959 018.--	517 195.--
565.00 Beiträge an Private.			1 040 000.-		959 018.--	
660.00 Bundesbeiträge				450 000.-		426 252.--
662.00 Gemeindebeiträge				140 000.-		90 943.--

80	Direktion des Innern	300 000.-	50 000.-	230 000.-	43 000.-	201 233.15	73 040.--
	8040 Investitionshilfedarlehen	300 000.-	50 000.-	200 000.-	33 000.-	59 600.--	33 040.--
522.00	Investitionsdarlehen an Gemeinden und Zweckverbände	300 000.-		200 000.-		59 600.--	
622.00	Rückzahlung der Investitionshilfedarlehen von Gemeinden		50 000.-		33 000.-		33 040.--
622.50	Darlehenszinsen						
	8041 Informationsstelle Glarnerland			30 000.-	10 000.-	141 633.15	40 000.--
564.00	Baus Ausgaben Informationsstelle Glarnerland			30 000.-		141 633.15	
669.00	Beiträge der Partner an die Informationsstelle Glarnerland				10 000.-		40 000.-

	Voranschlag 1988		Voranschlag 1987		Rechnung 1986	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenstellung						
20 Finanzdirektion	358 000.-		190 000.-		142 025.55	
30 Polizeidirektion			342 000.-		51 806.45	
35 Militärdirektion	1 886 600.-	821 600.-	2 899 200.-	1 673 000.-	3 161 365.25	1 750 960.--
40 Baudirektion	28 942 400.-	16 650 000.-	30 654 000.-	20 450 000.-	30 294 042.17	21 910 756.57
50 Erziehungsdirektion	1 396 500.-		958 900.-		1 554 257.45	
60 Sanitätsdirektion	6 623 300.-		4 663 300.-		2 405 726.90	
65 Fürsorgedirektion	1 800 000.-		2 200 000.-		1 290 269.55	
70 Forstdirektion	8 330 000.-	4 577 000.-	4 050 000.-	2 550 000.-	3 281 073.25	1 926 298.40
75 Landwirtschaftsdirektion	3 000 000.-	1 600 000.-	3 940 000.-	2 090 000.-	3 875 484.--	2 019 021.--
80 Direktion des Innern	300 000.-	50 000.-	230 000.-	43 000.-	201 233.15	73 040.--
	52 636 800.-	23 698 600.-	50 127 400.-	26 806 000.-	46 257 283.72	27 680 075.97
Zunahme der Nettoinvestitionen		28 938 200.-		23 321 400.-		18 577 207.75
	52 636 800.-	52 636 800.-	50 127 400.-	50 127 400.-	46 257 283.72	46 257 283.72

Gesamtrechnung

Budget 1988

Verwaltungsrechnung	Rechnung 1986	Budget 1987	Budget 1988	Abweichungen Budget 1988 zu R 1986 zu B 1987	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung					
Aufwand total	168 879 009	154 766 890	184 443 390	+ 15 564 381	+ 29 676 500
Erträge total	169 761 549	154 767 400	181 882 300	+ 12 120 751	+ 27 114 900
Ertragsüberschuss	882 540	510	—	—	—
Aufwandüberschuss	—	—	2 561 090	+ 3 443 630	+ 2 561 600
Investitionsrechnung					
Ausgaben total	46 257 284	50 127 400	52 636 800	+ 6 379 516	+ 2 509 400
Einnahmen total	27 680 076	26 806 000	23 698 600	— 3 981 476	— 3 107 400
Netto-Investitionen	18 577 208	23 321 400	28 938 200	+ 10 360 992	+ 5 616 800
Finanzierung					
Abschreibungen *)	17 039 510	4 741 750	7 541 150	— 9 498 360	+ 2 799 400
Ertragsüberschuss	882 540	510	—	—	—
Aufwandüberschuss	—	—	2 561 090	—	—
Finanzierungsüberschuss .	—	—	—	—	—
Finanzierungsfehlbetrag .	655 158	18 579 140	23 958 140	+ 23 302 982	+ 5 379 000

*) inkl. Entnahmen aus
Reserven; ohne
Abschreibung
Finanzvermögen